1

II 26 a

Planck

Geschichte
des
Pabstthums
in
den abendländischen Kirchen
von
der Mitte des neunten Jahrhunderts an.

Von
D. G. J. Planck,
Consistorial-Rath und Professor der Theologie zu Göttingen.

Bibliothek
der Philos.-theol.
Hochschule
Passau

Erster Band.

Hannover,
bey den Gebrüdern Hahn.
1805.

Ni (B) 68-3 /1

118 086 286

Staatl. Bibliothek Passau

Vorrede.

Mit dem dritten Bande dieser Geschichte der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung erhält zugleich der Leser den Anfang von der Geschichte des eigentlichen Pabstthums in der abendländischen Kirche, oder derjenigen Form jener Verfassung, welche sich am treffendsten durch diesen Nahmen bezeichnen läßt. Weil es aber hier auch nur aus jenem Gesichts-Punkt, oder nur als eine be-

sondere Form der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung dargestellt werden sollte, so konnte die Geschichte noch auf die nehmliche Art und Weise, und in der nehmlichen Ordnung, wie in den früheren Perioden, behandelt werden: mithin ist es doch auch jetzt noch bloß die Geschichte der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung überhaupt, die man in diesem Bande durch eine neue Periode fortschreiten sieht. Nur etwas eigenes glaubte ich jetzt bey ihrer Behandlung anbringen zu müssen, das mir die besondere Natur des Gegenstandes, auf den von jetzt an die Aufmerksamkeit des Lesers fixirt werden muß, zu erfordern schien.

Ich fand es nehmlich schicklich und nöthig, bey dem Eintritt in jede der besondern Perio-

Perioden, in welche die Geschichte des Pabst-
thums vertheilt werden muß, alles dasje-
nige in einem eigenen Abschnitt zusammen-
zufassen, was aus der übrigen Zeit-Ge-
schichte darein eingreift, und damit in Verbin-
dung steht. Unter der Aufschrift: Allge-
meine Geschichte des Pontifikats, habe ich
dieß schon in dieser Periode vorangeschickt,
und werde es auch in jeder folgenden thun.
Vielleicht würde die Aufschrift: Aeußere
Geschichte des Pontifikats, noch bezeichnen-
der gewesen seyn: doch was der Leser darinn
bekommen sollte, dieß sollte nach meiner Ab-
sicht zunächst ein vorläufiger Abriß desjeni-
gen seyn, was in einem bestimmten Zeitraum
unter dem Einfluß der äußeren Umstände, die
sich darinn vereinigten, also auch unter dem

Einfluß ihres Zeitgeists einerseits aus dem Pabstthum wurde, und andererseits durch das Pabstthum gewürkt wurde; oder es sollte ihm — mit andern Worten — dadurch bemerklicher gemacht werden, wie und wo die Geschichte des Pabstthums in jeder Periode in die sonstige Zeitgeschichte hinein — und auch zuweilen aus dieser Zeitgeschichte herausläuft. Was ich aber dabey abzweckte, und für die Leser zu gewinnen hoffte, dieß möchte ich sie am liebsten aus der Würkung des Total-Eindrucks schließen lassen, den es auf sie machen wird.

Bey dieser Einrichtung fand ich es indessen unmöglich, mit den zwey Bänden auszureichen, die ich bey der ersten Anlage dieses Werks für die besondere Geschichte des Pabst-

Pabstthums ausgesetzt und bestimmt hatte; daher mußte ich mich entschließen, meine Materie so zu vertheilen, daß noch ein dritter damit ausgefüllt werden wird. Das ganze Werk wird also erst mit dem fünften Bande geschlossen werden, was vielleicht eine Entschuldigung bedürfen, aber doch auch eine mehrfache zulassen mag. Den Vorwurf hoffe ich wenigstens nicht zu verdienen, daß ich es durch die Aufnahme von allzuviel fremdartigen Stoff ungebührlich ausgedehnt und vergrößert hätte, ja ich gestehe selbst, daß ich mir heimlich schmeichle, bey dem in diesem Bande behandelten Gegenstand ein eigenes kleines Lob dafür zu verdienen, daß ich die Klippe, die dabey dem Historiker am gefährlichsten ist, so glücklich vermieden, und mich niemahls aus der

Geschichte des Pabstthums in die Geschichte der Päbste verirrt habe.

Göttingen, den 16. Jul. 1805.

D. G. J. Planck.

Anzei-

Anzeige des Innhalts.

Erste Abtheilung.

Geschichte des Pabstthums in der occidentalischen Kirche von der Mitte des neunten bis zu der Mitte des eilften Jahrhunderts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Geschichte des Pontifikats in diesem Zeitraum.

Kap. I. Einleitung in die Geschichte. Bestimmung ihres Gegenstands, und der Behandlung, die seine Beschaffenheit erfordert. S. 3—13.

Kap. II. Zustand der Staaten, mit welchen die Römischen Bischöffe in Verbindung standen, beson-

besonders jener, welche die fränkische Monarchie bildeten, in der Mitte des neunten Jahrhunderts. Veränderungen, welche in ihrer Verfassung vorgegangen waren. Einfluß, den sie schon auf die Lage der Römischen Bischöffe gehabt hatten, und neues Ziel, das sie ihrem Ehrgeiz vorhielten. S. 14—35.

Kap. III. Einmischung des Pabsts Nicolaus I. in die Ehescheidungs-Sache des Königs Lothar von Lothringen. Erste Schritte, die er darinn vornimmt. S. 35—52.

Kap. IV. Verfahren des Pabsts gegen die Bischöffe, die in der Sache gesprochen hatten, wobey er sich über alle bisherige Rechts-Formen hinwegsetzt. S. 53—70.

Kap. V. Weitere Proceduren des Pabsts in dem Handel. Vollständiger Sieg, den er über die Bischöffe und über den König erhält. Umstände, die ihn dabey begünstigen. S. 71—101.

Kap. VI. Streitsache des französischen Bischoffs Rothad von Soissons. Verfahren des Pabsts darinn. S. 102—126.

Kap. VII. Neue Grundsätze, welche Nicolaus bey dieser Gelegenheit aufstellt. Tendenz dieser Grundsätze. S. 127—147.

Kap. VIII. Hadrian II., der Nachfolger von Nicolaus, weniger glücklich als sein Vorgänger im Streit mit den Königen. S. 143—168.

Kap. IX. Gleiches Unglück Hadrians in einem Streit mit den französischen Bischöffen. S. 169—204.

Kap. X. Glückliches Haupt-Ereigniß, das unter Hadrians Nachfolger, Johann VIII., für das Pontifikat eintritt. Der Pabst bekommt Gelegenheit, über das Kayserthum zu disponiren. S. 169—223.

Kap. XI. Versuche Johanns VIII. noch einen zweyten Kayser zu machen, die jedoch nicht ganz gelingen. Sonstige Vortheile, die er dem Pontifikat durch andere Unternehmungen verschafft. S. 233—245.

Kap. XII. Politische Verwirrung in dem Zustand von Italien und von Rom von dem Tode Johanns VIII. an bis zum J. 962., in welchem die Kayser-Krone wieder auf das Haupt eines deutschen Königs, Otto I., kommt. Päbste dieses Zeitraums. S. 246—268.

Kap. XIII. Veränderungen in dem Verhältniß zwischen Kayser und Pabst. Umstände, welche

che sie herbeyführen, aber zugleich verhindern, daß sich in den sonstigen Verhältnissen des Pontifikats während diesem unruhigen Zeitraum weniger verändert. S. 269—289.

Kap. XIV. Neue Päbste bis zu Johann XV. Streit, in welchen dieser wegen des Erzbischoffs Arnulph von Rheims mit dem neuen König Hugo Capet von Frankreich verwickelt wird. S. 290—306.

Kap. XV. Fortdauer des Streits. Kritische Lage, in welche der Pabst dabey kommt. Weise Festigkeit des Benehmens, wodurch er seinem Nachfolger den Sieg vorbereitet. S. 306—330.

Kap. XVI. Wie Gregor V. in einer andern Angelegenheit gegen den König von Frankreich den Pabst spielt. Gewinn, den der Römische Stuhl zu eben der Zeit daraus zieht, da er wieder gegen den Kayser in eine bedenklichere Lage kommt. S. 331—353.

Kap. XVII. Sylvester II. Händel des Erzbischoffs Willigis von Maynz mit dem Bischoff Bernhard von Hildesheim, in welche er hineinge=

eingezogen wird. Unangenehme Erfahrung, die er dabey macht. S. 353—365.

Kap. XVIII. Neue Unruhen in Italien und in Rom. Die Tusculanische Parthie bemächtigt sich wieder der Herrschaft über die Stadt und zugleich des Pontifikats. Was dieses dabey verlohr? und warum es nicht mehr verlohr? S. 366—390.

Erste Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

Veränderungen in dem Zustand der kirchlichen Gesellschaft von der Mitte des neunten bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts.

I.

Veränderungen in den gegenseitigen Verhältnissen des Staats und der Kirche.

Kap. I. Streben der Kirche, ihr bisheriges Verhältniß mit dem Staat zu verrücken. Wie weit es sich in den Versuchen äußert, durch die man den Einfluß der weltlichen Fürsten auf die Besetzung der Bisthümer einschränken will. S. 394—411.

Kap. II.

Kap. II. Fortdauernder Einfluß der weltlichen Staats-Gewalt auf das kirchliche Synodal-Wesen. Wie und wodurch er etwas vermindert wird. S. 412—432.

Kap. III. Weniger glückliche Versuche der Kirche, ihre Befreyung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit weiter auszudehnen. S. 433—444.

Kap. IV. Etwas verändertes Verhältniß, in das die Kirche mit dem Staat in Beziehung auf ihre Güter hineinkommt. S. 445—469.

Kap. V. Bemühungen der Bischöffe sich in andern Beziehungen mehr Einfluß auf den Staat zu verschaffen. Was sie aus ihrem bischöfflichen Charakter ableiten? S. 470—499.

Kap. VI. Wozu die Bischöffe ihr kirchliches Straf-Recht, und ihren Einfluß auf die bürgerliche Rechts-Pflege benutzen? S. 500—530.

Kap. VII. Besserer und wohlthätigerer Gebrauch, den die Kirche von ihrem Einfluß auf die bürgerliche Rechts-Pflege macht. S. 531—552.

Erste

Geschichte des Pabstthums in der occidentalischen Kirche.

Erste Abtheilung.

Von der Mitte des neunten bis zu der Mitte des eilften Jahrhunderts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Geschichte des Pontifikats in diesem Zeitraum.

Kap. I.

Einleitung in die Geschichte. Bestimmung ihres Gegenstandes und der Behandlung, die seine Beschaffenheit erfordert.

§. 1.

Etwas nach der Mitte des neunten Jahrhunderts sieht man zuerst in den occidentalischen Kirchen das Gebäude des eigentlichen Pabstthums auf dem Fundament emporsteigen, das allerdings schon lange dazu gelegt war. Ein kirchlicher Supremat der römischen Bischöffe war hier schon seit einem Jahrhundert allgemein so weit anerkannt worden, daß man ihnen nicht nur den ersten Rang vor allen andern Bischöffen, sondern auch eine würkliche Superiorität über alle andere zugestand. Diese Superiorität war jedoch in der Ausübung noch

weniger als in der Theorie befestigt. Sie war selbst in der Theorie so weit beschränkt, daß ihnen keine weitere Gewalt als das Recht einer gewissen Ober-Aufsicht daraus zuwuchs, nach welchem sie sich für die Erhaltung der Ordnung, des Ansehens der Gesetze, und vorzüglich des Glaubens und der Lehre in der ganzen Kirche zu verwenden befugt seyn sollten. Es fehlte also noch manches daran, daß sie mit dem gesammten Kirchen-Körper des Occidents nur in das Verhältniß gekommen wären, in welchem nach der älteren Gesellschafts-Verfassung der Kirche ein Patriarch mit seinem Sprengel oder ein Metropolit mit seiner Provinz stehen sollte. Noch weniger war jetzt schon an jenem Verhältniß etwas ausgebildet, durch das sie in der Folge als die Repräsentanten der allgemeinen Kirche auch mit dem Staat und mit der weltlichen Macht in eine so vielfach-neue Berührung kamen; aber von dem angegebenen Zeitpunkt an sieht man sie nicht nur selbst Anstalten machen, und unverkennbar planmäßige Anstalten machen, um in dem einen und in dem andern Verhältniß etwas anders zu werden, als sie bisher waren,

son-

sondern ein Erfolg dieser Anstalten wird auch schon hin und wieder bemerklich.

§. 2.

Wenn man aber sagt, daß die römischen Bischöffe von jetzt an etwas anders wurden, als sie bisher gewesen waren, so liegt darinn noch nicht, das sie jetzt schon in das volle Pabst-Verhältniß auf einmahl eingetreten wären. Dieß volle Verhältniß trat nicht eher ein, als bis es dahin gekommen war, daß der Römische Bischoff als Bischoff der ganzen Kirche anerkannt, oder bis es ihm zugestanden wurde, daß er in Beziehung auf jede einzelne Kirche würkliche Bischoffs-Rechte ausüben dürfe. Erst dadurch wurden sie Päbste im eigentlichen Sinn; und damit stand es noch ein Paar Jahrhunderte an: aber auf daß deutlichste erkennt man in der Geschichte, daß sie doch schon von jetzt an es zu werden strebten, daß jetzt schon dieß bestimmte Ziel vor ihrem Auge stand, und von jetzt an mit fester und unverrückter Stätigkeit von ihnen verfolgt wurde; mithin darf doch die erste Eintritts-Periode ihrer neuen Existenz, oder die erste Ein-

tritts-Periode des eigentlichen Pabstthums von diesem Zeitpunkt ausgeführt werden.

§. 3.

Dabey wird es aber Pflicht der Geschichte, die Stuffen-Gänge desto genauer zu beobachten, und desto sorgsamer zu markiren, durch welche die große Veränderung allmählig ausgebildet, und vollendet wurde. Sie kann dieß freylich nicht immer leicht finden; denn die Fortschritte dieser Ausbildung erfolgten zuweilen sehr unmerklich; und wurden selbst hin und wieder durch scheinbare, und auch durch würkliche Rückgänge gestört und unterbrochen. Noch schwüriger muß sie es mit unter finden, dasjenige, was Zufall und Umstände, was Glück und Kühnheit dabey thaten, von demjenigen abzusondern, was überlegende Weisheit planmäßig vorbereitete, oder speculirende Klugheit bedachtsam für ihre Zwecke benutzte, und dann bey diesem letzten wieder dasjenige zu unterscheiden, was der bloße Impuls einer selbstsüchtigen Leidenschaft, eines kleinlichten Ehrgeizes, eines herrschsüchtigen oder auch fanatischen Priester-Stolzes dabey that, und was

edle-

edleren Motiven, was dem Drang einer höheren Geistes-Thätigkeit, die sich mit dem mehr oder weniger hellen Bewußtseyn einer für das Ganze wohlthätigen Absicht ihren Würkungs-Kreis erweiterte, oder dem Drang des Selbstgefühls einer grösseren Kraft dabey zugeschrieben werden darf. Es läßt sich ja voraus nicht anders erwarten, als daß auch hier, wie bey jeder großen Veränderung, in welche Menschen eingriffen, die Beweggründe, wodurch sie sich dabey leiten ließen, von einer gemischten Natur waren; wenn sich aber nur die Geschichte durch kein Parthie-Interesse verführen läßt, sich ihren Gesichts-Punkt so zu rücken, daß sie bloß dasjenige erblicken kann, was sie zu sehen wünscht, so wird es ihr meistens möglich seyn, wenigstens dasjenige zu beobachten, was in der Mischung vorschlug. Dieß ist dann auch für ihren Zweck hinreichend, da sie doch immer mehr auf dasjenige, was sich veränderte, und auf die Würkungen, welche daraus entsprangen, als auf die Ursachen, welche die Veränderung herbeyführten, Rücksicht zu nehmen hat. Was hingegen den Stufen-Gang betrift, in welchem sie fortrückte,

so drängen sich wenigstens einige der Haupt-Epochen, in denen sie die merklichsten Fortschritte machte, dem Beobachter von selbst auf.

§. 4.

Je sichtbarer aber diese große und letzte Haupt-Veränderung in der kirchlichen Verfassung nur stuffenweise zu ihrer Vollendung emporstieg, desto mehr ist sie ouch zu einer eigenen historischen Bearbeitung geeignet. Die Entstehungs- und Bildungs-Geschichte des eigentlichen Pabstthums verdient zwar schon deswegen besonders behandelt zu werden, weil es ja von dem ersten Augenblick seines Entstehens an das große Triebwerk alles Handelns und alles Würkens in der Geschichte wurde. Das ganze Streben des Zeit-Geists geht ja von diesem Zeitpunkt an durch sechs Jahrhunderte hindurch in den Kirchen und in den Staaten des christlichen Occidents nur auf die Gründung, auf die Erhaltung und auf die Zerstörung des neuen Pabst-Reichs. Alles arbeitet nur für oder wider die neue Herrschaft der Römischen Bischöffe. Wenn also auch die Geschichte davon in die Geschichte der allgemeinen Kirche einge-

eingewoben werden soll, so muß sie doch nothwendig von dieser Zeit an zum leitenden Hauptgegenstand darinn gemacht werden. Doch gesetzt auch, daß es durch diesen Umstand weiter nicht nothwendig würde, das Werden und Entstehen, das Wachsen und Steigen, das Sinken und Fallen des Pabstthums als Gegenstand einer eigenen Geschichte zu behandeln, aber wo läßt sich ein Stoff finden, der schon seiner Natur nach so dazu gemacht wäre, wie dieser?

§. 5.

Es giebt keinen, und es kann schwehrlich einen geben, der mit voller historischer Wahrheit dargestellt und mit strenger historischer Gerechtigkeit behandelt ein so lebhaftes Interesse erregen und unterhalten könnte. Es giebt keinen, und es kann schwehrlich einen geben, bey dem schon das bloße Aufspühren der historischen Wahrheit und die Ausübung der historischen Gerechtigkeit selbst so viel anziehendes für den Geist, für den Verstand und für das moralische Gefühl des Beobachters hätte. Aber es giebt auch nur wenige, bey denen sich mehr

historische Kunst anbringen, und würdiger anbringen ließe; mithin ist es auch ein mehrfacher innerer Reitz, durch den man sich dazu gedrungen fühlt. Dieser Stoff ist zugleich so beschaffen, daß er in eben dem Verhältniß größer, wichtiger und einer eigenen Bearbeitung würdiger erscheint, in welchem er reiner behandelt wird; denn die Geschichte des Pabstthums wird zuverlässig in eben dem Grade anziehender, oder die Theilnahme, welche sie erregt, steigt in eben dem Verhältniß, in welchem der Haupt-Gegenstand davon sorgsamer isolirt, und von allem fremdartigen geschieden wird. Nur der klare, durch nichts gestörte und durch nichts zerstreute Anblick der Veränderung, welche dabey ins Licht gesetzt werden soll, kann das höchste Interesse erregen; daher hat sich der Bearbeiter vor nichts sorgfältiger zu hüten, als daß ihm nicht die Geschichte des Pabstthums unter der Hand zur Geschichte der Päbste wird.

§. 6.

Dabey läßt es jedoch die Natur der Sache nicht nur zu, sondern sie macht es selbst noth-

wendig,

wendig, daß auch alles, was sich sonst in der Verfassung der kirchlichen Gesellschaft in dem Zeitraum umstellte und umbildete, den die Geschichte des eigentlichen Pabstthums ausfüllt, darein eingeschlungen werden kann, und werden muß. Die Veränderung, welche durch das Aufkommen der neuen Pabst-Verhältnisse herbeygeführt wurde, griff ja in alles ein, was zu der Kirche gehörte, und mit der Kirche in Verbindung stand. Davon allein floß ja die Revolution aus, durch welche die ganze bisherige Lage der Kirche gegen den Staat nicht nur verrückt, sondern gänzlich umgekehrt wurde. Dadurch allein wurde in den bisherigen Verhältnissen der kirchlichen Diöcesan- und Metropolitan-Verfassung so vieles aus seinen Fugen gerissen. Selbst in der innersten häuslichen Einrichtung jeder einzelnen Kirche wurde der Einfluß des neuen Papal-Systems vielfach bemerklich, ja schon von einzelnen kirchlichen Institituten der Kapitel-, der Stifts-, der Kloster-Verfassung gab es keines, das nicht eine neue Form und eine neue Bildung dadurch erhalten hätte.

§. 7.

§. 7.

Unfehlbar kommt man also in der besonderen Geschichte des Pabstthums nicht nur an allem vorbey, was sonst die kirchliche Geschichte dieses Zeitraums nur irgend bemerkungswerthes hat, sondern man wird selbst durch jene zu allem bemerkungswerthen in dieser hingeführt. Es erscheint dann wohl nur in der Beziehung, worinn es mit jener steht. Es stellt sich nur von der Seite dar, nach welcher es zu der Einführung oder zu der Befestigung des Pabstthums etwas beytrug, oder ein Hinderniß dabey in den Weg warf, das erst beseitigt werden mußte, oder auch die Folge und Würkung davon wurde. Aber in diese Beziehungen gebracht verliehrt es nichts von demjenigen, wodurch es schon an sich für die Geschichte wichtig wird. Es erhält jetzt nur durch seine Stellung ein weiteres Interesse; daher muß es auch in dieser Stellung vortheilhafter sich ausnehmen; für das Ganze der Geschichte aber erwächst daraus der Haupt-Vortheil, daß dadurch Einheit hineingebracht wird.

§. 8.

§. 8.

Um es jedoch bemerklicher zu machen, daß im Grunde auch diese Geschichte des eigentlichen Pabstthums nichts anders, als fortgesetzte Geschichte der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung ist, so wird es eben so schicklich als thunlich seyn, an dem Ende einer jeden von den besondern Perioden, in welche sie zerfällt, oder bey dem Eintritt in jede neue eine Total-Uebersicht von demjenigen zu geben, was sich in dem Zeitraum, den die vorhergehende einnahm, in irgend einem der Haupt-Zweige jener Verfassung veränderte. Die Perioden selbst aber, in welche sie zerfällt, werden durch den Gang der Veränderung selbst, welche den Haupt-Gegenstand der Geschichte ausmacht, mit der schärfsten Genauigkeit abgeschnitten. Wenigstens wird es bey der ersten dieser Perioden, in welche nun der Leser hineingeführt werden soll, jedem höchst lebhaft auffallen, warum sie nicht früher als von der Mitte des neunten Jahrhunderts ausgeführt, aber auch nur genau bis zu der Mitte des eilften fortgeführt werden darf.

Kap. II.

Zustand der Staaten, mit welchen die Römischen Bischöffe in Verbindung standen, besonders jener, welche die fränkische Monarchie bildeten, in der Mitte des neunten Jahrhunderts. Veränderungen, welche in ihrer Verfassung vorgegangen waren. Einfluß, den sie schon auf die Lage der Römischen Bischöffe gehabt hatten, und neues Ziel, das sie ihrem Ehrgeiz vorhalten.

§. 1.

Als im J. 858. Nicolaus I. [1]) nach dem Tode Benedikts III. auf den Römischen Bischoffs-Stuhl erhoben wurde, so hatte sich zwar der damahlige Haupt-Staat des christlichen Occidents, der fränkische Staat, schon wieder um etwas aus der Verwirrung herausgewunden, in welche er unter der Regierung Ludwigs des Frommen durch die Schwäche von die-

1) S. *Anastasius* Vit. Nicol. I. *Muratori* Scriptor. rer. Ital. T. III. P. 2. p. 301.

diesem, und vorzüglich durch die verschiedenen Theilungen, durch die er die Monarchie zerrissen hatte, und durch die darüber entstandenen Unruhen, die auch einige Zeit nach seinem Tode noch fortdauerten, gerathen war.

Ludwig II., dem sein Vater Lothar I. noch vor seinem Tode die Kayser-Würde übergeben hatte, wurde allgemein in dieser Würde als das Haupt des Carolingischen Hauses anerkannt, und noch williger als rechtmäßiger Innhaber des Königreichs Italien anerkannt, das man als unzertrennlich von der Kayser-Würde ansah. Von den zwey andern noch lebenden Söhnen Ludwigs des Frommen war Ludwig der Deutsche seit dem Vertrag von Verdun vom J. 843. in dem auf einige Zeit nicht mehr gestörten Besitz der Länder geblieben, die damahls zu seinem ursprünglichen Bayrischen Erbgut geschlagen worden waren, und nun ein neues Königreich von Deutschland bildeten: die Reiche von Neustrien und Aquitanien nebst einem Theil von Burgund, und der spanischen Mark oder Katalonien, machten hingegen den von dieser Zeit an bis zum J. 858. auch nicht mehr bestrittenen Antheil Carls des Kahlen

aus.

aus. Die übrigen Länder, welche ihrem verstorbenen Bruder, dem Kayser Lothar I. außer Italien gehört hatten, waren unter seine zwey jüngeren Söhne vertheilt worden, denn der eine, Lothar, bekam den größeren Theil des Landes zwischen dem Rhein und der Maas [2], und zwischen der Maas und der Schelde [3], das nun Lotharingen genannt wurde, Carl aber, der jüngste, das Königreich der Provence zu seinem Antheil, das aus der eigentlichen Provence, dem Delphinat, und einem Theil des transjuranischen Burgundiens zusammengesetzt war. Auch hatte man Gründe zu hoffen, daß diese letzte Theilung keinen neuen Zwist erregen würde [4], da es erst im J. 847. durch den Vertrag zu Mersen recht feyerlich festgesetzt worden war, daß nach dem Tode eines jeden

2) Das ehemalige Austrasien.

3) Auch noch den ganzen Strich Landes zwischen der Maas und den Gebürgen, welche die Schweiz von der Franche-Comté absondern.

4) Nur zwischen dem neuen Kayser Ludwig II. und seinen Brüdern hätte sie fast einen erregt, weil dieser mit der Theilung nicht zufrieden war.

jeden von den Söhnen Ludwigs seine Verlassenschaft seinen Nachkommen bleiben sollte.

§. 2.

Doch dieser Zustand von scheinbarer Ordnung, die man wieder in das fränkische Staats-Wesen gebracht hatte, war einerseits noch viel zu neu und zu wenig befestigt, als daß man auf seine Dauer zählen konnte. Von der Stimmung und Stellung, in welcher Ludwig von Deutschland und Carl von Frankreich gegen einander standen, hatte man jeden Tag einen neuen Ausbruch zu besorgen, wozu es auch nach dem Plane des ersten noch in dem J. 858. kommen sollte. Noch unsicherer war die Stellung, in welche ihre Neffen, die Söhne des Kaysers Lothar, gegen sie gekommen waren; ließen es sich aber ihre Oheime auch nicht noch hintennach einfallen, ihnen von der Erbschaft ihres Vaters etwas abzunehmen, so hatten sie doch selbst durch eine Clausel in ihrem letzten brüderlichen Erb-Vergleich zu Mersen dafür gesorgt, daß es über jeder künftigen Theilung zu einem neuen Krieg kommen

konnte [5]). Auf der andern Seite hingegen war die innere Verwirrung und die innere Schwäche noch viel bedenklicher, die in allen Theilen der Monarchie und in allen Zweigen ihrer Staats-Verwaltung als Folge der bisherigen Unruhen zurückgeblieben war.

§. 3.

Die feine Einrichtung, durch welche Carl der Gr. und auch noch Ludwig I. [6]) die Einheit der Monarchie und damit ihre innere Kraft wie ihre äußere Stärke auf immer zu sichern gesucht hatten, die feine Einrichtung, nach welcher

5) Im Art. IX. des Vergleichs war die Clausel angehängt, daß die jüngeren Prinzen nur unter der Bedingung die väterlichen Besitzungen behalten dürften, "wenn sie sich gehorsam „gegen ihre Oheime erzeigen würden — Si „ipsi nepotes patruis obedientes esse consense„rint."

6) Nach seiner Charta divis. Imper. vom J. 817. Die Idee dieser Einrichtung hat kein Geschichtforscher so treffend aufgefaßt und so schön entwickelt, als *Moreau* in seinem Discours XI. sur l'histoire de France und wieder Disc. XIII. T. X. p. 113. ff.

welcher alle Zweige des regierenden Hauses immer denjenigen, dem die Kayser-Würde zufiel, für das Oberhaupt der Familie und zugleich für das Oberhaupt der ganzen Monarchie erkennen sollten, war schon völlig wieder vernichtet. Wenigstens die Regenten von Frankreich und Deutschland betrachteten sich bereits in allen Beziehungen als ganz unabhängig von dem Kayser, und waren um so weniger geneigt, ihm irgend einen würklichen Vorzug einzuräumen, je weniger sich in der Lage, worinn er sich befand, seine wahre fast allein auf Italien eingeschränkte, und in Italien selbst nur allzusehr von den Saracenen oder von den Arabern gedrängte Macht mit der ihrigen messen konnte. Auch seine Brüder hielten sich bald durch das einmahl zerrissene Band, das die Familie zusammenhalten sollte, nicht mehr gebunden; aber wenn dadurch jeder von ihnen in seinem Eigenthum von einer Seite her unbeschränkter geworden zu seyn schien, so hatte ihre würkliche Macht darüber in allen andern Beziehungen den merklichsten Abfall erlitten.

§. 4.

Jeder von diesen Regenten war auf die schmählichste Art von den Großen seines Reichs abhängig geworden, deren Hülfe sie in ihren bisherigen Kriegen mit einander gebraucht hatten. Das königliche Ansehen war so tief gesunken, daß es überall nicht nur von dem Einfluß der auf einem Reichstag vereinigten Stände, sondern nur allzuoft schon von der Macht einzelner Großen überwogen wurde. Wollte es ein Monarch noch zuweilen behaupten, so war er gezwungen, sich eine Parthie unter diesen zu machen, und sich jetzt von seinen Bischöffen gegen die Herzoge und Grafen, jetzt von den Herzogen und Grafen gegen die Bischöffe helfen zu lassen; da er aber die Dienste der einen so gut als die Dienste der andern immer erkaufen mußte, so kam er zuletzt mit allen in ein immer nachtheiligeres Verhältniß hinein. Gelang es ihm jedoch nicht, sie zu trennen, so mußte er sich herablassen, auf einen mehr als gleichen Fuß mit ihnen zu unterhandeln; denn sah sich nicht Carl der Kahle auf der Versammlung zu Verberie sogar gezwungen, allen Großen seines Reichs die

freye

freye Wahl zu lassen, welchen von den Prinzen des Carolingischen Hauses sie als ihren Herrn erkennen wollten [7])? Aber bey diesen Umständen mußte auch bald jeder Schein von Ordnung aus allen übrigen Zweigen der Staats-Verfassung verschwinden, und zugleich das ganze Reich in einen fast wehrlosen Zustand gegen äußere Feinde gerathen; auch hatte man von diesem letzten schon seit dem J. 841. bey den fast jährlich wiederholten Einfällen der Normänner, die immer weiter in das Innere des Reichs dabey vordrangen [8]), die traurigsten Erfahrungen gemacht, so wie sich die verderblichen Folgen des ersten in tausend Erscheinungen zeigten.

§. 5.

7) "Et mandat vobis senior vester, quia si aliquis de vobis talis est, cui suus senioratus non placet, et illi simulat, ut ad alium seniorem melius quam ad illum acaptare possit, veniat ad illum." Art. XIII.

8) Bis sie sich im J. 876. unter ihrem Anführer Rollo in Frankreich festsetzten.

§. 5.

Eine Erscheinung war es jedoch vorzüglich, welche in allen besonderen Staaten, die noch den großen Körper der fränkischen Monarchie zu bilden schienen, eine vorgegangene Haupt-Verrückung der ursprünglichen oder der von Carl dem Großen geordneten Verhältnisse ihres Staats-Vereins ankündigte, und überall gleichförmig ankündigte. Die Kirche — dieß war diese Erscheinung — hatte es dahin zu bringen gewußt, daß ihr jetzt schon eine gewisse Obermacht nicht nur in dem Staat, sondern auch über den Staat eingeräumt worden war; denn die Bischöffe waren in ihrem Charakter, als Repräsentanten der Kirche, die Richter und zwar die gesetzmäßig anerkannten Richter der Könige geworden. Sie hatten sich bereits auch noch einige andere Rechte herausgenommen, oder der weltlichen Macht noch mehr von demjenigen, was sie bisher behauptet hatte, abgenommen [9]); doch der weitere Zu-

9) Wie das höchst wichtige Vorrecht, daß sie über alle Verbrechen, welche gegen ihren Stand began-

Zuwachs von Gewalt, welche sie dadurch erhielten, wurde eigentlich nur durch das neue Verhältniß bedeutend, in das sie durch jenen Umstand gekommen waren, so wie ihnen vorzüglich dieß neue Verhältniß zu dem weiteren Zuwachs geholfen hatte.

§. 6.

Wie es dahin gekommen war? — ersieht man aus der Geschichte des Krieges, den Ludwig I. mit seinen drey älteren Söhnen zu führen hatte. Die Söhne glaubten den Vater auf keinem kürzeren und für sie selbst sichereren Wege vom Thron verdrängen zu können, als wenn sie ihn durch das Urtheil der Kirche im J. 833. der Regierung entsetzen ließen. Das Volk sollte dabey glauben, daß ihn Gott gerichtet habe, und das Volk glaubte es würklich, da es nicht nur seine Bischöffe, die sich sehr gern dazu brauchen ließen, ihm vorsagten,

begangen worden waren, selbst erkennen durften, welches sie schon von Ludwig I. sich hatten versichern lassen. S. Capit. Tribur. bey Baluz T. I. p. 625.

ten, sondern da sich auch der schwache Ludwig selbst gerade so, als ob er es glaubte, dabey zu benehmen schien [10]). Da er bald nach seiner erlittenen Demüthigung durch zwey seiner Söhne, die mit dem dritten zerfallen waren, der Gewalt von diesem wieder entrissen, und auf das neue wehrhaft gemacht wurde, so hielt er es doch für nöthig, sich erst durch die Kirche zum Wiederantritt der Regierung berechtigen zu lassen, und erkannte eben damit ihre richterliche Gewalt über Könige mehr als nur stillschweigend an.

§. 7.

Aber zwey seiner Söhne, von denen der eine selbst ihr so unpolitisch zu dieser neuen Gewalt geholfen hatte, machten ja in der Folge die Erfahrung an sich selbst, wie fest sich der Glaube daran durch jenen einzigen Vorgang der Nation, oder wenigstens den Bischöfen eingedrückt hatte. Im J. 843. sprach eine Synode zu Achen das Absetzungs-Urtheil über

den

10) S. Acta exauctorationis Ludovici bey *du Chesne* T. II. p. 234.

den Kayser Lothar aus [11]), wie er es ehemahls über seinen Vater hatte aussprechen lassen, und im J. 858. brachte noch Ludwig der Deutsche eine Versammlung von Bischöffen zu Attigny unter dem Vorsitz des Erzbischoffs Wenilo von Sens zusammen, durch die er Carln den Kahlen von Frankreich der Regierung entsetzen ließ. Weder in dem einen noch in dem andern Fall kam zwar das Urtheil zur Vollziehung, weil in dem ersten Fall noch eine mächtige Parthie von den Großen, und in dem andern Fall selbst noch eine mächtige Parthie von Bischöffen auf der Seite des abgesetzten Regenten war. Als man jedoch auf dem Congreß zu Milly über die Cassation des Urtheils gegen den Kayser Lothar zur Sprache kam, so wagten es die Großen nicht, so wagten es selbst die Abgeordneten des Kayfers nicht, die Competenz der Instanz, welche das Urtheil gesprochen hatte, oder das Recht der Bischöffe dazu zu bezweifeln, sondern es wurde nur dagegen

11) S. *Nithard* de dissensione filiorum Ludovici Pii. L. IV. in dem Recueil des Historiens des Gaules et de France T. VII. p. 30.

gegen vorgebracht, daß es nicht mit der gehörigen Förmlichkeit abgefaßt worden sey. Allein bey jener Gelegenheit hatten sich ja die Bischöffe nicht nur das Recht, den Kayser zu richten, nicht nur das Recht, ihn der Regierung zu entsetzen, sondern auch das Recht angemaßt, die Regierung wieder zu vergeben, und über die ihm abgenommenen Länder zu disponiren [12]) — und auch dagegen war von niemand eine Protestation eingelegt worden.

§. 8.

Dieß war der Zustand, in welchem sich das fränkische Staats-Wesen zu der Zeit befand,

12) Nach der Absetzung Lothars erklärten die Bischöffe seinen zwey Brüdern, daß sie ihnen sein Reich nicht eher übertragen würden, bis sie vorher vor den Großen und vor dem Volk feyerlich versichert hätten, daß sie es nicht nach dem Beyspiel des gottlosen Lothars, sondern nach dem Willen und nach den Gesetzen Gottes regieren wollten. Diese Versicherung stellten sie auch aus, und nun erst sagte ihnen der vorsitzende Bischoff: "Wir

fand, da Nicolaus I. das Pontifikat antrat, und unter diesem Zustande mußten nothwendig auch damahls schon die Verhältnisse des Römischen Bischoffs zu den fränkischen Monarchen und zu dem Kayser im besondern etwas verrückt worden seyn. Wenn die Macht und das Ansehen der Bischöffe überhaupt in dem Staat gestiegen war, so mußte auch das seinige einen höchst bedeutenden Zuwachs erlangt haben, denn er war schon von Carl dem Großen als der erste und selbst als der Obere von allen ausgezeichnet worden. Er kam eben dadurch mit allen den Regenten, unter welche die Monarchie vertheilt worden war, in eine nähere und häufigere Berührung, wobey er doch nur unter demjenigen, dem Italien zugefallen war, oder unter dem Kayser als eigentlicher Unterthan stand, und nur diesen für seinen Herrn zu erkennen hatte. Es mußte ihm daher auch vielfach leichter als den übrigen Bischöffen werden, sich in eine günstigere Lage gegen sie hineinzurücken; doch selbst wenn er

auch

„ermahnen und befehlen euch aus göttlichem „Ansehen, das Reich anzunehmen, und nach „dem Willen Gottes zu regieren."

auch gar nicht dazu mitgewürkt hätte, so mußte schon die veränderte Lage der übrigen Bischöffe auch eine Veränderung der seinigen nach sich ziehen. Diese fühlten es ja selbst, daß sie sich nicht würden entbrechen können, den Römischen Bischoff an die Spitze der Theokratie zu stellen, in welche sie die fränkische Staats-Verfassung umbilden wollten; daher zogen sie ihn selbst bey dem ersten theokratischen Gewalts-Actus zu, den sie bey der Absetzung des Kayſers Ludwigs I. ausübten [13]).

§. 9.

Allein es läßt sich nicht verkennen, daß die Römischen Bischöffe selbst auch von dieser Zeit an den Gedanken aufgefaßt hatten, die Verwirrung im fränkischen Staat zu der Vergrösserung ihrer Macht oder überhaupt zu seiner Ver-

13) Es war Gregor IV., den Lothar zu dieser Absicht aus Italien mit sich brachte. Sein Benehmen dabey wird am ausführlichsten von dem gleichzeitigen Lebensbeschreiber des Abts Wala erzählt, der selbst so viel Antheil daran hatte. S. Vita Venerabilis Vallae in dem Rec. des Hiſtor. de France P. VI. p. 291.

Veränderung ihrer Stellung zu benutzen, und daß sie schon die ganze Regierung Lothars I. hindurch bey mehreren Gelegenheiten planmäßig darnach handelten. Versuchte es doch schon Sergius II. im J. 844., sich und den Römern den Huldigungs-Eyd zu erspahren, den der damahlige Prinz Ludwig, der nachherige Kayser, im Nahmen seines Vaters von ihnen forderte, und zwar an der Spitze einer Armee von ihnen forderte [14]); ja veränderte sich selbst schon von dieser Zeit an der Römische Canzley-Styl auf eine Art, die allein schon die Annäherung einer neuen Epoche in der Geschichte des Pontifikats ankündigen könnte. Es wurde schon eigene von jetzt an [15]) immer

14) S. *Anastas.* in Vita Sergii II. *Muratori* Annal. T. V. p. 16.

15) Von Leo IV. an. Dieß bemerkt Garnier in seinen Noten zu dem Liber diurnus Pontiff. roman. p. 151. Auch findet sich nur in zwey spätheren päbstlichen Schreiben eine Abweichung von der neuen Regel, nehmlich in einem Brief des Pabsts Formosus, und in einem andern von Benedikt VII., allein der erste

mer beobachtete Regel dieses Styls, daß in allen ihren Briefen der Nahme der Person, an welche sie gerichtet waren, dem ihrigen nachgesetzt wurde; fast zu gleicher Zeit hörten sie aber auch auf, die Titel Dominus und Domina von irgend einer Person zu gebrauchen, und gaben dadurch am offensten den Entschluß zu erkennen, sich aus jedem Verhältniß, das diese Titel ausdrückten, herauszusetzen.

§. 10.

Dazu bekamen sie aber auch noch mehr besondere Aufmunterungen von Seiten derjenigen, mit denen sie bisher in einem solchen Verhältniß gestanden waren. Unter Ludwig dem Frommen war ja auch schon der kayserliche Canzley-Styl gegen sie viel respektvoller geworden [16]). In dem nehmlichen Jahr, da Lud-

erste ist wahrscheinlich unächt, und bey dem andern erklärt sich die Abweichung sehr leicht aus einem besondern Umstand, der dabey eintrat.

16) Die Aufschrift eines Briefs von Carl dem Gr. aus der Zeit, da er noch nicht Kayser war,

Ludwig II. auf den Thron kam, machte man zu Rom bey der Wahl Benedikts III. die Erfahrung, daß sich ein von den Römern gewählter Bischoff, der nur die mächtigere Parthie in der Stadt auf seiner Seite habe, auch gegen den Willen des Kayfers und seiner Wahl-Commissarien behaupten lasse. In den nächstfolgenden Jahren zogen ihn wechselsweise Ludwig von Deutschland und Carl der Kahle von Frankreich in ihre neuen Händel hinein, indem jeder den andern bey ihm anklagte, und gewissermaßen sein Richter-Amt gegen den andern implorirte. Bey diesen Umständen hätte ein

war, an Leo III. lautete folgendermaßen: Carolus, gratia Dei, Rex Francorum et Longobardorum, ac Patricius Romanus, Leoni Papae, perpetuam beatitudinis in Christo salutem. Ein gemeinschaftlicher Brief Ludwigs I. und seines Sohnes Lothar an Eugen II. trägt hingegen bereits die folgende Aufschrift: Sanctissimo et reverendissimo Domino et in Christo Patri, Eugenio, summo Pontifici et universali Papae, Ludovicus et Lotharius, summa ordinante providentia, Imperatores augusti, spiritales filii vestri sempiternam in Christo salutem.

ein Römischer Bischoff mehr als ein Heiliger seyn müssen, wenn er der Versuchung, sich auch selbst etwas mehr herauszunehmen, hätte wiederstehen sollen, da sie ihm so verführerisch nahe gelegt wurde; aber diese Umstände zeichneten zugleich dem ersten nur etwas unternehmenden Pabst, der jetzt auf den Römischen Stuhl kam, theils das Ziel, das er zu verfolgen hatte, theils den Weg vor, auf welchem er hoffen konnte, es am leichtesten zu erreichen.

§. 11.

Sie mußten ihm den Entwurf eingeben, jetzt zuerst die weltlichen Fürsten mehr daran zu gewöhnen, und es dadurch unvermerkt zum Grundsatz des allgemeinen Staats-Rechts aller christlichen Länder zu machen, daß auch sie in dem Oberhaupt der Kirche ihren Oberherrn zu respektiren hätten. Die Anstalten waren ja schon dazu gemacht, ihnen die Kirche überhaupt als ihre Gebieterin vorzustellen, und diese Anstalten hatten bereits trefflich gewürkt; man konnte also sehr wahrscheinlich hoffen, daß sie sich leichter würden dazu bringen lassen,

sen, diese Vorstellung auf das Oberhaupt der Kirche zu übertragen; wenn aber dieß einmahl erhalten war, so ließ sich noch gewisser voraussehen, daß die weitere Vergrößerung der päbstlichen Macht und des päbstlichen Einflusses nach allen andern Seiten hin nur wenige Schwürigkeiten mehr finden würde.

§. 12.

Dieß war wenigstens unverkennbar der Entwurf, nach welchem jetzt von Nicolaus I. an noch mehrere seiner Nachfolger mit planmäßiger Stätigkeit handelten. In den Handlungen von Nicolaus selbst wird es aber am unverkennbarsten; nur darf man nicht voraussetzen, daß sich schon das bestimmte Streben nach einer würklichen päbstlichen Universal-Monarchie darinn erblicken lassen müßte. Man hat gar nicht nöthig anzunehmen, daß er bey dem Entschluß, sich eine gewisse Obergewalt über die weltlichen Fürsten zu versichern, auch schon die ganze Ausdehnung überschaut habe, zu der sich diese Obergewalt erweitern lassen könnte, wie wohl man durch alle diese Unternehmungen und besonders durch den Zusammenhang

seiner Unternehmungen Anlaß genug zu der Vermuthung bekommt, daß seine Politik einen sehr umfassenden Blick haben mochte.

§. 13.

Vor dem würklichen Eintritt in die besondere Geschichte davon mag es indessen am schicklichsten seyn, auch noch bemerklich zu machen, daß ein Römischer Bischoff, der sich um diese Zeit seinen Würkungs-Kreis etwas erweitern wollte, auch von der Seite des einzigen Staats, auf den er noch außer dem fränkischen Rücksicht nehmen mußte, keine große Hindernisse zu fürchten hatte. Dieser eine Staat war der englische, denn der größte Theil des christlichen Spaniens stand immer noch unter der Herrschaft der Saracenen, also außer aller Berührung mit Rom; in England hingegen war indessen die alte gewohnte Ehrfurcht vor dem Stuhl des heiligen Petrus eher vermehrt als vermindert worden. Noch im J. 847. hatte hier der König Aethulf oder Aethelwolff denjenigen Theil des Landes ebenfalls dem heiligen Petrus zinsbar gemacht, der bisher von der Peters-Steuer, die der König

Ina

Ina seinen Unterthanen angeblich aufgelegt hatte, frey geblieben war. Eben dieser König aber schickte noch im J. 854. seinen Sohn Alfred mit einem großen Gefolge der edelsten Engländer nach Rom, um ihm das Glück zu verschaffen, daß er von dem Pabst Leo IV. mit eigenen Händen gesalbt werden konnte. Der Pabst hingegen ließ ihm noch ein größeres Glück zu Theil werden, denn er adoptirte ihn förmlich im Nahmen der Römischen Kirche, und sicherte dadurch seinen Nachfolgern eine weitere Gewalt über den künftigen König, bey deren Ausübung man am wenigsten eine Protestation von seiner Seite zu besorgen hatte.

Kap. III.

Einmischung des Pabsts Nicolaus I. in die Ehescheidungs-Sache des Königs Lothar von Lothringen. Erste Schritte, die er darin vornimmt.

§. 1.

Noch ehe Nicolaus das Pontifikat antrat, hatte ihm schon das Glück die Gelegenheit bereitet,

reitet, bey welcher er zum erstenmahl die eigentliche Pabst-Rolle mit einem fast gewiß vorauszusehenden höchst glücklichen Erfolg spielen konnte. Es waren nehmlich die Ehe-Dissidien des jungen Königs Lothar von Lothringen, welche ihm die Gelegenheit und zugleich die stärkste Aufforderung dazu gaben; diese Dissidien aber waren schon im J. 857. zu ihrem Ausbruch gekommen.

§. 2.

Dem jungen Regenten war seine Gemahlin Teutberge, die Schwester des Herzogs Hubert, eines mächtigen Dynasten in dem transjuranischen Burgundien, nach einem kurzen Ehestande mit ihr sehr bald entleidet, weil ihn die Reize eines andern Frauenzimmers, mit Nahmen Walrade, gefesselt hatten. Nach den eigenen Angaben Lothars, auf die er in der Folge seine Vertheidigung baute, hatte zwischen ihm und Walraden schon eine ältere, in ihren früheren Jahren entstandene und selbst von seinem Vater gebilligte Liebe statt gefunden, die er nur den politischen Gründen, welche seine Heyrath mit Teutbergen erzwangen, aufzuopfern gend-

genöthigt wurde. Wenn man sich aber auch geneigt fühlt, an die Geschichte dieser früheren Liebe zu glauben, und selbst geneigt fühlt, etwas zur Entschuldigung Lothars darinn zu finden, so muß man sich doch immer noch stärker durch die schändlichen Künste empört fühlen, durch welche jetzt die arme Teutberge wiederum ihrerseits Walraden aufgeopfert werden sollte. Um einen Vorwand zu der Scheidung von ihr zu bekommen, ließ sie Lothar förmlich vor einem Gerichts-Hof von Bischöffen, die er ernannt hatte, wegen eines infamirenden Verbrechens anklagen [1]), und zwang sie, sich durch das Gottes-Gericht des siedenden Wassers zu reinigen. Da aber ihr Stell-Vertreter so glücklich war, die Probe zu bestehen, und sie also von den Bischöffen losgesprochen werden mußte, so fieng er sie nach einem kurzen Zwischenraum mit einer noch wilderen Gewaltthätigkeit zu verfolgen an. Indem er jetzt vorgab, daß bey dem Gottes-Gericht ein Betrug gespielt worden sey, legte

er

1) Wegen eines vor ihrer Verheyrathung begangenen Incests mit ihrem Bruder.

er es darauf an, sie so lange zu mißhandeln, bis sie sich ein eigenes Geständniß ihres Verbrechens abpressen ließe, und diese Mißhandlungen trieb er in der Gefangenschaft, in welcher er sie hielt, zu einem solchen Grad, daß sie selbst zuletzt das äußerste für ihr Leben befürchten zu müssen glaubte.

§. 3.

So hatten sich hier die Sachen theils vortheils nach der Wahl von Nicolaus gestellt, und so standen sie, als er wahrscheinlich noch im J. 859. [2]) von Teutbergen und ihren Freunden aufgefordert wurde, mit seinem Ansehen dazwischen zu treten [3]). Die Aufforderung hatte an sich nichts ungewöhnliches, denn es war ja ein Gegenstand, der für die Kognition der Kirche gehörte, es war die Trennung oder

2) Nach der Erzählung Hincmars von Rheims war wenigstens das vorhin erzählte im J. 859. vorgefallen.

3) S. Nicolai I. ep. XXII. ad Episcopos Galliae bey *Labbé* T. VIII. p. 394. "Teutberga, schreibt der Pabst, multis vicibus Sedem apostolicam lacrimosis literis studuit appellare."

oder Aufhebung einer Ehe, welche dabey in Streit kam, und es war eine Königin, welche seinen Beystand und seine Verwendung gegen die ungerechteste Unterdrückung dabey aufrief. Es war daher auch ganz in der Ordnung, daß sich der Pabst keinen Augenblick bedachte, in die Sache hineinzugehen, denn es war auch gar nichts neues und ungewohntes, daß sich die Päbste auf eine erhaltene Aufforderung in einen solchen Handel einmischten, und selbst nichts neues und ungewohntes, daß sie sich unaufgefordert um die Ehen und um die Ehescheidungen der Könige bekümmerten [4]). Außerdem mußte oder konnte ihn doch in diesem Fall noch der lebhafteste, durch den stärk-

sten

4) Es nahm daher auch kein Mensch Anstoß daran, oder fand dabey etwas gegen die Ordnung, da sich Nicolaus um die nehmliche Zeit in die Ehe-Händel des Grafen Boso einmischte, und in die halbe Welt herum schrieb, daß man die entflohene Gemahlin des Grafen, die berüchtigte Ingeltrude, nirgends aufnehmen sollte. S. seine Briefe deshalb bey *Labbé* T. VIII. p. 439. 480.

sten Unwillen über die schändlichste Ungerechtigkeit dringender gemachte Wunsch, sich der unterdrückten Unschuld anzunehmen, in die Sache hineinzuziehen — und zuverlässig war Nicolaus auch dafür empfänglich genug — allein in der ganz neuen Art, womit er sich dabey benahm, und doch zugleich mit der bedachtsamsten Vorsicht benahm, wurde es auffallend sichtbar, daß es wenigstens nicht diese Betrachtungen allein waren, welche dabey auf ihn würkten.

§. 4.

Man muß jedoch auch noch voraus wissen, daß dabey mehrere andere Umstände zusammenkamen, welche den Pabst bestimmen konnten, mit rascherer Entschlossenheit in die Sache hineinzugehen. Wenn auch ein Richter die völlige Unschuld Teutbergens in Beziehung auf die Infamie, die ihr der König zur Last gelegt hatte, noch nicht für erwiesen ansehen durfte, so hatte sie doch die allgemeine Volks-Stimme in ganz Frankreich und Lothringen schon für schuldlos und mit dem lautesten Unwillen über das Verfahren ihres Gemahls für schuld-

los

los erklärt. Die Familie der gekränkten Königin hatte zugleich einen mächtigen Anhang, der schon in Bereitschaft stand, sich mit offener Gewalt für sie zu verwenden, ja sie konnte selbst auf den Beystand des Königs von Frankreich rechnen, dem ohnehin mit jedem Vorwand zu einem Kriege mit seinem Neffen immer gedient war. Dieser erklärte sich auch bald so weit für Teutbergen, daß er ihr, nachdem sie aus ihrer Gefangenschaft zu entkommen gewußt hatte, einen Zufluchts-Ort in seinen Staaten anwies; also durfte auch der Pabst darauf zählen, daß seine Verwendung für sie in jedem Fall von mehreren Seiten her unterstützt, so wie er gewiß war, daß sie fast allgemein gebilligt werden würde. Am wenigsten hatte er dabey zu besorgen, daß sich vielleicht der Kayser seines Bruders Lothar allzulebhaft annehmen, und daß er mit diesem, der freylich in seiner Nähe war, in eine Kollision darüber kommen könnte; denn einerseits standen auch die zwey Brüder nicht zum Besten mit einander, und andererseits hatte Ludwig II. ihm selbst schon mehrere Beweise einer so respektvollen Ergebenheit gege-

ben [5]), daß er wohl etwas darauf wagen durfte.

§. 5.

Doch gegen alle bedenkliche Folgen, welche aus der Einmischung des Pabsts in diesen Handel entspringen konnten, wurde er bald noch auf eine andere Art gesichert, denn ehe er noch auf die Aufforderung Teutbergens etwas thun konnte, wurde er ja auch von ihrer Gegen-Parthie selbst hineingezogen. Lothar hatte endlich durch gewaltsame Mittel von seiner Gemahlin ein vorgebliches Geständniß ihres Verbrechens erpreßt, das er sogleich einer Synode seiner Landes-Bischöffe, die er zu Achen im J. 860. versammelte, vorlegen ließ. Diese Bischöffe, von denen die bedeutendsten, nehmlich die zwey Erzbischöffe von Cöln und von Trier notorisch zu der Hof-Parthie, also zu der Parthie Walradens und selbst zu ihrer Familie gehörten, erkannten darauf ohne weitere Untersuchung, daß sich Teutberge der öffentlichen Kirchen-Buße unterwerfen müsse, und gaben zugleich dem König zu verstehen,

daß

5) S. *Anastasius* in dem Leben Nicolaus I.

daß er ohne Verletzung seines Gewissens nicht länger mit ihr leben könne [6]). Als sich aber das allgemeinste Volks-Geschrey darüber erhob, und als besonders in Frankreich, wohin die Königin bald darauf geflohen war, auch eine mächtige Parthie von Bischöffen dagegen aufstand, an deren Spitze sich der Erzbischoff Hincmar von Rheims gestellt hatte [7]), so hielten es die Richter Teutbergens und Lothar selbst für nöthig, sich einigermaßen gegen die Folgen zu verwahren, welche der Handel nach sich ziehen könnte. Sie gaben jetzt also selbst dem Pabst davon Nachricht, und suchten ihn zwar von der Legalität ihrer Proceduren in der Sache zu überzeugen, aber wagten es doch nicht, geradezu sich seine Beystimmung zu erbitten, denn der König schrieb ihm, daß er bereit sey, den Proceß noch einmahl vor eine große Synode zu bringen, zu welcher alle Bischöffe der ganzen Monarchie berufen werden sollten [8]).

§. 6.

6) Concil. T. VIII. p. 696.

7) S. *Hincmari* Archiepiscopi de Divortio Lotharii regis, et Tetbergae reginae. Opp. T. I. p. 561.

8) S. Concil. *Labb.* T. VIII. p. 390. Auch die Bischöffe

§. 6.

Damit sah es freylich aus, als ob Lothar und seine Bischöffe den Pabst nur abhalten wollten, sich in die Sache zu mischen, weil sie sich ja selbst zu einem andern ordnungsmäßigen Wege erboten, auf welchem sie beendigt werden sollte. Auch die französischen Bischöffe, welche darauf bestanden [9]), daß dieser Weg eingeschlagen werden müsse, schienen somit nicht daran gedacht zu haben, daß der Pabst selbst in der Sache sprechen sollte oder sprechen könnte, sondern wünschten bloß durch seine Dazwischenkunft zu bewürken, daß sie desto gewisser in jenen einzig-ordnungsmäßigen Gang gebracht werden sollte. Wenn daher Nicolaus sogleich einen Schritt gethan hätte, aus dem es sich allzudeutlich hätte merken lassen, daß er sich selbst das Kognitions-Recht in dem Handel anmaßen wolle, so würden sie sich ohne Zweifel eben so sehr als Lothar und seine Bischöf-

schöffe schrieben an den Pabst, und ersuchten ihn, daß er nur die Gesandten ihres Königs abwarten möchte, die ihn von der ganzen Sache unterrichten würden. Eb. das. p. 697.

9) S. *Hincmar.* Opp. T. 1. p. 683.

Bischöffe gewundert haben; doch Lothar erspahrte ihm auch hier die Nothwendigkeit, auf eine besondere Wendung zu denken, denn er that seinerseits einen neuen Schritt, der vollends alles gegen ihn in eine Stimmung brachte, in welcher man auch die ungewohnteste Procedur, die der Pabst vornehmen mochte, mehr als zu entschuldigen geneigt war.

§. 7.

Auf das gewisseste überzeugt, daß das Urtheil der großen Synode, auf welche die französischen Bischöffe drangen, gegen seine Wünsche ausfallen würde, beschloß der König, ihr durch eine Handlung zuvorzukommen, welche die Freunde Teutbergens von der Fruchtlosigkeit aller weiteren Bewegungen zu ihrem Vortheil überzeugen, und sie eben dadurch auch von allen weiteren abhalten sollte. Die nehmlichen Bischöffe [10]), welche bereits gegen die Königin gesprochen hatten, ließ er jetzt im J. 862. noch einmahl zu Achen zusammenkommen,

10) Die Erzbischöffe von Cöln und Trier nebst den Bischöffen von Metz, Verdun, Tongern, Utrecht und Strasburg.

men, und sich durch einen Synodal-Schluß, den sie hier abfaßten [11]), nicht nur zu der Trennung von ihr bevollmächtigen, sondern auch förmlich zu einer neuen Heyrath ermahnen, worauf er sogleich Walraden als seine Gemahlin erklärte, und sie auch öffentlich als Königin anerkennen ließ [12]). Nach Rom aber schickte er mit diesem Decret seiner Bischöffe eine eigene Gesandtschaft, welche den Pabst ersuchen sollte, es durch sein Ansehen zu bestätigen, und ohne Zweifel darauf instruirt war, von jedem Mittel, das ihr zu einer glücklichen Ausrichtung ihres Auftrags helfen konnte, Gebrauch zu machen.

§. 8.

Damit gestand schon der König dem Pabst ein gewisses Recht, in der Sache mitzusprechen, wenn auch nicht gerade die eigentliche richterliche Autorität zu, aber er gestand ihm bald auch die letzte förmlich genug zu. Nicolaus ließ sich nehmlich auf keine Art zu der Erklärung bewegen, die man ihm abschmeicheln wolla

11) S. Concil. T. VIII. p. 742.

12) S. Annal. Bertin. ad ann. 862.

wollte, und zwar gewiß nicht blos deswegen, weil er die überschöne ihm angebotene Gelegenheit, auch über einen König den Richter zu spielen, noch besser zu benutzen entschlossen war, sondern zuverlässig zugleich deswegen, weil er sich selbst auch durch die Ungerechtigkeit, an welcher er Antheil nehmen sollte, empört fühlte. Ohne Zweifel würde dieß letzte auch ohne das erste stark genug auf ihn gewürkt haben; ja vielleicht würde ihn schon die bloße Furcht vor dem allgemeinen Urtheil der Welt, die sich bereits so laut gegen Lothar erklärt hatte, kräftig genug abgehalten haben, seinen Wünschen nachzugeben; aber aus seinem folgenden Benehmen wird es doch gar zu sichtbar, daß auch das erste schon recht fester Entschluß bey ihm geworden war. Er entließ daher die Gesandten mit der sehr bedachtsam abgemessenen Antwort, daß er in dem Proceß des Königs mit seiner Gemahlin nicht eher sprechen könne, bis er von allen Umständen weiter unterrichtet sey, jedoch sogleich zwey Legaten nach Lothringen schicken wolle, die zu seiner besseren Belehrung die nöthigen Anstalten zu einer weiteren Untersuchung des Handels

dels machen sollten. Dieß schrieb er [13]) auch an Lothar selbst, und dieser, — der sich, was der Pabst am besten wußte, in einer Lage befand [14]), worinn ihm alles daran gelegen war, daß er sich nur jetzt noch nicht ganz bestimmt gegen ihn erklärte, — dieser mußte das Aussehen annehmen, als ob er völlig mit dieser Maaßregel zufrieden wäre. Er schickte selbst den Legaten die Versicherung entgegen, daß sie mit Ehrfurcht aufgenommen werden sollten, und schien damit auf das förmlichste in eine neue unter der Autorität des Pabsts anzustellende Revision seines Prozesses zu willigen.

§. 9.

13) S. *Labbé* Concil. T. VIII. p. 390.

14) Er mußte befürchten, daß Carl von Frankreich jeden Augenblick gegen ihn losbrechen würde, da dieser noch durch eine persönliche Kränkung auf das äußerste gegen ihn gereizt war, die er ihm durch die Aufnahme des Entführers seiner Tochter Judith, des Grafen Balduin, in seinen Staaten zugefügt hatte. Aber er hatte, wie aus dem Brief des Pabsts an ihn erhellt, auch selbst vorgeschlagen, daß der Pabst einen Legaten nach Lothringen schicken möchte.

§. 9.

Doch dieß ließ sich auch in keinem Fall vermeiden, sobald einmahl der König den Pabst selbst aufgefordert hatte, sein Responsum in der Sache zu geben; aber dabey konnte es jetzt auch nur scheinen, als ob er den selbstgewählten Schieds-Richter in ihm erkennen wollte, und der Pabst selbst nahm auch jetzt noch das Ansehen an, als ob er bloß die Rolle von diesem spielen wollte [15]). Er vermied wenigstens bey seinen ersten Schritten alles mit sehr bedachtsamer Vorsicht, was nur einen zu großen Schein von Neuheit oder Zudringlichkeit haben konnte. Er instruirte nicht nur seine

15) Dieß Ansehen gab er sich noch im J. 867. in einem Brief an den König Carl von Frankreich, in welchem er vorzuglich deswegen darauf bestand, daß kein weiteres Verfahren in der Sache statt finde — "quod nos ex utraque parte, Theutberga et Lothario provocati sumus judices — nec secundum sacros Canones a judicibus, quos consensus communis elegerit, liceat provocare. S. *Labbe* Conc. T. VIII. p. 433.

seine Legaten, daß sie die Revision des Processes auf einer neuen Synode vornehmen, sondern er schrieb ihnen ausdrücklich vor, daß sie dabey auch die Bischöffe von Frankreich [16]) zuziehen müßten, und schien damit nur die Sache in den Gang einleiten zu wollen, auf welchen diese letzten schon längst angetragen hatten. Er gab ihnen selbst Briefe [17]) an den König von Frankreich mit, worinn er ihn ersuchte, seine Bischöffe dazu herzugeben und abzuordnen; zu gleicher Zeit aber ermahnte er ihn auch, jeden Entwurf zu einer bewaffneten Verwendung für die Rechte der Königin so lange aufzugeben, bis sich erst absehen ließe, was in dem ordnungsmäßigen Gange der Gerechtigkeit ausgerichtet werden könnte.

§. 10.

Durch diesen letzten Schritt, von welchem Nicolaus auch dem König von Lothringen Nach-

16) Auch aus dem Gebiet Ludwigs des Deutschen wollte er zwey Bischöffe zugezogen haben. Die Instruktion des Pabsts für seine Legaten s. *Sirmond.* Conc. Gall. T. III. p. 198.

17) S. Recueil des Histor. de France. T. VII. p. 386.

Nachricht gab, konnte er zugleich am gewisse-
sten zu erhalten hoffen, daß sich dieser den
Gang, in welchen er die Sache einleiten woll-
te, gefallen ließ, denn er mußte sonst würk-
lich einem neuen Angriff von Seiten Carls von
Frankreich entgegensehen, von dem er jetzt mehr
als jemahls zu fürchten hatte. Ohne Zweifel
war selbst von seiner Seite gleich Anfangs
darauf gerechnet gewesen, durch die Einmi-
schung des Pabsts sowohl dieser als andern
nachtheiligen Folgen seiner Ehescheidung zuvor-
zukommen; allein nun kam es an den Tag,
daß er zugleich darauf gerechnet hatte, der
Sache eine andere Wendung geben zu können,
wodurch der Pabst selbst am meisten überrascht
wurde. Lothar nahm seine Legaten mit der
größten Ehrfurcht auf, denn er zählte darauf,
ihre Dienste erkaufen und damit auf dem kür-
zesten Wege zu seinem Ziel kommen zu können,
und in dieser Hoffnung sah er sich auch nicht
getäuscht. Die bestochenen Legaten [18]) veran-
stalteten zwar ihrer Instruktion gemäß auf ei-
ner

18) S. Annal Bertin. ad ann. 863. Das Haupt der Gesandtschaft war der Bischoff Rodoald von Porto.

ner Synode zu Metz im J. 863. [19]) eine neue Untersuchung des Handels, aber sie zogen weder die französischen, noch sonst andere als lothringische Bischöffe zu, sie behielten selbst die Briefe des Pabsts an den König von Frankreich und seine Bischöffe zurück, sie citirten nicht einmahl Teutbergen, sondern ließen sich bloß die Akten der letzten Synode zu Achen vorlegen, und bestätigten das Urtheil, das diese gesprochen hatte, oder erklärten wenigstens, daß sie ihr ganzes Verfahren in der Sache völlig ordnungsmäßig gefunden hätten [20]). Die zwey Erzbischöffe von Trier nnd Cöln aber reisten jetzt selbst nach Rom, um dem Pabst die Nachricht davon zu hinterbringen, weil man am lothringischen Hofe wahrscheinlich hoffte, daß sie die ersten Ausbrüche des päbstlichen Unwillens am würksamsten mäßigen, und vielleicht ganz unterdrücken könnten [21]).

19) Im Junius dieses Jahrs.

20) Dabey giebt wenigstens Anastasius im Leben von Nicolaus zu, daß sich die Legaten hätten betrügen lassen.

21) Nach den Annal. Bertin. hatten die Legaten selbst dazu gerathen.

Kap. IV.

Verfahren des Pabsts gegen die Bischöffe, die in der Sache gesprochen hatten, wobey er sich über alle bisherige Rechts-Formen hinwegsetzt.

§. 1.

Diese Hoffnung würde auch schwehrlich getäuscht worden seyn, wenn es — wie man vielleicht am lothringischen Hofe ebenfalls glaubte — Nicolaus bloß darum zu thun gewesen wäre, einen Aktus von oberrichterlicher Gewalt bey dieser Gelegenheit auszuüben. Es war ihm ja doch damit schon gelungen, denn die Sache war doch immer noch auf seinen Ausspruch ausgesetzt worden; für den Aerger aber, den er darüber empfinden mochte, daß seine Legaten gegen sein Privat-Urtheil gesprochen hatten, konnte er schon einigen Ersatz in dem Umstand finden, daß die zwey deutschen Erzbischöffe selbst nach Rom kamen, um noch

seine besondere Bestätigung nachzusuchen. Auffallender als dadurch konnte es nicht erklärt werden, wie viel Gewicht man darauf legte; also konnte sich auch sein Stolz für hinreichend befriedigt halten; allein daß es dem Pabst bey diesem Vorfall noch um etwas größeres, und zugleich würklich auch um Recht und Gerechtigkeit zu thun war, dieß bewies sein ganzes folgendes Verfahren, und bewies es gerade dadurch am stärksten, weil er sich über alle bisherige Rechts-Formen dabey hinwegsetzte.

§. 2.

So gern man nehmlich glauben mag, daß Nicolaus auch jene Rücksichten nicht übersah, die er in diesem Handel noch auf mehrere Umstände, die er auf die Familie der gekränkten Königin, auf den König von Frankreich und seine Bischöffe, ja selbst auf die allgemeine Volks-Stimme nehmen mußte, welche sich so laut gegen Lothar erklärt hatte, so läßt sich doch unmöglich annehmen, daß er zu den starken und mehr als starken Schritten, die er jetzt that, allein oder auch nur zunächst

durch

durch jene Rücksichten bestimmt wurde. Er that ja viel mehr, als er um ihretwillen zu thun nöthig hatte. Er begnügte sich nicht bloß damit, die Verhandlungen der Synode zu Metz und seiner Legaten zu mißbilligen, wozu ihm schon allein die Unterlassung der von ihm befohlnen Zuziehung französischer und deutscher Bischöffe den scheinbarsten Vorwand und den natürlichsten Grund geben konnte, sondern er brachte die Sache sogleich vor eine Römische Synode [1]), kassirte auf dieser das ganze Verfahren [2]) der Versammlung zu Metz, ent=

1) Nach der eigenen Angabe des Pabsts wurde die Synode nicht besonders um dieser Sache willen von ihm versammelt, wie Calles in Annal. eccl. Germ. T. III. p. 446. zu verstehen giebt, sondern die Erzbischöffe waren gerade zu der Zeit nach Rom gekommen, da die gewöhnliche jährliche Provinzial=Synode daselbst gehalten wurde — tempore Concilii — und diese war es, vor welche er den Handel brachte.

2) "Synodum Metensem — in aeternum judicamus esse cassatam, et cum Ephesino latrocinio reputatam apostolica auctoritate in perpetuum sanci-

entsetzte die zwey Erzbischöffe von Cöln und von Trier ihrer Aemter, kündigte allen andern Bischöffen, welche Antheil daran genommen hätten, das nehmliche Schicksal an, wenn sie nur die geringste Bewegung machen würden, sich gegen diesen Ausspruch des apostolischen Stuhls aufzulehnen [3]), und machte diese Verfügungen allen Bischöffen des christlichen Occidents in einem Cirkular-Brief bekannt, der sich mit der heftigsten Invektive gegen den König von Lothringen eröffnete [4]).

§. 3.

mus damnandam, nec vocari Synodum sed tanquam adulteris faventem prostibulum appellari decernimus.

3) Besonders — Si a sede beati Petri illis damnatis adhaerendo (nehmlich den abgesetzten Erzbischöffen) dissenserint. Auch forderte der Pabst von jedem eine schriftliche Versicherung seines Gehorsams, die er entweder selbst nach Rom bringen, oder — per missos ad nos legatos suos — einschicken müßte.

4) "Scelus — so eröffnete sich der Brief — quod Lotharius rex, si tamen rex veraciter dici possit, qui nullo salubri regimine corporis ap-

§. 3.

Diese an sich schon unerhörte Art zu verfahren wurde durch mehrere Umstände noch auffallender gemacht. Wenn auch der Grund einigen Schein hatte, aus welchem er das Verfahren der Synode zu Metz ohne weitere Untersuchung vorläufig kassirte [5]), ja wenn es auch nicht beyspiellos gewesen wäre, daß sich ein Pabst unterstand, auf einer Römischen Pro-

petitus refrenavit, sed lubrica enervatione magis ipsius illicitis motibus cedit, in duabus foeminis commisit, omnibus notum est. S. Epist. Nicolai ad universos Episcopos, Conc. T. VIII. p. 767.

5) "Quia nostrum praevenerunt judicium, et apostolicae Sedis instituta temere, violarunt. Es ergiebt sich daraus, daß der Pabst die Synode zu Metz bloß als eine Untersuchungs-Kommission angeordnet, und sich selbst das End-Urtheil vorbehalten hatte, wozu er sich immer befugt halten konnte, da sich doch der König selbst an ihn gewandt hatte. Doch dieß hatte er auch den deutschen und gallischen Bischöffen, die er auf der Synode haben wollte, ausdrücklich geschrieben.

Provinzial = Synode das Absetzungs = Urtheil über zwey deutsche Erzbischöffe zu erkennen, so mußte schon das Rasche der Procedur eine ganz eigene Würkung hervorbringen. Nach den Akten der Synode scheint nicht einmahl ein Kläger gegen die Erzbischöffe aufgetreten zu seyn, denn wahrscheinlich hatten sie die Reise nach Rom so schnell gemacht, daß ihnen nicht leicht ein Bericht von Seiten der Königin und ihrer Freunde zuvorkommen konnte. Wenn aber auch der Pabst, was sich immer noch annehmen läßt, bereits durch diese von dem schändlichen Spiel unterrichtet war, das man auf der Synode zu Metz getrieben hatte, so wurde doch gar nichts gegen sie producirt, sondern das Absetzungs = Urtheil der Erzbischöffe allein dadurch motivirt, weil ja aus ihren eigenen Berichten erhelle [6]), daß sie den Instruktionen des Pabsts zuwider gehandelt, und seine Befehle verachtet hätten. Wegen ihrem Verfahren gegen die Königin wurde ihnen eigentlich bloß ein Mangel an Billig-

6) "Scriptum super hoc propriis manibus offerentes — et ore, proprio nihil se plus vel minus egisse — confessi sunt."

Billigkeit zur Last gelegt [7]), um es ja nicht zweifelhaft zu lassen, daß ihre Widerspenstigkeit gegen die Verfügungen des heiligen Stuhls als das größte ihrer Verbrechen betrachtet werden müsse.

§. 4.

Je gewisser sich aber voraussehen ließ, daß diese Procedur recht allgemein eine höchst starke Sensation hervorbringen würde, desto eher darf man annehmen, daß sich auch der Pabst nicht bloß durch seine Hitze dazu hinreißen ließ, oder doch nicht ganz ohne Vorsicht und Ueberlegung hineingieng. Er mußte wenigstens wissen, was er damit abzweckte. Doch er wußte es sehr gewiß, denn er erklärte es ja auch offen genug. Unwille und Erbitterung über das schändliche Werk der Ungerechtigkeit und der Finsterniß, das man zu Metz angelegt hatte und jetzt von ihm vollendet haben wollte, trug ohne Zweifel zu seinem heftigeren Auffahren auch etwas bey. Man hat alle Ursache zu glauben, daß der Pabst Mensch genug und guter Mensch genug war, um dadurch

7) Aequitatis normam eos temeraſſe — invenimus.

durch auf das äußerste empört zu werden; aber wer kann zweifeln, daß er bey dieser Gelegenheit auch eben so gern den Oberherrn über fremde Bischöffe spielte, als das Richter-Amt über einen König verwaltete? Und wenn man ihn erst noch in mehreren Vorfällen seiner Regierung auf eine ganz gleiche Art handeln sieht, die auf das unverkennbarste den angelegten Plan verräth, sich gegen jene und gegen diese, gegen die Bischöffe wie gegen die Könige in ein ganz neues Verhältniß hineinzurücken, wer kann zweifeln, daß auch schon sein Verfahren bey dieser Gelegenheit etwas darnach berechnet war?

§. 5.

Dieß muß man jedoch vorzüglich deßwegen annehmen, weil es einerseits undenkbar ist, daß der Pabst selbst in der Hitze der gereitztesten Leidenschaft über die Schwürigkeiten hinwegsehen konnte, in welche ihn die Behauptung seines kühnen Schrittes verwickeln mußte, und weil man andererseits so deutlich gewahr wird, worauf er dabey seine Hoffnung wegen der Möglichkeit der Behauptung vorzüglich

baute,

baute, und wie bedachtsam er selbst jenen Umständen nachhalf. Je neuer und unerhörter es war, daß ein Pabst sich herausnahm, zwey fremde Erzbischöffe ohne weiteren Proceß durch einen bloßen Machtspruch [8]) ihrer Aemter zu entsetzen, desto weniger ließ sich ja absehen, wie der Machtspruch zur Vollziehung würde gebracht werden können. Man konnte doch nicht erwarten, daß sie ihn gutwillig respektiren, und sich selbst als rechtmäßig abgesetzt betrachten würden. Sie mußten daher dazu gezwungen, und wenn das päbstliche Urtheil in Kraft kommen sollte, auch würklich aus ihren Bisthümern verdrängt werden. Dieß ließ sich aber bloß durch die Dazwischenkunft ihres Landesherrn, oder bloß dadurch erhalten, wenn sich der ganze Klerus ihrer Diöcesen mit den benachbarten Bischöffen gegen sie vereinigte, und wer konnte hoffen, daß es in diesem Fall zu dem einen und zu dem andern kommen würde? Hoffen ließ es sich wenigstens

8) Er hatte selbst in seinem Brief den Ausdruck gebraucht, daß er es "Spiritus Sancti judicio et Beati Petri per nos auctoritate — gethan habe.

stens nur dann, wenn man vorläufig auch, wie Nicolaus, berechnet hatte, was der allgemeine Unwille gegen den König, der Volks-Haß gegen Walraden, die Eifersucht gegen die Bischöffe, die an der Spitze der Hof-Parthie standen, oder vielleicht die Feigheit des Königs selbst, das Mitleid mit Teutbergen, der Einfluß ihrer Familie und andere Umstände in diesem Fall würken könnten; wenn aber der Pabst auch nur an dieß alles gedacht hatte, ehe er zu dem raschen Schritt sich entschloß, so war es gewiß nicht bloß Leidenschaft, wodurch er sich dazu hinreißen ließ.

§. 6.

Doch am sichtbarsten wird dieß aus der Art, womit Nicolaus den kühnen Schritt behauptete, und aus der Festigkeit der Fassung, die er dem Widerstand, den er zu besiegen hatte, entgegensetzte. Er bedurfte zwar noch mehr Festigkeit dazu, als er voraus berechnet haben mochte, denn wahrscheinlich war er nur darauf gerüstet, dem Trotz der abgesetzten Bischöffe und den wilden Maaßregeln, auf welche der König von Lothringen im ersten Aer-

ger

ger verfallen konnte, mit der gehörigen Fassung zu begegnen. Allein der erste Sturm, den er zu bestehen hatte, kam von einer Seite her, von welcher er schwehrlich etwas befürchtet hatte, und kam mit einer Schnelligkeit, die es eben so unmöglich machte, daß er ihm ausweichen, als daß er Anstalten dagegen zu seiner Vertheidigung treffen konnte. Ohne sich mit ihm einzulassen, verließen die zwey beschimpften Erzbischöffe sogleich die Stadt Rom, wandten sich an den Kayser, der sich mit seiner Armee in einer nicht sehr großen Entfernung im Beneventanischen befand 9), forderten ihn auf, die Schmach zu rächen, die durch das insolente Verfahren des Pabsts der ganzen deutschen Kirche zugefügt worden sey, und würkten so stark auf den reizbaren Ludwig, daß er auf der Stelle den Marsch nach Rom antrat, um den Pabst zur Verantwortung zu ziehen.

§. 7.

Man kann nicht wohl angeben, was zunächst den sonst schwachen Monarchen bey dieser

9) S. Annal. Metenses ad ann. 864.

ser Gelegenheit so schnell in Bewegung brachte. Die zwey Erzbischöffe, welche beyde zu großen Häusern gehörten, mochten wohl auch vorher schon eine Parthie von Freunden und Verwandten an dem kayserlichen Hofe gehabt haben, die jetzt für sie sprachen und handelten. Wahrscheinlich unterließen sie auch nicht, dem Kayser das Verfahren des Pabsts als höchst kränkend für die Ehre und für die Rechte aller Regenten vorzustellen, wie und wodurch sie aber auch auf ihn gewürkt haben mochten, so ließ sich der Erfolg zuerst höchst bedenklich für den Pabst an, denn der aufgebrachte Kayser [10]) schien es auf nichts geringeres als auf seine persönliche Demüthigung anzulegen. Nicolaus mußte besorgen, daß die Absicht des Kayfers, in dessen Gefolge sich auch die zwey Erzbischöffe befanden, dahin gerichtet

10) Ille — erzählt der Verfasser der Bertinianischen Annalen — furore, se ipsum non capiens, Romam ea intentione pergit, quatenus aut Papa Romanus eosdem restitueret Episcopos, aut hoc facere noli volenti noxie quodammodo manum immitteret." Annal. ad ann. 846. in Scriptor. rer. Franc. T. VII. p. 84.

richtet sey, sich vor allen Dingen seiner Person zu versichern, weil er mit seinen Truppen in die Stadt einrückte, ohne erst eine Unterhandlung mit ihm angeknüpft zu haben. Von einem bewaffneten Widerstand konnte dabey von seiner Seite nicht die Rede seyn; also blieb ihm nichts übrig [11]), als den höheren Schutz des Himmels aufzufordern, und zu versuchen, ob die Anstalten und Zurüstungen, die er dazu machte, nicht einen günstigen Eindruck auf den Kayser machen könnten.

Er

11) Nach einem Aktenstück, das *Muratori* in Script. Ital. T. II. P. II. p. 135. zuerst bekannt gemacht hat, trug der Pabst auf einer Versammlung, die er noch zusammenbrachte, zuerst darauf an, daß man den Kayser durch Bitten zu gewinnen suchen, aber nur dahin zu gewinnen suchen müßte, daß er von seinem Verlangen wegen der Restitution der Erzbischöffe abstände, das ihm doch schlechterdings nicht bewilligt werden könnte. "Judicatum est nempe — sagte er — juste de illis, et per Sedem Apostolicam, ubi totius judicii summa potestas et autoritas — a quo nemo est appellare, permissus."

Er flüchtete sich in die Peters-Kirche [12]), ordnete einen feyerlichen Buß- und Fast-Tag für alle Einwohner der Stadt an, und ermahnte das ganze Volk, sich mit ihm zu dem Gebet zu vereinigen, daß Gott dem Kayser mildere Gesinnungen, Respekt vor der Kirche und die gehörige Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl einflößen möchte.

§. 8.

Auf was aber Nicolaus dabey rechnen mochte — denn er könnte immer auch im Ernst auf den Schutz des Himmels gerechnet haben — so wurde doch sein Glaube zuerst einer harten Prüfung ausgesetzt. Die Anstalten, die er getroffen hatte, hielten den Kayser

12) Nach der Erzählung des Annalisten wäre der Pabst erst nach der Ankunft des Kayfers in der Stadt aus dem Lateranensischen Pallast in die Peters-Kirche geflohen. Aber *Muratori* Annal. T. V. p. 64. bemerkt dagegen, daß sich nicht gut begreifen läßt, wie er jetzt noch hineinkommen konnte, da doch der Kayser auch nach seiner Erzählung die Peters-Kirche zuerst eingeschlossen hatte.

ser keinen Augenblick auf, und der ganze religiöse Apparat, der vielleicht seine Truppen zurückschrecken sollte, schien auch bey diesen seine Würkung völlig zu verfehlen. Als sie sich der Peters-Kirche näherten, sahen sie noch mehrere Schaaren der Einwohner betend und singend gegen ihre Thore sich hinziehen; aber auf das erste Signal, das sie erhielten, sprengten sie die Reihen der heiligen Procession auseinander, verjagten die Geistlichen, von denen sie angeführt, entweihten selbst die Crucifixe, welche ihr vorgetragen wurden, und würden sich schwehrlich ein Bedenken daraus gemacht haben, auch die Kirche zu entweihen, um den Pabst herauszuholen, wenn sie nicht wahrscheinlich der Kayser selbst zurückgehalten hätte. Dieser hielt es nehmlich nicht für nöthig, es dazu kommen zu lassen, sondern begnügte sich, den Pabst in der Peters-Kirche einzuschließen, weil er damit seinen Zweck eben so gut zu erreichen hoffen konnte.

§. 9.

Doch nach dem Verlauf von zwey Tagen änderten sich die Umstände auf eine wunder-

bare Art — wenn auch nicht gerade durch ein Wunder — zum Vortheil des Pabsts. Dem Kayser wurde hinterbracht, daß einer seiner Soldaten, welcher den größten Antheil an der Zerbrechung eines Krucifixes gehabt hatte, das von den Römern für besonders heilig gehalten wurde [13]), plötzlich gestorben sey, und zu gleicher Zeit fühlte er sich selbst von einem Fieber befallen, in welchem er ebenfalls ein göttliches Straf-Gericht erblickte, das der Pabst über ihn herabgebetet habe. Dieß sollte dann nach der Angabe der älteren Erzähler auch sogleich seine Gesinnungen gegen den Pabst anders gestimmt haben, was man allerdings, so wie überhaupt das rein-historische in der Erzählung leicht glauben kann; allein sollte man nicht dabey glauben dürfen, daß doch der Pabst in dem Zwischenraum dieser zwey Tage zugleich auf eine andere Art und durch andere Mittel auf den Kayser und auf seine Umgebungen gewürkt haben könnte?

Eini-

13) Es war "Crux mirabilis et veneranda, in qua sancta Helena lignum mirificae crucis posuit, et sancto Petro maximo munere contulit. S. Annal. Bertin. am a. O. p. 84.

Einige Vermuthungen darüber lassen sich doch selbst aus dem Wenigen schöpfen, was sie von dem Ausgang des Handels erzählen, denn von diesem weiß man nur so viel, daß der Kayser am dritten Tage seine Gemahlin Engelberge zu dem Pabst schickte, und ihn durch diese zu einer Zusammenkunft einladen ließ, daß er nach dieser Zusammenkunft sogleich die zwey abgesetzten Erzbischöffe aus seinem Gefolge entfernte, und daß er nach dem Verfluß weniger Tage selbst wieder von Rom abzog, wo er jedoch seinen Truppen Ausschweifungen gestattet hatte [14]), die von keiner großen Zerknirschung über die göttlichen Strafgerichte zeugten, durch welche er geschreckt worden seyn sollte.

§. 10.

Was dann auch dabey vorgegangen seyn mochte, so durfte jetzt Nicolaus sehr wahrscheinlich hoffen, daß es ihm nun weniger schwehr werden möchte, die einmahl angenommene Rolle in diesem Handel nicht nur gegen die

14) S. Annal. Bertin. p. 86.

die Bischöffe, sondern auch gegen ihren König auszuspielen. Zwischen ihm und dem Kayser mußte ja wohl auch von der Haupt-Sache, nehmlich von der Ehescheidung seines Bruders gesprochen worden seyn, und der Erfolg bewies, daß sich der Kayser würklich dazu verstanden hatte, dem Pabst auch darinn freye Hand zu lassen. Es war daher in der Ordnung, daß er jetzt noch fruchtloser und entschlossener dem weiteren Kampf mit dem einen und mit dem andern entgegengieng; aber bey diesem weiteren Kampf durfte er auch auf die günstige Einwürkung der anderen äußeren Umstände zählen, auf deren Zwischenspiel ohne Zweifel bey seinem Entschluß gerechnet war.

Kap. V.

Weitere Proceduren des Pabsts in dem Handel. Vollständiger Sieg, den er über die Bischöffe und über den König erhält. Umstände, die ihn dabey begünstigen.

§. 1.

Die abgesetzten Erzbischöffe hatten noch vor ihrer Abreise von Rom eine Protestation [1]) gegen

1) Der Erzbischoff Günther hatte seinem Bruder Hilduin den Auftrag gegeben, sie dem Pabst selbst zu insinuiren; da er aber keine Gelegenheit dazu bekommen konnte, so brach er gewaltsam in die Peters-Kirche ein, und legte sie auf das Grab des Apostels. Die Protestations-Schrift selbst haben die Verfasser der Bertinianischen und der Fuldischen Annalen uns aufbewahrt, doch in einer etwas verschiedenen Form. Aus den letzten hat sie Baronius ad ann. 863. nr. 27-30. eingerückt,

gegen das Verfahren des Pabsts in ihrer Sache zurückgelassen, deren Innhalt und deren Form den festesten Vorsatz von ihrer Seite ankündigte, seine Autorität niemahls zu respektiren. In den stärksten Ausdrücken hatten sie in dieser Schrift, welche eben dadurch ein höchstwichtiges Dokument in der Pabst-Geschichte geworden ist, die Gründe dargelegt, die seinem gegen sie ausgesprochenen Urtheil in den Augen der ganzen Welt jeden Schein von rechtlicher Gültigkeit nehmen müßten, wobey sie den entscheidendsten Nichtigkeits-Grund darinn fanden, weil er es gewagt habe, dieß Urtheil in seinem Nahmen und aus eigener Machtvollkommenheit ohne Zuziehung anderer Metropoliten und Bischöffe, als ihrer Pairs auszusprechen [2]). In noch stärkeren Ausdrükken wobey er aber der Meynung ist, daß sie nur der Teufel selbst den Erzbischöffen diktirt haben könne.

2) "Quod absque Synodo et canonico examine — absentibus aliis Metropolitanis et dioecesanis Coepiscopis et Confratribus nostris — tuo solius arbitrio et tyrannico furore, damnare nosmet voluisti."

ken hatten sie aber der Welt auch die Absichten seines Verfahrens darinn aufgedeckt, das kein anderes Ziel haben könne, als sich selbst zum Oberherrn aller Bischöffe zu machen, und seine bisherigen Brüder und Mitarbeiter im Dienst Gottes in ein wahres Knechts-Verhältniß gegen sich hinabzudrücken. Sie äußerten daher auch, daß sie jetzt für alle ihre Mitbischöffe sprechen und handeln zu müssen glaubten, indem sie ihm schließlich erklärten, und auch fortdauernd thätlich beweisen würden, daß sie sein Urtheil verachteten, sich um seinen Bann nichts bekümmerten, und ihn eben so von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen ansähen, wie er sie von der seinigen ausgeschlossen habe [3]).

§. 2.

3) "Tuam maledictam sententiam nequaquam recipimus — immo cum omni coetu fraterno contemnimus atque abjicimus — te ipsum quoque — in nostram communionem recipere noluimus, contenti totius ecclesiae communione et fraterna societate, quam tu arroganter te superexaltans despicis. Quod tibi denuntiamus non nostrae tantum vilitatis personam adspicientes, sed omnem nostri ordinis universitatem,

§. 2.

Sie hatten sich aber nicht bloß damit begnügt, diese Protestation auf dem Grabe des heil. Petrus niederzulegen, sondern der Erzbischoff Günther von Cöln sorgte auch dafür, daß sie die möglich-größte Publicität erhielt, indem er sie selbst in den Orient an den Patriarchen Photius von Konstantinopel schickte [4]), der damahls schon mit Nicolaus in den großen Streit verwickelt war, welcher die fortdauernde Trennung der griechischen und der lateinischen Kirche nach sich zog. Dieser Schritt kündigte dem Pabst einen Gegner an, der selbst zum äußersten eben so fähig als entschlossen war; allein zu der Zeit, da er die Nachricht davon erhielt, war er auch schon

von

cui vim inferre conaris, prae oculis habentes. Scies enim, nos non tuos esse, ut te jactas et extollis, Clericos, sed eos, quos ut fratres et Coepiscopos recognoscere, si elatio permitteret, debueras."

4) In den Bertinianischen Annalen findet sich auch der Brief, womit er sie an die deutschen Bischöffe herumschickte. S. 85.

von der Würkung unterrichtet worden, welche seine Art zu verfahren in Lothringen und in Frankreich hervorgebracht hatte, und diese mußte ihn ungleich stärker aufmuntern, als er durch die Nachricht von den Bewegungen des wilden Erzbischoffs von Cöln geschreckt werden konnte.

§. 3.

Der König Lothar sah sich nehmlich in diesem Augenblick zum Glück des Pabsts von allen den andern Seiten her, wo seine Gemahlin Teutberge Schutz gefunden hatte, so gedrängt, daß er sich kaum noch zu retten wußte. Sein Oheim, Carl der Kahle von Frankreich, bestand nicht nur mit seinen Bischöffen fester als jemahls darauf, daß er seine ehebrecherische Verbindung mit Walraden zerreißen und der gekränkten Teutberge alle ihre Rechte wieder geben müsse, sondern die Sache war auf das neue auf einer großen Versammlung der Stände zu Tousy vorgekommen, wo der Entschluß gefaßt worden war, daß er noch einmahl durch eine Gesandtschaft an seine Pflicht erinnert wers

werden sollte [5]). Auch sein zweyter Oheim, Ludwig der Deutsche, war diesem Schluß beygetreten, vielleicht nur in der Absicht, den Einfall in Lothringen noch abzuwenden, den Carl von Frankreich schon jetzt nur allzugern unternommen hätte, aber eben dadurch hatte er ihn im Fall seiner längeren Widersetzlichkeit unabwendbarer gemacht. Doch zu der nehmlichen Zeit war Lothar auch mit seinem Bruder, dem Kayser, in eine höchstverwirrende und gespannte Lage gekommen, denn nach dem dazwischen hinein erfolgten Tode ihres jüngeren Bruders Carl, dem man aus der Provence ein eigenes Königreich gemacht hatte, war Ludwig mit eben so unerwarteten als ungerechten [6]) Ansprüchen auf einen Theil seiner Erbschaft aufgetreten, die er nur mit Gewalt behaupten konnte, aber desto entschlossener mit Gewalt behaupten zu wollen schien, je leich-

ter

5) S. Capitula quae Ludovicus et Carolus Reges apud Tussiacum populo annuntiaverunt XI. Kal. Mart. 865. in *Baluz.* Capit. T. II. p 201.

6) Ein gegenseitiger Erb = Vertrag hatte schon lange mit des Kaysers Vorwissen zwischen Carl und Lothar bestanden.

ter er es in dem gegenwärtigen Augenblick zu können hoffte [7]).

§. 4.

In diesen Umständen mußte Lothar höchst lebhaft fühlen, daß er gerade dem Pabst am wenigsten trotzen dürfe, denn es war mehr als gewiß, daß er durch seine Dazwischenkunft jedes der Ungewitter, die ihm drohten, zum schnelleren und bedenklicheren Ausbruch zu bringen im Stande war; es war gar nicht unwahrscheinlich, daß er durch seine letzten Verhandlungen mit dem Kayser zu Rom die Gesinnungen von diesem schon etwas umgestimmt hatte, aber es war auch möglich, daß er von dem schon Verdorbenen manches wieder gut machen konnte, wenn ihm nur der Wille dazu gemacht wurde. Ueber dasjenige, was der König dabey thun müßte, bedurfte er auch keinen weiteren Wink; daher schickte er sogleich eine Gesandtschaft nach Rom [8]), und gab ihr ein Schreiben an den Pabst mit, dessen Abfassung seinen Canzler Kunst und Mühe genug gekostet haben mochte.

§. 5.

7) S. Annal. Bertin. p. 81.

8) Den Bischoff Ratold von Strasburg.

§. 5.

Der Brief [9]) war sehr demüthig, ohne daß sich doch der König ganz darin verleugnete. Er eröffnete sich selbst mit Beschwerden darüber, daß der Pabst sich allzuleicht durch falsche Ausstreuungen und Gerüchte gegen den König habe einnehmen lassen, der doch seine Achtung für und selbst seine Nachgiebigkeit gegen das Oberhaupt der Kirche schon so thätig erprobt habe. Er verbarg auch nicht ganz, daß ihm das neue Verfahren des Pabsts gegen seine Bischöffe mehrfach aufgefallen sey, und ließ nicht undeutlich die Hoffnung merken, daß sein Unwille gegen sie wohl noch sich mildern könnte; aber dafür erklärte er sich doch bereit, sie ihm völlig aufzuopfern, er schien selbst zu glauben, daß man dennoch die Gültigkeit des über sie ausgesprochenen Urtheils nicht bezweifeln könne, er sprach selbst mit Entsetzen von der Gottlosigkeit des Erzbischoffs von Cöln, der sich erfrecht habe, dem päbstlichen Bann zu trotzen, er bezeugte seine Bereitwilligkeit, von seiner Seite dazu mitzuwürken,

9) S. *Labbé* Conc. T. VIII. p. 409. Script. rer. Franc. T. VII. p. 567.

ken, daß für jetzt der päbstliche Ausspruch seine volle Kraft erhielte, und wollte sich nur vorbehalten, daß er sich zu seiner Zeit durch eine Fürbitte für einige der bestraften Bischöffe verwenden dürfte. Dagegen ließ er sich über seine eigene Angelegenheit desto kürzer aus [10]); doch äußerte er im allgemeinen, daß er noch bereit sey, in seiner Heyraths-Sache den Pabst als Richter zu erkennen, und erbot sich, zu seiner Vertheidigung selbst nach Rom zu kommen, sobald er seine Staaten ohne Gefahr würde verlassen können.

§. 6.

Ohne Zweifel setzte der König bey dieser neuen Unterhandlung, die er mit dem Pabst anknüpfte, voraus, daß diesem am meisten daran gelegen seyn müßte, vor der Hand nur den kühnen Schritt zu behaupten, den er gegen die zwey Erzbischöffe gewagt hatte: und darinn täuschte er sich auch gewiß nicht. Nicolaus

10) Der Brief ist aber auch nicht ganz auf uns gekommen, und gerade in dem Abschnitt fehlt einiges, in welchem Lothar von seiner eigenen Sache spricht.

colaus konnte sich nicht verhehlen, daß die Ehre seines Stuhls und das Ansehen des Pontifikats auf eine weit bedenklichere Art ausgesetzt werden würde, wenn ihm der gemachte Versuch, den Oberherrn über die Bischöffe zu spielen, mißlänge, als sie in seinem Streit mit dem König, wie dieser auch ausgehen mochte, gefährdet werden konnten. Seine Aufmerksamkeit war daher gewiß für jetzt am gespanntesten auf jede Bewegung gerichtet, die auf diesen Handel der Bischöffe Bezug hatte, und wenn ihn von der einen Seite her das Stillschweigen, das die französischen Bischöffe dabey beobachteten, etwas beruhigte, so hatten ihm sicherlich die Nachrichten schon mehr als eine schlaflose Nacht gemacht, die ihm von einer andern Seite her über die Sensation, welche die Sache bey den deutschen Bischöffen gemacht, und über den Entschluß zugekommen waren, den sie in Gemeinschaft mit ihrem Könige deßhalb gefaßt hatten [11]). Das Schrei-

11) Der König und die Bischöffe beschlossen, an ihn zu schreiben, und thaten es auch würklich, denn man hat noch die Antworten von Nico-

Schreiben Lothars mußte ihm also höchst willkommen seyn, durch das er die Gewißheit erhielt, daß sein Absetzungs-Urtheil über die zwey Erzbischöffe würklich zur Vollziehung kommen würde: aber da sich ihm diese Gewißheit bald darauf mit der Nachricht bestätigte, daß sich der Erzbischoff von Trier bereits unterworfen habe [12]), da zu gleicher Zeit die Briefe der übrigen lothringischen Bischöffe [13]) an ihn einliefen, die sich wegen dem Antheil, den

Nicolaus. S. *Nicolai* Epist. ad Ludovicum, Germaniae Regem, ut desinat intercedere, pro Theutgaldo et Gunthario. Concil. T. VIII. p. 444. Ej. Epist. ad Episcopos Germaniae. eb. das. p 446.

12) Dieß hatte ihm schon Lothar geschrieben, aber noch ausführlicher schrieb es ihm jetzt der Bischoff Adventius von Metz in dem demüthigen Brief, worinn er ihn wegen seinem Antheil an der Sache um Verzeihung bat. S. *Sirmond* Conc. Gall. T. III. p. 241.

13) Außer dem Bischoff von Metz mußte wenigstens auch noch der Bischoff Franco von Tongern an ihn geschrieben haben, denn die Antwort des Pabsts an diesen ist noch vorhanden.

den sie an den Verhandlungen der Synode zu Metz gehabt hatten, seine Absolution demüthig erbaten, da mit diesen auch ein Schreiben des Königs von Frankreich einlief, der nur für einen dieser Bischöffe, für den Bischoff von Metz, eine Fürbitte einlegte [14]), und da er endlich noch dazu erfuhr, daß Lothar auch schon einen neuen Erzbischoff von Cöln ernannt habe [15]), so durfte er schon des völlig erkämpften Sieges sich freuen, der jetzt durch das längere fruchtlose Sträuben des wilden Günthers nur noch glänzender gemacht werden konnte.

§. 7.

Wenn aber der König von Lothringen jemahls die Hoffnung genährt hatte, daß sich nun der Pabst, dem er seine Bischöffe aufgeopfert

14) S. *Sirmond* Conc. Gall. T. III. p. 243.

15) Der neuernannte Erzbischoff hieß Hugo, und war ein naher Verwandter des Königs von Frankreich. Aber in der Folge erfuhr der Pabst, daß es dabey bloß darauf angelegt war, ihn zu täuschen, worüber er dann desto heftiger sich ausließ.

opfert hatte, aus Dankbarkeit dafür in seiner eigenen Sache gefälliger erzeigen würde, so konnte dieß nur daher kommen, weil er selbst gar zu klein, und deßwegen gar zu unfähig war, den Mann von edlerem Geist und festerer Seele, der ihm gegenüber stand, zu messen und zu beurtheilen. Allerdings schien ihm jetzt Nicolaus selbst die Hand zu bieten, um ihn aus einigen der Verwicklungen, die ihn drängten, herauszuhelfen; aber es war sicherlich nicht Dankbarkeit, was ihn dazu bewog, ja nicht einmahl Mitleid — denn der König war ihm gewiß durch seinen letzten Schritt noch verächtlicher als vorher geworden — sondern er that es deßwegen, weil ihm selbst damit gedient war. Er schickte sogleich einen Legaten ab — den Bischoff Arsenius von Orta — der darauf instruirt war, zuerst an den Höfen Carls von Frankreich und Ludwigs von Deutschland einzusprechen, und diesen zwey Fürsten anzukündigen, daß sie sich nicht weiter in der Heyraths-Sache Lothars bemühen dürften, da sie nun ganz in die Hände des Pabsts, in welche sie auch allein gehöre, gekommen sey. Dieß war auch der Haupt-Inn-

halt des päbstlichen Schreibens, das ihnen der Legat zu überbringen hatte, denn sie wurden darinn sehr dringend und selbst etwas gebieterisch [16]) — aber allerdings im Nahmen Gottes — von ihm ermahnt, jeden Gedanken an eine bewaffnete Einmischung oder an einen Einfall in das Gebiet ihres Neffen aufzugeben, der sich zu der schuldigen Unterwürfigkeit gegen die Befehle der Kirche und des heiligen Stuhls erboten habe. Dem Legaten war daher auch noch außerdem aufgetragen, zugleich an der Ausgleichung der sonstigen Irrungen zwischen den drey Fürsten und an der Wiederherstellung des allgemeinen Haus-Friedens in der Familie zu

16) Das neue der päbstlichen Sprache in diesem Schreiben fiel auch dem Verfasser der Bertinianischen Annalen auf, und veranlaßte ihn zu der Bemerkung: es sey nicht "cum apostolica mansuetudine et consueta honorabilitate, sicut Episcopi Romani consueverant Reges in suis Epistolis honorare, sed cum malitiosa interminatione" verfaßt gewesen. Pagi ad ann. 865. nr. 8. fand die Bemerkung ungegründet, und berief sich auf den Brief des Pabsts selbst, aber er berief sich auf einen ganz andern Brief, als der Annalist gemeint hatte.

zu arbeiten; hingegen war er doch zugleich bevollmächtigt, überall, wohin er kommen würde, auf das bestimmteste zu erklären, daß der Pabst selbst auf das festeste entschlossen sey, sich nicht eher mit dem König von Lothringen einzulassen, ja wenn er auch nach Rom käme, ihn nicht eher vor sich zu lassen, bis er die ehebrecherische Walrade von sich geschafft haben würde.

§. 8.

Dieß war auch das erste, was der Legat dem Könige selbst ankündigte, da er von Frankfurt aus, wo er zuerst bey Ludwig dem Deutschen seine Aufträge ausgerichtet hatte, nach Lothringen kam. Er forderte ihm vor allen Dingen das Versprechen ab, daß er Walraden entlassen und seine Gemahlin Teutberge wieder zu sich nehmen wolle, indem er ihm erklärte, daß er sonst über gar nichts mit ihm handeln dürfe, weil der Pabst auf seine Weigerung sogleich den Bann über ihn aussprechen werde [17]). Da er aber voraus gewiß

17) S. Annal. Bertin. ad ann. 865. p. 89.

gewiß seyn konnte, daß die Erklärung in der Lage des Königs würken müßte, so hatte er bereits wegen der Ausrichtung seiner weiteren Aufträge das Nöthige eingeleitet. Sobald er das geforderte Versprechen von Lothar erhalten hatte, reiste er nach Frankreich, wo schon eine große Versammlung der Stände und der Bischöffe zu Attigny [18]) veranstaltet war, auf welcher zum Behuf des zwischen dem Oheim und Neffen zu stiftenden Friedens über die Angelegenheiten des letzten traktirt werden sollte. Hier wurde dann ausgemacht, daß die bisher unter französischem Schutz gestandene Teutberge dem päbstlichen Legaten feyerlich übergeben werden sollte, da sich dieser im Nahmen des Pabsts dafür verbürgt hatte, daß sie in alle ihre Rechte als Königin und als Gemahlin Lothars wieder eingesetzt werden müsse. Mit ihr reiste er hierauf in der Begleitung einer ansehnlichen Deputation französischer Bischöffe, die man ihm mitgab, nach Dousy, wo Lothar mit seinem Hofe sich aufhielt, und in Gegenwart von diesem und den meisten Großen seines Reichs führte er dem Könige seine Gemahlin

18) Im Julius des J. 865.

mahlin wieder zu, aber in Gegenwart von diesen mußte auch der König sechs Grafen und sechs andere seiner Vasallen öffentlich in seine Seele hinein schwören lassen, daß er sie immer als seine rechtmäßige Gemahlin und als Königin erkennen und behandeln wolle [19]). Zu gleicher Zeit ließ sich der Legat Walraden und die berüchtigte Ingeltrude von Lothar ausliefern, um beyde mit sich nach Rom zu nehmen, wo ihnen der Pabst selbst die Buße, der sie sich zu unterziehen hätten, vorschreiben wollte.

§. 9.

Damit waren allerdings die Absichten des Pabsts, so weit sein Stolz oder die Sorge für die Ehre seines Stuhls dabey interessirt seyn mochte, völlig erreicht, denn in Hinsicht auf diese trug es jetzt wenig mehr aus, wie lange seine Aussprüche, nachdem sie einmahl als rechts-

19) "Accipiet Theodbergam uxorem suam pro legitima Matrona, et sic eam habebit sicut decet Regem habere uxorem reginam." Annal. Bertin. p. 90.

rechtskräftig anerkannt waren, ihre Kraft behielten. In Ansehung der abgesetzten Bischöffe behielten sie diese würklich, denn Nicolaus erlebte noch die Freude, daß der unbändige Günther [20]) selbst nach Rom kam, um die Aufhebung seines Urtheils zu sollicitiren, und im Nothfall mit den Schätzen seiner Kirche, die er gewaltsam geraubt hatte, zu erkaufen. Lothar hingegen vergaß sogleich sein Wort und seinen Schwur, sobald ihm nur der Legat, der ihn geschreckt hatte, aus dem Gesicht war. Der kleindenkende Sklave seiner Buhlerin, von welcher er sich nur durch Furcht hatte

20) Der Annalist von Fuld läßt dieß noch im nehmlichen Jahr — und nach seiner Rechnung sogar im J. 863. geschehen. S. Annal. Fuld. am a. O. p. 171. Nach den Bertinianischen waren Günther und Theutgaud auch schon im November 864. nach Rom gekommen, um auf einer Synode, welche der Pabst versammelt hatte, die Aufhebung ihres Urtheils zu betreiben; wenn aber auch dieß würklich geschehen seyn mochte, so weiß man doch gewiß, daß Günther kurz vor dem Tode von Nicolaus zum drittenmahl nach Rom kam.

hatte wegreißen lassen, schickte ihr Boten nach, welche sie auf dem Wege dem Legaten [21]) wieder wegstahlen, der sie nach Rom geleiten sollte. Da er aber nicht zweifeln konnte, daß man zu Rom die Nachricht von ihrer Rückkehr nach Lothringen bald erfahren würde, so veranlaßte er nun die arme Teutberge — man kann leicht errathen, durch welche Mittel? — daß sie selbst an den Pabst schreiben, und ihn um die Trennung ihrer Ehe, und um die Erlaubniß, in ein Kloster zu gehen, bitten mußte. Dieß mußte den allgemeinen Unwillen

fast

21) Der arme Legat kam mit den Weibern, die man ihm mitgegeben hatte, übel zurecht. Ingeltrude war ihm noch in Deutschland entflohen, und Walrade entwischte ihm noch, nachdem er sie bereits über die Alpen bis Pavia gebracht hatte. Dafür sprach er noch unterwegs den Bann über beyde aus, und gab allen Bischöffen in Deutschland, Frankreich und Lothringen davon Nachricht. S. Annal. Metenſ. et Regino ad ann. 866. *Arsenii* Ep. Ortenſ. epistola generalis. *Labb.* Conc. T. VIII. p. 439.

fast noch in einem höheren Grad gegen den König reizen, als seine bisherigen Schritte; aber wenn es dem Pabst nur um die Behauptung seines Ansehens bey dem Handel zu thun war, so konnte er immer glauben, daß schon genug für dieses geschehen sey. War doch auch der König selbst schon würklich gezwungen worden, sich ihm zu unterwerfen, und sogar gezwungen worden, seine oberrichterliche Gewalt recht förmlich zu agnosciren! ja die Art selbst, womit er sich jetzt dem Druck dieser Gewalt wieder zu entziehen versuchte, enthielt sie nicht eine neue Anerkennung seines Ansehens, denn worauf war sie anders, als auf eine Täuschung des Richters, den er fürchtete, angelegt?

§. 10.

Zu der Ehre von Nicolaus muß es jedoch noch einmahl bemerklich gemacht werden, daß es ihm würklich bey dieser Gelegenheit nicht allein um die Behauptung seines Ansehens, sondern auch — und vielleicht gleich angelegen — um die Behauptung des Rechts zu thun war. Darüber läßt vorzüglich einer der

neuen Schritte, die er jetzt that, keinen Zweifel zurück. Er sprach über Walraden auf die feyerlichste Art den Bann aus, und gab dem König schon dadurch zu erkennen, daß er niemahls hoffen dürfe, seine Einwilligung zu einer Heyrath mit ihr zu erhalten. Aber zu gleicher Zeit wieß er Teutbergen mit ihrem Gesuch wegen einer Scheidung auf das bestimmteste ab, indem er sie in einem langen Brief belehrte [22]), daß es Pflicht und Ehre von ihr forderte, jeden Gedanken daran aufzugeben, da er selbst in keinem Fall anders als nur unter einer Bedingung darein willigen könnte, zu der sich Lothar schwehrlich verstehen würde [23]). Dabey erinnerte er diesen selbst mit drohendem Ernst an seine beschworne Verpflichtung [24]), befahl zugleich den lothringischen Bischöffen, ihm zu berichten [25]), wie sich ihr König gegen seine Gemahlin verhalte, wieß

22) S. *Labb.* Conc. T. VIII. p. 425. Scriptor. rer. Franc. T. VII. p. 414.

23) Unter der Bedingung, daß er selbst ehelos bleiben müßte.

24) *Labb.* Conc. T. VIII. p. 434.

25) Eb. das. p. 428.

wies ein neues Erbieten von ihm, sich persönlich in Rom zu stellen, mit verachtendem Unwillen ab [26]), kündigte endlich öffentlich an, daß er das letzte Zwangs-Mittel des Bannes gegen ihn gebrauchen würde [27]), und würde es höchst wahrscheinlich würklich gethan haben, wenn ihn nicht sein Tod, der schon im J. 867. erfolgte, daran verhindert hätte [28]).

§. 11.

26) Am stärksten äußerte er sich darüber in einem Brief an Ludwig den Deutschen in Script. rer. Franc. T. VII. p. 428. und Hontheims Hist. Trevir. T. I. Praef. p. XLIV.

27) "Cavendum est tibi — schrieb er an Lothar — ne cum pellice tua Valrada, quae a nobis excommunicata est, pari mucrone percellaris sententiae et pro unius mulieris passione et brevissimi temporis desiderio vinctus et obligatus ad sulfureos foetores et ad perenne traharis exitium.

28) Auch der Umstand mußte ihn abhalten, daß sich doch Lothar hütete, öffentlich mit Walraden zu leben. In einem Brief vom J. 866. konnte ihm daher Lothar noch schreiben: "Si quis vobis hoc dixit, quod ego cum Walrada in aliquo loco conversatus fuerim, aut

post-

§. 11.

Hätte aber auch Nicolaus für gut gefunden, oder wäre er durch die Umstände bestimmt worden, jetzt einige Nachgiebigkeit gegen die Leidenschaft und gegen die Wünsche des Königs zu äußern, so wäre doch der Zuwachs von Macht und Ansehen unvermindert geblieben, den er dem Pontifikat durch sein Benehmen in dieser Angelegenheit verschafft hatte. Sein persönlicher Charakter hätte vielleicht bey seinen Zeitgenossen und bey der Nachwelt etwas dadurch verliehren mögen; doch das neue Verhältniß selbst wäre nicht mehr dadurch verrückt worden, in das er bey diesem Handel den Römischen Stuhl nicht nur gegen alle andere Bischoffs-Stühle, sondern auch gegen alle

postquam ab Italia reversa est, ullum mutuum congressum tactum vel visum inter nos habuerimus, penitus mentitum est. S. Script. rer. Franc. T. VII. p. 569. Auch der Bischoff Adventius von Metz mußte dieß an den Pabst schreiben — S. *Baron.* ad ann 866. nr. 29. — aber der König selbst schrieb ihm ja dabey so demüthig, daß er es auch deßwegen nicht zu dem äußersten mit ihm kommen lassen konnte.

alle Throne der weltlichen Fürsten zu stellen gewußt hatte, denn es war allzuallgemein und allzufeyerlich anerkannt worden.

§. 12.

Jetzt deckt sich aber auch wohl von selbst auf, daß und in wie fern mit diesem neuen Verhältniß eine neue Epoche in der Pabst-Geschichte — und eben damit auch in der Kirchen- wie in der Staaten-Geschichte des Occidents beginnt. Die Päbste waren ja durch diesen Vorfall etwas ganz anderes — und zwar in einer gedoppelten Beziehung etwas ganz anderes geworden, als sie vorher gewesen waren. Es war jetzt ein Beyspiel gegeben, daß auch Könige, wenigstens in allen Sachen, worüber der Kirche das Kognitions-Recht gehörte, unter ihrer Gerichtsbarkeit ständen, und ihre Gewalt respektiren müßten [29]). Es war zugleich ein Beyspiel gegeben,

29) Daß dieß die Könige vorher nicht glaubten, hatten sie oft genug bewiesen, und selbst Lothar gab es in seinem demüthigen Brief an den Pabst vom J. 864. zu verstehen, denn er

ben, daß auch alle Bischöffe ohne Ausnahme in dem Pabst ihren unumschränkten Oberherrn und den Richter erkennen müßten, der bey dem

Ver-

er rechnete es sich darinn als eigenes Verdienst um den Römischen Stuhl und um die Kirche an "quod nihil regiae nostrae dignitati favens, sed quasi unus ex vilioribus personis, sacerdotalibus monitis paruerit. Daß es aber auch die Bischöffe vorher nicht allgemein glaubten, ersieht man aus einer der sieben Fragen, welche die lothringischen Bischöffe im J. 862. dem Erzbischoff Hincmar wegen dem Handel vorlegten, denn die sechste unter diesen Fragen lautete folgendermaßen: "Quid sentiendum de hoc, quod dicunt aliqui sapientes, quia iste Princeps rex est, et nullorum legibus vel judiciis subjacet, nisi solius Dei — et a suis Episcopis non potest excommunicari ita ab aliis non potest judicari." Doch muß auch gesagt werden, daß schon Hincmar antwortete: Haec vox non est catholici christiani sed nimium blasphemi! und ausführlich bewies, daß auch Könige unter der Gerichtsbarkeit der Kirche ständen, weil Christus ganz ohne Ausnahme zu den Priestern gesagt habe: Wer euch höret, der höret mich. S. *Hincmari* Opp. T. I. p. 694.

Verfahren gegen sie an keine Formen gebunden sey, und gegen das eine war gar keine, gegen das andere aber nur von der Parthie, die sich dabey gekränkt fühlte, eine Protestation eingelegt worden. Dadurch wurde das eine so neu als das andere; denn waren auch vorher schon Fälle vorgekommen, in denen sich die Päbste eine richterliche Gewalt über Könige angemaßt hatten, so war es doch nie oder nur unter einem starken Widerspruch zu ihrer würklichen Ausübung gekommen, und hatten sie auch vorher noch öfter von einer Oberherrschaft über alle Bischöffe, die ihnen zustehe, gesprochen, so war es doch immer dabey von ihnen selbst anerkannt worden, daß man nur ihre kanonische, durch Gesetze, und Verhältnisse und hierarchische Formen beschränkte Oberherrschaft zu respektiren verbunden sey.

§. 13.

Durch die Art aber, mit welcher, und durch die Umstände, unter welchen die neuen Beyspiele jetzt aufgestellt worden waren, hatte auch alles, was dabey dem Pabst eingeräumt wurde, wenigstens diejenige Gültigkeit erhal-

ten,

ten, welche jedem angemaßten Recht aus der freyen Einwilligung derjenigen, welche dadurch beschwert werden, zuwächst. Von dem Regenten, den Nicolaus vor seinen Richterstuhl gefordert hatte, war seine Kompetenz mehrfach anerkannt worden, von den zwey fremden, in gar keinem Verhältniß mit ihm stehenden Erzbischöffen, die durch einen so neuen Machtspruch ihrer Aemter von ihm entsetzt worden waren, hatte sich wenigstens einer dem Machtspruch unterworfen, und alle ihre Mitbischöffe hatten das zu geschwiegen, oder sich nur durch Fürbitten für sie verwandt [30]). Die Mitkönige Lothars

aber

30) Und zwar in einer Sprache, durch welche sie sein Recht dazu auf das bestimmteste anerkannten. In dem Brief, in welchem der Bischoff Adventius von Metz für sich selbst und den Erzbischoff von Trier um Verzeihung bat, nannte er den Pabst Papam universalem, und sprach von einem excellentissimo Apostolatu vestro, ja selbst von einer dignitate Majestatis vestrae. Doch eben dieser Adventius richtete ja die Aufschrift eines andern Briefes an ihn an den Sanctissimum Perbeatissimum et

aber hatten in seinem Fall nicht einmahl dieß gethan, sondern selbst zum Theil noch den Pabst zu seinem Verfahren [31]) gegen ihn aufgemuntert. Wenn nun im nächstvorkommenden ähnlichen Fall ein Pabst auf eine ähnliche Art handeln wollte, durfte und konnte er nicht mehr als scheinbar behaupten, daß man sein Befugniß dazu bereits anerkannt habe?

§. 14.

Aus diesen beschriebenen Umständen, unter denen die neuen Beyspiele gegeben wurden, legt es sich aber — was die Geschichte nie unbemerkt lassen sollte — auch höchst sichtbar dar, was eigentlich den Päbsten den neuen Zuwachs von Macht, den sie erhielten, in die Hände spielte. Wirft man nur einen Blick auf diesen Zuwachs selbst, so kann man es unter dem Erstaunen über das Ungeheure davon

Angelicum Dominum Nicolaum. S. *Baron.* ad ann. 866. nr. 29.

31) Nicolaus konnte selbst im J. 867. Carln von Frankreich erinnern, quod ipse hanc causam sedi apostolica retulerit. Conc. *Labb.* T. VIII. p. 431.

von kaum begreiflich finden, wie es in diesem Zeitalter und wie es von ihrer bisherigen Lage aus möglich war, daß sie dazu kamen; aber das Unbegreifliche der Veränderung verschwindet, sobald man das Auge auf die Veranlassung richtet, durch welche sie herbeygeführt wurde. Man hat nicht einmahl nöthig anzunehmen, daß das Zeitalter durch die Dekrete des falschen Isidors schon vorbereitet gewesen sey, denn diese Veranlassung konnte auch ohne Vorbereitung würken. Es war ja nichts anders, was die Zeitgenossen von Nicolaus so geneigt machte, ihm die neue Gewalt, die er sich herausnahm, zu lassen, als die höchst lebhafte Empfindung, welche sie in diesem Augenblick von dem Wohlthätigen der neuen Gewalt hatten. Sie ließen ihn eine Macht ausüben, die sich noch kein Pabst angemaßt hatte, weil er sie in einer höchst gerechten Sache, weil er sie zum Schutz der wehrlosen Unschuld gegen einen übermüthigen Unterdrücker und zur Vertheidigung des Rechts gegen die freche Willkühr gebrauchte. Man stieß sich nicht an dem Insolenten seiner Handelsweise, weil man das Gerechte und das Edelmüthige davon lebhafter

Stadtl. Bibliothek Passau

hafter fühlte, und zu gleicher Zeit im allgemeinen Unwillen gegen Lothar und seine erkaufte Gehülfen allgemein fühlte, daß es für das Beste der Menschheit sehr zuträglich seyn würde, wenn es noch irgendwo in dieser Welt eine Macht gäbe, vor der sich auch Könige, die sich über alle göttliche und menschliche Gesetze erhaben glaubten, zu fürchten hätten. Dieß Gefühl war aber gewiß in dem vorliegenden Fall stark genug aufgereizt worden, daß es die Würkung höchst natürlich hervorbringen konnte.

§. 15.

Doch dieser Gang der Sache zeigt sich ja in der ganzen Geschichte des Vorfalls so sichtbar, daß man fast zu glauben geneigt wird, auch Nicolaus selbst möchte in diesem Handel bloß nach dem reinen Antrieb des edelsten Rechts-Gefühls gehandelt haben, und nur durch seinen Eifer für die Sache der gekränkten Unschuld oder durch seinen Unwillen über die freche Bosheit ihrer Verfolger ohne das Selbst-Bewußtseyn einer ehrgeizigen Absicht über die Grenzen seiner Verhältnisse etwas hinaus-

ausgerissen worden seyn. Wäre auch Nicolaus nur aus seiner Handlungs-Weise in diesem einzigen Vorfall der Nachwelt bekannt geworden, so dürfte sich die Geschichte selbst dem Glauben hingeben, durch den sie sich ebenfalls alle seine Schritte dabey recht gut — und gerade die raschesten am besten erklären könnte: allein nach demjenigen, was sie sonst von ihm weiß, darf sie freylich nicht daran denken, denn in andern seiner Handlungen stellt sich ihr der planmäßig höher strebende Pabst, der sich einen größeren Würkungs-Kreis schaffen wollte, allzusichtbar dar, als daß sie ihn nicht auch in dieser erblicken müßte.

Kap. VI.

Streitsache des französischen Bischoffs Rothad von Soissons. Verfahren des Pabsts darinn.

§. 1.

So stellt er sich aber vorzüglich in einem zweyten Haupt-Ereigniß seines Pontifikats, nehmlich in den Händeln dar, in welche er zu der nehmlichen Zeit, da er noch seinen Streit mit Lothar durchzukämpfen hatte, auch mit den französischen Bischöffen und besonders mit dem Erzbischoff Hincmar von Rheims aus mehreren zum Theil selbst gemachten oder genommenen Veranlassungen verwickelt wurde. In diesen Händeln fand er sogar für gut, das Ziel, das er erreichen wollte, viel offener und unverdeckter voraussehen zu lassen; es wurde auch offener und unverdeckter um dieß Ziel mit ihm gestritten; daher wurde auch der Ausgang des Streits durch seine Folgen

fast

fast noch wichtiger für das Pontifikat, als dasjenige, was in der Sache Lothars erkämpft worden war.

§. 2.

Die Veranlassung zu dem ersten Handel gab der Erzbischoff Hincmar von Rheims, einer der feinsten und gelehrtesten, aber auch der thätigsten, unruhigsten und ehrgeizigsten Prälaten des Zeitalters, durch das allzuraſche, vielleicht würklich tyrannische und ungerechte Verfahren, das er sich gegen einen seiner Diöcesan-Bischöffe, Rothad von Soissons, erlaubte.

Aus einer nicht genau bekannten Ursache [1]) hatte er ihn nehmlich im J. 861. auf einer Synode zu Soissons von seinem Amt suspendirt, und es unverdeckt genug darauf angelegt,

1) In den Bertinianischen Annalen ad ann. 861. wird nur überhaupt erzählt: "Hincmarus Rothadum regulis ecclesiasticis obedire nolentem episcopali privat communione, donec obediat. Der Verfasser der Annalen gehörte aber gar nicht unter die Freunde Rothads.

legt, daß er im folgenden Jahr auf einer größeren Versammlung, die zu Pistres in Gegenwart des Königs gehalten wurde [2]), seines Amts völlig entsetzt werden sollte. Wahrscheinlich würde dieß auch jetzt schon erfolgt seyn, da der König dem Ansehen nach eben so ungünstig gegen Rothad gesinnt war [3]), als sein Erzbischoff; weil es aber der Bischoff unter diesen Umständen voraussah, so appellirte er an den Pabst, und nöthigte dadurch seinen Gegner zu einem Aufschub, wiewohl er ihn zu gleicher Zeit noch mehr gegen sich aufbrachte.

§. 3.

Da nehmlich die Synode die Appellation respektiren zu müssen glaubte, und der König auch schon darauf dem Bischoff erlaubt hatte, nach Rom zu reisen und seine Sache dem Pabst

2) S. Annal. Bertin. ad ann. 862.

3) Dieß verhehlte er auch selbst in den Briefen nicht, die er an den Pabst in der Sache schrieb, daher durfte sich der Pabst wohl erlauben, auch in seinem Urtheil es einfließen zu lassen. S. Concil. T. VIII. p. 790.

Pabst vorzulegen, so mußte auch Hincmar scheinbar darein willigen, nahm sich aber wahrscheinlich sogleich vor, den Handel, wo möglich, noch in einen andern Gang einzuleiten. Wenigstens bey dem Gang, in den er ihn jetzt einleitete, kann man sich dieser Vermuthung kaum erwehren. Unter dem Vorwand, daß Rothad seine Appellation an den Pabst zurückgenommen, und sich selbst eigene Richter unter seinen Mitbischöffen ausgewählt habe [4]), ließ er ihm durch den König die Reise

4) Nach der eigenen aber etwas dunkeln Erzählung Hincmars in seinem Brief an den Pabst Opp. T. II. p. 253. hatte Rothad seine Appellation nichts weniger als ausdrücklich zurückgenommen. Wenn hingegen der Erzählung Rothads in seinem Libello proclamationis. Conc. T. VIII. p. 786. geglaubt werden dürfte, so hätte sich Hincmar einen gar zu elenden Vorwand zu dem Vorgeben gemacht. Es ist also wahrscheinlich, daß Rothad doch irgend einen Schritt that, der als eine bedingte Zurücknahme der Appellation erklärt — jedoch nur erklärt werden konnte. Dieß giebt auch *Marca* zu. L. VII. c. 24. p. 1090.

Reise nach Rom in dem Augenblick, da er sie anzutreten im Begriff stand, verbieten, forderte ihn im J. 863 vor eine neue Synode zu Soissons, und ließ von dieser, ungeachtet seiner erklärten Beharrlichkeit bey der ergriffenen Appellation und seiner darauf gegründeten Weigerung, sich vor der Synode einzulassen, das Urtheil seiner Absetzung in Gegenwart des Königs beschließen. Auf einer Synode zu Senlis [5]) wurde dieß im nehmlichen Jahr noch einmahl bestätigt, Rothad selbst aber in ein Kloster-Gefängniß eingesperrt, um ihm die Reise nach Rom — und vielleicht auch die unmittelbare Kommunikation mit dem Pabst — unmöglicher zu machen.

§. 4.

5) Nach Baronius ad ann. 863. nr. 69. wäre die Synode im Junius gehalten worden, nach Dupin Nouv. Bibl. T. VII. p. 27. wäre hingegen die erste Handlung gegen Rothad auf diesem Concilio Sylvanectensi vorgenommen worden, auf dem er auch seine Appellation eingelegt haben soll. Auch Sirmond glaubte dieß, aber *Natalis Alex.* hat Hist. eccl. Sec. IX. et X. Dissert. VI. den Grund des Irrthums aufgedeckt.

§. 4.

In diesem Verfahren Hincmars sticht dann wohl das Leidenschaftliche so stark hervor, daß man sich schwerlich entbrechen kann, die Gerechtigkeit davon etwas zu bezweifeln. Zu diesen Zweifeln bekommt man auch noch Anlaß genug durch die Beschaffenheit der Anklagen gegen Rothad, die sich in Hincmars Schriften finden, denn sie laufen fast bloß in allgemeinen Beschuldigungen zusammen, aus denen sich höchstens schließen läßt, daß es der Mann mit seinem Amt nicht sehr genau nehmen mochte [6]), und freylich kein Bischoff, wie sie

6) Hincmar brachte gegen ihn vor, daß er einen Priester seiner Diöceſe ungerechterweise abgesetzt, mehrere von den Gütern seiner Kirche veräußert, und selbst einmahl einen goldnen Kelch versetzt habe. Opp. T. II. p. 251. Das schlimmste, was er im allgemeinen gegen ihn vorbrachte, lief bloß darauf hinaus, daß er sein Bisthum vorzüglich dazu benutzt habe, um sich gute Tage zu machen, und dieß mag man glaublich genug finden. Hingegen muß man auch gestehen, daß Rothad in seinem libello procl. p. 788. die Thatsache, worauf Hinc-

sie der Apostel Paulus gewünscht hatte, aber doch auch kein schlimmerer war, als man sie damahls in jedem Metropoliten-Sprengel zu Dutzenden fand. Will man jedoch annehmen, daß Hincmar den Synoden, vor welche die Sache gebracht wurde, doch nothwendig auch einige besondere Verbrechen des Mannes denuncirt und verificirt haben mußte, die das über ihn gefällte Urtheil eben so gerecht als gesetzmäßig machen konnten, so kann man dieß, da die Akten dieser Synoden für uns verlohren sind, niemand verwehren; aber dabey lassen sich doch die mehrfachen Irregularitäten, die in dem Verfahren gegen ihn statt fanden, weder verkennen noch entschuldigen. Fielen sie ja selbst den benachbarten lothringischen Bischöffen so widrig auf, daß sie sich ohne weitere

Hincmar seine erste besondere Anklage gründete, in ein für diesen sehr ungünstiges Licht stellte, und wenn er es eben daselbst als die Haupt-Ursache von dem Groll seines Erzbischoffs gegen ihn angab, weil er sich nicht tief genug vor ihm geschmiegt habe, so wird auch dieß durch den Charakter Hincmars glaublich genug.

tere Veranlassung verpflichtet hielten, ihre Brüder in Frankreich aufmerksam darauf zu machen [7]).

§. 5.

Durch wie viel stärkere Gründe mußte sich aber nicht der Pabst bey diesem Gang der Sache zur Einmischung darein gedrungen fühlen? Das Irregulaire des Verfahrens mußte auch ihm die Gerechtigkeit des Verfahrens mehrfach zweifelhaft machen. Er sah sich selbst dabey aufgerufen, als Beschützer eines Unterdrückten dazwischen zu treten [8]); und er sah noch

7) Sie schrieben deßwegen an die Bischöffe, die zu Senlis das Urtheil über Rothad gesprochen hatten. S. den Brief Conc. T. VIII. p. 763. Aber diese lothringischen Bischöffe waren die nehmlichen, gegen deren Verfahren in der Sache Teutbergens und Lothars sich Hincmar und seine Mitbischöffe schon so stark erklärt hatten, und dieß war es ohne Zweifel, was sie am stärksten reizte, sich jetzt auch in diesen Handel einzumischen.

8) Auch ihn hatten ja die lothringischen Bischöffe dazu aufgefordert, denn sie hatten ihm wenigstens

noch dazu, daß man seine Dazwischenkunft fürchtete, denn er mußte ja sehen, wie eifrig man sich bemühte, sie zu verhindern. Es war also mehr als natürlich, daß er würklich dazwischen trat: daher dürfte man auch nicht einmahl vermuthen, daß irgend etwas anders, als das reine Gefühl der Pflicht und des Rechts ihn dazu bewog, wenn er nur nicht so viel mehr gethan hätte, als ihm dieser Beweggrund abdrängen konnte.

§. 6.

Die französischen Bischöffe hatten für gut gefunden, ihm selbst von ihrer Synode zu Senlis aus von dem Verfahren gegen Rothad Nachricht zu geben [9]), da sie sich leicht vorstellen konnten, daß es doch bald genug auf andern wenigstens Nachricht von demjenigen gegeben, was man mit Rothad in Frankreich vorgenommen hatte, und eine Nachricht konnte unter diesen Umständen nichts anders als eine Aufforderung für ihn seyn.

9) Der Bischoff Odo von Beauvais war selbst von ihnen mit Briefen von Hincmar und von der Synode nach Rom geschickt worden.

andern Wegen zu seiner Kenntniß kommen würde. Sie durften ihm daher auch nicht verschweigen, daß Rothad an ihn appellirt habe, und führten nur dabey an, daß die Appellation von ihm selbst wieder deserirt [10]) und eben dadurch kraftlos geworden sey. Länger aber hielten sie sich bey der Bitte auf, daß er doch ihr Urtheil durch seine Autorität bestätigen möchte, denn sie hofften ohne Zweifel, durch diese Bitte den Unwillen am gewissesten besänftigen zu können, den die von ihnen verworfene Appellation Rothads bey ihm erregt haben möchte. Der Pabst hingegen überführte sie sogleich, daß sie bey dieser Hoffnung ihn selbst und seinen Charakter höchst unrichtig beurtheilt hatten.

§. 7.

10) Sie führten auch an, wenigstens Hincmar in seinem angeführten Brief an den Pabst, daß sich Rothad zuerst nach dem von dem Könige erhaltenen Versprechen einer reichen Abtey das Urtheil seiner Absetzung habe gefallen, und nur durch das Aufhetzen der lothringischen Bischöffe zu der Reassumtion seiner Appellation habe bewegen lassen. Rothad aber erklärte dieß für völlig falsch.

§. 7.

Er antwortete [11]) den französischen Bischöffen, daß sie zwar sehr wohl daran gethan hätten, die Sache an ihn zu bringen, daß er aber seinerseits nicht begreife, wie sie nur erwarten könnten, daß er nach ihren Wünschen darinn verfahren sollte. Ihr Urtheil über Rothad könne ja gar keine gesetzmäßige Kraft haben, da sie nach der von ihm eingelegten Appellation nicht mehr befugt gewesen seyen, es zu sprechen. Wenn er aber darauf auch keine Rücksicht nehmen wollte, so könne er doch kein Verdammungs-Urtheil bestätigen, ohne den Unglücklichen, den es treffen sollte, gehört zu haben, und am wenigsten könne er sich in diesem Fall dazu entschließen, da ihn so manche Umstände vermuthen ließen [12]), daß auch irgend etwas Menschliches — und vielleicht sehr viel Menschliches — sich dabey eingemischt habe. Also müsse er darauf bestehen, daß es Rothad,

11) S. Concil. T. VIII. p. 413-419.

12) Er verhehlte ihnen nicht, daß er auch auf die Nachrichten Rücksicht nehmen müsse, die er von ihren Nachbarn, den lothringischen Bischöffen, bekommen habe. p. 414.

Rothad, der einmahl an den Römischen Stuhl appellirt habe, frey gelassen werden müsse, seinen Proceß in Rom zu führen, wozu sie auch ihrerseits Deputirte abzuschicken und zu instruiren hätten [13]), oder darauf bestehen, daß er nicht nur sogleich aus seinem Gefängniß entlassen, sondern auch in sein Amt wieder eingesetzt werden müsse. Dieß schrieb er auch an ihren König, Carl den Kahlen [14]), und dieß schrieb er noch stärker an den Erzbischoff von Rheims [15]): da man ihn aber läng

13) "Praecipimus, ut Rothadum ad suam causam in nostra Apostolica praesentia peragendam — statim Romam dirigatis — tum vero duo vel tres vestrum pariter veniant."

14) Die Briefe an den König s. Conc. T. VIII. p. 403. 409. 412.

15) Dem Erzbischoff hatte er schon früher geschrieben, noch ehe der Bischoff Odo nach Rom gekommen war. Er wußte damahls nur erst, daß Rothad suspendirt, aber noch nicht, daß er würklich abgesetzt war. Deßwegen schrieb er jetzt an Hincmar, daß er ihn entweder in sein Amt wieder einsetzen, oder

länger, als er gehofft hatte, auf eine Antwort warten ließ, so kündigte er ihnen an, daß er gegen den Erzbischoff und alle seine Provinzial-Bischöffe ein Suspensions-Decret erlassen würde, wenn er nicht innerhalb dreißig Tagen auf seine Verfügungen wegen Rothads ihre Paritions-Anzeige erhielte.

§. 8.

Diese Verfügungen ließen sich auch würklich nach den Grundsätzen des bisher anerkannten und auch in Gallien angenommenen Kirchen-Rechts vollkommen rechtfertigen. Hincmar selbst räumte es in seiner Antwort an den Pabst ein [16]), daß die Sardicensische Synode jedem nach dreißig Tagen mit seinen Anklägern nach Rom schicken sollte. Diesen ersten Brief des Pabsts an Hincmar s. T. VIII. p. 408. Als er hernach die Nachricht von der würklichen Absetzung Rothads erhielt, so schrieb er noch zwey Briefe an den Erzbischoff, eb. das. p. 406. 423., in denen er, wie in dem Brief an die Bischöffe, und nur etwas stärker, darauf drang, daß Rothad nach Rom geschickt werden müsse.

16) *Hincmar.* Opp. T. II. p. 244-264.

jedem Bischoff das Recht zugestanden habe, von dem Urtheil seines Metropoliten oder einer Synode an den Römischen Stuhl zu appelliren, ja er hatte es mit seinen Mitbischöffen schon thätlich eingeräumt, da sie zuerst die Appellation Rothads selbst für rechtskräftig erkannt hatten [17]). Ihrem Vorgeben, daß Rothad der Appellation wieder entsagt habe, war hingegen der Pabst nicht verbunden, ohne weitere Untersuchung zu glauben, da es Rothad selbst auf das bestimmteste leugnete [18]), aber

17) Dieser einzige Umstand stößt alle die Gründe um, durch welche Körner in seinem Tractat. de provocatione ad Sedem romanam p. 260. beweisen wollte, daß der Pabst schon bey seinen ersten Schritten in diesem Handel widerrechtlich verfahren sey.

18) Er hätte deßwegen auch nicht nöthig gehabt, sich auf die Behauptung der französischen Bischöffe einzulassen, daß Rothad, nachdem er einmahl eigene Richter gewählt habe, nach den kayserlichen Gesetzen die Appellation an den Römischen Stuhl nicht mehr habe reassumiren können. Eben dieß leugnete ja Rothad, daß er eigene Richter gewählt und die

Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule

aber um dieses letzten Umstands willen konnte er auch mit völligem Recht darauf bestehen, daß sie nach dem wörtlichen Innhalt des Sardicensischen Canons ihr Urtheil über Rothad nicht hätten vollziehen dürfen [19]), daher dieser vor allen Dingen restituirt werden müsse. Wenn er dabey zu äußern schien, daß sich eine untere Instanz nicht einmahl erlauben sollte, die würkliche Zurücknahme einer schon eingelegten Appellation an eine höhere zuzulassen [20]), so mochte dieser Rechts-Grundsatz etwas Neues haben, und wenn er an Hincmar schrieb [21]), daß er selbst, wenn Rothad nicht

Appellation dadurch deserirt habe: doch fand Nicolaus für gut, ihnen in seinem Brief weitläuftig darzuthun, daß hier eine Berufung auf die kayserlichen Gesetze und auf das bürgerliche Recht sehr am unrechten Ort sey. a. O. p. 415.

19) Eb. das. p. 416.

20) Erst bey einer spätheren Gelegenheit ließ er sich dieß entfallen, nach der Restitution Rothads. Eb. das. p. 790.

21) "Debuerat sane Beatitudo tua, etiam si Rothadus nunquam appellasset, judicium sanctae sedis praestolari." Eb. das. p. 407.

nicht appellirt hätte, das Urtheil des apostolischen Stuhls hätte erwarten sollen, so hätte dieser allerdings selbst in dem nur gelegenheitlich hingeworfenen Wink schon etwas Bedenkliches finden können: doch daß er selbst das Gewicht der Hauptgründe höchst lebhaft fühlte, welche der Pabst gegen ihr Verfahren urgirt hatte, dieß wird gerade aus der Vertheidigung am sichtbarsten, in die er sich darauf einließ.

§. 9.

So sorgsam auch diese Vertheidigung ausstudirt und ausgesponnen war, so drehte sie sich doch allein um die Behauptung herum, daß die letzte Synode zu Soissons völlig gesetzmäßig der zuerst eingelegten Appellation ungeachtet gegen Rothad habe verfahren können, weil nach der ausdrücklichen Bestimmung eines allgemein angenommenen afrikanischen Canons [22]) von selbstgewählten Richtern keine Provokation zulässig sey. Zwar gab sich Hincmar

22) Concil. African. c. 89.

mar das Ansehen [23]), als ob er auch die Anwendbarkeit der sardicensischen Canonen in dem vorliegenden Fall und die Zulässigkeit der von Rothad eingelegten Appellation überhaupt bezwei-

23) Er that dieß mit einer Wendung, welche fein genug war. "Absit a nobis, ut privilegium primae et summae sedis Romanae tam parvi pendamus, ut controversias et jurgia tam superioris quam inferioris ordinis, quae sacrorum Conciliorum Canones — in Synodis provincialibus a Metropolita praecipiunt terminari, ad vestram summam autoritatem fatigandam ducamus. At si forte de Episcopis causa nata fuerit — et ob id in provinciali examine nequeat definiri, ad divinum Oraculum, id est apostolicam sedem nobis est confugiendum. Si etiam in majoribus causis ab Episcopo ad electorum judicium non fuerit provocatum, — et in tali causa idem Episcopus fuerit judicatus et sede sua dejectus — et appellaverit ad Episcopum romanae ecclesiae. — Si justum ille putaverit, ut renovetur examen, scribendum est ab his, qui causam examinarunt post judicium episcopale eidem summo Pontifici, et ad illius dispositionem secundum septimum Concilii Sardicensis Canonem examen renovabitur." *Hincm.* Opp. T. II. p. 248.

zweifeln könnte. Er deutete wenigstens sehr stark darauf hin, daß das Verfahren des Pabsts selbst nach diesen Canonen, auf die er sich allein berufen könne, nicht ganz regulär sey; allein er räumte doch ein, daß die Synode zu Sardika Provokationen der Bischöffe an den Römischen Stuhl in gewissen Fällen gesetzmäßig gemacht habe, und kam immer darauf zurück, daß Rothad hintennach auf selbstgewählte Richter kompromittirt, und damit die Appellation auf eine solche Art desertirt habe, wodurch ihm ihre Reassumtion nach dem bestimmtesten Innhalt anderer Gesetze unmöglich geworden sey. Dieß war aber gerade die Thatsache, die Rothad leugnete, und die also auch der Pabst als noch unerwiesen annehmen durfte; daher konnte sich Hincmar unmöglich verbergen, daß der Haupt-Grund seiner Vertheidigung höchst schwankend sey. Doch er verbarg es auch nicht, denn er gab sie ja gewissermaßen selbst auf. Er erklärte sich ja dennoch am Ende zu der Vollziehung der päbstlichen Verfügungen bereitwillig. Er wollte es gern geschehen lassen, daß Rothad nach Rom geschickt, und die ganze Sache dem

Pabst überlassen werden möchte. Er fertigte selbst Deputirte dazu ab, die jedoch, wie er sagte, nicht als Ankläger Rothads, sondern nur als Vertheidiger seines bisherigen Verfahrens auftreten sollten. Aber er bot seine ganze Feinheit und Geschicklichkeit auf, um den Pabst zu bewegen, daß er doch wenigstens das Absetzungs-Urtheil über Rothad bestätigen, er bot alle Künste der Politik und der Beredsamkeit auf, um ihn zu überreden, daß sich durch diese Auskunft alles am besten vereinigen ließe, was er bey diesem Handel seiner Ehre, der Gerechtigkeit und auch dem Mitleid gegen Rothad schuldig zu seyn glauben könnte [24]), und dadurch verrieth er am deutlichsten, daß er selbst sehr zufrieden mit dem Gang seyn würde, in welchen der Pabst den Handel eingeleitet haben wollte, wenn er sich nur auf diese Art endigte.

§. 10.

24) Er versicherte unter anderem auch dem Pabst, daß dem abgesetzten Rothad ein reichlicher Unterhalt ausgesetzt, und alles, was er nur selbst für ihn verlangen würde, bewilligt werden sollte. p. 256.

§. 10.

Aber nicht nur Hincmar, sondern auch alle seine Mitbischöffe und selbst der König gaben die Vertheidigung ihres bisherigen Verfahrens auf. Die Nachgiebigkeit der übrigen Bischöffe möchte zwar nicht viel beweisen, denn wahrscheinlich hatten sie in der ganzen Sache nur auf den Impuls ihres Erzbischoffs gehandelt, und aus der Haltung von diesem selbst wird es am sichtbarsten, wie fremd damahls schon den französischen Bischöffen der Gedanke geworden war, daß dem Pabst ein Recht abgesprochen werden könne, das ihm die Gesetze der älteren Kirche ausdrücklich eingeräumt hatten. Bey dem König hingegen trat weder das eine, noch das andere ein, denn die Könige konnten es nicht so bald als die Bischöffe vergessen haben, daß sie ehemahls, und noch gar nicht lange her, ihre Bischöffe, ohne den Pabst zu fragen, hatten absetzen können; der thätige Antheil aber, den er selbst an dem Verfahren gegen Rothad nahm, mußte es wohl der ganzen Welt aufdecken, daß er nicht bloß um Hincmars willen, und nicht bloß durch Hincmar, sondern noch durch irgend

eine persönliche Leidenschaft dabey interessirt war. Weiß man doch, daß er selbst mehrmahls an den Pabst schrieb, und sogar durch die Königin, seine Gemahlin, schreiben ließ [25]), um ihn gegen Rothad einzunehmen [26]), und dadurch zu bewürken, daß er die Sache ruhen lassen sollte. Dennoch aber gab auch der König zuletzt so weit nach, daß er Rothad im J. 864. würklich nach Rom schickte, und dieß kündigte am deutlichsten an, daß er es nicht möglich fand, die Schritte, die er mit seinen Bischöffen gethan hatte oder seine Bischöffe hatte thun lassen, mit einer rechtlich-guten Art gegen den Pabst zu behaupten.

§. 11.

Dafür mußte dann freylich der erste Schritt, den jetzt der Pabst in der ihm überlasse-

25) S. *Nicolai* Ep. ad Hermintrudem Reginam. Conc. T. VIII. p. 422.

26) Wie stark der König selbst gegen Rothad geschrieben haben mußte, erhellt aus dem an ihn gerichteten Brief des Pabsts eb. das. p. 406.

lassenen Sache that, den König und seine Bischöffe desto empfindlicher kränken; denn das scheinbar Harte davon veranlaßte ja, daß er selbst schon mehrmahls von der Geschichte in ein falsches Licht gestellt wurde. Dieser Schritt bestand darinn, daß er vor jeder weiteren Untersuchung den Bischoff Rothad in sein Amt wieder einsetzte, und das darüber erlassene Decret [27]) öffentlich publiciren ließ, aber so kränkend dieß auch für seine Richter in Frankreich seyn mochte, so läßt sich doch leicht zeigen, daß das Verfahren eben so ordnungsmäßig als konsequent war, sobald man überhaupt sein Befugniß, den Handel nach Rom zu ziehen, anerkannt hatte. Er hatte es ja Hincmarn und seinen Mitbischöffen geschrieben, daß sie selbst, und daß sie zuerst ihren Collegen wieder in sein Amt einsetzen müßten, weil ihr Urtheil über ihn nach der von ihm eingelegten Appellation nicht eher seine Kraft erhalten

27) S. Sermo Nicolai Papae, quem de Rothadi causa ex ambone fecit in Missa d. 23. Dec. 864. Conc. T. VIII. p. 789. Epistola Nicolai ad Clerum et plebem ecclesiae romanae de restitutione Rothadi. eb. das. p. 791.

ten könne, bis es von der höheren Instanz, an die er sich gewandt habe, bestätigt worden sey. Er konnte sich dabey nicht nur auf die allgemeinsten Grundsätze des Rechts und der Billigkeit, sondern auf ein ausdrückliches Gesetz der Sardicensischen Synode berufen, die in einem eigenen Canon nahmentlich verordnet hatte, daß das Absetzungs-Urtheil über einen Bischoff, der an den Pabst appellirt habe, nicht eher als nach einer neuen von diesem angeordneten Untersuchung vollzogen werden dürfe. Wenn er also die Sache Rothads unter dem Vorwand oder unter dem Titel der eingelegten Appellation vor sein Tribunal ziehen wollte, so mußte er auch auf seiner vorläufigen Restitution bestehen, und da sich die französischen Bischöffe nicht dazu entschließen wollten, was blieb ihm übrig, als es selbst zu thun.

§. 12.

Doch der Pabst konnte ja sogar vorgeben, und sehr scheinbar vorgeben, daß er selbst dabey noch die höchste Schonung gegen die französischen Bischöffe bewiesen, und das Aeußerste gethan habe, um ihnen die Demüthigung,

wel-

welche sie in der Restitution Rothads sehen möchten, zu ersparen. Rothad war nehmlich allein nach Rom gekommen, weil die Abgeordneten des Königs und der Bischöffe für gut gefunden hatten, unter dem Vorwand der ihnen von dem Kayser verweigerten Pässe nach Frankreich zurückzukehren [28]). In dem Proceß selbst konnte somit in der Abwesenheit der einen Parthie weiter nichts als die Restitution Rothads vorgenommen werden, welche der Pabst ohnehin auch in der Anwesenheit der Appellaten der Ordnung nach zuerst hätte vornehmen müssen. Allein er wartete damit noch sechs volle Monathe, und that den nothwendigen Schritt nicht eher [29]), bis er

aus

28) Nach den Bertinianischen Annalen ad ann. 864 hatte ihnen der Kayser würklich die Pässe verweigert. Rothad hingegen war unter dem Vorwand einer Krankheit in Besançon liegen geblieben, und hatte hernach durch den König Lothar den Paß, den er bedurfte, für sich auswürken lassen.

29) Im Junius war Rothad nach Rom gekommen, und sein Restitutions-Decret wurde am Abend vor dem Christtag publicirt.

aus dem fortdauernden Ausbleiben seiner Gegner den Verdacht schöpfen mußte, daß es diese absichtlich darauf angelegt haben möchten, die Entscheidung des Handels wo nicht ganz zu eludiren, doch so lange als möglich aufzuhalten [30]). Eine längere Zögerung würde jetzt in Beziehung auf Rothad schreiend ungerecht geworden seyn; aber selbst jetzt erklärte ja der Pabst noch ausdrücklich, daß sein Restitutions-Decret weder das Ansehen noch die Würkung einer Definitiv-Sentenz haben sollte, denn er stellte es den französischen Bischöffen [31]) immer noch frey, den Proceß in dem Wege, in den er durch die Appellation eingeleitet sey, weiter zu verfolgen.

30) Diesen Verdacht äußerte er auch sehr stark in dem Schreiben, mit welchem er dem König das Decret zuschickte. Conc T. VIII. p. 793.

31) "Unum e duobus — schrieb er an Hincmar — sibi fraternitas tua eligat, ut sive ea, quae de Rothado dispositimus, adimpleat — sive Romam coram nobis — cum ipso conflictum suntura, properare maturet." eb. das. p. 797. Aber das nehmliche schrieb er auch den französischen Bischöffen p. 804.

Kap. VII.

Neue Grundsätze, welche Nicolaus bey dieser Gelegenheit aufstellt. Tendenz dieser Grundsätze.

§. 1.

So weit möchte sich demnach das Verfahren von Nicolaus nicht nur entschuldigen, sondern auch als völlig legal, und selbst als höchst gerecht darstellen lassen; aber nur desto mehr wird man jetzt durch die Form, die er seinem Verfahren gab, durch die ganze Haltung, die er dabey annahm, und durch die Grundsätze, die er dabey aufstellte, überrascht, denn diese waren es, welche das Erstaunen der französischen Bischöffe in einem viel höheren Grad, als seine Proceduren selbst, ihren Unwillen erregen mußten. Der Pabst führte in der Anrede an die Versammlung, in welcher er das Restitutions-Decret Rothads zuerst publicirte, zwey Ursachen an, welche das Verfahren der

fran-

französischen Bischöffe bey der Absetzung ihres Mitbruders ganz illegal, und folglich seine Cassation nothwendig gemacht hätten; und die erste dieser Ursachen fand er darinn, weil Rothad von einer Synode verurtheilt worden sey [1]), die eigentlich ohne Vorwissen und die Dazwischenkunft des Pabsts gar nicht hätte berufen werden dürfen; die andere aber sollte darinn liegen, weil die Absetzung eines Bischoffs überhaupt unter die wichtigeren Gegenstände — causas majores — gehöre, welche durch Observanz und Gesetze dem Römischen Stuhl allein vorbehalten seyen [2]). Dieß letzte gab er auch in dem Schreiben, womit er den französischen Bischöffen das Decret zuschickte, als den Haupt-Grund an, aus welchem die unheilbarste Nullität ihres Verfahrens erwachse: zur Begründung des schönen Grundes aber berief er sich nur im Allgemeinen auf die vorhan-

1) "Facto Concilio generali, quod sine praecepto Sedis Apostolicae nulli fas est vocandi, eum damnaverunt." S. Sermo Nicolai I. p. 790

2) "Quia sacra statuta et venerauda decreta episcoporum causas, ut pote majora negotia nostrae definiendas censurae mandarunt."

handenen Decrete seiner Vorgänger, worinn es als ganz ungezweifelt vorausgesetzt sey.

§. 2.

Die Neuheit dieser Grundsätze hätte wohl immer schon an sich das allgemeinste Aufsehen erregen müssen, denn der eine war so unerhört, als der andere. So lange die Kirche existirte, hatte noch Niemand daran gedacht, daß das Konvokations-Recht einer größeren, aus den Bischöffen mehrerer Provinzen oder aus allen Bischöffen eines Reichs bestehenden Synode den Päbsten allein zustehen könne; denn wiewohl sie zuweilen die Veranstaltung solcher Versammlungen mittelbar veranlaßt, und besonders im fränkischen Reich mehrmahls veranlaßt hatten, so war es doch bey den Hunderten, welche hier wie in allen andern Staaten ganz ohne ihre Veranlassung gehalten worden waren, niemahls einem Menschen in den Sinn gekommen, daß man sich erst ihre Erlaubniß dazu erbitten müsse. Eben so wenig hatte man bis jetzt noch davon gewußt, daß dem Römischen Stuhl das ausschließende Kognitions-Recht über alle causas episcopales

zukomme, oder daß diese unter den ihm reservirten causis majoribus begriffen seyen, denn nach dem Geist und nach dem Buchstaben des allgemein angenommenen und bisher bestandenen Kirchen-Rechts war es immer als erstes und natürlichstes Vorrecht der Metropoliten, ja gewissermaßen als der Haupt-Zweck ihres Daseyns anerkannt worden, daß sie in allen Klagesachen gegen Bischöffe und in allen Proceßsachen ihrer Bischöffe die erste Instanz vorstellen müßten.

§. 3.

Doch selbst das Neue dieser Grundsätze mußte man bald über den für jedes Auge so sichtbaren Folgen vergessen, die davon ausflossen. Wem konnte es denn verborgen bleiben, daß die Metropolitan-Verbindung so gut als völlig zerrissen war, sobald alles, was die Bischöffe angieng, dem Pabst allein reservirt wurde? und daß es zugleich um die ganze Autonomie jeder einzelnen National-Kirche geschehen war, sobald es anerkannt wurde, daß ihre Bischöffe sich niemahls ohne die Erlaubniß des Pabsts versammlen, und nur unter

der

der Autorität von diesem etwas Gültiges gemeinschaftlich beschließen könnten? Wem aber konnte es auch verborgen bleiben, was der Pabst dabey gewinnen mußte? also zweifelhaft bleiben, worauf es angelegt war?

§. 4.

Das dadurch erregte allgemeine Aufsehen mußte indessen noch größer werden, je deutlicher man dabey wahrnahm, daß es von Seiten des Pabsts abgezweckt war. Er bedurfte ja die neuen Grundsätze gar nicht zu der Rechtfertigung seines Verfahrens. Er konnte das Rechtmäßige und das Legale der von ihm verfügten Restitution des abgesetzten Rothads aus dem bisherigen allgemein anerkannten Rechts-Gebrauch in Appellations-Fällen hinreichend beweisen. Er schränkte sich auch in den Briefen, womit er dem König von Frankreich und dem Erzbischoff Hincmar das Decret zuschickte [3]), bloß darauf ein, und nur in seiner Rede bey der Publikation des Decrets und

3) S. Epist. Nicolai ad Carolum Calvum. Conc. T. I. p. 791. ad Hincmarum p. 795.

und in seinem Schreiben an die sämmtlichen französischen Bischöffe [4]) brachte er die neuen Grundsätze an. Es konnte ihm also nur darum zu thun seyn, sie überhaupt in die Welt und in Cirkulation zu bringen; aber es mußte ihm sehr angelegen darum zu thun seyn, weil er eine Gelegenheit dazu benutzte, die ihn sonst gar nicht darauf bringen konnte.

§. 5.

Doch das größte Erstaunen und noch mehr als nur Erstaunen mußte erst bey den französischen und bey allen andern Bischöffen die Art erwecken, womit der Pabst die neuen Grundsätze vertheidigte. Er hatte sich dabey auf mehrere Decrete seiner Vorgänger berufen; die französischen Bischöffe aber schrieben ihm sogleich [6]), daß diejenige Sammlung päbstlicher Decre-

4) Epist. ad universos Episcopos Galliae. eb. daf. p. 797.

6) Diesen Brief hat man nicht mehr, so wie auch mehrere Briefe Hincmars in diesem Handel nicht mehr auf uns gekommen sind. Aber in dem Schreiben des Pabsts heißt es aus-

Decrete, welche sie bisher als kirchliche Rechts-Quelle anerkannt hätten, kein Decret dieses Innhalts in sich fasse, und nun ließ sich der Pabst in seiner Antwort ausführlich darauf ein, ihnen zu beweisen, daß die von ihm angeführten Decrete auch von ihrer für sie verbindenden Rechts-Kraft durch diesen Umstand gar nichts verliehren könnten. Er räumte ein, daß sie in den wenigsten Exemplarien der in Frankreich am häufigsten gebrauchten Gesetz-Sammlung, des Dionysischen Codex, sich finden möchten, aber suchte sie durch eine ächt-päbstliche Logik zu überzeugen, daß dieser Umstand weiter nichts austrage. Wenn sie behaupten wollten [7]) — schrieb er ihnen — daß jene

ausdrücklich p. 799.: "Aliqui vestrum scripserunt." Man könnte am wahrscheinlichsten vermuthen, daß dieß Hincmar war, der vielleicht sogleich nach der erhaltenen Rede des Pabsts geschrieben hatte; nur möchte man es dann doppelt befremdend finden, daß der Pabst in seinem Schreiben an ihn gar nichts davon berührte.

7) "Si ideo non esse admittendas epistolas decreta-

jene Decrete sie nichts angiengen, weil sie nicht in den Dionysischen Codex eingerückt seyen, so möchten sie eben so gut auch alle Bücher des Alten und des Neuen Testaments verwerfen, weil sie seines Wissens eben so wenig in dem Codex sich fänden. Doch — setzte er spottend hinzu — vielleicht nehmen einige von euch die Bücher des Alten und Neuen Testaments nur deßwegen an, weil sich in eurer Sammlung ein Decret von Innocenz I. findet, worinn ihre Annahme allen Gläubigen befohlen ist; allein in diesem Fall können sie auch nicht ohne die äußerste Inkonsequenz sich weigern, alle Decrete der Päbste ohne Ausnahme für verbindend zu erkennen, denn in der nehmlichen Sammlung findet sich ja auch eines von dem heiligen Leo, worinn wörtlich darauf gedrungen wird, daß man bey Verlust der Seelig-

keit

les priscorum Pontificum dicunt, quia in codice Canonum non habentur adscriptae — nec ipsas divinas scripturas V. aut N. T. jam recipimus, si ipsos duxerimus audiendos; etenim neutrum horum in Codice ecclesiasticorum Canonum habetur insertum." p. 799.

keit allen Decreten des apostolischen Stuhls gehorchen müsse.

§. 6.

Bey dieser Art zu schließen hätte zwar der Pabst in dem vorliegenden Fall leicht in eine Verlegenheit kommen können, auf die er schwehrlich gefaßt war. Die Decrete, welche er von den französischen Bischöffen als verbindend erkannt haben wollte, gehörten ohne Zweifel unter die Fabrikate des falschen Isidors [8]). Sie hätten ihm also antworten mögen, daß sie vorher von der Aechtheit eines Gesetzes überzeugt seyn müßten, ehe sie sich dadurch gebunden halten könnten, und dadurch würde

er

8) Der Grund, aus welchem es Baronius ad ann. 865. nr. 7. bezweifeln wollte, ist höchst seltsam, denn er läuft bloß darauf hinaus, daß der Pabst viel mehrere Decrete aus der falschen Sammlung hätte anführen können, wenn er Gebrauch davon hätte machen wollen. Indessen sagt doch Baronius selbst nur: Consulto *visus est* abstinuisse Nicolaus a falsa collectione.

er genöthigt worden seyn, etwas genauer anzugeben, wo er dann die Decrete gefunden habe? Doch allzuschwehr hätte es ihm wohl nicht werden können, ihnen durch die nehmliche Logik, wovon er schon eine Probe gegeben hatte, auch die Aechtheit der Decrete zu beweisen; wenn er es aber nicht gekonnt hätte, so würde er doch gewiß sehr zufrieden gewesen seyn, wenn sie ihm auch nur stillschweigend den Grundsatz eingeräumt hätten, daß man ohne Ausnahme alle Decrete des Römischen Stuhls für verbindend erkennen müsse.

§. 7.

Man mag daher immer auch vermuthen, daß es ihm bey dieser Gelegenheit eben so sehr darum zu thun war, jenen Grundsatz in seiner uneingeschränkten Allgemeinheit, als jene zwey besondere Decrete in das Kirchen-Recht des Zeitalters hineinzubringen. Es ist kein Zweifel, daß ihm auch die letzten, daß ihm besonders das Decret, durch das alle causae episcopales dem Pabst vorbehalten wurden, wichtig genug erschien, um einen Versuch, ob es nicht in die Praxis eingeführt werden könnte?

te? zu verdienen. Nur hat man nicht nöthig, und ist auch nicht berechtigt, dabey anzunehmen, daß Nicolaus selbst von der Unächtheit der Decrete überzeugt, das Werk des Betrugs nur zum Vortheil seines Stuhls habe benutzen wollen.

§. 8.

Die Voraussetzung wird nicht nur durch seinen Charakter, sondern sie wird noch durch andere Umstände höchst unnatürlich, wenn man nicht zugleich voraussetzt, daß die ganze falsche Waare in Rom selbst fabricirt worden sey. Dieß letzte ist mehr als unwahrscheinlich; aber es ist mehr als wahrscheinlich, daß um diese Zeit Exemplare der falschen Decretalen auch nach Rom gekommen, und hier in die Hände des Pabsts, der ohnehin auch Gelehrter seyn wollte, gekommen seyn konnten. Es ist mehr als glaublich, daß sie ihm höchst willkommen waren, weil er das ganze Pabst-Ideal darinn ausgedrückt fand, das schon vorher in seiner Seele lag, und wenn es ihm auch befremdend schien, daß man so lange nichts davon gewußt haben sollte, was war

in dieser Lage natürlicher, als daß er, freylich durch ein geheimes Interesse bestochen, aber doch ehrlich oder im Ernst — glaubte, was er wünschte? Je lebhafter er sich dachte, wie schön es um das Pontifikat, und auch — denn in der Seele eines Pabsts konnte leicht das eine mit dem andern zusammenfließen — und auch um die Kirche stehen würde, wenn alles in die Ordnung käme, die in den neu entdeckten Decretalen vorgeschrieben sey, desto weniger zweifelte er, daß sie würklich von den alten Päbsten, denen sie zugeschrieben waren, herrühren müßten. Aber gerade darüber gieng auch der größere Gedanke heller in seiner Seele auf, wie viel mehr es austragen müßte, wenn es überhaupt als leitender und als allgemeiner Grundsatz aufgestellt würde, daß alle Decrete der Päbste, aus welcher Zeit sie auch herrühren möchten, für die ganze Kirche verbindende Gesetz-Kraft hätten [9]).

§. 9.

9) Dieß gab Nicolaus schon bey einem früheren Vorfall zu erkennen, der zugleich höchst wahrscheinlich vermuthen läßt, daß um diese Zeit die falschen Decrete auch in Rom, wie in

Gal-

§. 9.

Dieß war es, was Nicolaus bey dieser Gelegenheit einleiten wollte und einleiten zu können hoffte, denn nur diese Absicht konnte ihn zu einigen der Schritte, die er dabey that, und

Gallien bekannter geworden seyn mochten. Gegen das J. 860. schrieb ihm der Erzbischoff Wenilo von Sens, daß er nicht wisse, was er mit einem seiner Bischöffe, der närrisch geworden sey, mit dem Bischoff Hermann von Nevers, anfangen solle; denn es sey unmöglich, daß man dem Mann sein Amt länger lassen könne, und doch habe er gehört, daß der Pabst Melchiades ein Decret gemacht habe, ne quis unquam Pontifex sine consensu romani Pontificis deponeretur. Er ersuchte dabey Nicolaum, ihm dieß Decret in extenso zu schicken, wenn man es in Rom hätte, damit er sich darnach richten könnte: Nicolaus aber hütete sich wohlbedächtlich in seiner Antwort, von dem besondern Decret etwas zu erwähnen, sondern machte nur dem Erzbischoff einen großen Lobspruch darüber, daß er alle Ausspräche des Römischen Stuhls anzunehmen bereit sey. S. *Labbe* T. VIII. p. 511. 512.

und zu der ganzen Handlungs-Weise bestimmen, welche er annahm, aber dieß war es auch, was jetzt würklich durch ihn eingeleitet wurde. Der König von Frankreich, der Erzbischoff von Rheims und alle seine Mitbischöffe ließen es würklich ohne weitere Protestation geschehen, daß sein Ausspruch in der Sache vollzogen, und der von ihnen abgesetzte Rothad durch den Legaten, mit dem er ihn nach Frankreich zurückschickte [10]), recht feyerlich in sein Bisthum wieder eingeführt wurde. Wohl kam es ihnen dabey nicht in den Sinn, auch die Grundsätze als gültig oder unbestreitbar zu erkennen, durch welche er seinen Spruch motivirt hatte. Sie bewiesen ja noch in der Folge, daß es ihnen nicht an Einwendungen dagegen fehlte [11]). Sie schwiegen jetzt bloß deß-

10) Es war der Bischoff Arsenius von Orta, der zugleich in der Angelegenheit Teutbergens nach Lothringen zu reisen hatte, aber auch an die Könige von Ost- und Westfranken accreditirt war. S. Annal. Bertin. ad ann 865.

11) Dieß bewieß besonders Hincmar in einem andern Handel, wo er noch einmahl darüber zu streiten hatte.

deßwegen, weil sie es eben so wie ihr König in der damahligen Lage nicht räthlich fanden, oder weil es ihr König nicht räthlich fand, sich mit dem entschlossenen Pabst, den man sonst brauchen konnte, gerade jetzt abzuwerfen. Sie waren also weit entfernt, ihm einzuräumen, daß seine neu-entdeckten alten Decrete eine allgemeine Gesetzkraft hätten, und daß ihm würklich ihnen zufolge das Konvokations-Recht aller größeren Synoden und das Kognitions-Recht in allen causis Episcoporum ausschließend zustehe. Sie waren noch weiter entfernt, ihm einzuräumen, daß alle Decrete der Päbste ohne Ausnahme als allgemeine Gesetze für die Kirche erkannt werden müßten. Allein dem Pabst konnten sie doch nicht verwehren, aus ihrem Stillschweigen eine Anerkennung heraus zu erklären, und wozu sich dieß benutzen ließ, erfuhren sie mehrmahls in der Folge.

§. 10.

Doch wenn auch Nicolaus den französischen Bischöffen keine förmliche Anerkennung seiner neuen isidorischen Grundsätze abzwingen konnte,

so

preßte er ihnen doch durch die Haltung, die er gegen sie annahm, er preßte selbst Hincmarn von Rheims mehrere höchst bestimmte, wenn schon nur allgemeine Geständnisse [12]) der Superiorität des Römischen Stuhls ab, die gerade jetzt zur gelegensten Zeit kamen. Er brachte sie zugleich, was noch mehr austrug, in die Gewohnheit hinein, den Pabst als ihren Oberen nicht nur sprechen zu hören, sondern auch handeln zu sehen, ja er erweckte sogar schon in ihrer Seele eine dunkle Ahndung, daß seine Superiorität wohlthätig für sie selbst und in eben dem Verhältniß wohlthätiger für sie werden könnte, in welchem mehr würkliche Macht damit verknüpft würde, und dadurch erhielt er bey einer andern Gelegenheit, daß sie selbst

noch

12) Wie z. B. das folgende: "Omnes scimus tam seniores quam juniores, nostras ecclesias subjectas esse sedi Romanae, et nos Episcopos in Primatu Petri subjectos esse romano Pontifici. S. Opp. T. II. p. 251. Auch erkannte ja Hincmar in diesem Brief ausdrücklich, daß dem Pabst das ausschließende Richter-Amt über alle Metropoliten zustehe. p. 248.

noch sein prätendirtes ausschließendes Richter-Amt über sie gewissermaßen anerkannten.

§. 11.

Bey diesem anderen Vorfall, der zwischen die Händel Rothads hineinkam, schien er sie bloß in der so eben erwähnten Gewohnheit mehr befestigen zu wollen, denn außer der Begierde, den Erzbischoff Hincmar noch etwas weiter zu necken, konnte er keine andere Absicht dabey haben, so wie er auch sonst gar kein Interesse dabey hatte. Die Sache betraf bloß einige Presbyter, welche Hincmar aus dem Klerus geworfen hatte [13]), weil sie von dem Erzbischoff Ebbo von Rheims nach seiner Absetzung, also zu einer Zeit ordinirt worden waren, da er nach den bestimmtesten Kirchen-Gesetzen keinen bischöfflichen Actus mehr verrichten konnte. Das Verfahren Hincmars war daher völlig in der Ordnung, deßwegen hatte es auch der Vorgänger von Nicolaus, Benedikt

13) Dieß war im J. 853. auf einer Synode zu Soissons geschehen, oder wenigstens von dieser Synode bestätigt worden. S. Concilior. T. VIII. p. 84. *Flodoard.* Hist. Rhem. L. III. c. 2.

dikt III., an den die Sache gebracht worden war [14]), und Nicolaus selbst zuerst bestätigt [15]); auf einmahl aber brachte er im J. 866. den Handel wieder in Bewegung, indem er jetzt erst erfahren zu haben vorgab, daß die Berichte, welche Hincmar darüber nach Rom geschickt habe, nicht ganz der Wahrheit gemäß seyen. Aus diesem Grund bestand er jetzt darauf, daß Hincmar und seine Mitbischöffe, welche auf einer Synode die Absetzung der Presbyter beschlossen hatten, sie ohne weiteres restituiren, oder die Sache noch einmahl auf einer größeren Synode untersuchen müßten [16]), und nahm dabey eine so starke Sprache an, daß die dadurch geschreckten französischen Bischöffe die ganze Sache seinem Ermessen überließen, und sich auf das demüthigste bereit erklärten, das Restitutions-Urtheil, das

14) Hincmar selbst hatte sie auch schon an Leo IV. gebracht, an den aber auch die abgesetzten Presbyter schon rekurrirten.

15) Im J. 863. S. *Baronius* ad h. a. n. 64.

16) S. Epistola Nicolai ad Herardum Archiep. Turonens. Conc. T. VIII. p. 814. und an Hincmar p. 808.

das er selbst fällen würde, zu respektiren [17]). Bey dieser Gelegenheit geschah es aber, daß sie in einem an ihn erlassenen Synodal-Schreiben [18]) ihn selbst auf das dringendste ersuch-

17) S. Synodica epist. totius Concilii Suessionens. ad Papam. eb. das. p. 832.

18) Der Pabst war sehr unzufrieden darüber, daß die Synode das Verfahren in der Sache der Presbyter hatte vertheidigen wollen, und schrieb nun zurück, daß man ihm einen genauen Bericht darüber erstatten solle, wie es mit der Absetzung des Erzbischoffs Ebbo und mit der Ernennung Hincmars an seine Stelle zugegangen sey, weil doch in der Streitsache der Presbyter das meiste davon abhänge. eb. das. p. 843. Dieser Bericht wurde dann im folgenden J. 867. auf einer Synode zu Troyes aufgesetzt, und am Schluß davon brachten sie die Bitte an — "Exoramus magnificam vestram beatitudinem, ut innovata constitutione decernatis — ut nec vestris nec futuris temporibus, praeter consultum romani Pontificis quilibet Episcoporum de gradu suo dejiciatur, sicut sanctorum antecessorum vestrorum multiplicibus decretis jam stabilitum est." S.

ersuchten, wenigstens für die Zukunft solche Einrichtungen zu treffen, daß kein Erzbischoff und kein Bischoff ohne Einwilligung des Pabsts seines Amts mehr entsetzt werden könnte.

§. 12.

Nun enthielt zwar auch dieß noch keine Anerkennung des ausschließenden von dem Pabst prätendirten Kognitions-Rechts in allen bischöfflichen Sachen, und es sollte auch keine enthalten; allein es enthielt doch die Anerkennung eines mehrfach neuen Verhältnisses, in welchem sich die Bischöffe gegen den Pabst und den Pabst gegen sich erblickten; es enthielt die sehr bestimmte Anerkennung des schützenden Oberen, den sie sich gern und freudig in ihm gefallen lassen wollten; den schützenden Oberen mußten sie aber doch nothwendig auch als würklichen, mit wahrer Macht ausgerüsteten gelten lassen. Nicolaus hatte es also dahin gebracht, daß wenigstens ein Zug von dem in seiner eigenen Seele ausgebildeten Pabst-Ideal auch von seinem

Epist. Synod. Conc, Tricassini ad Nicol. eb. das. p. 870. 875.

nem Zeitalter würklich aufgefaßt worden war; aber es war ihm nicht bloß zufällig gelungen, sondern aus seiner Handlungs-Weise bey den erzählten Vorfällen geht es unverkennbar hervor, daß er es plammäßig darauf angelegt hatte [19]), und deßwegen vorzüglich muß eine neue Epoche in der Geschichte des Pabstthums von seiner Regierung ausgeführt werden. Nicht eher als bis dieser eine Zug des Ideals aufgefaßt war, konnten die übrigen realisirt werden; sobald hingegen jenes geschehen war, so ließ sich sicher darauf rechnen, daß die Realisirung der übrigen in die Länge nicht ausbleiben könnte, und nur der frühere oder späthere Erfolg hieng noch von einer günstigen oder ungünstigen Einwürkung der äußeren Umstände ab.

Kap. VIII.

19) Dieß erkannte man auch schon in diesem und in dem nächstfolgenden Zeitalter selbst, wie aus dem Elias-Nahmen, den man ihm jetzt schon beylegte, und aus der Charakter-Schilderung erhellt, die sich bey Regino und in den Annalen von Metz von ihm findet. "Post

Kap. VIII.

Hadrian II., der Nachfolger Nicolaus I., weniger glücklich als sein Vorgänger im Streit mit den Königen.

§. 1.

Schon der nächste Nachfolger von Nicolaus, der neue Pabst Hadrian II., machte wenigstens eine starke Erfahrung davon, daß man die Mitwürkung der letzten noch nicht entbehren könne; denn dieser Hadrian verlohr dem Ansehen nach fast alles wieder, was Nicolaus für den Römischen Stuhl gewonnen hatte, und verlohr es — was noch schlimmer war — im Streit mit den nehmlichen Menschen wieder.

B. Gregorium nullus Praesul in romana urbe illi videtur aequiparandus. Regibus et tyrannis imperavit, eisque, ac si Dominus esset terrarum orbis, auctoritate praefuit. S. Scriptor. rer. Franc. T. VII. p. 192.

der, gegen welche es Nicolaus gewonnen hatte. Dieß kam aber bloß daher, weil Hadrian eben so wie sein Vorgänger sprechen und handeln wollte, ohne auf die veränderten Umstände Rücksicht zu nehmen, unter denen höchst wahrscheinlich der weisere Nicolaus wo nicht anders gehandelt, doch anders gesprochen haben würde. Der alte Mann [1]) übertrieb auf diese Art die Rolle seines Vorgängers, wozu er sich, wie es scheint, vorzüglich dadurch verführen ließ, weil man ihm in Rom selbst gar nicht zutraute [2]), daß er sie nur würde fortspielen können.

§. 2.

1) Er war zu der Zeit seiner Wahl schon fünf und siebzig Jahre alt, hätte aber schon bey zwey früheren Wahlen das Pontifikat erhalten können, wenn er gewollt hätte. S. *Guilielmus* in Vita Hadriani II.

2) Spuhren dieses Mißtrauens, das man zu Rom selbst in den neuen Pabst setzte, findet man genug in dem Brief, den der Bibliothekar Anastasius nach seiner Wahl an den Erzbischoff Ado von Vienne schrieb. S. Concil. T. VIII. p. 567. Wie wenig Kraft man ihm zutraute, oder wie wenig man sich vor

§. 2.

Aus dem wichtigsten Handel, den er noch von seinem Vorgänger geerbt hatte, aus dem Ehe-Handel des Königs von Lothringen, kam er zwar glücklicherweise noch mit Ehren heraus. Der König schien es sich fest in den Kopf gesetzt zu haben, daß ihm der neue Pabst zu der völligen Erreichung seiner Absichten, nehmlich zu seiner Heyrath mit Walraden helfen müßte. Er ließ daher zuerst durch diese und ihm fürchtete, erhellt aber noch mehr aus einem höchst tragischen Vorfall, der sich im ersten Jahr seiner Regierung in seiner eigenen Familie ereignete. Hadrian war vor seinem Eintritt in den Klerus verheyrathet gewesen, und seine ehemahlige Gemahlin lebte noch, wie eine Tochter, die aus ihrer Ehe entsprungen war. Diese Tochter entführte einer der Römischen Großen, Eleutherius, im J. 868. mit Gewalt, und heyrathete sie gegen den Willen des Pabsts; da sie ihm aber durch den Kayser, der auf die Bitte des Pabsts dazwischen trat, wieder entrissen werden sollte, so ermordete sie der wilde Räuber selbst und ihre Mutter dazu. S. Annal. Bertin. ad ann. 868.

und für diese um die Aufhebung des Bannes, unter dem sie stand, unterhandeln, und kam hernach, sobald dieß Hinderniß weggeräumt war [3]), selbst nach Italien, um ihm das weitere, was er von ihm verlangte, persönlich abzuschmeicheln, oder allenfalls mit der Hülfe seines Bruders, des Kaysers, abzupressen. Um des Kaysers willen sah sich auch Hadrian genöthigt, ihm hier etwas weiter entgegen zu kommen, als er sonst vielleicht gethan haben würde, denn er konnte es selbst auf sein Andrängen nicht vermeiden, seiner Aussöhnung mit ihm die größte Feyerlichkeit einer religiösen Handlung zu geben, wodurch sie zugleich die größte Publicität erhalten mußte [4]). Durch sein Benehmen dabey erklärte jedoch Hadrian sehr bestimmt, daß er auf das festeste entschlossen sey, niemahls seine Einwilligung zu der Scheidung des Königs von Teutbergen

zu

3) S. Adriani II. Epist. ad Walradam bey *Labbé* T. VIII. p. 913.

4) Dieß geschah in dem Kloster zu Monte-Cassino bey einer feyerlichen Messe. S. Annal. Bertin. ad ann. 869.

zu geben, so wie er es auch schon Teutbergen selbst erklärt hatte, die ihn eben so wie seinen Vorgänger darum hatte bitten müssen [5]): allein die Beharrlichkeit bey diesem Entschluß hätte ihn wahrscheinlich mehr als seinen Vorgänger kosten mögen, wenn ihm nicht der Tod des Königs, der im J. 869. auf seiner Rückreise erfolgte, aus der Noth geholfen hätte.

§. 3.

Doch gerade dadurch bereitete ihm das Glück eine weit verwirrendere Lage, durch die sich vielleicht selbst die Klugheit seines Vorgängers nur mit einem außerordentlichen Aufwand von Kraft hätte durchwinden oder durchschlagen können.

Sobald die Nachricht von Lothars Tode nach Frankreich gekommen war, fiel Carl der

Kahle

5) Teutberge war dazu gebracht worden, daß sie ebenfalls selbst nach Rom reiste, und jetzt den Pabst unter dem Vorwand ihrer Kränklichkeit um die Scheidung von Lothar ersuchte. S. Adriani Ep. ad Lotharium Regem. eb. daf. p. 911.

Kahle in seine Länder ein, ließ sich zu Metz von einer Parthie der lothringischen Großen und Bischöffe, die schon vorher von ihm gewonnen waren, zum König von Lothringen ernennen und krönen [6]), und kündigte damit der ganzen Welt an, daß er die ganze Erbschaft sich zuzueignen, und weder dem Bruder des Verstorbenen, dem Kayser, noch seinem eigenen Bruder, Ludwig von Deutschland, etwas davon zu lassen gesonnen sey.

§. 4.

Dabey konnte der Pabst, und zwar nicht nur um des Kaysers, sondern schon um der Rolle willen, welche sein Vorgänger angenommen hatte, unmöglich stillschweigend zusehen. In der Sache Teutbergens hatte dieser der Welt laut gesagt, daß jeder Pabst von Gott selbst zum Beschützer der von den Gewaltigen der

6) S. Capitula Caroli Calvi per Adventium Metensem Ep. — annuntiata publice, quando Carolus Metis coronatus est in regno Lotharii in *Hincmar.* Opp. T. I. p. 742. und *Baluz.* Capitul. T. II. p. 215.

der Erde unterdrückten Unschuld und zum Rächer der von den Königen verletzten Gerechtigkeit berufen sey, weil er ihm gleichsam für jedes öffentliche nicht gehinderte Unrecht stehen müsse. In der Eroberung Lothringens durch den König von Frankreich sah aber die ganze Welt eine noch schreyendere Ungerechtigkeit und ein frecheres Trotzen auf Gewalt gegen Recht, als in dem Verfahren Lothars gegen seine Gemahlin; was mußte sie also von jenem Beruf, an dem sie so gern zu glauben angefangen hatte, oder was mußte sie von dem neuen Pabst denken, wenn er keine Bewegung machte, dem neuen Unrecht in den Weg zu treten? Dazu kam noch, daß schon Nicolaus Carln von Frankreich wegen seiner räuberischen Absichten auf fremdes Eigenthum mehrmahls gewarnt, und selbst mehr als einmahl seine Habsucht, die gar zu gern etwas von Lothringen abreißen wollte, durch den Ernst seiner Drohungen zurückgeschreckt hatte. Aber wenn auch dieß nicht auf Hadrian gewürkt hätte, oder wie es auch auf ihn würken mochte, so ließ ihn ja der Kayser nicht erst an dasjenige denken, was er bey diesem

Vorfall um der Ehre des Pontifikats willen zu thun habe. Für den Kayser wurde es nothwendig, daß der Pabst dazwischen sprechen, und mit äußerstem Nachdruck dazwischen sprechen mußte, denn Ludwig konnte nicht hoffen, durch die Macht, die er aufzubringen im Stande war, sein Recht gegen den König von Frankreich zu behaupten: dem Kayser aber durfte der Pabst nichts verweigern, weil er fast völlig in seiner Gewalt war.

§. 5.

Hadrian stand daher sogleich gegen den König auf, und stand würklich mit einem Nachdruck oder mit einem Anstand gegen ihn auf, den Nicolaus selbst nicht gebietender hätte annehmen können. Er erließ zuerst eine Ermahnung [7]) an die Großen von Lothringen, daß sie freudig und willig sich jetzt dem Kayser übergeben sollten, dem [8]) sowohl nach der

Ver-

7) Hadriani Ep. ad Proceres Regni Lotharii bey *Labbé* T. VIII. p. 916.

8) "Quoniam ipsi et paterno et haereditario jure, secundum legem et rationem hoc regnum debetur."

Verordnung seines Vaters, als nach dem Recht der Erbschaft die Krone von Lothringen allein gehöre. Dabey kündigte er aber zugleich jedem den Bann an [9], der pflichtvergessen genug seyn würde, sich mit Verachtung der Befehle des apostolischen Stuhls zu einer andern Parthie zu schlagen, und kündigte eben so bestimmt voraus an, daß er seine apostolische Straf-Gewalt auch sogleich gegen jeden Tyrannen gebrauchen würde [10], der sich erkühnen möchte, gegen den jetzt erklärten Willen Gottes und des heiligen Petrus in das Königreich einzufallen.

§. 6.

Zu gleicher Zeit schickte er eine eigene Gesandtschaft nach Frankreich mit besonderen Briefen

9) "Quem ex vobis — apostolicae sedis monitis spretis — ad aliam partem se conferre, cognoverimus — velut infidelem anathematis vinculo alligare curabimus."

10) "Quod sane regnum etiam si tyrannus aliquis contra divinam et apostolicam voluntatem invadere praesumserit, apostolicae sine mora sustinebit ultionis censuram."

fen [11]) an die Großen und an die Bischöffe des Reichs, worinn er auch diese, und nahmentlich Hincmarn von Rheims auf das dringendste aufforderte, daß sie sich jedem gegen Lothringen gerichteten Unternehmen ihres Königs mit vereinigten Kräften widersetzen sollten. Er gebrauchte zwar dabey die mildernde Wendung, als ob er nicht glaubte, daß der König selbst einen so verruchten Anschlag fassen — sondern äußerte nur die Besorgniß, daß gottlose Räthe und niedrige Schmeichler seinen Ehrgeitz dazu reizen könnten; aber nur desto bestimmter erklärte er auch ihnen, daß jeder [12]), wer es auch seyn möchte, der Lothringen antastete, es mit ihm, mit dem heili-

11) Hadriani Ep. ad Proceres regni Caroli Calvi eb. das. p. 918. ad Episcopos in regno Caroli p. 920. ad Hincmarum p. 921.

12) "Ille manum apostolicae Sedis cum piissimo Principe, Imperatore, fortiter esse comperiat, et arma nostra illi validissima munimina conferentia, summo agonotheta nobis concertante, et beatorum apostolorum principum intercessione cooperante, praeparata sine cunctatione praenoscat." Ep. ad Proceres p. 919.

heiligen Petrus, ja mit Gott selbst zu thun haben, und jeder, der dem Räuber dazu helfen würde, aus der Kirche ausgeschlossen, und dem Teufel übergeben werden sollte [13]).

§. 7.

Diese Dehortatorien des Pabsts kamen jedoch zu spät, denn als seine Gesandte nach Frankreich kamen [14]), hatte sich Carl bereits die Lothringische Krone zu Metz aufsetzen lassen. Auch hofften jetzt diese Gesandten gewiß selbst nicht, daß sie ihn würden bewegen können, sie auf die Ermahnungen des Pabsts wieder abzulegen, so trotzig sie auch diese Ermahnungen an ihn brachten; allein das schlimmste Zeichen für den Erfolg ihrer Mission

13) "Si quisquam vestrum hujus diabolicae seditionis auctorem sectatus fuerit, vel ei quoquo modo in rapinis concupiscenti favorem contulerit, anathematis vinculis innodabitur — et diabolo — deputabitur." Eb. das. auch in dem Brief an Hincmar p. 921.

14) Sie waren im September von Rom abgereist, und den 9. September hatte sich Carl krönen lassen.

sion war dieß, daß sich weder der König, noch die Stände von Lothringen, noch die französischen Bischöffe und Großen über den Gegenstand davon mit ihnen einließen. Von dem König erhielten sie, wie es scheint, bloß die kalte Antwort, daß er die Vermittlung des Pabsts bey einer Unterhandlung mit dem Kayser nicht verschmähen würde [15]), durch welche der Ausbruch eines Krieges zwischen ihnen verhindert werden könnte. Die Großen von Frankreich und Lothringen hielten es hingegen für das Beste, von seinen Aufträgen gar keine Notiz zu nehmen, ja selbst Hincmar von Rheims ließ das Schreiben unbeantwortet, das er besonders an ihn gerichtet hatte.

§. 8.

Damit war es mehr als gewiß, daß der König auch die Drohungen des Pabsts verachten zu können glaubte; und nun blieb Hadrian,

15) Der König versprach dabey, wie aus dem neuen Schreiben des Pabsts an ihn erhellt, daß er zu seiner Zeit dem Pabst selbst antworten würde, und fertigte also die Gesandten bloß mündlich ab.

drian, wenn die Ehre des Pontifikats gerettet werden sollte, weiter nichts übrig, als sie entweder auf der Stelle zu vollziehen, oder so schnell als möglich eine Unterhandlung einzuleiten, durch welche für das gekränkte Recht des Kayfers, für das er zu kämpfen unternommen hatte, wenigstens eine scheinbare Genugthuung ausgemittelt werden konnte. Bey der unbedachtsamen Bestimmtheit, womit er diese Rechte des Kayfers anerkannt und seine Drohungen gegen alle ausgesprochen hatte, die sich unterstehen würden, sie zu kränken, bot sich ihm keine andere Auskunft an. Bey der Lage der Umstände, bey der Macht des Königs, der sich schon in Lothringen befestigt hatte, und bey der Schwäche des Kayfers zeichnete auch die Klugheit die anwendbarste Auskunft deutlich genug aus: allein der alte Mann, vielleicht zu gut, um der Politik und den Umständen etwas von der Gerechtigkeit aufzuopfern, und doch zu schwach, sie mit Nachdruck zu behaupten, that weder das eine noch das andere, sondern das unweiseste, was sich thun ließ.

§. 9.

§. 9.

Hadrian fertigte eine neue Gesandtschaft mit neuen Briefen an den König, an die Großen und an die Bischöffe von Frankreich und Lothringen ab [16]), beschwehrte sich bitterlich bey den letzten über die Verachtung, welche sie gegen seine ersten Befehle gezeigt hätten, hielt dem ersten noch einmahl eine Straf-Predigt — und in der That eine sehr gründliche — über das empörende Unrecht, das er seinem Neffen, dem Kayser, zugefügt habe, und drohte allen zusammen, daß er im Fall ihrer längeren Widersetzlichkeit — selbst nach Lothringen kommen, und sie zur Strafe ziehen würde [17]). Dabey instruirte er zwar seine Gesand-

16) Epist. Hadriani ad Carolum Calvum. *Labbé* T. VIII. p. 922. ad Episcopos in regno Caroli p. 924. ad Hincmarum p. 925. ad Proceres Regni Caroli p. 926.

17) "Deo juvante — schrieb er an den König — partes istas ipsi nosmet petemus, et quod nostri est ministerii, penitus peragemus." "Scitote — schrieb er hingegen den Bischöffen — quod statim ferventissimo zelo justitiae ducti in

Gesandten, sich auch an den Hof des Königs Ludwig von Deutschland zu begeben; anstatt aber diesen aufzufordern, daß er seine Macht mit der Macht des Kayfers vereinigen sollte, um dem übermüthigen und übermächtigen Carl das geraubte Lothringen wieder zu entreißen, begnügte er sich damit, ihn ebenfalls wissen zu lassen [18]), daß er selbst zu kommen entschlossen sey.

§. 10.

Wahrscheinlich dachte Hadrian dabey an die Reise, die ehemahls Gregor IV. unter den Händeln Ludwigs des Frommen mit seinen Söhnen nach Frankreich unternommen, und an die Würkung, welche sie hervorgebracht hatte; aber wie konnte er sich möglicherweise verbergen, daß er sich in einer ganz andern Lage befand, und mit einem ganz andern Gegner als

partes illas penetrabimus, et in contemtores monitionum nostrarum dignam dabimus ultionem."

18) S. Hadriani Ep. ad Ludovicum Regem Germaniae. p. 927. ad Episcopos in regno Ludovici. p. 929.

als Gregor zu thun hatte? Doch er konnte schwehrlich im Ernst daran denken, denn sonst hätte er wenigstens fühlen müssen, daß er nicht voraus davon sprechen dürfe; also war die Ankündigung von seiner Seite selbst nur als leere Drohung gemeint, und was konnte ihm die leere weitere Drohung eintragen, als daß sie den Schimpf noch auffallender machte, den er sich schon durch seine erste nicht geachtete und nicht vollzogene zugezogen hatte? Dieß war auch allein der Erfolg, der herauskam. Der König von Frankreich, der von dem machtlosen Kayser nichts zu befürchten hatte, eilte nur, sich von der einzigen Seite her sicher zu stellen, von welcher er noch in dem ruhigen Besitz seines neuen Erwerbes gestört werden konnte. Er verglich [19]) sich mit seinem Bruder, Ludwig von Deutschland, über die Ansprüche, die er, wenigstens mit eben so vielem Recht, als er selbst, auf die Erbschaft Lothars machen konnte, gab ihm einen Theil von

19) S. Divisio regni Lotharii inter Carolum et Ludovicum reges. Annal. Bertin. ad ann. 870. *Baluz.* Capitul. T. II. p. 221.

von Lothringen ab, und bekümmerte sich jetzt desto weniger um den Pabst, da er gewiß war, daß er ihm auch die Reise nach Frankreich, wenn er ja dazu Lust bekäme, unmöglich machen könnte. Auch die zweyte Gesandtschaft Hadrians ließ er daher ohne Antwort [20]) abziehen, hingegen der Erzbischoff Hincmar schickte ihm unter seinem Nahmen eine zurück, die ihn schwerlich noch eine andere wünschen ließ.

§. 11.

Mit bewundernswürdiger Kunst schlüpfte Hincmar in diesem Schreiben [21]) an den Pabst über den Punkt hinweg, der am schwürigsten zu behandeln war, denn er erklärte mit einer sehr feinen Wendung voraus, daß er sich nicht für fähig halte, über das Verfahren seines Königs bey der Besitzergreifung von Lothringen, und über die Gerechtigkeit seiner Ansprüche zu urtheilen [22]), also auch keinen Beruf füh-

20) S. *Aimon* L. V. c. 26. 27.

21) S. Opp. T. II. 689.

22) Er führte zwar die Gründe an, aus denen der

fühle, das eine oder die andere zu vertheidigen. Aber mit einer noch feineren Wendung machte er es sich möglich, dem Pabst die stärksten und bittersten Wahrheiten über das Unbefugte seiner Einmischung in die ganze Sache zu sagen, indem er sich das Ansehen gab, ihm bloß berichten zu müssen, wie sich die Großen und die Stände von Lothringen darüber erklärt hätten. Er habe ihnen — schrieb der Erzbischoff — alle die Vorstellungen gemacht, die ihnen der Pabst an das Herz gelegt haben wollte; doch hätten sie nicht begreifen können, wie ein Römischer Bischoff darauf komme, durch Bannflüche und Anatheme über ein Königreich disponiren zu wollen. Als er sie aber daran erinnert habe,

daß

der König seine Ansprüche auf Lothringen herleite, aber bemerkte auch dabey, daß er sich von Anfang an kein Urtheil darüber angemaßt, und deßwegen auch die Aufträge des Pabsts, so viel es ihm möglich gewesen sey, durch Gegen-Vorstellungen an den König und an die Stände von Lothringen ausgerichtet habe. p. 690. 691.

daß doch Christus selbst dem heil. Petrus und seinen Nachfolgern, wie den übrigen Aposteln die Schlüssel des Himmelreichs und die Gewalt, zu binden und zu lösen, übergeben habe, so hätten sie ihm gar höhnisch geantwortet, daß dann der Pabst und die Bischöffe auch hingehen, mit ihren Schlüsseln des Himmelreichs das Reich gegen die Normänner vertheidigen und zusehen sollten, wie weit sie ohne ihren Beystand kommen würden. Wenn sie hingegen selbst fühlen müßten, daß sie ihre Hülfe bedürften, und wenn der Pabst nicht Bischoff und König zugleich seyn könne, so sollte er sich auch nach dem Beyspiel seiner Vorgänger allein um die Kirche und nicht um den Staat bekümmern, und am wenigsten von ihnen verlangen, daß sie ihre Krone einem von ihnen entfernten Fürsten geben sollten, auf dessen Schutz sie niemahls bey dem plötzlichen Anfall eines Feindes zählen könnten [23]).

§. 12.

23) Wegen des ihnen von ihm gedrohten Bannes setzte er in ihrem Nahmen noch die folgende starke Stelle hinzu: "Si aliquis Episcopus aliquem christianum contra legem excommuni-

§. 12.

In seinem eigenen Nahmen ließ sich Hincmar bloß darüber aus, wie befremdend es ihm gewesen sey, daß ihn der Pabst unter der Androhung des Bannes aufgefordert habe, sich von der Gemeinschaft mit seinem Könige loszusagen, und ihn also selbst als unter dem Bann stehend zu betrachten, wenn er sein Vorhaben wegen Lothringens nicht aufgeben würde. Mit sehr starken Farben schilderte er das Ungebührliche dieser Aufforderung nach mehre-

municat, sibi ipsi potestatem ligandi tollit; nulli autem vitam aeternam potest tollere, si sua ipsi peccata eam non tollunt. Et non convenit uni Episcopo dicere, ut Christianum, qui non est incorrigibilis, non propter propria crimina, sed pro terreno regno alicui tollendo vel acquirendo nomine christianitatis debeat privare, et cum Diabolo collocare, — propterea si Dominus Apostolicus pacem vult quaerere, sic pacem quaerat, ut non simul rixas moveat, quia nos nunquam credemus, ut aliter ad regnum Dei venire non possimus, si illum, quem ipse commendat, terrenum regem non habuerimus. p. 695. 696.

mehreren Beziehungen, und sehr ernsthaft führte er dem Pabst das Bedenkliche zu Gemüth, das schon mit einem allzuraschen Gebrauch des Bannes überhaupt, noch mehr aber mit seiner besonderen Anwendung gegen Könige verbunden sey. Alles dieß aber mußte Hadrian stillschweigend hinnehmen, denn zu der Zeit, da er den Brief des Erzbischoffs erhielt, war es bereits entschieden, daß jeder weitere Versuch, die Rechte des Kayfers auf Lothringen gegen die Könige von West- und Ostfranken zu vertheidigen, das päbstliche Ansehen nur auf eine ganz nutzlose Art aussetzen würde.

Kap. IX.

Kap. IX.

Gleiches Unglück Hadrians in einem Streit mit den französischen Bischöffen.

§. 1.

Doch der Pabst mußte noch mehr stillschweigend hinnehmen, denn um eben diese Zeit war er mit dem König von Frankreich und seinen Bischöffen noch in ein Paar andere Fehden verwickelt worden, die ihm noch empfindlichere Kränkungen zuzogen. In die eine davon, die aus den Händeln des jüngern Bischoffs Hincmar von Laon erwuchs, hatte man ihn freylich mit einer Art hineingezogen, die ihm das Ausweichen unmöglich machte; dafür ist es aber fast unbegreiflich, wie er sich in die andere hineinziehen ließ, wenn er nicht vielleicht hoffte, daß ihm in der Haupt-Fehde wegen Lothringens einige Vortheile daraus zuwachsen könnten.

§. 2.

Einer von den Söhnen Carls des Kahlen, der Prinz Carlmann, war wegen erregter Unruhen von seinem Vater gefangen gesetzt worden. Es gehörte zwar zu der Haus-Ordnung in den Familien der beyden noch lebenden Söhne des frommen Ludwigs, oder vielleicht zu dem Fluch, der darauf ruhte, daß fast alle ihre Kinder der Reihe nach gegen sie aufstanden; der Prinz Carlmann aber hatte es schon mehr als einmahl gethan, und sich dabey durch das Rohe seines Charakters und das Wilde seiner Ausschweifungen auch der Nation eben so verhaßt als verächtlich gemacht. Dieß war desto vollständiger geschehen, weil er zum geistlichen Stand gehörte, bereits als Diakonus ordinirt, und mit einigen der reichsten Beneficien des Königreichs ausgestattet war; gerade davon nahm jedoch der Pabst einen Vorwand her, sich jetzt für seine Befreyung zu verwenden. Durch die zweyte Gesandtschaft, die er wegen Lothringens nach Frankreich schickte, ließ er bey dem König auch darauf antragen, daß der Prinz seiner Gefangenschaft entlassen werden müsse, und auf

diese

diese Fürbitte gab ihm der König würklich die Freyheit wieder, weil er für den Pabst gern etwas thun wollte, das ihn nicht zu viel kostete. Carlmann aber sah sich nicht sobald in Freyheit, so entfloh er von dem Hofe seines Vaters, stellte sich an die Spitze einer Räuber-Bande, die er gesammelt hatte, streifte mit dieser im Lande umher, und reizte überall das Volk zum offenen Aufruhr auf [1]). Da er sich hingegen nach einer kurzen Zeit in Gefahr sah, wieder in die Hände des Königs zu fallen, der auch die Bischöffe aufgeboten hatte, den Bann über ihn auszusprechen, so begieng er die schaamlose Niederträchtigkeit, den Pabst förmlich als Richter aufzufordern, und der Pabst ließ sich — der Himmel weiß, durch welchen Beweggrund — zu der Thorheit verleiten, daß er die Appellation nicht nur annahm, sondern auch die Sache recht eifrig verfolgte.

§. 3.

Er begnügte sich nicht damit, dem König einen Straf-Brief zu schicken, der in den unanstän-

1) S. Annal. Bertin. ad ann. 870.

anständigsten Ausdrücken [2]) abgefaßt war, und den gemessenen Befehl erhielt, daß er sogleich seinem Sohn alle ihm entzogene Würden und Aemter wiedergeben, und ihn so lange im ungestörten Besitz davon lassen sollte, bis eine neue päbstliche Gesandtschaft in Frankreich eintreffen, und ihre gegenseitigen Beschwerden untersuchen und schlichten würde. In einem eigenen an die Bischöffe des Reichs [3]) gerichteten Schreiben untersagte er zugleich diesen, daß sie sich nicht unterstehen sollten, den Bann über den Prinzen auszusprechen, den weltlichen Ständen aber kündigte er in einem andern [4]) den zeitlichen und ewigen Fluch des

schreck-

2) S. *Labbé* Conc. T. VIII. p. 929. Der Brief fieng folgendermaßen an: "Inter caetera excessuum tuorum, quibus aliena usurpando invasisse crederis, illud quoque tibi objicitur, quod etiam bestiarum feritatem excedens contra propria viscera, id est, contra Carolomannum genitum tuum saevire, minime verearis."

3) *Labb.* T. VIII. p. 931.

4) Eb. das. p. 930. "Alioquin, quisquis vestrum contra Carolomannum castra moverit, arma sustulerit, vel laesionis exercitia praeparaverit, non

solum

schrecklichsten Bannes an, mit dem sie selbst belegt werden sollten, wenn sie auf den Befehl oder ohne den Befehl ihres Königs die Waffen gegen den Prinzen ergreifen, oder auf irgend eine Art etwas zu seiner Unterdrückung beytragen würden.

§. 4.

Dieß Benehmen von Seiten des Pabsts hatte dann natürlich nur die Folge, die sich unter den damahligen Umständen untrüglich voraussehen ließ, daß das päbstliche Ansehen auf die schmählichste Art prostituirt wurde. Weder der König, noch die Stände, noch die Bischöffe würdigten ihn nur einer Antwort. Aber die Bischöffe [5]) sprachen den Bann über

den

solum excommunicationis nexibus innodabitur, verum etiam vinculo anathematis obligatus in gehenna cum Diabolo deputabitur."

5) Nur die Bischöffe der Provinz von Sens, denn nur von diesen hatte es der König verlangt, weil der Prinz Diakonus der Kirche von Meaux war. Aber über seine Anhänger sprachen auch alle andere Bischöffe des Reichs den Bann aus.

den Prinzen würklich aus, der König nöthigte ihn bald darauf, das Reich zu verlassen, und einen Zufluchts-Ort in Deutschland zu suchen; und die Stände verdammten ihn zum Tode, da er doch nach einiger Zeit in die Hände seines Vaters gefallen, und von diesem vor ihre Versammlung gestellt worden war. An den Pabst wurde gar nicht dabey gedacht, denn zuverlässig geschah nicht einmahl dieß um seinetwillen, daß der König dem zum Tode verurtheilten Prinzen bloß die Augen ausstechen, und ihn lebenslänglich einsperren ließ [6]).

§. 5.

Aber dabey wurde doch im Grunde nur jenes neue Ansehen, das sich die Päbste erst seit so kurzer Zeit auch in weltlichen Sachen angemaßt — es wurde nur zunächst jene neue oberrichterliche Gewalt prostituirt, welche sich erst Nicolaus auch über die Könige herausgenommen hatte; hingegen bey einer andern Fehde, in welche Hadrian zu gleicher Zeit mit den französischen Bischöffen und ihrem Kö-

nig

6) In das Kloster zu Corbie. Annal. Bertin. ad ann. 873.

nig verwickelt wurde, unter den Händeln Hincmars von Laon, erfuhr er ja noch die Kränkung dazu, daß man ihm auch in seinem kirchlichen Verhältniß dasjenige wieder streitig machte, was man erst seinem Vorgänger eingeräumt hatte.

§. 6.

Der Bischoff von Laon [7]), ein Neffe Hincmars von Rheims, hatte sich schon in den Jahren 868. und 869. den Unwillen seines Königs, seines Metropoliten und seiner Mitbischöffe durch mehrere Handlungen zugezogen, durch welche sie alle zwar nicht auf gleiche Art, aber doch in gleichem Grade gegen ihn erbittert worden waren [8]). Den König, mit welchem er wegen einiger Güter und Lehen seiner Kirche in Streit gerathen war, hatte er durch

7) Das Leben des Mannes s. in der Hist. liter. de la France T. V. p. 522-527.

8) Die speziellere Geschichte der Händel Hincmars ist von Schröckh in seiner Kirchen-Geschichte Th. XXII. S. 176-192. noch genauer aus den Quellen erzählt, als von *du Pin* in Nov. Biblioth. T. VII. p. 39-52.

durch die insolenteste und frechste Gewaltthätigkeit gereizt, womit er sich selbst in den Besitz der streitigen Stücke zu setzen versuchte. Der alte Hincmar aber, der ihn zuerst in dem Streit mit dem König unterstützt hatte, war an seiner empfindlichsten Seite von ihm angegriffen worden, denn er hatte seine Metropoliten-Rechte mit dem beleidigendsten Uebermuth, und zwar auf mehr als eine Art angetastet. Er sagte ihm in das Gesicht, daß ihm sein Metropoliten-Verhältniß keine richterliche Gewalt über ihn gebe, weil er als Bischoff nur von dem Pabst gerichtet werden könne. Er erinnerte ihn mit Bitterkeit daran, daß ja der vorige Pabst zwey seiner Urtheile kassirt habe, und gab sich dabey — was für den Erzbischoff am kränkendsten seyn mochte — das Ansehen, als ob er ihn erst belehren müßte, was in der Kirche Rechtens sey [9]). Da er aber im J. 869. vor einer Syno-

9) S. Hincmari Laudunens. ad Remensem ep. in Hincmars Opp. T. II. p. 335. ferner ein zweyter Brief von ihm p 340. nebst seinen Excerptis ex Epistolis Romanor. Pontif. p. 347.

und

Synode zu Verberie gefordert wurde, so appellirte er auch würklich an den Pabst, und bestand darauf, daß nach dieser Appellation kein Urtheil über ihn gefällt werden dürfe [10]).

§. 7.

Schwerlich konnte Hincmarn etwas schmerzhafteres begegnen [11]), als daß er eine solche Behandlung von einem Neffen erfahren mußte, der ihm alles zu danken hatte; daher war es schon deßwegen sehr natürlich, daß er sich bey der Demüthigung, die er ihm dafür zudachte, über

und einer Collectio altera ex antiquis epistolis Romanor. Pontiff. p. 355-376.

10) S. Acta Concilii apud Vermeriam habiti ap. *Labb.* T. VIII. p. 1527.

11) Er konnte sich daher auch nicht enthalten, seinen Unwillen gegen ihn sogleich in einer großen Schrift auszugießen, die ein für die Geschichte sehr schätzbares Document ist, da sie zugleich die Aeußerungen Hincmars über die falschen Decretalen enthält. S. Opuscu-lum LV. Capitulorum adversus Hincmarum Laudunens. Opp. T. II. p. 377-593.

über alle andere Rücksichten hinwegsetzte; doch über die Rücksichten, die auf den Pabst zu nehmen waren, würde er sich wahrscheinlich auch in jedem andern ähnlichen Fall hinweggesetzt haben. In Beziehung auf diesen mochte ihm sogar eine Gelegenheit willkommen seyn, wobey er die Fehler, die er in dem Handel mit Rothad begangen hatte, wieder gut machen, und gerade diese Gelegenheit am willkommensten seyn, weil er sie dabey in einem scheinbar ordnungsmäßigeren Gang und fast mit der gewissen Aussicht eines glücklichen Erfolgs gut machen konnte. Einerseits war nehmlich doch der neue Vorfall, wobey sich eine Appellation an den Pabst unwürksam machen ließ, nicht ganz gleich mit dem Fall Rothads, denn über diesen war doch schon ein Urtheil gesprochen worden, von welchem er appellirte; der Bischoff von Laon aber bestand darauf [12]), daß seine Sache in der ersten Instanz

12) Er bestand selbst mit einer Insolenz darauf, die von ganz neuer Art war. Da er nehmlich voraussah, daß man auf der Synode, von welcher er gerichtet werden sollte, seine Pro-

stanz an den Pabst kommen müsse. Andererseits wußte Hincmar, daß er es nicht mehr mit Nicolaus zu thun habe. Er durfte sicherer auf die Unterstützung seiner Mit-Bischöffe rechnen, die schon lange gewünscht hatten, daß der Stolz und der Uebermuth seines Neffen gedemüthigt werden möchte. Er glaubte noch sicherer auf die Unterstützung des Königs rechnen zu dürfen, der desto heftiger gegen ihn aufgebracht war, je mehr er ihn einst mit Wohlthaten überhäuft hatte: also vereinigte sich alles, ihn zum rascheren Handeln in dieser Sache aufzumuntern; und die Aufmunterung würkte auch trefflich.

§. 8.

Provocation nicht zulassen würde, so ließ er vorher den Klerus seines ganzen Sprengels zusammenkommen, und nahm allen Geistlichen einen Eyd ab, daß sie in dem Fall, wenn er nach Rom zu reisen verhindert oder gar gefangen gehalten würde, den Gottesdienst in der ganzen Diöceſe still stehen lassen sollten, bis sie ihn wieder in ihrer Mitte sehen, oder von dem Pabst selbst weitere Befehle erhalten würden. S. *Labbé* T. VIII. p. 1793.

§. 8.

Da der König dazwischen hinein Lothringen in Besitz zu nehmen hatte, so war die Sache des Bischoffs von Laon auf die nächste Versammlung ausgesetzt worden, die im J. 870. zu Attigny zu Stande kam. Auf dieser Versammlung schien er sich auch etwas schmiegen zu wollen, denn er erbot sich zu einem Vergleich mit seinem Metropoliten [13]), und ersuchte den König, daß er in dem besonderen Streit, den er wegen einiger Güter mit ihm hatte, weltliche Commissarien ernennen möchte, deren Ausspruch er sich unterwerfen wolle. Er inhärirte jedoch dabey immer noch seiner Appellation an den Pabst, und da er durch sein letztes Erbieten gegen den König alle seine Mitbischöffe [14]) nur noch mehr erbittert,

den

13) Er wollte schriftlich versprechen, die Vorrechte seines Metropoliten in Zukunft zu respektiren, jedoch nur so weit als die Gesetze der Kirche und die Decrete des apostolischen Stuhls es vorschrieben. S. Annal. Bertin. ad ann. 870.

14) Sie warfen ihm vor, daß er dadurch die

Rechte

den König aber nicht besänftigt hatte, so fand er auf der größeren Synode zu Doucy, auf welcher jetzt im J. 871. [15]) die Sache geendigt werden sollte, alle Gemüther noch ungünstiger als vorher gegen sich gestimmt. Der König selbst trat hier in Person gegen ihn auf, und klagte ihn als eydbrüchigen Verräther wegen Ungehorsams und Aufruhrs an. Nach dem König erhob sich der alte Hincmar, und las der Versammlung ein langes Klag-Libell gegen ihn vor. Auf die Einwendungen, die er

Rechte des ganzen geistlichen Standes verrathen hätte, und der alte Hincmar hatte um so mehr Ursache, sich darüber zu ärgern, da er ihn zuerst bey der Behauptung, daß ein Bischoff vor kein weltliches Gericht gestellt werden könne, eifrigst unterstützt hatte. S. *Hincmari* Ep. ad Carolum Calv. Opp. T. II. p. 316. und seine Admonitio extemporalis ad Regem/ bey *Labbé* T. VIII. p. 1762.

15) Die vollständigen Akten dieser Synode gab zuerst der Jesuit Ludw. Cellot im J. 1658. zu Paris mit Erläuterungen heraus, und so nahm sie *Labbé* in seine Sammlung T. VIII. p. 1539-1844. auf.

er gegen seinen Metropoliten vorbrachte, stand der König wieder auf, und erbot sich mit mehreren Großen, darauf zu schwören, daß alle von ihm angeführten Thatsachen [16]) falsch seyen. Als er endlich abermahls darauf drang, daß seine Ankläger mit ihm nach Rom reisen müßten, weil er an den Pabst appellirt habe, so bewies man ihm, daß keine Rücksicht darauf genommen werden dürfe, weil nach dem Innhalt der bestimmtesten Kirchen-Gesetze die Sache eines Bischoffs zuerst in seiner Provinz ausgemacht werden müsse [17]), und mit der lauten Beystimmung der ganzen Synode sprach nun

16) Er gab nehmlich vor, daß der Metropolit nicht sein Richter seyn könne, weil er dem König zu seiner Gefangennehmung gerathen habe, und die Falschheit dieser Angabe beschwor der König mit mehreren Großen und Bischöffen. p. 1641.

17) Man bewies es ihm auch aus einem eigenen Schreiben Hadrians, das er producirte, und worinn zwar dieser seinen Entschluß, nach Rom zu reisen, gebilligt, ihn aber doch dabey ermahnt hatte, seinem Metropoliten alle kanonische Unterwürfigkeit zu erzeigen. S. Act. p. 1641.

nun Hincmar feyerlich das Absetzungs-Urtheil über ihn aus, wobey er nur dem Pabst die Rechte vorbehielt [18]), welche ihm die Sardicensischen Canonen in Sachen der Bischöffe einräumt hätten.

§. 9.

Was mit diesem letzten gemeynt war, erklärten die französischen Bischöffe dem Pabst selbst in einem Schreiben, das man im Nahmen der Synode [19]) an ihn erließ. Sie ersuchten ihn darinn, sich aus den mitgeschickten Akten von den Verbrechen des Bischoffs von Laon selbst zu belehren, worinn er gewiß Gründe genug finden würde, das Urtheil, das sie über ihn hätten fällen müssen, zu bestätigen. Wenn er aber gegen ihre Erwartung

18) "Reservato per omnia juris prvilegio Domini et Patris nostri — quod illi sacri Sardicenses Canones decreverunt, et — Innocentius, Bonifacius, Leo ejusdem sacrae Sedis Pontifices ex istis sacris Canonibus promulgaverunt." p. 1652.

19) Epist. synodalis ad Hadrianum. eb. das. p. 1652.

tung dennoch für gut fände, von dem Recht Gebrauch zu machen, das ihm die Sardicenſiſchen Canonen einräumten, und eine neue Unterſuchung der Sache anzuordnen, ſo möchte er auch ganz bey der Vorſchrift dieſer Canonen bleiben, und die neue Unterſuchung entweder einigen Biſchöffen aus den benachbarten Ländern auftragen, oder Abgeordnete nach Frankreich ſchicken, welche ſie in Gemeinſchaft mit ihnen vornehmen könnten. Würde er ſich hingegen herausnehmen, ihr Urtheil vorläufig für unkräftig zu erklären, und den abgeſetzten Biſchoff noch vor der Reviſion ſeines Proceſſes zu reſtituiren, ſo müßten ſie ihm erklären, daß ſie das Recht der franzöſiſchen Kirche, ihre Biſchöffe ſelbſt zu richten, niemahls gutwillig aufgeben würden 20).

§. 10.

20) "Quia usque ad noſtra tempora nulla patrum definitione hoc eccleſiis Gallicanis et Belgicis eſt derogatum, praeſertim quia decreta Nicaena tam inferioris gradus Clericos, quam Epiſcopos ipſos, ſicut Africanum ſcribit Concilium, ſuis Metropolitanis aptiſſime commiſerunt." p. 1656.

§. 10.

Dieß hieß dem Pabst unumwunden erklärt, daß man ihm höchstens das Recht einer Appelations-Instanz in Sachen der Bischöffe [21]), daß man ihm dabey nicht einmahl das Befugniß, die Processe nach Rom zu ziehen, sondern höchstens das Recht zugestehe, judices in partibus zu ernennen, oder eine neue Untersuchungs-Commission an Ort und Stelle anzuordnen, und daß man also in Frankreich noch viel weniger den neuen Rechts-Grundsatz anerkenne, nach welchem alle bischöffliche Sachen ausschließend dem Römischen Stuhl reservirt seyn sollten. Darinn lag dann auch, daß man in Frankreich den Decreten und Decretalen der Päbste, auf welche sich Nicolaus in dem Handel Rothads zur Behauptung des neuen Grundsatzes berufen hatte, keine Gesetz-Kraft zugestehe, und ohne Zweifel war es Hincmars Absicht, daß man dieß zu Rom zuerst

21) Daß man dem Pabst dieß Recht jetzt gar nicht absprechen wollte, hat *Natal. Alex.* am ausführlichsten bewiesen. Hist. eccl. Sec. IX. et X. Dissert. VIII.

erst darinn finden sollte; da aber der Pabst keine Notiz davon nehmen wollte, so ließ man sich die Mühe nicht verdrießen, es ihm noch viel stärker zu erklären.

§. 11.

Hadrian war nehmlich so unbedachtsam, in dem so vielfach unähnlichen Fall und unter den so sehr veränderten Umständen dennoch die ganze Rolle seines Vorgängers in der Sache Rothads nachspielen zu wollen. Er bezeugte daher der Synode [22]) in seiner Antwort nicht wenig Unwillen darüber, daß sie es gewagt habe, über den Bischoff von Laon, seiner eingelegten Appellation an den Römischen Stuhl ungeachtet, das Absetzungs-Urtheil würklich auszusprechen, und stellte sich nur deßwegen geneigt, ihr die dafür verdiente weitere Ahndung zu erlassen, weil sie doch in ihrem Urtheil dem heiligen apostolischen Stuhl seine Rechte ausdrücklich reservirt habe; hingegen bestand er desto nachdrücklicher darauf, daß nun Hincmar mit einem oder mit mehreren

aus

22) S. Epist. Hadriani ad Episcopos Synodi Ducia-censis. *Labb.* T. VIII. p. 932.

aus ihrer Mitte nach Rom geschickt werden müsse, damit er selbst in der Sache entscheiden könne, wozu er die von ihnen eingeschickten einseitigen Akten noch nicht hinreichend finde. Eben dieß schrieb er auch an den König in einer gleich gebieterischen Sprache [23]), und nun beschloß endlich dieser, unter seinem Nahmen einmahl zu antworten, und dabey gelegenheitlich alles mit ihm abzuthun, was er noch von der lothringischen Sache und von der Sache des Prinzen Carlmanns her gut bey ihm stehen hatte. Der alte Hincmar erhielt den Auftrag, im Nahmen des Königs zu schreiben, und richtete ihn musterhaft aus.

§. 12.

Jedes Wort in dem Brief [24]) schien nur für die Absicht ausgesucht, aber höchst sorgsam

23) "Nos — schrieb er hier unter anderem — in depositione illius, quam diu vivimus, nullatenus consentiemus, nisi veniente ipso ad nostram praesentiam, causa depositionis ejus nostro fuerit examine diligenter inquisita et finita," Ep. Hadr. ad Carol. eb. das. p. 935.

24) S. *Hincmari* Opp. T. II. p. 701-716.

sam ausgesucht, um dem Pabst die Tugend der Demuth recht nachdrücklich einzuschärfen. Er müsse wohl — wurde ihm darinn gesagt — nicht viel in seinem Leben mit Königen gesprochen haben, weil er gar nicht zu wissen scheine, welche Sprache er gegen sie zu führen habe. Ganz neue Unverschämtheit sey es wenigstens, daß ein Pabst gegen einen König von Frankreich den Ausdruck: befehlen, zu gebrauchen wage, aber noch größere Unverschämtheit, daß er in einer Sache zu befehlen wage, in welche er sich ohne die offenbarste Verletzung aller göttlichen und menschlichen, aller geistlichen und weltlichen Gesetze gar nicht einmischen könne. Zwar berufe sich der Schreiber seines Briefs auch auf Gesetze und Decrete; allein das Decret müßte in der Hölle erfunden seyn, das einen König verpflichten wolle, einen in seinem Reich nach Urtheil und Recht verdammten und seiner Verbrechen überwiesenen Mann erst noch nach Rom zu schikken. Auf jeden Fall möge er aber einerseits wissen [25]), daß ein König von Frankreich nie-

25) "Proinde — neceſſarium eſt vobis ſcribere, quod

niemahls in dem Verhältniß des Statthalters oder des bloßen Schirm-Vogts, sondern immer in dem Verhältniß des wahren Landesherrn gegen seine Bischöffe gestanden, und andererseits sich erinnern lassen, daß auch ein Römischer Bischoff, wie jeder andere in der Welt, den Verordnungen der Kirche und den Gesetzen der Kayser und Könige zu gehorchen verbunden sey. Zuletzt wurde er noch gewarnt, daß er an den König und an die Bischöffe und Großen der Nation keine ähnliche Briefe mehr schicken möchte, weil man sonst leicht gereizt werden könnte, die Verachtung, womit man sie und ihre Ueberbringer aufnähme, auf eine für ihn noch empfindlichere Art zu äußern.

§. 13.

quod reges Francorum ex regio genere nati, non Episcoporum vicedomini, sed terrae domini hactenus fuimus computati, et ut Leo et Romana Synodus scribit, Reges et Imperatores, quos terris divina potentia praecepit praeesse, jus distinguendorum negotiorum Episcopis juxta divalia constituta permiserunt, non autem Episcoporum villici extiterunt." p. 706.

§. 13.

Dieser neue Ton, den man gegen den Pabst annahm, würkte aber so vollständig, daß man es wahrscheinlich in Frankreich sehr bedauerte, ihn nicht früher angenommen zu haben. Hadrian beeilte sich, dem König zu antworten, um, wie er sagte, seine Wunden durch das Oel des Trostes zu heilen [26]), und dieß Oel des Trostes goß er ihm durch reichliche Lobsprüche über seine Weisheit, Frömmigkeit und andere Regenten-Tugenden, und noch kräftiger durch das Versprechen ein [27]), daß

26) "Et quidem, quia quasi tumores et laesiones vestras palpitare sensimus, has oleo consolationis per dulcissimum melos caritatis, et sanctae dilectionis unguentum fovere, lenire, et ad sanitatem perducere, optamus." Ep. Hadr. ad Carol. *Labb.* T. VIII. p. 937.

27) Confitemur vobis devovendo et notescimus asfirmando, quod — si superstes fuerit vestra nobilitas Imperatori, vita nobis comite, si dederit quispiam nobis multorum modiorum auri cumulum, nunquam acquiescemus, exposcemus aut sponte suscipiemus alium in regnum et imperium romanum, nisi te ipsum." Hadrian, sagt

daß nach dem Absterben des Kayſers, das man als nahe zu erwarten hatte, die Kayſer-Krone auf kein anderes Haupt, als auf das ſeinige, kommen ſollte. In der Sache Hincmars müßte er freylich darauf beharren, daß er nach Rom geſchickt werden müſſe; hingegen verſprach er doch jetzt voraus, daß er in keinem Fall vor dem Ausgang der neuen Unterſuchung von ihm reſtituirt, und daß auch dieſe ſelbſt den Geſetzen gemäß entweder eigenen Commiſſarien an Ort und Stelle von ihm aufgetragen, oder in Beyſeyn ſeiner Legaten in der Provinz ſelbſt vorgenommen werden ſollte. Dadurch ſollte offenbar bloß der Schein einer Anmaßung noch gerettet werden, die ſich ſelbſt nicht durchſetzen ließ; aber Hadrian wurde es nicht einmahl ſo gut, nur den Schein zu retten, denn er ſtarb im nehmlichen Jahr 872., ehe man ſich noch in Frankreich bedacht hatte,

ſagt darüber Baronius, habe ſich in ſeiner Antwort ſehr weislich nach dem Pythagoriſchen Spruch: Man ſoll nicht mit dem Schwerdt in das Feuer ſchlagen: und nach der Beobachtung des Königs Salomo gerichtet, daß eine gelinde Antwort den Zorn breche.

hatte, was man allenfalls ihm zu Gefallen noch thun könnte.

§. 14.

Damit schien allerdings der ganze Gewinn wieder verlohren, den der Vorgänger Hadrians sowohl in seinem Pabst-Verhältniß gegen die Könige, als gegen die Bischöffe errungen hatte, denn seine Ansprüche auf eine oberrichterliche Gewalt über die weltlichen Fürsten waren durch die allerthätlichste Protestation wieder für nichtig und ungültig erklärt, und gegen den Haupt-Grundsatz des neuen isidorischen Kirchen-Rechts, das er einzuführen versucht hatte, war ein eben so kräftiger und mit gleichem Nachdruck behaupteter Widerspruch erhoben worden. Die ganze französische Kirche hatte laut erklärt, daß sie das Princip nicht anerkenne, nach welchem alle causae episcopales dem Pabst ausschließend vorbehalten, und damit das Richter-Amt über alle Bischöffe dem Pabst vorbehalten seyn sollte, und der gemachte neue Versuch, sie zu seiner Annahme zu zwingen, war gänzlich fehlgeschlagen. Dieß trug aber desto mehr aus, da

da die französischen Bischöffe zu gleicher Zeit den Grund umgestürzt hatten, auf den man es päbstlicherseits hatte bauen wollen.

§. 15.

Dieser Grund war das Ansehen der falschen Decretalen, der wieder die Voraussetzung zur Unterlage hatte, daß allen päbstlichen Decreten und Ausspruchen ohne Ausnahme eine für die ganze Kirche verbindende Gesetzkraft zukommen müsse. Diese Voraussetzung tastete aber der Erzbischoff Hincmar mit eben so kühner als fester Hand an, und verdarb dadurch dem Römischen Hofe an den Planen, die er vielleicht auf die ersten gebaut hatte, weit mehr, als er auf jede andere Art hätte thun können. Er sprach jenen falschen Decreten, auf welche ihn der Bischoff von Laon verwiesen hatte, nicht deßwegen ihre Kraft ab, weil sie händgreiflich erdichtet und unterschoben seyen [28]), sondern weil ihnen andere Erfor-

dernisse

28) Es verräth sich vielfach, daß doch auch Hincmar an Betrug und Verfälschung dabey dachte, nur wußte er nicht, auf wen er sei-

dernisse zu dem Charakter kirchlicher Gesetze fehlten. Er bewies zuerst, daß nicht alle Decretalen und Briefe der Päbste, und nicht alles, was in Briefen der Päbste stehe, sondern nur dasjenige, was darinn aus den Canonen und Decreten der älteren anerkannten Concilien ausgezogen, oder diesen gemäß sey, eine verbindende Gesetz-Kraft für die Kirche haben könne [29]). Er drang überhaupt darauf, als auf eine eigene Rechts-Regel, daß man auch außer dem Fall einer scheinbaren Collision einen großen Unterschied zwischen den Cano-

nen Verdacht dabey werfen sollte. Aber in seiner Schedula expostulationis advers. Hincmarum Laudun., die er auf der Synode zu Doucy vorlas, machte er es ja Cap. XII. auch zu einem eigenen Klag-Punkt gegen diesen, "quod in sua decretorum collectione sanctorum „patrum dicta sensusque corruperit."

29) Er bewies dieß im besondern gegen jenen Ausspruch Leo des Gr., auf den sich schon Nicolaus berufen hatte, nach welchem man verpflichtet seyn sollte, allen Verordnungen der Päbste zu gehorchen. S. *Hincm.* Capitul. adv. Hincmar. Laud. c. 10. p. 413.

Canonen und Verordnungen der oekumenischen Concilien, und zwischen den Briefen der Heiligen, auch der Römischen Bischöffe, machen müsse [30]); und nun zeigte er im besondern, daß in den neu-producirten Decretalen und Kapiteln der alten Päbste manches vorkomme, das mit den anerkanntesten Gesetzen im Widerspruch stehe, und zum Theil ausdrücklich durch diese verändert und abgeschafft worden sey [31]).

§. 16.

Durch diese Wendung wurde der Widerspruch Hincmars gegen die falschen Decrete ungleich bedenklicher und gefährlicher, als der voll-

30) S. Cap. 25. p. 481.

31) S. Cap. 20 p. 451. Cap. 24. p. 475. Er zeigt dieß hier besonders von den sogenannten Capitulis Angilramni, welche bey dieser Gelegenheit zum Vorschein gekommen, und offenbar aus den falschen Decreten — vielleicht nach der Vermuthung Spittlers Gesch. des kan. Rechts p. 271. durch Hincmar von Laon selbst — ausgezogen waren.

vollständigste Beweis ihrer Unächtheit, den er hätte führen mögen, hätte werden können: das schlimmste dabey war aber noch dieß, daß der Erzbischoff den Haupt-Zweck, um dessen Erreichung es dabey den Päbsten zu thun war, so richtig durchschaut hatte, und ihm so bestimmt entgegen arbeitete. Er wisse recht gut, sagte er dem Pabst und sagte er seinem Neffen in das Gesicht, daß es darauf angelegt sey, alle Bischöffe dem Römischen Stuhl unmittelbar zu unterwerfen [32]). Auch waren alle seine Bewegungen nur dafür berechnet, es zu verhindern; und war es ihm nicht würklich bey dieser Gelegenheit recht vollständig gelungen?

Doch so schlimm dieß aussah, so träten doch dabey, was man nicht übersehen darf, auch einige günstige Zeichen ein, die wenigstens der Hoffnung Raum ließen, daß dasjenige, was unter Hadrians Regierung verlohren schien,

32) "Bona hora! — schrieb er an seinen Neffen — Tantum laborasti, ut nemini esses subjectus, nisi apostolicae Sedis Pontifici, et nullus te judicare posset, nisi Apostolica sedes!" Opp. T. II. p. 476.

schien, von einem glücklicheren Nachfolger leicht wieder gewonnen werden könnte.

§. 17.

So hatten freylich einmahl weder die Stände von Lothringen bey der Vergebung ihrer Krone, noch der König von Frankreich bey ihrer Annahme, von einer oberrichterlichen Gewalt des Pabsts dem Ansehen nach etwas wissen wollen, aber die schriftliche Protestation, welche sie ihm durch den Erzbischoff von Rheims dagegen schicken ließen, war doch so gefaßt, daß ihm eine solche Gewalt auch nicht ausdrücklich dadurch abgesprochen wurde. Man ließ es höchst deutlich durchscheinen, daß man ihm sehr gern das Recht, in der Sache mitzusprechen, zugestanden haben würde, wenn er nur so, wie man wünschte, darinn gesprochen hätte. Die französischen Bischöffe bezeugten ihm auch ihren Unwillen und ihr Erstaunen nur darüber, daß er ihren König wegen noch nicht erwiesener Verbrechen mit dem Bann bedroht habe [33]); also räumten sie eben

damit

33) Die Drohung — ließen sie ihm durch Hinc-

damit ein, daß sich seine Gewalt zu binden und zu lösen, oder sein Richter-Amt, allerdings auch über Könige erstrecke, denn sie behaupteten bloß, daß er im vorliegenden Fall keinen gerechten Gebrauch davon gemacht habe.

§. 18.

Noch mehr Glückliches kam bey dem Unglück zusammen, das Hadrian in der Sache des jungen Hincmars von Laon hatte. Wenn sich dabey der ältere Hincmar zu der Vertheidigung seiner Metropoliten-Rechte gegen den neuen Rechts-Grundsatz, daß alle bischöffliche Sachen dem Römischen Stuhl ausschließend vorbehalten seyen, und gegen die falschen Decrete

mar schreiben — sey deßwegen vorzüglich eben so unzeitig als unbefugt, "quoniam ille „se perjurum esse denegat, se invasorem alte„rius et non ad se pertinentis regni diffitetur, „se tyrannum non esse confirmat, se haereti„cum et schismaticum non esse confitetur, — „sed secundum leges et canones praesens in „judicio, aut ad objecta respondere, aut de „objectis convinci, se non refugere, dicit."

S. *Hincm.* Opp. T. II. p. 694.

crete erklärte, auf deren Autorität er gebaut werden sollte, so setzte er jeder Exception dagegen fast immer eine Erklärung an die Seite, welche die bestimmteste und feyerlichste Anerkennung der sonstigen Rechte des Römischen Supremats, oder doch dieses Supremats im allgemeinen in sich hielt [34]). Jede Wendung in seinen Briefen an den Pabst war mit höchst ängstlicher Sorgfalt abgemessen, um dasjenige, was er ihm noch lassen wollte, zu verwahren, und zugleich war es unverkennbar, daß es ihm bey diesen Wendungen nicht bloß darum zu thun war, das Unangenehme, das er ihm sonst zu sagen hatte, zu mildern, sondern daß sie seine wahrste Gesinnung ausdrückten und ausdrücken sollten. Es war unverkennbar, daß Hincmar in allem Ernst ein Uebergewicht von Macht in die Hände des Pabsts gelegt haben wollte, weil er sehr richtig berechnet hatte, daß der mächtigere Pabst auch für die Bischöffe in mehreren Beziehungen

34) S. eb. das. p. 697. Auch in dem Strafbrief an den jungen Hincmar p. 403. und in den Akten der Synode zu Doucy p. 1657.

gen brauchbarer werden könnte. Auch in den Briefen [35]), die er in dem Nahmen seines Königs an ihn zu schreiben hatte, brachte er höchst bedachtsam mehrere solcher Wendungen an; in jenem Schreiben aber, das er im Nahmen der Synode zu Doucy an ihn erließ, faßte er ja selbst ihre Protestation gegen das neu-angemaßte päbstliche Cognitions-Recht in allen bischöfflichen Sachen in solche Ausdrücke, welche ihm voraus ankündigten, daß man sich doch keinen weiteren Widerstand gegen die Schritte, die er

35) S. eb. daf. p. 704. 716. Einige dieser Wendungen fielen auch *Moreau* so stark auf, daß er sich nicht entbrechen konnte, die Bemerkung dabey zu machen: "A cette epoque le Clergé defendoit mieux ses propres droits, que ceux de son Souverain." Discours sur l'hist. de France T. XI. p. 329. Aber zu dem starken Brief, den Hincmar im Nahmen des Königs im J. 872. an ihn aufsetzte, verfertigte er ja noch das Concept zu einer Beylage, worinn ihm der König eigenhändig schreiben mußte, daß das Unangenehme, was er ihm in seinem officiellen Brief habe sagen müssen, nicht sogar böse gemeynt sey. *Hincm.* Opp. T. II. p. 716.

er allenfalls thun möchte, erlauben würde. Er selbst — schrieb er ihm — und seine Mitbischöffe könnten es nicht anders als gesetzwidrig finden, wenn er jener neuen Anmassung zufolge das von ihnen ausgesprochene Absetzungs-Urtheil des jungen Hincmars wieder umstossen würde; aber er wagte es nicht, ihm zu sagen, daß sie in diesem Fall seinen Ausspruch nicht respektiren, sondern er schrieb ihm bloß, daß sie sich alsdann um den restituirten Bischoff auch nicht mehr bekümmern, und für keines seiner Verbrechen weiter verantwortlich halten würden [36]).

§. 19.

Was hingegen Hincmar unter diesen Händeln gegen die Gesetz-Kraft der falschen Decretalen und der päbstlichen Decretalen überhaupt

36) "Ita in postmodum nulla de eo judicia decernemus, vel quamcumque proclamationem apud quemcunque faciemus. Vivat sibi sicut vult. Egimus enim de illo pro modulo nostro." S. Epist. Synod. ad Hadrian. Papam am a. D. p. 1658.

haupt geäußert hatte, dieß konnte für den Gebrauch, den man etwa zu Rom noch weiter davon machen wollte, schon deßwegen nicht so sehr nachtheilig werden, weil es doch von ihm nur seinem Neffen, aber nicht dem Pabst selbst entgegengesetzt worden war. Man hatte also nicht nöthig, zu Rom davon Notiz zu nehmen, und durfte sich um so weniger dadurch abhalten lassen, auch aus den falschen Decreten hin und wieder etwas anzubringen, da doch Hincmar ihre Aechtheit nicht bestritten hatte. Hadrian trug daher kein Bedenken, selbst in seinem Antwortschreiben an die Synode zu Doucy wieder eine von den falschen Decretalen aus Gelegenheit einer andern Anfrage, die man an ihn gebracht hatte, zu citiren. Die französischen Bischöffe hatten auf der Welt nichts dagegen, weil die Entscheidung, die der Pabst durch das Citat unterstützte, ihren Wünschen gemäß war [37]), und da-

37) Sie hatten auf die Versetzung eines Bischoffs an ein anderes Bisthum bey ihm angetragen, und er bewies ihnen darauf aus einer falschen Decretale des Pabsts Anterus, daß

dadurch erhielt man doch zu Rom den deutlichsten Fingerzeig über den Weg, auf dem man allmählig den ganzen neu-entdeckten Schatz in Cirkulation und in Ansehen bringen könnte.

§. 20.

Die stärkste Aufmunterung mußte aber ein Nachfolger Hadrians dadurch erhalten, weil es aus allen diesen Zeichen so sichtbar hervorgieng, wie viel sich auf die allgemeinere Stimmung des Zeitgeists rechnen und wie leicht sich diese benutzen ließ? Unter der Regierung von Nicolaus war es bereits bemerkbar worden, daß diejenigen Menschen-Klassen, welche allein zum politischen Handeln kamen, dieß heißt, die Großen und die Bischöffe, schon überall angefangen hatten, in dem Pontifikat ein Institut, aus welchem sie selbst Vortheile ziehen, und in dem Römischen Bischoff ein Wesen zu erblicken, das sie für sich selbst nützlich machen könnten. Die meisten Vorfälle aus der

Regie-

daß solche Translationen in besondern Fällen allerdings erlaubt seyen. S. Epist. Adriani ad Synod. Duciac. *Labbé* T. VIII. p. 932.

Regierung Hadrians, so ungleichartig sie sonst aussahen, bewiesen nur, daß diese Ansicht indessen noch allgemeiner, noch klarer und noch fester geworden war; gewisser aber ließ sich nichts voraussehen, als daß in die Länge das Pontifikat am meisten dabey gewinnen mußte.

Doch davon machte schon der nächste Nachfolger Hadrians eine Erfahrung, die für die seinigen jede weitere Aufmunterung überflüssig machte.

Kap. X.

Kap. X.

Glückliches Haupt-Ereigniß, das unter Hadrians Nachfolger, Johann VIII., für das Pontifikat eintritt. Der Pabst bekommt Gelegenheit, über das Kayserthum zu disponiren.

§. 1.

Unter der Regierung des neuen Pabsts Johanns VIII. trat zum erstenmahl der äußere Umstand ein, aus dem die Päbste noch mehrmahls in der Folge so unermeßliche Vortheile zogen, bloß weil man dabey ihre Dienste brauchen zu können glaubte. Durch den Tod des Kayſers Ludwig II., der im J. 875. erfolgte, wurde das Königreich von Italien mit dem Kayserthum erledigt, und durch die Hülfe des Pabsts gelang es Carl dem Kahlen von Frankreich, seinen Bruder, Ludwig den Deutschen, von dem einen und von dem andern zu verdrängen, wiewohl dieser auf das Königreich

reich wenigstens gleiche, und auf das Kayserthum, als der ältere Bruder, noch gegründetere Ansprüche hatte [1]).

§. 2.

Es ist schon erwähnt worden, daß bereits Hadrian dem König von Frankreich versprochen hatte, ihm bey der nächsten Erledigung zu dem Kayserthum zu verhelfen; ja man hat selbst Gründe zu der Vermuthung, daß auch schon zwischen Nicolaus und Carl ein geheimer Traktat darüber geschlossen war. Wenigstens berief sich Johann in der Folge [2]) einmahl darauf, daß schon Nicolaus wegen der dem König von Frankreich zu ertheilenden Kayserkrone eine göttliche Offenbarung bekommen habe;

1) Nach der Erzählung eines gleichzeitigen Schriftstellers, des Presbyter Andreas in seiner Chronik bey *Menken* T. I. c. 100., hätten auch die italiänischen Stände deßwegen zuerst beyden Brüdern das Königreich gemeinschaftlich übertragen wollen.

2) Auf einer Römischen Synode im J. 877. S. Acta Synodi Rom. de confirmatione Caroli Imper. in *Baluz.* Capit. T. II. p. 251.

be; also war es doch in jedem Fall zu Rom schon voraus beschlossen, daß er sie erhalten sollte. Daß aber auch Johann bey dem Antheil, den er an der würklichen Ausführung hatte, nur nach diesem voraus gefaßten Entschluß, und nicht bloß nach dem Drang der Umstände handelte, dieß kann gar nicht bezweifelt werden.

§. 3.

Es ist erwiesen, daß der Pabst selbst in den König drang [3]), daß er so schnell als möglich nach Rom kommen sollte, um die Kayser-Krone aus seinen Händen zu empfangen, nachdem dieser unmittelbar vorher einen Vergleich mit dem Sohne seines Bruders, dem Prinzen Carlmann, beschworen hatte, durch welchen er sich anheischig machte, Italien sogleich mit seiner Armee zu verlassen, und die Entscheidung ihrer beyderseitigen Ansprüche auf Italien und auf das Kayserthum auf eine Versammlung ihrer Stände auszusetzen [4]).

Dieß

3) S. Annal. Bertin. ad ann. 875. Auch Baronius gesteht es ad ann. 875. nr. 7.

4) S. Annal. Fuldens. ad ann. 875.

Dieß konnte Johann nicht unbekannt seyn, mithin entscheidet es fast schon allein für die zwischen ihm und dem König schon vorher getroffene Verabredung; denn außerdem könnte man nur annehmen, der Pabst habe vorausgesehen, daß der König sich um den beschwornen Vertrag nichts bekümmern, mit seiner Armee nach Rom eilen, und ihn mit Gewalt nöthigen würde, ihm die Kayser-Krone aufzusetzen, wobey ihm dann die Klugheit gerathen hätte, ihm lieber selbst anzubieten, was ihm doch nicht verweigert werden konnte. Möchte sich aber auch dieß von einer Seite her noch so wahrscheinlich annehmen lassen — denn dem König ließ sich freylich der Bruch eines Eydes, wobey er etwas gewinnen konnte, leicht genug zutrauen, — so geht es doch aus dem folgenden Benehmen des neuen Kayserß und des Pabsts noch viel sichtbarer hervor, daß sich einer des andern schon vorher versichert haben mußte.

§. 4.

Am Weyhnachts-Fest des J. 875. erhielt der König würklich die Kayser-Krone aus Johanns

hanns Händen, und vergalt ihm diesen Dienst nicht nur durch unermeßliche Geschenke [5]), die er ihm und dem heiligen Petrus machte, vergalt ihm den Dienst nicht nur durch die äußerste Gefälligkeit, die er nun sein ganzes übriges Leben hindurch gegen alle seine Wünsche bewies, sondern bezahlte ihn noch unendlich höher dadurch, indem er den Pabst, ohne dagegen zu protestiren, öffentlich erklären ließ, daß niemand als der Römische Stuhl über die Kayser-Krone zu disponiren habe. Carl erkannte damit, und er erkannte es in der That mehr als nur stillschweigend, daß er dem Pabst allein seine neue Würde schuldig sey; dazu würde sich aber seine Politik, die sonst ihren Vortheil so gut verstand, sicherlich niemahls verstanden haben, wenn sie es möglich gefunden hätte, die Dienste des Pabsts dabey zu erzwingen oder zu entbehren.

§. 5.

Wenn der Angabe eines älteren Schriftstellers [6]), der vielleicht noch in dieß Zeitalter ge-

5) S. Annal. Fuld. ad ann. 875.

6) Eutropius Presbyter, Verfasser einer Schrift

gehört, ganz zu trauen wäre, so würde ohnehin für den vorher zwischen dem Pabst und dem Kayser geschlossenen Kontrakt gar kein weiterer Beweis nöthig seyn. Der Presbyter Eutropius erzählt, daß der Kayser bey seiner Krönung dem Pabst die Oberherrschaft über die Stadt Rom feyerlich abgetreten, auch sogleich die Kayserlichen Richter aus der Stadt entfernt, und ihm noch dazu die Herzogthümer Benevent und Spolet nebst der Samnitschen Provinz und Calabrien geschenkt, den Römern aber für die Zukunft das uneingeschränkteste Recht der Pabst-Wahl eingeräumt habe. In dieser Nachricht ist jedoch einiges erweislich falsch, wodurch auch das übrige höchst zweifelhaft wird [7]); wenn man aber auch von den Rechten der Kayser im Römischen Reich, bey Goldast De Monarch. Imper. T. I. p. 8. Nach Baronius und andern sollte er zu Anfang des zehnten Jahrhunderts gelebt haben, Pagi aber fand sehr starke Gründe zu der Vermuthung, daß die Schrift erst nach dem J. 1016. geschrieben seyn dürfte. Crit. in Annal. T. III. p. 706.

7) Erwiesen falsch ist die Schenkung von Benevent,

auch nur etwas davon als wahr annimmt, so kann man es doch gewiß dem neuen Kayser nicht zutrauen, daß er dem Pabst auch nur eines dieser Opfer aus reiner Dankbarkeit ganz freywillig gebracht habe.

§. 6.

Doch wie es sich auch damit verhalten mochte, so läßt das Benehmen des Pabsts dabey keinen Zweifel darüber übrig, daß man zu Rom voraus auf den Vortheil, den man sich dabey machen könnte, speculirt hatte. Durch die Art und Weise, womit Carl der Große und seine zwey nächsten Nachfolger über die

vent, Samnium nnd Calabrien, denn höchstens mag es wahr seyn, daß der neue Kayser dem Pabst Capua überließ. Die Zweifel gegen die auch von Marca angenommene Ueberlassung der Oberherrschaft über die Stadt Rom hat Rünau in seiner deutschen Kayser- und Reichshistor. Th. III. p 642. nach Pagi am stärksten ins Licht gesetzt S. *Marca* de Concord. Sac. et imp L. III. c. II.

die Kayser-Krone disponirt hatten, war man daran gewöhnt worden, sie als Erbgut des Aeltesten in der Familie anzusehen, der zugleich dadurch als das Haupt der Familie ausgezeichnet werden sollte: den Päbsten war aber bisher bey der jedesmahligen Designation eines neuen Kaysers gerade am wenigsten, und in der That noch weniger als den übrigen Bischöffen und Großen der Monarchie überlassen worden. Man begreift daher kaum, wie sie nur den Gedanken auffassen konnten, sich einmahl das Ansehen zu geben, als ob sie durch die ihnen überlassene Ceremonie der Krönung das Kayserthum selbst zu vergeben hätten. Man darf eben deßwegen in dem Umstand, daß sie ihn würklich auffaßten, den ersten ganz unzweydeutigen Beweis eines planmäßigen Emporstrebens von ihrer Seite finden, aber man darf dabey fast eben so gewiß annehmen, daß sich doch der Gedanke nicht eher als unter der Regierung Ludwigs II. in ihrer Seele völlig entwickelte. Er konnte sich ihnen nicht eher aufdrängen, bis sie wenigstens eine Möglichkeit vor sich sahen, der unerhörten und ungeheuern Anmaßung auch einigen

gen Schein zu geben, und dazu zeigte sich keine frühere Aussicht.

§. 7.

In den letzten Jahren Ludwigs ließ sich aber untrüglich vorausſehen, daß es nach seinem Tode zu einem Streit über das Kayserthum und über das Königreich von Italien kommen würde, denn er hinterließ keinen Sohn, und von dem habsüchtigen Carl von Frankreich war es gewiß, daß er sich wenigstens zu keiner ehrlichen Theilung mit seinem Bruder verstehen würde. Es ließ sich höchst wahrſcheinlich dabey hoffen, daß vielleicht der Ausgang des Streits über das ohnehin untheilbare Kayserthum von der Entscheidung des Pabsts durch die Krönung abhängig gemacht werden könnte, also schien es möglich zu werden, daß man der Welt von der Gewalt des Pabsts, über die Kayser-Krone zu disponiren, einen thätlichen Beweis geben konnte. Nun war es natürlich genug, daß man den Gedanken zu Rom auffaßte, und desto natürlicher, da es sich die fränkischen Bischöffe schon seit einiger Zeit hatten einfallen lassen,

daß sie ihre Könige machen könnten; aber nun begnügte man sich hier auch nicht bloß mit dem Auffassen des Gedankens, sondern leitete sogleich seine Ausführung mit recht bedachtsamer Ueberlegung ein.

§. 8.

Ohne Zweifel hatten die Ansprüche Ludwigs des Deutschen auf die Kayser-Krone den größeren Schein [8]) der Rechtlichkeit, mithin würde es auch höchst gerecht geschienen haben, wenn der Pabst erklärt hätte, daß er sie nur diesem aufzusetzen bereit sey. Dabey hätte man zwar immer zu Rom hoffen dürfen, daß Ludwig in der pflichtmäßigen Erklärung dennoch einen sehr wichtigen Dienst, der ihm gelei-

8) Sie würden einen noch größeren Schein gehabt haben, wenn die Angabe eines andern gleichzeitigen Schriftstellers, des Abts Berard, gegründet wäre, nach welcher der verstorbene Kayser dem ältesten Sohn Ludwigs des Deutschen, dem Prinzen Carlmann, ausdrücklich seine Länder in seinem Testament vermacht haben sollte. S. Chronicon Casauriense in Dacherys Spicil. T. II. p. 937.

geleistet wurde, erkennen und sich auch dankbar genug dafür beweisen würde, denn die Konkurrenz seines Bruders konnte entweder ganz dadurch verhindert, oder am würksamsten vereitelt werden; aber gerade damit würde der höhere Zweck verfehlt worden seyn, den man zu Rom seit einiger Zeit ins Auge gefaßt hatte. Wäre Ludwig von dem Pabst begünstigt worden, so würde der Mitwelt und der Nachwelt nur das Gerechte und das Pflichtmäßige seines Verfahrens aufgefallen seyn. Man würde geglaubt haben, daß er diesem die Kayser-Krone nur deßwegen, weil sie ihm von Rechtswegen gehörte, bestimmt, und sie Carln von Frankreich nur deßwegen, weil sie ihm nicht gehörte, verweigert habe; wenn er sie aber umgekehrt diesem aufsetzte, und jenem verweigerte, so mußte wohl die Welt auf die Vorstellung geleitet werden, daß es in seiner Macht stehen müsse, willkührlich darüber zu disponiren, und dadurch ließ sich so viel gewinnen, daß es schon der Mühe werth war, sich über das Recht etwas hinwegzusetzen.

§. 9.

Dieß war es ohne Zweifel, was nicht erst Johann VIII., sondern schon seine zwey nächsten Vorgänger zu dem Entschluß bestimmte, bey dem Eintritt des vorauszusehenden Falls die Wünsche des Königs von Frankreich zu begünstigen, und deßwegen selbst zuerst diese Wünsche bey ihm zu reizen. Mochten sie immer dabey auch darauf rechnen, daß doch der thätigere und gewandtere Carl seine wenige gerechten Ansprüche wahrscheinlicher gegen den redlicheren aber etwas unbeholfenen Ludwig, als dieser seine gerechteren gegen ihn behaupten würde. Mochten sie noch gewisser darauf zählen, daß der König von Frankreich die Begünstigung seiner weniger gerechten Ansprüche auch theurer als Ludwig die Begünstigung seiner gerechteren bezahlen würde; aber von ihrer Seite war es doch vorzüglich nur darauf angelegt, der Welt einmahl ein Beyspiel zu geben, daß der Pabst einen Kayser ernennen könne; und dieß war es auch, was Johann selbst bey der Sache am meisten hervorhob.

§. 10.

§. 10.

Es ist unmöglich in den verschiedenen Formen und Wendungen, in welchen es jetzt der Pabst bey jeder Gelegenheit wiederholte, daß der neue Kayser nur ihm die Krone zu danken habe, das Absichtliche zu verkennen; was konnte er aber für eine Absicht dabey haben, als die Welt darauf aufmerksam, und es ihr allmählig zur gewohnten Vorstellung zu machen, daß es nur dem Pabst zustehe, Kayser zu machen? So schrieb er im J. 876. den Bischöffen, die unter der Herrschaft Ludwigs des Deutschen standen, daß sie ihren Herrn sogleich bewegen sollten, seine Armee aus den west-fränkischen Provinzen, in welche er eingefallen war, zurückzuziehen, weil Carl durch ein Privilegium des apostolischen Stuhls zur Kayserwürde erhoben worden sey [9]). In dem nehmlichen Brief brauchte er die Formel, daß ihm das Kayserthum als eine besondere göttliche Wohlthat durch den Dienst des Pabsts zu Theil geworden sey, wiewohl der Teufel seine ganze Arglist aufgeboten habe, um ihn

davon

9) S. *Labb.* Conc. T. IX. p. 222. 223.

davon zu verdrängen. Eben so warnte er auch in einem eigenen Brief die weltlichen Stände des ost-fränkischen Reichs, daß sie sich nicht durch den Teufel verführen lassen sollten, wider die Kirche und wider Gott zu streiten [10]), durch welche Carl zum Kayser erwählt worden sey. Bey einer andern Gelegenheit aber wollte er ihm durch die Auflegung seiner Hände die kayserliche Würde ertheilt haben [11]).

§. 11.

Aber zu diesen Aeußerungen schwieg nicht nur der neue Kayser, sondern er gab selbst auf mehr als eine Art seine Beystimmung dazu, denn er erkannte selbst bey mehr als einer Gelegenheit das Verhältniß des Oberen, in das sich dadurch der Pabst gegen ihn stellte.

Eine

10) Eb. daf. p. 228. "Neque enim contra Carolum est murmur vestrum, sed contra Dominum, cujus est regnum, et cui voluerit, ipse dat illud."

11) "Carolus — per impositionem manuum nostrarum dignitatem imperialem adeptus est." In einer Urkunde bey *Martene* und *Durand* Collect. ampliss. T. I. p. 200.

Eine solche Anerkennung lag schon darinn, indem er ihm die Huldigung erließ, welche bisher jedem Kayser von dem Pabst und von den Römern geleistet worden war. Er gestattete hernach, daß auf der großen Versammlung zu Pavia, auf welcher er sich nach seiner Krönung zu Rom von den Ständen des italischen Reichs als König erkennen ließ, in das Huldigungs-Instrument die Formel eingerückt werden durfte: "sie hätten ihn deßwegen zu ihrem Beschützer und Herrn gewählt, weil ihn der Pabst durch das Urtheil des heiligen Geistes auf den kayserlichen Thron erhoben habe" [12]). Aber er veranlaßte sogar, daß ihm die Stände seiner eigenen bisherigen Erbländer, die er nach seiner Zurückkunft aus Italien auf einer Synode zu Pontion in Champagne versammelte, eine neue Huldigungs-Urkunde auch für sich ausstellen [13]), und zwar, wie ausdrücklich darinn gesagt wurde, deßwegen ausstellen mußten, weil ihn der Pabst zum Kayser gewählt habe.

Ja

12) S. *Baluz* T. II. p. 237. *Labbé* T. IX. p. 283.

13) S. Confirmatio Cisalpinorum apud Pontignonem — bey *Labbé* T. IX. p. 284.

Ja er fand es nicht erniedrigend, sich selbst seinen Bischöffen bey einem besondern Antrag, den er ihnen bey dieser Gelegenheit zu machen hatte, als den Geschäftsträger und Delegirten des Pabsts vorzustellen.

§. 12.

Doch dabey handelte Carl nur, wie er immer gehandelt hatte. Es hatte ihn nie etwas gekostet, jede Rücksicht der Ehre einem für reell gehaltenen Vortheil aufzuopfern, und es hatte seiner Politik noch weniger gekostet, einen gegenwärtigen Vortheil durch die Verzichtleistung auf noch so viele künftige zu erkaufen, weil er sich immer vorbehielt, die Verzichtleistung zu seiner Zeit wieder zurück- und auch die künftigen, sobald sie für ihn erreichbar wurden, mitzunehmen. Er bedachte sich daher keinen Augenblick, auch das Kayserthum als ein Geschenk aus den Händen des Pabsts anzunehmen, und eben damit sein Dispositions-Recht darüber zu agnosciren, weil er sonst auf keinem andern rechtlichen Wege dazu gelangen konnte. Davon stellte er sich auch fortdauernd überzeugt, so lange

es ihm nützlich werden konnte, die Vorstellung zu unterhalten; und in diesem Fall blieb er noch eine gerzume Zeit nach seiner Krönung, denn auch die Söhne seines Bruders, der vielleicht zu seinem Glück im J. 876. gestorben war, setzten noch den Krieg mit ihm fort, und in diesem Kriege wurde er selbst durch eine verlohrne Schlacht [14]) in eine höchst bedenkliche Lage gebracht. Das Glück des Pabsts aber ließ Carln keine Zeit, dasjenige, was er ihm eingeräumt hatte, wieder zurückzunehmen, denn im J. 877. starb er selbst noch während dem Kriege.

§. 13.

Damit war aber für den Römischen Stuhl etwas höchst beträchtliches gewonnen, wiewohl man gewiß zu Rom selbst nicht glaubte, daß er das Dispositions-Recht über das Kayserthum

14) S. Annal. Fuldens. ad ann. 876. Die Lage des Kayfers wurde desto bedenklicher, weil zu der nehmlichen Zeit die Normänner unter ihrem tapfern Anführer Rollo auf das neue in Frankreich eingefallen waren, und fast das ganze Neustrien erobert hatten.

thum oder das Ernennungs-Recht zu der Kayserwürde selbst schon würklich und auf immer damit gewonnen habe. Durch einen einzigen Vorgang konnte das Zeitalter noch nicht an die Vorstellung gewöhnt werden, daß die Wahl eines Kaysers von dem Pabst abhänge, da es ohnehin noch der Menschen so viele gab, die ein Interesse dabey hatten, es zu bestreiten. Ludwig von Deutschland und seine Söhne protestirten nicht nur auf das stärkste dagegen, sondern selbst mehrere französische Bischöffe, und unter ihnen auch Hincmar von Rheims, schienen es zuerst nur schwer begreifen zu können [15]), wie ihr König durch den Pabst zu der Kayser-Krone gekommen sey. Aber für das Volk hatte doch schon der eine Vorgang etwas imponirendes. Er hatte für das Volk desto mehr imponirendes, je lauter und frecher man ihm dabey vorsagte, daß eigentlich Gott selbst durch den Pabst den Kayser gemacht habe. Dadurch aber, daß auch der neue Kayser selbst es anerkannt hatte, bekam man wenigstens ein Recht, die neue Sprache in dem päbstlichen Canzley-Styl fortzuführen.

Es

15) S. Opp. T. II. p. 157.

Es ließ sich zugleich voraussehen, daß schwerlich von einem der nächsten Kayser eine allzustarke Protestation dagegen eingelegt werden dürfte, und wenn die Anmaßung einmahl ein Jahrhundert alt geworden war, so war sie gewiß auch durch den allgemeineren Volks-Glauben geheiligt.

Kap. XI.

Versuche Johanns VIII., noch einen zweyten Kayser zu machen, die jedoch nicht ganz gelingen. Sonstige Vortheile, die er dem Pontifikat durch andere Unternehmungen verschafft.

§. 1.

Doch es fehlte ja wenig, so wäre es Johann VIII. gelungen, die Anmaßung während seiner Regierung zum zweytenmahl zu realisiren; wenigstens gelang es ihm unter sehr erschwerenden Umständen, sie ungekränkt und unverletzt auf seine Nachfolger herabzubringen.

Bey

Bey dem Tode Carls des Kahlen schienen die Umstände bereits entschieden zu haben, wem das Kayserthum und das Königreich von Italien zufallen sollte. An seinen Sohn, den neuen König von Frankreich, Ludwig den Stammler, konnte gar nicht gedacht werden, denn er war dem Leib und dem Geist nach so schwach, daß schon die Behauptung seines west-fränkischen Erbguts über seine Kräfte gieng. Aber der älteste von den Söhnen Ludwigs des Deutschen, der Prinz Carlmann, stand damahls schon mit einer Armee in Ober-Italien, fand hier nach dem Tode des Kaysers keine Macht mehr, die sich ihm widersetzen konnte, und setzte daher ungehindert seinen Zug bis Pavia fort, wo er von den Ständen des italischen Reichs einstimmig als König erkannt wurde [1]). Wenn er also die Kayser-Krone noch dazu verlangte, so konnte sie ihm schwerlich verweigert werden; allein er selbst machte es doch dem Pabst möglich, daß er noch mit ihm darüber handeln konnte.

§. 2.

1) S. Annal. Fuldens. ad ann. 877.

§. 2.

Wie auch Carlmann gegen Johann gesinnt seyn mochte, so mußte er doch fühlen, daß es für jeden König von Italien, der nicht beständig im Lande bleiben konnte, höchst wichtig sey, mit dem Pabst auf einem friedlichen Fuß zu stehen, weil es nur allzusehr in der Macht von diesem stand, durch seinen Einfluß auf so viele Großen des Landes und durch seinen Einfluß auf die Römer zu jeder Zeit Unruhen anzurichten. Er hielt es daher der Klugheit gemäß, dem Pabst durch eine Gesandtschaft von Pavia aus melden zu lassen, daß er das Königreich von Italien in Besitz genommen habe, und jetzt nächstens nach Rom kommen würde, aber auch zugleich ankündigen zu lassen, daß er die Römische Kirche und den Stuhl des heiligen Petrus weit mehr als irgend einer seiner Vorgänger zu erhöhen entschlossen sey. Der Pabst hingegen schickte diese Gesandtschaft mit der Antwort zurück, daß der König in kurzer Zeit eine andere von ihm erhalten, und durch diese näher erfahren würde, wozu er sich vorher noch gegen die Römische Kirche und gegen ihren Beschützer,

den heiligen Petrus, verbindlich zu machen habe 2).

§. 3.

Schwerlich mochte wohl Johann dabey hoffen, daß sich Carlmann in seiner damahligen Lage dazu verstehen würde, ihm die Kayser-Krone allzutheuer zu bezahlen; er durfte aber doch auch nicht befürchten, daß er nach dieser Botschaft die ganze Unterhandlung sogleich abbrechen würde, und dann war sein Haupt-Zweck schon erreicht. Wenn der Prinz jetzt noch mit ihm handelte, so räumte er eben damit auch ein, daß sich das Kayserthum nur durch den Pabst erhalten lasse: indessen verlohr der letzte doch auch nichts dabey, daß es jetzt nicht dazu kam. Der neue König von Italien sah sich gezwungen, nach Deutschland zurückzueilen, wo mehrere Umstände seine Gegenwart dringend nothwendig machten, und wurde hernach durch die Gemüths-Krankheit, die bey ihm zum Ausbruch kam, an einem neuen Zuge nach Italien auf immer verhindert. Damit öffnete

2) S. Joannis VIII. Epist. ad Carolomannum Regem bey *Labbe* T. IX. p. 50.

öffnete sich für die politischen Künste des Pabsts ein neuer Spielraum, durch den er sich selbst zu der Anlage eines höchst kühnen Planes verführen ließ, der den Bestand der neuen Verhältnisse, in welche das Pontifikat zu dem Kayserthum gekommen war, am gewissesten auf einige Zeit sichern konnte.

§. 4.

Johann beschloß, einen Kayser zu machen, der es sich selbst niemahls sollte verläugnen können, daß er allein von ihm gemacht sey, und daher auch von der ganzen Welt als sein Geschöpf anerkannt werden müßte. Er wählte sich dazu den Grafen Boso aus, den Carl der Kahle nach seiner Gelangung zum Kayserthum als den Bruder seiner Gemahlin, der Königin Richilde, zum Herzog von Pavia und zu seinem Statthalter in Italien gemacht hatte, und schwerlich hätte er, nach allen möglichen Rücksichten glücklicher wählen können. Der Graf selbst konnte nicht daran denken, daß die Kayser = Krone auf einem andern Wege, als durch die Ernennung des Pabsts für ihn

erreichbar sey. Es ließ sich zugleich darauf zählen, daß er auch als Kayser den Beystand und die Unterstützung des Pabsts immer bedürfen, also immer abhängig von diesem bleiben müßte; aber auf der einen Seite hatte er doch Ehrgeiz, Verschlagenheit und Unternehmungs-Geist genug, um die Plane des Pabsts zu unterstützen, und auf der andern Seite vereinigten sich gerade bey ihm mehrere Umstände, die wenigstens die Möglichkeit einer glücklichen Ausführung des Projekts erwarten ließen. Boso hatte die Prinzessin Irmengart, die Tochter des verstorbenen Kayserś Ludwigs II., zur Gemahlin; daher durfte für ihn auf den ganzen sehr mächtigen Einfluß gerechnet werden, den ihre Mutter, die verwitwete Kayserin Engelberge, immer noch in Italien behauptete. Er hatte selbst große Verbindungen sowohl in Italien, als in Frankreich; also ließ sich immer hoffen, daß eine Parthie für ihn gewonnen werden könnte, die sich einst auch stark genug fühlen dürfte, ihn auf dem Thron zu erhalten. Dieß war es dann, worauf der Pabst vom J. 878. an mit eifriger Betriebsamkeit, wenn schon meistens im Verborge-

vorgenen [3]), hinarbeitete; aber Menschen und Umstände arbeiteten dem Entwurf von so vielen andern Seiten und so mächtig entgegen, daß am Ende dennoch die Ausführung fehlschlug. Nach dem Tode des Königs Carlmann bekam der jüngste von den Söhnen Ludwigs des Deutschen, Carl der Dicke, auf einige Zeit das ganze väterliche Stammgut zusammen, und erhielt dadurch so viel scheinbare Stärke, daß es auch keine der Partheyen in Italien zu dem offenen Kampf mit ihm kommen zu lassen wagte. Im J. 881. mußte sich also der Pabst sehr gegen seinen Willen entschlie-

ßen

3) Doch ließ er es gelegenheitlich auch deutlich genug merken, denn er schrieb der Kayserin Engelberge, daß er Boso und ihre Tochter auch zu seinen Kindern angenommen, und nicht ruhen wolle, bis er sie zu einer höhe-ren Würde erhoben habe. *Labbé* T. IX. p. 76. Das nehmliche schrieb er aber auch dem Kö-nig von Deutschland, Carl dem Dicken, mit dem Zusatz, daß alle diejenigen, die ihn an-greifen würden, in den Bann verfallen soll-ten. eb. das. p. 189.

sen [4]), ihm auch die Kayser-Krone aufzusetzen; doch wußte er einerseits auch dabey noch die Würde der freyen unerzwungenen Handlung zu behaupten, und auf einer andern Seite gelang es ihm, seinem Grafen Boso wenigstens zu einer Königs-Krone zu verhelfen, die er ihm von den Bischöffen der Provence und des transjuranischen Burgundiens aufsetzen ließ [5]).

§. 5.

Nach diesem kann es nicht befremdend seyn, wenn sich in der Geschichte Johanns wenigere Ereignisse finden, wobey er sich in seinem kirchlichen Pabst-Verhältniß auf eine besondere Art auszeichnen konnte. In den Reichen, wel-

4) Im J. 879. hatte er sich schon in den Besitz von Italien gesetzt. S. Annal. Bertin. ad h. a. Nach eben diesen Annalen wäre seine Kayser-Krönung in das J. 880. gefallen; Muratori hat es aber wahrscheinlicher gemacht, daß sie erst im folgenden von Regino angegebenen J. 881. Statt fand. Annal. T. V. p. 149.

5) S. Concilium Mantalense, in quo regis nomen Bosoni ab Episcopis regni Arelatensis delatum est. *Labbé* Conc. T. IX. p. 331.

welche zu der fränkischen Monarchie gehörten, hatte man weder Zeit noch Lust, an kirchliche Angelegenheiten zu denken, denn das Streben aller Bischöffe, wie das Streben aller andern Stände, gieng hier nur dahin, die Verwirrung zu ihrem Vortheil zu benutzen, die der Regenten-Wechsel nach sich gezogen hatte. In Italien selbst hatte der Pabst noch außerdem beständig mit Unruhen zu kämpfen, welche ihm theils die Saracenen oder die Araber durch ihre Annäherung gegen den Kirchen-Staat, theils die verschiedenen Factionen machten, in welche sich die Großen des Landes vertheilt hatten. Durch eine von diesen wurde er selbst zuletzt ermordet; daher kam es hier schon vorher zuweilen dazu, daß man auch vor seiner geistlichen Gewalt nur wenig Respekt zeigte, wenn er sie hin und wieder gegen das Interesse dieser Factionen gebrauchen wollte. So sprach er über die Herzoge von Neapel und Spolet wie über den Markgrafen Adelbert von Toscana den Bann aus; aber der Bann blieb würkungslos [6]). So sprach

6) Nur der Bann über den Herzog Sergius von

sprach er selbst über den Erzbischoff von Mayland den Bann und das Urtheil seiner Absetzung aus; aber die Mayländer behielten ihren Erzbischoff, und am Ende mußte er, um die Ehre des Pontifikats zu retten, sich selbst mit ihm aussöhnen [7]), da er es unmöglich fand, sein Urtheil in Kraft zu setzen.

§. 6.

Dieß kam jedoch daher, weil bey allen diesen Gelegenheiten Parthie-Verhältnisse mit kirchlichen und amtlichen in Streit kamen, wobey die ersten immer gewaltsam behauptet wurden: daher konnte auch kein dauernder Nachtheil daraus entspringen. Man wußte und sagte sichs gewöhnlich selbst, daß man bey solchen Gelegenheiten gesetz- und ordnungswidrig

von Neapel wurde sehr kräftig, denn der damahlige Bischoff Athanas von Neapel nahm ihn gefangen, ließ ihm die Augen ausstechen, und schickte ihn nach Rom. S. Joannis Ep. ad Athanasium et Neapolitanos. *Labbé* T. IX. P. 52. 53.

7) S. Joannis Ep. ad Ansbertum Archiep. Mediolanens. eb. das. p. 185.

widrig gehandelt habe, entschuldigte sich hintennach mit dem außerordentlichen Drang der Umstände, und beschied sich dabey selbst, daß man unter andern Umständen keine Konsequenz daraus machen, oder kein Beyspiel davon hernehmen dürfe. Das Pontifikat selbst verlohr also wenig oder nichts dabey; hingegen war ja Johann so glücklich, den westfränkischen Bischöffen während seiner Regierung noch etwas abzugewinnen, auf das er selbst einen sehr hohen Werth zu setzen schien.

§. 7.

Im J. 876. gab er seinen Legaten, welche den neuen Kayser Carl den Kahlen bey seiner Rückreise aus Italien nach Frankreich zu begleiten hatten, ein Decret an die westfränkischen Bischöffe mit, durch welches der Erzbischoff Ansegis von Sens zum Primaten der gallischen und germanischen Kirchen, die unter der Herrschaft des Kaysers standen, und zum päbstlichen Vikar in diesen Kirchen ernannt wurde. Der Staat des neuen Primaten, oder das Patent, durch welches seine Privilegien

und Verhältnisse bestimmt wurden [8]), war fast ganz von demjenigen abkopirt, das ehemahls die Bischöffe von Arles von den ältesten Päbsten bekommen hatten, daher mußte auch der Umstand die stärkste Sensation auf die gallischen Bischöffe machen, daß sich der Pabst damit herausnahm, die alten Rechte einer Kirche nach seiner Willkühr an eine andere zu übertragen. Da sich hingegen der Pabst eben so scheinbar darauf berufen konnte, daß die alten Rechte der Kirche zu Arles als erloschen, als daß die neuen, die er dem Erzbischoff von Sens ertheilt habe, als persönliche Rechte betrachtet werden müßten, so würden sie mit ihrem Widerspruch dagegen nicht weit gereicht haben, wenn sie ihn nicht noch

8) "Ut sive in evocanda Synodo sive in aliis negotiis exercendis per Gallias et Germanias apostolica vice fruatur, et decreta sedis apostolicae per ipsum episcopis manifesta efficiantur, et rursus, quae gesta fuerunt, ejus relatione Apostolicae Sedi pandantur, et majora negotia et difficiliora quaecunque suggestione ipsius a Sede apostolica disponenda quaerantur. S. Acta Synodi Pontignonensis bey *Labbé* T. IX. p. 281.

noch durch andere Gründe unterstützt hätten. Aber an diesen fehlte es ihnen auch nicht, und fehlte ihnen noch weniger an dem guten Willen, Gebrauch davon zu machen.

§. 8.

Es war der Erzbischoff Hincmar von Rheims, der sich ein sehr angelegenes Geschäft daraus machte, seine Mitbischöffe zum Widerspruch [9]) dagegen aufzureizen, und dabey in ihrem Nahmen das Wort führte; denn Hincmar glaubte, daß seine eigenen Rechte dadurch gefährdet würden. Seiner Behauptung nach waren die Rechte des kirchlichen Primats und des päbstlichen Vicariats in dem neuen fränkischen Gallien schon von dem Pabst Hormisdas unter dem ersten fränkisch-christlichen König dem heiligen Remigius und seinen Nachfolgern in dem Bisthum zu Rheims verliehen worden. Er hatte es sich auch Mühe

9) Die Gründe dazu faßte er auch in der Folge in einer eigenen Schrift zusammen: Ad Episcopos de Jure Metropolitanorum. Cum de Primatu Anſegiſi ageretur. *Hincm.* Opp. T. II. p. 719.

he genug kosten lassen, von Benedikt III. ein neues Diplom — und Schmeicheleyen genug kosten lassen, um von Nicolaus und Hadrian eine besondere Bestätigung des neuen Diploms darüber auszuwürken; mithin konnte ihm die Ernennung eines neuen Primaten in der Person des Erzbischoffs von Sens am wenigsten gleichgültig seyn. Sollte es nehmlich mehr als ein bloßer Titel seyn, der Ansegis dabey verliehen wurde, so kam es ja heraus, daß ihn auch Hincmar in Zukunft als seinen Oberen betrachten mußte, denn seine Primats- und Vikariats-Rechte sollten sich über das ganze Gallien und Germanien erstrecken. In dem Privilegio der Bischöffe von Rheims stand aber ausdrücklich, daß sie niemand als dem Pabst unterworfen seyn sollten, mithin schloß Hincmar, daß die Aufstellung eines neuen Primaten gegen sein Privilegium, und eben deßwegen illegal und nichtig sey, weil schon die Nicäische Synode ausdrücklich verboten habe, daß keiner Kirche von ihren alten hergebrachten Rechten etwas genommen werden dürfe.

§. 9.

§. 9.

Dieß war wenigstens der Haupt-Grund, auf welchem Hincmar seine Exceptionen dagegen baute, und wahrhaftig auch kein sehr nothfester Grund, da er doch selbst dabey einräumte, daß auch seine Kirche zu Rheims ihr Privilegium nur von dem Römischen Stuhl erhalten habe, und auch selbst die Rechte des Primats als abhängig von dem päbstlichen Vikariat anerkannte. Doch so leicht er es dadurch den päbstlichen Legaten machte, seine Einwendungen als nichtig darzustellen, so setzte er es doch durch sein Ansehen und durch seinen Einfluß durch, daß sich alle gallischen Bischöffe einstimmig weigerten, den neuen Primaten zu erkennen, als er ihnen auf der Synode zu Pontion selbst durch ihren Herrn, den neuen Kayser, in diesem Charakter vorgestellt wurde [10]). Nur mit Mühe und durch einen Machtspruch konnte es dieser erzwingen, daß sie

10) Er erhielt nur die Antwort von ihnen, "quod servato singulis Metropolitis jure privilegii secundum sacros canones — Domino Joanni Papae vellent obedire." S. Acta Synod. Pont. am a. O.

sie ihn unter einer förmlichen Verwahrung ihrer Rechte den ersten Platz einnehmen ließen, da er um der Ehre des Pabsts willen wenigstens darauf bestehen zu müssen glaubte: alle die weiteren Vorstellungen waren hingegen fruchtlos verschwendet, wodurch er ihnen eine bestimmte [11]) Acceptation des päbstlichen Decrets abzuschmeicheln und abzunöthigen versuchte.

§. 10.

Hätte nun der Pabst bey der Sache bloß die Absicht gehabt, den Erzbischoff Ansegis persönlich zu begünstigen, so war es freylich nicht der Mühe werth oder nicht der Klugheit gemäß, sie weiter zu treiben, da der neue Kayser in diesem Augenblick seine Bischöffe nothwendig schonen mußte. Wahrscheinlich ließ ihm auch Carl durch seine Legaten darüber einen

11) Auf sein nochmahliges Andringen, daß sie den Befehl des Pabsts respektiren sollten, antworteten sie zuletzt nur, "quod sicut sui antecessores ipsius antecessoribus *regulariter* obediverint, ita et ipsi vellent obedire." eb. daf. p. 86.

einen Wink geben, denn Johann schien sie jetzt würklich ruhen lassen zu wollen; allein aus der Art und Weise, womit er sie nach einiger Zeit wieder aufnahm, legten sich einige weitere Zwecke, die er dabey erreichen wollte, sehr sichtbar dar. Aus den Erfahrungen seines Vorgängers Hadrians hatte sich Johann allem Ansehen nach die Lehre herausgezogen, daß man mit den französischen Bischöffen einen kleinen Umweg nehmen müsse, um sie in die Verhältnisse des neuen Isidorischen Kirchen-Rechts unmerklich hineinzubringen. Er urtheilte richtig, daß sie sich viel weniger sträuben würden, wenn sie nur bey der Ausübung der neuen Reservat-Rechte, die es dem Römischen Stuhl einräumte, noch etwas von den alten gewohnten Formen erblicken dürften; daher beschloß er, die fast ganz vergessenen Verhältnisse eines päbstlichen Vicariats wieder unter ihnen in das Leben einzuführen. Vermuthlich behielt er sich dabey vor, einen weiteren Gebrauch davon zu machen, als man ehemahls gekannt hatte, indem er hoffte, daß auch manches neue unter dem Nahmen des alten unbeobachtet durchgehen könnte: in Ansegis

segis aber glaubte er das schicklichste Werkzeug dazu gefunden zu haben, da es außer Hincmar unter den französischen Bischöffen keinen gab, der an Kenntnissen und Talenten, wie an Geist und Einfluß ihm gleich kam.

§. 11.

Der Widerstand, den sie ihm entgegensetzten, und besonders der Widerstand Hincmars mußte jedoch den Pabst bald überzeugen, daß die Ausführung seines Planes am meisten dadurch erschwert werden würde, wenn er auf der Wahl von Ansegis bestehen wollte; daher beschloß er weislich, sie stillschweigend zurückzunehmen, und nur die Sache selbst, um die es ihm zu thun war, einzuleiten. Ohne von Ansegis etwas weiter zu erwähnen, schickte er nach dem Verfluß einiger Zeit dem Bischoff Rostagnus von Arles das Vicariats-Diplom [12]), machte es zugleich in einem eigenen Schrei-

12) S. *Labbe* T. IX. p. 77. Die Gründe, aus welchen Natalis Alexander die Briefe Johanns an den Bischoff von Arles in dieser Sache für unächt, und die ganze Verhandlung

Schreiben den gallischen Bischöffen bekannt, daß er ihn zu seinem Stell-Vertreter in den gallischen Kirchen ernannt habe, und erreichte nun würklich seinen Zweck. Die französischen Bischöffe, denen jetzt die Einwendung abgeschnitten war, daß die älteren Rechte einer andern Kirche dadurch verletzt würden, legten, so viel man weiß, keine Protestation dagegen ein. Auch findet sich keine Spuhr, daß von Hincmar eine Einrede geschehen wäre; hingegen findet man sogleich, daß das Ansehen und der Einfluß des Bischoffs von Arles durch seinen neuen Charakter bedeutend genug wurde, daß er dem Pabst bey der Ausführung seines Projekts, dem Grafen Boso die Krone des Arelatensischen Königreichs zu verschaffen, die wichtigsten Dienste leisten konnte [13]). Indessen fand Johann keine Gelegenheit mehr, seinen neuen Vikar zu etwas weiterem in Frankreich zu benutzen, und unter der

lung für erdichtet hält, kann man schwerlich für entscheidend halten. S. Hist. eccl. Sec IX. et X. c. I. T. VI. p. 192.

13) S. *Muratori* Annal. T. V. p. 141.

der Verwirrung der bürgerlichen Unruhen, welche hier bald darauf eintraten, kam auch diese Einrichtung wieder aus ihrem Gang.

§. 12.

Jetzt mochte es übrigens mit der neuen Einrichtung auch deßwegen leichter gegangen seyn, weil sie der Pabst auf einer Reise, die er im J. 878. nach Frankreich machte, persönlich eingeleitet hatte. Johann war vielleicht mehr als Nicolaus der Mann dazu, sich persönlichen Respekt zu verschaffen, denn er war noch fester und furchtloser, als dieser. Er gab auch auf dieser Reise mehrere Beweise davon, die ihm einen hohen Grad von Achtung verschaffen mußten. Außer diesem aber wandte er noch einen besonderen Kunstgriff an, um den Bischöffen noch mehr als nur Achtung abzuzwingen, dessen Würkung bey ihrer damahligen allgemeinen Stimmung unfehlbar war. Dadurch zeichnet sich zugleich seine Politik oder sein Charakter noch auf eine sehr bemerkungswerthe Art aus.

§. 13.

§. 13.

Johann affektirte nehmlich oder er zeigte bey jeder Gelegenheit eben so viel unverstellten Eifer für die Würde des Episkopats im allgemeinen, als für das Ansehen des Pontifikats im besondern. So wie er dieß letzte selbst über das kayserliche Ansehen zu erheben strebte, so erklärte er es auch öffentlich als seine Absicht, alle Bischöffe von der weltlichen Macht wenigstens unabhängig zu machen. Er trug zu diesem Ende auf den Synoden, auf denen er selbst präsidirte, besonders auf einer Synode zu Ravenna [14]) vom J. 877. und auf einer andern zu Troyes, die er im folgenden Jahr während seiner Anwesenheit in Frankreich veranstaltete, auf mehrere Decrete an, worüber die Bischöffe selbst erstaunen mochten, weil sie ihnen Vorrechte und Privilegien [15]) vindicirten, in deren Besitz sie sich bisher

14) S. Acta Concilii Ravennens. *Labbé* T. IX. p. 300. Tricassini II. p. 307.

15) Daß sie z B. vor kein weltliches Gericht gezogen werden, daß niemand Geschenke und Abgaben von ihnen fordern, und daß nicht

bisher kaum hineinzuträumen gewagt hatten. Die Würkung, welche dieß bey ihnen hervorbrachte, mußte aber desto größer seyn, da seit einiger Zeit das Verlangen, ihren bisherigen Stand-Punkt in der Gesellschaft etwas höher hinaufzurücken, so viel allgemeiner und dringender unter ihnen erwacht war. Noch nie war es ihnen wenigstens mit so klarem Selbstbewußtseyn vor der Seele gestanden, wohin sie es bringen müßten, und vielleicht bringen könnten, um auch der Würklichkeit nach den ersten Stand in jedem Staat zu bilden, als gerade in diesem Augenblick. Noch nie hatten es zugleich die französischen und die deutschen Bischöffe so lebhaft gefühlt, wie entscheidend und kritisch der gegenwärtige Augenblick dabey werden könnte? wie mußte ihnen also ein Pabst erscheinen, der ihnen gerade jetzt die Hand bot, und zwar eine so starke Hand bot [16]), um sie mit sich emporzuheben?

§. 14.

nur alle Kleriker, Mönche und Nonnen, sondern auch alle Witwen und Wayfen ausschliessend unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen sollten.

16) Eine höchst merkwürdige Aufforderung zu dem

§. 14.

Dieß war es, wodurch vielleicht Johann VIII. während seiner Regierung am meisten für das Pontifikat gewann, denn dieß war es zunächst, wodurch sich das Ansehen des Pontifikats so befestigte, daß ihm nun selbst eine sehr lange Reihe theils unwürdiger, theils unbedeutender und thatenloser Päbste nicht viel schaden konnte, welche jetzt unter den Unruhen, die Italien über ein halbes Jahrhundert hindurch zerrütteten, nach einander auf den Römischen Stuhl kamen, und ihn zum Theil auf die unglaublichste Art schändeten.

Kap. XII.

dem Ergreifen der Hand, die er ihnen dazu bot, hatte er schon im J. 876. an die deutschen Bischöffe gelangen lassen, denn der berühmte Brief, worinn er sie in diesem Jahr ermahnte, sich ihrem König, Ludwig dem Deutschen, zu widersetzen, der in die Länder des neuen Kayfers eingefallen war, enthielt unter anderem die folgende Stelle: "Quid est quaeso, quod Christi vice in ecclesia fungi-

Kap. XII.

Politische Verwirrung in dem Zustand von Italien und von Rom vom Tode Johanns VIII. bis zum J. 962., in welchem die Kayser-Krone wieder auf das Haupt eines deutschen Königs, Otto I., kommt. Päbste dieses Zeitraums.

§. 1.

Wahrscheinlich noch vor dem gewaltsamen Tode Johanns, der zu Ende des J. 882. erfolgte, hatte sich bereits eine mächtige Parthie in Italien gebildet, die mit dem Entwurf umgieng, sich der fränkisch-deutschen Oberherrschaft zu entziehen, und die Krone des

italie-

mur, si pro Christo contra principum insolentiam non luctamur? praesertim cum secundum Apostolum non sit nobis colluctatio cum carne et sanguine, sed adversus principes et potestates. Quid est, quod dicimur Episcopi — si quos docere debuimus, sequi contendimus.“ S. *Labbé* Concil. T. IX. p. 224.

italischen Reichs nebst der Kayser-Krone einem von den eingebohrnen Großen des Landes aufzusetzen. Unter der schwachen Regierung Carls des Dicken bekam man Aufmunterungen genug zu der Anlage eines solchen Entwurfs, so wie man auch Muße genug bekam, seine Ausführung vorzubereiten. Der Einfluß, den die Parthie, welche ihn begünstigte, auf die Wahlen der zwey nächsten Päbste, Marins I. und Hadrians III., hatte, der schon im J. 884. auf Marin folgte, läßt zugleich sehr wahrscheinlich vermuthen, daß beyde recht geflissentlich dazu ausgesucht seyn mochten, das Projekt zu befördern, und diese Vermuthung würde völlige Gewißheit seyn, wenn sich die Aechtheit einer Konstitution erweisen ließe [1]), welche Hadrian III. wegen der künftigen Besetzung des Kayserthums im ersten Jahr seines Ponti-

1) Nach dieser Konstitution sollte das Kayserthum und das Königreich von Italien in Zukunft nur einem gebohrnen Italiener verliehen werden. Muratori hat es aber Annal. T. V. p. 164. sehr zweifelhaft gemacht, ob man sie Hadrian zuschreiben darf.

Pontifikats gemacht haben soll. Doch zur völligen Ausführung kam es erst nach der Absetzung Carls des Dicken durch die Stände von Deutschland, und nach seinem im J. 888. erfolgten Tode; aber jetzt zeigte sich auch erst ein erschwerender Umstand dabey, von dem man wohl nicht so viel Unheil befürchtet haben mochte, als er würklich nach sich zog.

§. 2.

Jene Parthie, durch welche der Plan zu der Befreyung Italiens von der fremden Herrschaft angelegt worden war, hatte sich auch schon den künftigen Beherrscher des Landes ausersehen. Dieß war der Herzog Wido oder Guido von Spolet [2]), für den sie indessen, oder der indessen durch sie zunächst für sich selbst gearbeitet hatte; so wie sie aber jetzt für ihn nach der erledigten Krone von Italien griff, so trat in der Person des mächtigen Herzogs Berengar von Friaul ein Nebenbuhler gegen ihn auf, der gleiche Ansprüche darauf

2) Der jedoch nach Muratori aus einem französischen Geschlecht abstammte. Annal. T. V. p. 182.

auf machte, und von einem gleich ſtarken Anhang unterſtützt zu werden ſchien. Darüber kam es zu einem inneren Kriege in Italien ſelbſt, der für das Land deſto unglücklicher wurde, je mehr er ſich bey dem abwechslenden Glück der Partheyen in die Länge zog.

§. 3.

Im Anfang des Kampfs ſchien der Beytritt des Pabſts zu der Parthie des Herzogs von Spolet das Uebergewicht ſehr entſchieden auf die Seite von dieſer zu neigen. Der Einfluß des neuen Pabſts Stephans V., der im J. 885. auf Hadrian III. gefolgt war, bewürkte es vorzüglich, daß Guido im J. 890. als König von Italien erkannt wurde [3]). Im folgenden J. 891. ſetzte er ihm auch die Kay-

3) Stephan hatte den Herzog Guido noch bey Lebzeiten des Kayſers Carls des Dicken eben ſo wie ehemahls Johann VIII. den Herzog Boſo als Sohn adoptirt. S. *Flodoard* Hiſt. eccl. Rhemenſ. L. IV. c. 1. Daß er ihn aber zum Kayſer gekrönt habe, erzählt nur Luitprand L. I. c. 6.

Kayser-Krone auf, und befestigte dadurch seine Macht und sein Ansehen in einem solchen Grad, daß er schon den Nachfolger Stephans, den neuen Pabst Formosus [4]), im J. 894. nöthigen konnte, auch seinem Sohn Lambrecht das Kayserthum zu versichern. Dieß schlug jedoch zu seinem Nachtheil aus, denn Formosus, den der neue ihm so nahe Kayser allzusehr seine Uebermacht fühlen ließ, hatte schon insgeheim den deutschen König Arnulf aufgefordert [5]), daß er nach Italien kommen, und das ihm zugehörige Königreich in Besitz nehmen

4) Gewählt nach Stephans Tode im J. 891. Er war vorher Bischoff von Porto gewesen, und hatte schon unter Johann VIII. Plane gemacht, sich selbst auf den päbstlichen Stuhl zu schwingen. Dafür war er von Johann mit dem gräßlichsten Bannfluch belegt, s. *Labb.* T. IX. p. 232., von Marin I. aber restituirt worden. Baronius hat ihn auch sehr in Schutz genommen, jedoch dabey als den eifrigsten Anhänger des Kaysers Guido vorgestellt.

5) S. Annal. Fuldens. ad ann. 893. Vergl. *Muratori* Annal. T. V. p. 193.

men sollte, und Arnulf, den zugleich Berengar aus Eifersucht gegen Guido mit seiner ganzen Macht unterstützte, war schon im J. 895. [6]) so glücklich, ihn zu verdrängen, und empfieng auch unter der lauten Beystimmung der Römer noch in diesem Jahr die Kayser-Krone aus den Händen des Pabsts.

§. 4.

Doch die erneuerte deutsche Herrschaft dauerte nicht länger, als bis Arnulf wieder nach Deutschland zurückgekehrt war, denn schon im J. 897. trat Lambert wieder als Kayser auf, und wurde auch von dem neuen Pabst Stephan VI. [7]), und von den Römern anerkannt.

Sein

6) Schon im J. 894. hatte er sich zum König von Italien erklären lassen, war aber genöthigt worden, nach Deutschland zurückzueilen. Im folgenden Jahr kam er wieder, und schlug nun Lambert, der sich ihm auf seinem Zuge nach Rom widersetzen wollte.

7) Nach dem Tode von Formosus im J. 896. wurde Bonifaz VI. gewählt, der aber nur 15. Tage regierte. Auf Bonifaz folgte Stephan VI.

Sein Tod hingegen, der schon im J. 898. erfolgte, führte einen neuen Wechsel herbey. Nun tritt der Herzog Berengar mit seinen Ansprüchen wieder auf: seine Feinde hingegen rufen den Burgundischen König Ludwig herbey, durch den er geschlagen und zur Flucht nach Deutschland gezwungen wird. Die Kayser-Krone kommt jetzt auf das Haupt Ludwigs, dem sie von dem neuen Pabst Benedikt IV. im J. 903. aufgesetzt wird; aber im J. 905. kommt Berengar mit einer mächtigen Verstärkung aus Deutschland, zwingt Ludwig, seinerseits in die Provence zurückzufliehen, und bleibt jetzt nicht nur im Besitz des italischen Königreichs, sondern erhält auch im J. 916. von dem Pabst Johann X. die Kayser-Krone dazu.

§. 5.

8) Zwischen Stephan VI., der im J. 897. von einer der Volks-Partheyen in Rom überfallen und strangulirt wurde, und Benedikt IV. folgten drey Päbste auf einander, Romanus, Theodor II. und Johann IX. Aber Romanus überlebte seine Wahl nur vier Monathe, und Theodor nur zwanzig Tage. Johann IX. starb im J. 900.

§. 5.

Diese letzte Wendung des Glücks wurde jedoch zunächst durch eine Veränderung eingeleitet, die schon etwas früher in Rom selbst eingetreten war, und spätter noch zu weiteren führte, aber am gewissesten zum Umsturz und zum Untergang des Pontifikats zu führen schien.

Noch in den letzten Jahren des Kayserş Lambrecht hatte sich unter den Römischen Grossen eine Koalition formirt, die sich mit der Herrschaft über ihre Stadt und über die Römer begnügen zu wollen schien. An der Spitze der neuen Faction stand der Markgraf Adelbert von Toscana, und eine mit ihm verbundene Römische Dame, mit Nahmen Theodora, die wieder mit einigen der ersten und mächtigsten Familien der Stadt in Verbindung stand, und durch ihre zwey Töchter, die berufene jüngere Theodora, und die noch mehr berüchtigte Marozia, immer mehrere hineinzog. Zuerst zogen sie aber einen gewissen Sergius, einen Römer aus einem großen Hause, der zugleich zum Klerus gehörte, hinein, denn ihr Plan gieng dahin, sich zuerst einen Pabst zu

schaffen,

schaffen, den sie zu der Ausführung ihres weiteren Entwurfs brauchen könnten, und dazu hatten sie sich diesen Sergius ausersehen, oder dazu hatte er sich ihnen wahrscheinlicher selbst angeboten. Schon im J. 898. machte man daher einen Versuch, seine Wahl zum Pontifikat zu erzwingen [9]); der Versuch mißlang aber, weil die Macht der Parthie noch nicht genug befestigt war. Sergius wurde sogar aus der Stadt gejagt, hingegen im J. 904. war sein Anhang stark genug, ihn im Triumph zurückzubringen [10]), und nicht nur auf den päbstlichen Stuhl zu erheben, sondern auch auf dem eroberten Stuhl zu behaupten.

§. 6.

Dieser Sergius III. war aber zugleich einer der schändlichsten Menschen, der selbst von diesem

9) S. Luitprand L. I. c. 9. Luitprand giebt aber dabey ein falsches Jahr an.

10) Im J. 903 war nach Benedikts IV. Tode Leo V. gewählt worden. Nach zwey Monathen nahm ihn ein Presbyter, Christoph, gefangen,

diesem rohen Zeitalter mit Schrecken und Abscheu als ein Ungeheuer angestaunt wurde. Wild und grausam, und wollüstig bis zum Viehischen spottete er nicht nur aller Gesetze der Religion, der Sittlichkeit und der Ehrbarkeit, sondern selbst aller Gesetze des priesterlichen und des gemeinsten Anstands, befliß sich eigentlich, seine Laster recht öffentlich zu begehen, und, als ob er das Pontifikat absichtlich schänden wollte, alle seine Verbrechen dem Anblick der ganzen Welt auszustellen. Gerade durch diesen Charakter wurde er jedoch für seine Parthie desto brauchbarer, denn die Dauer ihrer Herrschaft über Rom konnte nur durch eine entschiedene Uebermacht, und diese nur durch eine Gewalt gesichert werden, für welche die Religion so wenig heiliges als die Gerechtigkeit hatte. Dazu war Sergius der Mann, denn so wenig er sich scheute, in einem öffentlichen Concubinat mit Maro-

fangen, und setzte sich selbst auf den päbstlichen Stuhl, von welchem ihn Sergius im folgenden Jahr auf eine gleiche Art herabzog.

Marozien zu leben [11]), so wenig trug er auch Bedenken, alle Schätze der Römischen Kirche seiner Parthie preis zu geben, so weit es zu ihrer Unterstützung nöthig war. Da er zugleich alle Plätze, mit denen einiger Einfluß verbunden war, nur mit ihren Kreaturen besetzte, und ihr auch das Castell, das die Stadt beherrschte, oder die Engels-Burg eingeräumt hatte, so reichte seine siebenjährige Regierung völlig dazu hin, ihr ein Uebergewicht zu verschaffen, durch das sie jetzt nach sei-

11) S. *Luitprand* De Rebus Impp. et Reg. L. II. c. 13. Muratori hat freylich mit einem sehr großen Aufwand historischer Gelehrsamkeit bewiesen, daß man sich nicht auf alle einzelne Angaben dieses fast gleichzeitigen Geschichtschreibers verlassen darf, aber dadurch kann in dem Auge einer billigen Kritik seine Glaubwürdigkeit im Ganzen nur wenig verliehren. Auch läßt sich nicht absehen, warum er gerade bey Sergius eine so böse Zunge gehabt haben sollte, wie Muratori ihm zuschreibt. T. V. p. 267. Doch möchte von einigen der Vorwürfe, die er ihm sonst noch, und besonders S. 302. 303. macht, immer etwas an ihm hängen bleiben.

seinem Tode sich selbst behaupten konnte. Sie war selbst schon mächtig genug geworden, um sich im Nothfall ohne die Hülfe eines Pabsts behaupten zu können, doch fand sie es ihrem Vortheil gemäß, das Pontifikat noch mit ihren Kreaturen besetzen zu lassen, da sie den Gang jeder Pabst-Wahl so leicht leiten konnte. So ließ sie dann im J. 911. Anastasius III. auf Sergius folgen. Im J. 913. ernannte sie nach dem Tode von Anastasius Laudus I. zu seinem Nachfolger, und im J. 914. stieg Johann X. durch ihren Einfluß aus dem Bette Theodorens auf den heiligen Stuhl.

§. 7.

Bey diesem Johann [12]) mochte sie indessen einen Mißgriff gethan haben, dessen Folgen sehr gefährlich für sie werden konnten. Er war, wie es schien, nur eine Kreatur der Weiber, die zu der Parthie gehörten, aber hatte

12) Durch den Einfluß von Theodoren war er im J. 905. Erzbischoff von Ravenna geworden, und wurde also von Ravenna aus nach Rom versetzt.

hatte nicht Lust, ein Sklave der Parthie zu werden, so wie er auch nicht zu dem Familien-Bund, durch den sie zusammenhieng, gehören mochte. Vielleicht hatte er sich selbst an Theodoren nur in der Absicht angeschlossen, um sich durch sie heben zu lassen; sobald er aber stand, wo er stehen wollte, so arbeitete er darauf hin, sich allmählig von ihrem Einfluß oder doch von dem Einfluß ihrer Umgebungen unabhängig zu machen. Aus dem Erfolg und aus den sonstigen Proben von Selbstständigkeit und Entschlossenheit, welche Johann bey mehreren Veranlassungen zeigte, hat man wenigstens Ursache zu vermuthen, daß er damit umgieng, die Aristokratie des Adels und der Barone wieder zu sprengen, welche die Toscanische Parthie in der Stadt organisirt hatte, oder es doch dahin zu bringen, daß auch sie in dem Pabst ihr Oberhaupt und nicht bloß ihr Werkzeug sehen sollte. Es ist wahrscheinlich, daß er auch deßwegen sich näher an Berengar anschloß, und ihn selbst im J. 916. zum Kayser krönte, um sich im Nothfall dabey von ihm helfen zu lassen; aber da Berengar im J. 924. im Kriege mit dem

dem Burgundischen König Rudolf das Leben verlohr, so wurde Johann nur desto gewisser das Opfer seines Entwurfs, der allerdings ohne fremde Hülfe nicht mehr ausführbar war. Im J. 928. ließ ihn die Toscanische Parthie ermorden [13]), und behauptete von jetzt an ganz öffentlich die Herrschaft über Rom, da sie durch die Heyrath Marosziens mit dem Markgrafen Guido von Toscana das Band, das sie zusammenhielt, noch mehr befestigt hatte. Auch sorgte sie jetzt dafür, das Pontifikat in sicherere Hände zu bringen, denn sie machte den eigenen Sohn von Marozien unter dem Nahmen Johann XI. zum Pabst [14]).

§. 8.

Eine Bewegung, welche nicht lange darauf unter ihr selbst einen Riß drohte, wurde mit glei-

13) S. *Luitprand* L. III. c. 10. 12.

14) Im J. 931. Leo VI. und Stephan VII. kamen noch dazwischen. Vielleicht auch Marin II., aber die Chronologie dieser Päbste ist sehr verwirrt.

gleichem Glück für sie unschädlich gemacht. Im J. 932. hatte Marozia nach dem Tode ihres zweyten Gemahls den Markgrafen Hugo von Provence geheyrathet, der schon im J. 926. den burgundischen König Rudolf wieder um die italiänische Krone gebracht hatte. Damit glaubte dann Hugo zu dem Königreich von Italien auch die Herrschaft über die Stadt Rom erheyrathet zu haben, und ließ es selbst die Häupter der Parthie, welche sie bisher mit Marozien getheilt hatten, sehr deutlich merken. Aber diese vereinigte sich sogleich unter der Anführung des jungen Alberichs, eines andern Sohns von Marozien, ernannte diesen zum Patricius oder zum Fürsten von Rom, jagte Hugo aus der Stadt, und zwang ihm selbst im J. 936. einen Vergleich ab, durch den er der Herrschaft über die Stadt entsagen, und sie Alberich überlassen mußte. Auch befestigte sich jetzt dieser so sehr in ihrem Besitz, daß er sie bey seinem Tode im J. 954. noch seinem Sohn Octavian übertragen konnte. Doch war damahls bereits im Zustand von Italien die Veränderung eingetreten, die bald auch in Rom eine neue Ordnung der

Dinge herbeyführte, oder vielmehr die alte wieder herstellte.

§. 9.

Im J. 946. hatte nehmlich Hugo die italiänische Krone seinem Sohn Lothar übergeben, und sich in ein Kloster zurückgezogen; gegen den neuen jungen Regenten war aber sogleich der Markgraf Berengar von Ivrea, ein Enkel des älteren Berengars von Friaul, aufgestanden, der ihn bald aus der Welt schaffte [15]), und sich darauf mit seinem Sohn Adelbert im J. 950. zum König von Italien krönen ließ. Um sich den ruhigeren Besitz der so schändlich gewonnenen Krone zu versichern, wollte er die junge Wittwe Lothars nöthigen, seinem Sohn Adelbert ihre Hand zu geben; diese fand hingegen Mittel, den König von Deutschland, den tapfern Otto I., zu ihrer Hülfe herbeyzurufen, worauf sie dann diesem im J. 951. als ihrem Befreyer selbst ihre Hand

15) Nach der allgemeinen Sage des Zeitalters durch Gift. S. *Frodoard.* in Chron. ad ann. 950.

Hand reichte, und zugleich alle ihre Ansprüche an die Erbschaft Lothars in die seinige legte. Schon im folgenden J. 952. sah sich auch Berengar gezwungen, einen Frieden von Otto zu erbitten, wobey er das italiänische Königreich als ein Lehen von ihm annehmen mußte; Otto aber begnügte sich vorläufig damit desto gerner, da er wohl voraussah, daß es ihm jetzt nicht leicht an einer Veranlassung fehlen könnte, sich zu einer gelegeneren Zeit weiter in die Angelegenheiten von Italien einzumischen.

§. 10.

Schwerlich hatte er jedoch darauf gerechnet, daß die nächste Veranlassung dazu von Rom aus an ihn gebracht werden würde, denn hier war im J. 956. ein Umstand eingetreten, durch den es noch unwahrscheinlicher wurde, als es vorher gewesen war.

Der Pabst Agapet [16]), dessen Tod in dieß Jahr hineinfiel, hatte die ganze Zeit seines Pontifikats hindurch seine Gewalt nur nach dem Willen Alberichs ausüben, und überhaupt in Rom selbst nicht mehr ausüben dürfen, als ihm

16) Er war im J. 946. gewählt worden.

ihm Alberich gestattete. In den letzten Jahren mochte er aber einige Zeichen von Ungeduld darüber geäußert, und selbst einige Bewegungen, sich von der Gewalt des Patricius zu emancipiren, gemacht haben, denn man faßte sogar den Verdacht gegen ihn, daß er wohl zu dem Zuge, den Otto nach Italien unternommen hatte, insgeheim mitgewürkt haben könnte [17]). Daraus zog sich die aristokratische Parthie in der Stadt auf das neue die Lehre, daß sie sich auf keinen Pabst ganz sicher verlassen könne, dessen Interesse nicht ganz mit dem ihrigen verschlungen sey, und faßte zugleich einen Entschluß, in welchem sich ihr Geist und ihr Charakter am bestimmtesten aussprach. Nach dem Tode Agapets ließ sie den jungen erst achtzehnjährigen Octavian selbst zu seinem Nachfolger im Pontifikat unter dem Nahmen Johann XII. ernennen [18]), und setzte ihm somit zu der Römischen Fürsten-Krone auch die päbstliche Tiare auf.

§. 11.

17) S. *Baronius* ad ann. 950. nr. 2.

18) S. *Luitprand* L. VI. c. 6.

§. 11.

Durch diesen außerordentlichen Schritt konnte jedoch nur die Macht der Parthie in Rom selbst verstärkt werden; hingegen außer Rom wuchs ihr keine weitere zu; vielmehr ist es sehr wahrscheinlich, daß er ihr zunächst einen neuen äußeren Feind zuzog. Der König Berengar, der überhaupt nach dem Abzuge Otto's auf eine höchst wilde Art den Tyrannen in Italien spielte, bezeugte sich bald auch sehr feindseelig gegen den neuen Fürst-Bischoff von Rom. Von den Gütern und Patrimonien der Römischen Kirche schrieb er nach seiner Willkühr Kontributionen aus, eignete sich auch wohl ganze Stücke, die ihm gelegen waren, zu, und suchte noch andere Gelegenheiten zu Händeln mit dem Pabst, deren Absicht sich nur allzuleicht errathen ließ. Offenbar sollten sie allmählig einen offenen Krieg mit den Römischen Dynasten herbeyführen, durch den er sich der Stadt zu bemächtigen, und auch die Römer unter seine Herrschaft zu bringen hoffte, die jetzt am wahrscheinlichsten ihrer bisherigen müde geworden seyn möchten. Daß dieß letzte würklich der Fall war, wußte wahrschein-

scheinlich die bisher herrschende Parthie in der Stadt noch gewisser, als Berengar, und kannte also das Schreckende der Gefahr, die ihr drohte, noch besser, als er, daher bedachte sie sich auch nicht lange, das einzige Rettungs-Mittel, das sich ihr anbot, zu ergreifen, so viel auch sonst dabey zu bedenken war. Der Pabst selbst schickte eine Gesandtschaft nach Deutschland heraus, durch die er Otto dringend auffordern ließ [19]), ihm gegen Berengar zu Hülfe zu kommen, und dadurch führte er zunächst die Revolution herbey, durch welche mit der Wiederherstellung der alten Ordnung auch die Ruhe in Italien wieder hergestellt wurde. Doch der Pabst führte nicht nur die Revolution herbey, sondern auch ihre Vollendung war sein Werk, wenn schon nichts weniger als seine Absicht.

§. 12.

Otto selbst schien wenigstens voraus entschlossen, manche der alten Kayser-Rechte im Verhältniß gegen Rom und die Päbste ruhen

zu

19) S. *Luitprand* L. VI. c. 6.

zu lassen, wiewohl er jetzt die ihm vom Pabst angebotene Kayser = Krone annehmen wollte. Den Zug nach Italien, zu dem er aufgefordert wurde, unternahm er jetzt vorzüglich in der Absicht, um die würkliche Herrschaft des Landes anzutreten, die ihm zu gleicher Zeit von mehreren Ständen des Reichs [20]), welche Schutz und Gerechtigkeit gegen Berengar von ihm verlangt hatten, angetragen worden war. Die Kayser = Krone wollte er aber nur mitnehmen, weil sie dem Könige von Italien mehr Glanz und damit auch mehr Ansehen geben mußte. Er stellte daher nicht ungern voraus das Versprechen aus, daß er als Kayser dem Pabst und der Römischen Kirche alle ihre Güter und alle ihre Rechte ungekränkt lassen wolle, und als er von Mayland aus, wo er nach der feyerlichen Absetzung Berengars und Adelberts sich als König von Italien huldigen ließ, im J. 962. nach Rom kam, so erneuerte er nicht nur bey seiner Kayser = Krönung dieß Versprechen, sondern gab dem Pabst und den Römern

20) Besonders von dem Erzbischoff Walbert von Mayland, der selbst zu ihm nach Deutschland gereist war.

Römern noch mehrere Beweise, daß es würklich sein Wunsch sey, friedlich mit ihnen auszukommen.

§. 12.

Durch ein natürliches oder durch einige besondere Umstände gereiztes Mißtrauen, durch eine falsche Politik oder durch seinen jugendlichen Leichtsinn ließ sich hingegen der Pabst zu einem Anschlag verleiten, der auch den Kayser zu andern Maaßregeln eigentlich nöthigte. Sobald dieser von Rom abgereist war, um die Belagerung eines Schlosses in der Grafschaft Monte Feltro, in das sich Berengar eingeschlossen hatte, zu unternehmen, so ließ er sich mit dem Prinzen Adelbert in eine Verbindung gegen ihn ein, führte Adelbert selbst nach Rom, und machte noch einen Versuch, den Kayser, der auf die Nachricht davon ebenfalls dahin zurückgeeilt war, durch einen verrätherischen Ueberfall zu ermorden oder in seine Gewalt zu bekommen. Otto aber ließ jetzt durch eine Synode, die er im J. 963. zu Rom selbst veranstaltete, den unwürdigen Johann des Pontifikats entsetzen, sorgte

dafür,

dafür, daß in der Person Leo VIII. ein neuer von ihm abhängiger Pabst gewählt wurde [21]), und trat nun erst durch diese und durch die weiteren Vorkehrungen, die er wegen der Römer traf, in das alte Kayser-Verhältniß gegen sie und gegen das Pontifikat wieder ein.

21) S. *Luitpr.* L. VI. c. 6. 7. Nur der schlimme Umstand war dabey, daß Leo zur Zeit seiner Wahl noch nicht im Klerus, sondern bloßer Laye war.

Kap. XIII.

Veränderungen in dem Verhältniß zwischen dem Kayser und dem Pabst. Umstände, welche sie herbeyführen, aber zugleich verhindern, daß sich in den sonstigen Verhältnissen des Pontifikats während dieses unruhigen Zeitraums weniger verändert.

§. 1.

Doch war es nicht mehr das ganz alte Kayser-Verhältniß, wie es unter Carl dem Großen gestanden, und noch auf seine zwey nächsten Nachfolger gekommen war, in das Otto mit dem Pabst hineinkam; denn das neue Verhältniß, in welches Johann VIII. bey der Ertheilung der Kayser-Würde an Carl den Kahlen das Pontifikat gerückt hatte, machte es unmöglich, daß jemahls ein Kayser wieder ganz in das alte hineinkommen konnte. Wenigstens so bald konnte es nicht geschehen; aber eben deßwegen verdient es genauer be-

merkt

merkt zu werden, wie jetzt der Kayser und der Pabst gegen einander standen, so wie es überhaupt nöthig ist, die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Erscheinung und auf die Ursachen der Erscheinung zu richten, daß das Pontifikat auch in allen seinen sonstigen Verhältnissen während eines achtzichjährigen sonst so verwirrten und ordnungslosen Zustands dennoch von seinem Einfluß und von seinem Ansehen nichts verlohr. Diese Ursachen legen sich jedoch sehr offen in der Geschichte dar.

§. 2.

Was zuerst die besondere Lage des Pabsts gegen den Kayser betrifft, so mußte sich nothwendig in diesem Zeitraum die Vorstellung allgemein befestigt haben, daß das Dispositions-Recht über die Kayser-Krone niemand als dem Pabst, oder höchstens dem Pabst und den Römern gemeinschaftlich zustehe. Man sah ja vom J. 891. bis zu dem J. 916. fünf bis sechs Kayser nach einander, die sonst nicht einmahl einen denkbaren Anspruch darauf machen konnten, und es auch selbst anerkannten, daß sie nur durch den Pabst dazu gelangt seyen.

seyen. Aber nach dem Aussterben des Carolingischen Stammes in Deutschland und Frankreich ließ sich auch würklich kein Weg mehr denken, wie man zu dem Römischen Kayserthum, das doch zunächst die oberste Schutz-Herrschaft über Rom in sich schließen sollte, anders kommen konnte, als durch die Ernennung des Pabsts in Gemeinschaft mit dem Römischen Volke. Wenn es ja die Nachkommen Carls des Großen als erbliches Familien-Gut prätendiren konnten [1]), so konnten die neuen Könige nur desto weniger Ansprüche darauf machen, welche sich die deutsche Nation gewählt hatte, ja wenn sie auch das Königreich von Italien behauptet hätten, so würde selbst daraus noch kein rechtlicher Anspruch auf das Kayserthum für sie erwachsen seyn, denn es war

1) Aber schon Ludwig II. prätendirte es nicht mehr, denn er schrieb ja selbst in einem Brief an den griechischen Kayser Basilius vom J. 871., er habe die Kayserwürde nur erhalten "ex unctione et sacratione, qua per summi Pontificis manuum impositionem divinitus sumus ad hoc culmen provecti." S. *Baron.* ad h. a. nr. 54.

war kein Gesetz und kein Grund vorhanden, nach welchem die Kayserwürde immer mit dem italiänischen Königreich verbunden werden sollte. Wenn hingegen Hadrian III. mit Einstimmung des Römischen Volks würklich das Gesetz gemacht hätte, daß nach dem Aussterben des Carolingischen Hauses die Kayser-Krone keinem fremden Fürsten mehr, sondern nur einem italiänischen ertheilt werden sollte, wer konnte damahls ein Recht haben, sich darüber zu beschweren, denn wessen Rechte wurden dadurch verletzt?

§. 3.

Die Vorstellung von einem Dispositions-Recht des Pabsts über die Kayserwürde mußte sich aber im weiteren Verlauf des zehnten Jahrhunderts durch einen andern Umstand noch mehr befestigen. In dem Staats-Recht des Zeitalters bildete sich allmählig das Prinzip aus, daß das Kayserthum die höchste weltliche Würde, und der Kayser das Oberhaupt aller übrigen weltlichen Fürsten sey [2]). Dabey ge-

nera-

2) S. Pütter historische Entwicklung der heuti-

gen

neraliſirte man bloß das Prinzip der Caro-lingiſchen Haus-Verfaſſung, nach welcher das Majorat in der Familie immer mit dem Kay-ſerthum verbunden, und der jeweilige Beſitzer der Kayſer-Krone von allen andern regieren-den Linien des Stammes als ihr Oberer er-kannt werden ſollte. Sobald man aber das Prinzip in das allgemeine ausgedehnt hatte, ſo mußte man auch über die Succeſſions-Ord-nung in der Kayſer-Würde eine andere Vor-ſtellung auffaſſen. Man konnte nicht glauben, daß der Kayſer würklich das Oberhaupt aller übrigen weltlichen Fürſten ſey, ohne ſich auch zu fragen, wer ihn dazu gemacht habe? und welche Antwort konnten ſich die Publiciſten des Zeitalters darauf geben, als daß es Gott durch den Pabſt gethan habe? denn welche bot ſich ihnen noch ſonſt an?

§. 4.

Doch es iſt ja erweislich, daß auch Otto ſelbſt die Kayſer-Krone nicht anders als durch den

gen Staats-Verfaſſung des deutſchen Reichs. Th. I. p. 117.

den Pabst erlangen zu können, und erlangt zu haben glaubte. Es fiel ihm nicht ein, daß sie mit dem deutschen Königreich verbunden seyn müsse. Er dachte eben so wenig daran, daß er als oberster Lehensherr des italischen Reichs Ansprüche darauf machen könne, denn in den neun Jahren, in welchen er diesen Charakter behauptete, vom J. 952. bis 961., machte er keine Bewegung, darnach zu greifen; sondern nur als der Pabst und die Römer sie ihm wahrscheinlich antragen ließen, erklärte er seine Bereitwilligkeit, sie anzunehmen. Noch vor dem Antritt seines würklichen Zuges nach Rom unterschrieb er aber auch die Urkunde, durch die er sich gegen den Pabst zu der Erfüllung gewisser Bedingungen verpflichtete, und wie konnte er förmlicher als dadurch anerkennen, daß er sie dem Pabst zu danken habe? Freylich mochte Otto nicht daran denken, daß Gott selbst dem Pabst den Gedanken eingegeben habe, ihm das Kayserthum anzutragen. Er wußte recht gut, wodurch er dazu gedrungen worden war; allein er glaubte doch selbst, daß ihn nur der Pabst zum Kayser machen könne.

§. 5.

§. 5.

Schon dadurch wurde es unmöglich gemacht, daß das Verhältniß eines Kayſers mit dem Pabſt wieder ganz auf den alten Fuß hergeſtellt werden konnte. Wenn auch jetzt der Pabſt nach einigen beſondern Beziehungen gegen den neuen oberſten Schutzherrn der Stadt Rom und der Römiſchen Kirche, oder gegen den neuen oberſten Lehensherrn ihrer Patrimonien in das alte Verhältniß zurücktrat, ſo war er doch zugleich in eine andere Beziehung mit ihm gekommen, die auch auf jene oder auf die Rechte, welche dem Kayſer aus jenen zuwuchſen, wenigſtens auf die Form ihrer Ausübung einigen Einfluß äußern mußte. Allein es iſt noch überdieß mehr als wahrſcheinlich, daß ſich auch in Anſehung jener andern Beziehungen einiges verrückt hatte, das ſich nicht ohne Gewalt wieder in die alten Fugen bringen ließ.

§. 6.

Einige der ephemeren Kayſer, die in dem Zeitraum der zwiſchen Deutſchland und Italien zerriſſenen Verbindung auf einander folg-

ten, befanden sich in einer Lage, in der ihnen die Unterstützung des Pabsts und der in Rom herrschenden Parthie fast nöthiger als diesen die ihrige war. Es verstand sich also von selbst, daß sie von den ohnehin so unbestimmten Kayser-Rechten niemahls weiter Gebrauch machen durften, als den Päbsten und den Römischen Aristokraten selbst damit gedient war, und so mußten diese Rechte zuletzt von selbst zu einem bloßen Schatten zusammenschwinden, wenn sie auch niemahls förmlich darauf Verzicht gethan hatten. Doch man hat Ursache zu vermuthen, daß auch dieß zum Theil geschehen war. Als auf einer Synode zu Ravenna im J. 898. der Kayser Lambrecht darauf angetragen hatte [3]), daß es keinem Römer verwehrt seyn sollte, in der letzten Instanz an den Kayser zu rekurriren, also nur das Kayser-Recht der höchsten oberstrichterlichen Gewalt wieder ansprechen wollte, so verlangte dagegen der Pabst Johann IX., daß der Vertrag gehalten werden müsse, den der vorige Kayser Guido mit dem Römischen Stuhl

ge-

3) S. Acta Concilii Ravennat. bey *Labbé* T. IX. p. 508.

geschlossen habe [4]). Wenn dann auch Guido in diesem Vertrag dem Pabst nicht die ganze Oberherrschaft über die Stadt Rom abgetreten hatte, muß man nicht annehmen, daß er wenigstens einige einzelne Rechte, die sonst dem Kayser gehörten, dem Pabst überlassen hatte; ja erkannte nicht Lambrecht selbst auf eben dieser Versammlung das höhere oberherrliche Verhältniß des Pabsts gegen die Römer auch mittelbar dadurch, indem er es auf den Antrag Johanns IX. zum Gesetz machen ließ, daß sich niemand gegen ihn, so wenig als gegen den Kayser, in ein Bündniß einlassen dürfe?

§. 7.

Doch von einem der bedeutendsten älteren Kayser-Rechte, von dem kayserlichen Konfirmations-Recht der Pabst-Wahlen, läßt es sich im besondern genau genug angeben, wie viel in diesem Zeitraum davon wegfiel. Auf einer

4) "Ut pactum, quod a Beatae memoriae vestro genitore Domino Widone factum est, nunc redintegretur et inviolatum servetur." eb. daf. p. 509.

einer Römischen Synode ließ Johann IX. ebenfalls ein neues Regulativ wegen dem ordnungsmäßigen Antheil machen, den der Kayser an Pabst-Wahlen haben sollte, und durch dieß neue Regulativ wurde er bloß darauf eingeschränkt, daß der Kayser zu der Konsecration eines jeden neuen Pabsts Commissarien oder Gesandte zu schicken habe, denen es obliegen sollte, alle gewaltsame und tumultuarische Proceduren dabey zu verhindern. Von der Zuziehung der kayserlichen Commissarien zu dem Wahl-Actus, und von einer kayserlichen Bestätigung der Wahl, welche erst eingeholt werden müßte, ist kein Wort darinn erwähnt; vielmehr schien es der Pabst recht geflissentlich verhindern zu wollen, daß aus der von ihm anerkannten Nothwendigkeit der Zuziehung kayserlicher Commissarien zu der päbstlichen Consecration keine stillschweigende Anerkennung des kayserlichen Bestätigungs-Rechts heraus erklärt werden könnte, denn nur um deßwillen bestimmte er so sorgfältig, warum und zu welchem Zweck man sie zuzuziehen habe [5]). Was also

5) "Quia sancta romana ecclesia plurimas patitur violen-

also der Kayser noch dabey zu thun haben sollte, dieß lief mit einem Wort bloß darinn zusammen, daß er als oberster Schutzherr der Römischen Kirche und ihrer Rechte nicht das Recht, sondern die Verpflichtung haben sollte, seine Macht und sein Ansehen im Nothfall auch für die Behauptung ihrer Wahl-Freyheit zu verwenden [6]).

§. 8.

violentias Pontifice obeunte, quae ob hoc inferuntur, quia novi Pontificis consecrationi non interfunt nuntii ab Imperatore directi, qui violentiam et scandala in ejus consecratione non permittunt fieri — ideo volumus, ut novus Pontifex, convenientibus episcopis et universo Clero, expetente Senatu et populo electus — non nisi praesentibus legatis Imperatoris consecretur." S. *Labb.* T. IX. p. 505.

6) Es ist also irrig, wenn *Muratori* Annal T. V. p. 229. behauptet, es sey hier verordnet worden, daß kein Pabst anders als mit Genehmigung des Kaysers und in Gegenwart seiner Gesandten konsecrirt werden dürfe. Von der approvazione des Kaysers steht kein Wort in dem Decret.

§. 8.

Nun darf man unter den Umständen, unter denen sich Otto die Kayser-Krone von Johann XII. aufsetzen ließ, doch gewiß annehmen, daß dabey nicht besonders davon gesprochen wurde, ob er in das alte oder in das neuere Kayser-Verhältniß eintreten sollte. Ohne Zweifel setzten der Pabst und die Römer voraus, daß Otto selbst an kein anderes als an das neuere denke, worinn er sie auch noch mehrfach bestärkte. Wenn es mit der Aechtheit des von Gratian aufbehaltenen Instruments [7]) seine Richtigkeit hat, das Otto noch vor dem Antritt seines Römer-Zuges beschwor, so machte er sich feyerlich darinn anheischig, daß er als Kayser nur den Beschützer der Römischen Kirche, ihrer Rechte und ihrer Güter vorstellen wolle, denn er versprach ja sogar darinn [8]), daß er in Beziehung auf die Römische Kirche und das Römische Volk niemahls etwas verfügen wolle, ohne vorher den Rath und die Beystimmung des Pabsts

7) S. Distinct. LXIII. c. 33.

8) "In romana urbe nullam placitum aut ordinationem faciam de illis, qui ad Te aut ad Romanos pertinent, sine tuo consilio."

Pabsts eingeholt zu haben. Wollte man aber selbst jene zweifelhaftere Urkunde [9]) für ächt erkennen, die er nach seiner Krönung ausgestellt haben soll, so würde sich dieß auch aus dem darinn enthaltenen Artikel wegen der Pabst-Wahlen bestätigen, denn bey diesen hätte er sich dann würklich nicht mehr vorbehalten, als Johann IX. auf der Römischen Synode vom J. 898. dem Kayser überlassen haben wollte.

§. 9.

So läßt sich nicht zweifeln, daß sich das Verhältniß eines Kaysers gegen den Pabst auch in dieser Hinsicht etwas verändert hatte. Gewiß hatte man zwar den Begriff beybehalten, daß die schutzherrliche Oberherrschaft über die Stadt Rom, wie über alle Güter und Besitzungen der Römischen Kirche unzertrennlich mit dem Kayserthum verbunden sey. Der Pabst und die Römer wollten es daher auch als einen Actus ihrer freyen Willkühr angesehen

9) S. *Baron.* ad ann. 962. nr. 3. Goldast Constit. Imper. T. II. p. 44. *Muratori* V. p. 401.

hen haben, daß sie sich selbst in dem von ihnen gewählten Kayser einen Oberherrn gaben [10]), and sie konnten es jetzt desto scheinbarer thun, da sie eine geraume Zeit hindurch gezeigt hatten, daß sie zu ihrem Schutz nicht gerade einen nöthig hätten. Sie wollten ihm aber deßwegen nicht bloß eine Titular-Oberherrschaft zugestehen, denn man dachte zum Beyspiel gewiß nicht daran, ihm das Recht streitig zu machen, daß er in Rom wie in den Haupt-Oertern des Kirchenstaats Gericht halten dürfe, was damahls für das Wesentlichste von den Regalien des Oberherrn gehalten wurde: allein von einzelnen andern Rechten

10) Auch behielten sie deßwegen schon in dem Huldigungs-Eyd, den sie dem Kayser Arnulf im J. 896. schworen, sich und dem Pabst ausdrücklich ihre Rechte vor. Dieser Huldigungs-Eyd lautete wörtlich so: Juro per haec omnia Dei mysteria, quod salvo honore et lege mea, atque fidelitate Domini Formosi Papae fidelis ero omnibus diebus vitae meae Arnolfo Imperatori, et nunquam me ad illius infidelitatem cum aliquo homine sociabo. *Muratori* Annal. T. V. p. 215.

ten des Kayserthums waren mehrere im Verlauf der Zeit außer Gebrauch gekommen, oder konnten wenigstens nicht mehr in dem Umfang, wie ehemahls, ausgeübt werden, weil sich den Päbsten die größere Gewalt und der mächtigere Einfluß, den sie indessen auch in Rom erlangt hatten, nicht mehr so leicht nehmen ließ.

§. 10.

Es läßt sich leicht erkennen, wie dazu selbst jenes Ereigniß der Zwischenzeit mitwürken konnte, das sonst für das Pontifikat am ungünstigsten schien. Die neue Aristokratie, die sich in Rom gebildet hatte, mußte in die Länge für die Päbste höchst nachtheilig und gefährlich werden; denn ihre Tendenz gieng offenbar dahin, ihnen die Herrschaft über Rom allmählig aus der Hand zu winden; aber so lange sie noch das Ansehen der Päbste brauchte, um sich zu erhalten und zu befestigen, mithin noch unter dem Nahmen der Päbste die Römer beherrschte, so war es sehr natürlich, daß sie auch das Interesse des Pontifikats auf jede Art begünstigte. Ein Sergius III., Johann

X.,

X., XI. und der XII., gehörten ja selbst zu dem Aristokraten-Bunde, und konnten also über die Macht des Bundes eben so gut zu der Vergrößerung der Gewalt, des Ansehens und der Einkünfte ihres Stuhls disponiren, als sie den Einfluß des Pontifikats zu der Verstärkung des Bundes benutzten. Wenn daher auch einzelne Päbste dieses Zeitraums darunter litten, die sich gegen ihren Willen von der mächtigen Parthie beherrschen lassen mußten, so verlohr doch das Pontifikat noch nichts dabey, denn glücklicherweise wurde die Parthie noch früher gesprengt, ehe sie es wagen durfte, sich öffentlich gegen dieses zu erheben.

§. 11.

Eben so natürlich läßt sich aber auch daraus erklären, wie es kam und kommen konnte, daß der Römische Stuhl auch in seinen kirchlichen Verhältnissen während der sonstigen Verwirrung dieser Periode nichts verlohr. Mehreren der Päbste, deren Regierung dazwischen hineinfiel, fehlte es weder an Geist, noch an Willen, ihre kirchlichen Rechte in dem ganzen Umfang, den ihnen Nicolaus abgesteckt

hatte,

hatte, zu behaupten, so oft sich ihnen nur eine Gelegenheit dazu anbot. War es doch einer der Päbste dieses Zeitalters, Stephan V., der es im J. 890. förmlich als Rechts-Grundsatz sanktionirte, daß alle Befehle und Verordnungen des Römischen Stuhls von der ganzen Kirche ohne Widerrede angenommen werden müßten [11]). Aber es fehlte ihnen auch nicht an Gelegenheit, diese Rechte von Zeit zu Zeit geltend zu machen, denn es kamen immer Fälle vor, bey denen man sie selbst veranlaßte, Gebrauch davon zu machen.

§. 12.

So forderte selbst der Kayser Carl der Dicke im J. 885. den Pabst Adrian III. auf das dringendste auf, daß er nach Deutschland hinauskommen möchte, um über einige Bischöffe, die sich der Kayser gern vom Halse schaffen wollte, Gericht zu halten [12]). So wandte sich im J. 889. der Klerus und die

Kirche

11) Die Konstitution findet sich wenigstens bey Gratian Dist. XIX. c. 4. unter dem Nahmen dieses Pabsts.

12) S. Annal. Fuldens. ad ann. 885.

Kirche zu Langres an seinen Nachfolger Stephan V. [13]) mit dem würklich neuen Gesuch, daß er selbst einen von ihnen gewählten Bischoff konsecriren möchte, da sich der Metropolit weigerte, es zu thun. Im J. 942. ließen es sich aber die französischen Stände von Stephan VIII. unter der Strafe des Bannes befehlen, daß sie Ludwig IV. als ihren König erkennen sollten [14]). Wenn es also auch während dieser Zeit seltener als vorher geschah, daß die Päbste, die mit den inneren Händeln in Rom und in Italien zu sehr beschäftigt waren, sich in die Angelegenheiten auswärtiger Kirchen unaufgefordert einmischten, so unterließ man doch nicht, sie selbst hineinzuziehen, wo man nur seine Konvenienz dabey fand, und da zu gleicher Zeit die Geschäfts-Sprache, die man gegen sie führte, wie ihre eigene Canzley-Sprache unverändert blieb, so war es völlig in der Ordnung, daß sich auch sonst keine der Beziehungen, in denen man mit ihnen

13) S. Fragmentum epist. Stephani V. ad Fulconem, Archiep. Remens. bey *Labbé* T. IX. p. 377.

14) S. *Flodoard.* Chronic. ad ann. 942.

ihnen stand, veränderte. Sie mußten sogar an Festigkeit gewinnen, je länger sie unberührt und also auch unbestritten blieben, aber sie mußten noch mehr dadurch gewinnen, weil in diesem Zeitraum der Verwirrung auch außer Italien, und besonders in Deutschland und Frankreich, so manches andere aus seiner Ordnung gekommen war.

§. 13.

Würklich gieng also für das Pontifikat nichts dabey verlohren; denn selbst der schlimmste Umstand, der in diese Zeit hineinfiel, wurde durch die Gegenwürkung des zuletzt berührten unschädlicher gemacht. Dieser schlimmste Umstand war die persönliche Unwürdigkeit mehrerer Päbste, die vom Ende des neunten bis in die Mitte des zehnten Jahrhunderts auf einander folgten. Gegen Infamieen von der Art, womit Stephan VI. [15]) das Pontifikat

15) Vorzüglich gegen seine rasende Procedur mit der Leiche seines Vorgängers Formosus, die er wieder ausgraben, auf die schändlichste Art mißhandeln, und zuletzt in die Tiber werfen ließ.

tifikat prostituirte, und gegen Gräuel und Verbrechen von der Abscheulichkeit, womit Sergius III. und Johann XI. und XII. den Stuhl des heiligen Petrus schändeten, hätte die religiöse Achtung gegen diesen Stuhl, so lange man auch daran gewöhnt war, unmöglich in die Länge aushalten können; worauf gründete sich aber seine Macht, als auf diese Achtung? Allein für jetzt hielt sie noch dagegen aus, und zwar sehr natürlich deßwegen, weil das Empörende jener Infamieen und dieser Laster fast nirgends gefühlt wurde. Unter der allgemeinen Verwirrung war nehmlich überall auch die wildeste Sittenlosigkeit besonders unter dem Klerus und unter den Bischöffen eingerissen. Nur die wenigsten von den letzten hatten Ursache, sich auch des schändlichsten Pabsts, sich auch eines Sergius III. oder eines Johanns XII. als ihres Oberhaupts zu schämen, denn sie waren meistens eben so wild, so irreligiös, und so lasterhaft, als diese.

Das

ließ. Es ist würklich sehr konsequent, daß Baronius unter allem Entsetzlichen, das er aus diesem Zeitalter zu erzählen hatte, nichts so entsetzlich wie dieß fand.

Das Gerücht von den schändlichsten Gräueln, welche zu Rom vorgiengen, konnte also keine besondere Sensation bey ihnen erwecken, und der Anblick des unwürdigsten Pabsts konnte eben daher auch für das Volk nicht so sehr empörender Anblick seyn, weil es schon überall durch seine Bischöffe daran gewöhnt war. Wenn er aber ja noch das Gefühl einiger noch übrigen weniger verdorbenen Menschen empörte, so machten diese immer die kleinere Anzahl aus.

Dennoch zeigte es sich bey der ersten Gelegenheit, wobey es wieder zu einem Kampf über die Rechte des Pontifikats kam, daß der Umstand nicht unbemerkt geblieben war, denn man versuchte es dabey würklich, ihn gegen die Päbste zu benutzen; aber der Versuch kam schon zu spät, denn er wurde erst nach dem Verlauf von weiteren dreißig Jahren gemacht.

Kap. XIV.

Neue Päbste bis zu Johann XV. Streit, in welchen dieser wegen des Erzbischoffs Arnulph von Rheims mit dem neuen König Hugo Capet von Frankreich verwickelt wird.

§. 1.

So gut auch Otto nach der Absetzung Johanns XII. für die Wiederherstellung der Ruhe in Rom gesorgt hatte, so konnte doch die heftige Gährung, die hier so lange gedauert hatte, weder durch die bedachtsamste Klugheit, noch durch die entschiedenste Uebermacht auf einmahl niedergeschlagen werden. Der herrschsüchtigste Parthie-Geist hatte zu lange getobt, als daß er nicht noch einige Zeit hätte nachbrausen sollen; mithin kam es in Rom selbst noch zu einigen höchst wilden Auftritten, welche die ganze Anstrengung der kayserlichen Macht zu seiner Bändigung nöthig machten.

§. 2.

§. 2.

So trat, noch während Otto in Italien gegen Berengar kämpfte, selbst der entflohene Johann XII. wieder auf den Schauplatz, und erhielt aus den Trümmern seiner Parthie sogleich einen neuen Anhang, der den kayserlichen Pabst aus der Stadt jagen [1]), und sich auch nach dem schändlichen Tode seines Anführers [2]), der dazwischen kam, einen neuen Pabst in der Person Benedikts V. wählen konnte. Nun kostete es zwar den Kayser desto weniger, diese unruhige Rotte noch einmahl zu unterdrücken, da er indessen ganz Italien in Ruhe und Berengar selbst in seine Gewalt gebracht hatte. Nach einem fruchtlosen Widerstand sahen sich die Römer gezwungen, ihm Bene-

1) Er hielt auch eine Synode zu Rom, durch welche er die Akten der vorigen förmlich cassiren ließ. S. *Labbé* T. IX. p. 654

2) Johann XII. starb acht Tage nach seiner Zurückkunft in die Stadt; und nach Luitprands Erzählung war es allgemeine Volks-Sage in Rom, daß ihm der Teufel den Hirnschädel eingeschlagen habe.

Benedikt selbst auszuliefern, und den verjagten Leo VIII. aus seinen Händen zurückzunehmen. Die dabey gemachte Erfahrung schien auch jetzt so stark auf sie gewürkt zu haben, daß sie nach dem Tode Leo's VIII. im J. 965. den Kayser durch eine eigene Gesandtschaft [3]) ersuchen ließen, daß er selbst einen Pabst nach seinem Gefallen für sie aussuchen möchte: doch kam es sogleich zu einem neuen Ausbruch, da sie in der ehrlichen oder politischen Liberalität, womit er ihnen die Wahl überließ [4]), einen Beweis von Schwäche oder Furchtsamkeit zu sehen wähnten. Ein Aufstand, unter welchem sie schon im J. 966. den von ihnen selbst gewählten Johann XIII. wieder verjagten, nö-

thigte

3) Der Fortsetzer von Regino ad ann. 965. nennt selbst die Nahmen der Gesandten.

4) S. Contin. *Reginon.* ad ann. 965. Die Ursache, warum die Römer dem Kayser die Ernennung des Pabsts überlassen wollten, lag jedoch gewiß nicht darinn, weil der vorige Pabst Leo VIII. in einer eigenen Konstitution ihm das Recht dazu eingeräumt haben sollte, denn diese Konstitution ist sicherlich unächt. S. *Baron.* ad ann. 964. nr. 23-26.

thigte den Kayser zu einem dritten Zuge nach Italien, und wenn sie auch jetzt der strengere Ernst, den er ihnen zeigte, nachdrücklicher in die Ordnung hineinschreckte, so hielt doch die Würkung nicht länger an, als bis zu seinem Tode.

§. 3.

Sobald im J. 973. die Nachricht von diesem in Italien angekommen war, erhob die Toscanische Parthie wieder ihr Haupt, ermordete unter der Anführung des Patriciers Crescentius, eines Sohns der jüngeren Theodora, Benedikt VI., der im vorhergehenden Jahr auf Johann XIII. gefolgt war, und setzte mit Gewalt einen ihrer Anhänger, den Kardinal Frankoni, unter dem Nahmen Bonifaz VII. auf den päbstlichen Stuhl. Auf diesem konnte sie ihn zwar nicht behaupten, denn nach wenigen Monathen wurde er von dem, vielleicht durch eine andere Faction aufgereizten, Volk aus der Stadt gejagt; aber sie selbst behielt doch die Oberhand in Rom. Der neue Kayser, Otto II., den dringendere Angelegenheiten in Deutschland zurückhielten, mußte daher, um

sein Ansehen nur scheinbar zu retten, mit guter Art zugeben, daß in der Person Benedikts VII. noch einmahl eine ihrer Kreaturen [5]) auf den päbstlichen Stuhl erhoben wurde; da er es aber im J. 983. nach dem Tode von diesem durch seinen mächtiger gewordenen Einfluß durchsetzte, daß der Bischoff Petrus von Pavia, sein bisheriger Canzler, unter dem Nahmen Johann XIV. zum Pabst gewählt wurde, so machte es sein eigener gleich darauf erfolgter Tod der toscanischen Parthie desto leichter, ihre Macht auf das neue zu befestigen. Der verjagte Frankoni oder Bonifaz VII. kehrte jetzt nach Rom zurück, und sperrte den kayserlichen Pabst in die Engelsburg, die in der Gewalt von Crescentius war. Crescentius selbst aber übte nun unter dem Titel eines Fürsten von Rom die höchste Gewalt über die Stadt eben so, wie ehemahls Alberich aus, und zwang auch den neuen nach dem Tode von Bonifaz von dem Volk gewählten Pabst [6]) Jo-

5) Benedikt war Bischoff von Sutri, und gehörte zu der Familie Alberichs.

6) Auch hier ist die Chronologie wieder eben so verwirrt, als ungewiß. *Murat.* V. p. 477.

Johann XV., daß er ihn in diesem Charakter erkennen mußte, denn die Vormünderinnen des minderjährigen Otto's III. waren nicht im Stande, das kayserliche Ansehen mit dem gehörigen Nachdruck zu behaupten.

§. 4.

Dieser Umstand trug indessen auch das Seinige dazu bey, daß sich in Rom selbst allmählig wieder ein Zustand der Ruhe und Ordnung einleitete, von welchem ein weiser Pabst schon Gebrauch machen konnte, um bey den Römern für das Ansehen seines Stuhls wieder etwas zu gewinnen. Gegen die so sehr befestigte Macht der herrschenden Parthie konnte hier keine andere mehr aufkommen. Man gewöhnte sich also daran, ihre Herrschaft zu ertragen, da man keine Möglichkeit sah, sich ihr zu entziehen, und man gewöhnte sich desto leichter daran, da sie Crescentius nicht in Tyranney ausarten ließ. Noch mehr trug jedoch wahrscheinlich die Klugheit und die Mäßigung des gegenwärtigen Pabsts zu dieser Rückkehr der Ordnung bey, denn indem er sich einerseits beständig in einer Lage zu halten

wußte, welche die Aristokraten nöthigte, wenigstens den äußeren Anstand gegen ihn zu beobachten [7]), so gebrauchte er auf der andern Seite seinen ganzen Einfluß auf das Volk bloß dazu, um neuen Unruhen, die zu nichts führen konnten, vorzubeugen.

§. 5.

Dieß fügte sich aber noch in einer andern Hinsicht für das Pontifikat desto glücklicher, weil es nun unter Johann XV. zum erstenmahl wieder einen auswärtigen Kampf zu bestehen hatte, dessen Ausgang unsäglich nachtheilig für den Römischen Stuhl hätte werden können, wenn er in eine ungünstigere Zeit oder in andere Hände gefallen wäre. Johann wurde in die Nothwendigkeit gesetzt, die Rechte seines Stuhls, und zwar eines der neuen

Rechte,

7) Nach einer Nachricht bey Baronius ad ann. 985. nr. 4. hätten sie ihn doch einmahl aus Rom vertrieben, aber bald wieder zurückgeholt. Eben daraus läßt sich aber auch schließen, daß er nicht bloß nach der Schilderung einiger Schriftsteller ein blindes Werkzeug und ein Sclave von Crescentius war.

Rechte, die ihm erst Nicolaus erworben hatte, gegen die ganze Kirche eines mächtigen Reichs und gegen den König dieses Reichs dazu, nehmlich gegen den König und gegen die Bischöffe von Frankreich zu behaupten. Er wurde ohne seine Veranlassung in den Streit darüber hineingezogen, und unter Umständen hineingezogen, die seiner Klugheit und seiner Standhaftigkeit eine höchst schwere Prüfung bereiteten; Johann aber bestand in der Prüfung wenigstens als höchst würdiger Pabst, denn wiewohl er den Ausgang des Streits nicht mehr erlebte, so leitete er ihn doch in den Gang ein, der es allein seinem Nachfolger möglich machte, einen höchst auffallenden, und eben dadurch für das Pontifikat unendlich wichtigen Sieg zu erkämpfen.

§. 6.

Im J. 987. — dieß war die Veranlassung des Handels — war mit dem Tode Ludwigs V. die Carolingische Linie in Frankreich erloschen, von welcher überhaupt nur noch ein einziger Sprößling, der Herzog Carl von Lothringen, lebte. Dem Recht nach hätte dieser

ser eben deßwegen die französische Krone erben sollen, aber da er sich schon bey mehreren Gelegenheiten der französischen Nation sehr verhaßt gemacht hatte, so fand es der Herzog Hugo Capet, einer der mächtigsten Dynasten des Reichs, desto leichter, unter den übrigen Großen und auch unter den Bischöffen eine Parthie zusammenzubringen, durch die er auf einer Versammlung zu Noyon zum König proclamirt, und bald darauf zu Rheims feyerlich gekrönt wurde. Dadurch fand sich jedoch der Herzog von Lothringen noch nicht bewogen, seine Ansprüche auf die Krone aufzugeben; mithin mußte Hugo immer noch mit ihm darum kämpfen, und im J. 989. nahm sogar der Kampf für ihn eine sehr ungünstige Wendung. Durch die Treulosigkeit eines Verräthers bekam der Herzog in diesem Jahr die Stadt Rheims in seine Gewalt, und da er schon vorher auch Herr von Laon war, so besaß er nun zwey Sicherheits-Plätze im Herzen von Frankreich, aus denen es äußerst schwer schien, ihn wieder zu verdrängen.

§. 7.

Mehrere Umstände vereinigten sich, diesen unerwarteten Schlag empfindlicher für Hugo zu machen. Er war in diesem Augenblick noch damit beschäftigt, die Grafen von Flandern und Vermandois zum Gehorsam zu bringen, die sich ebenfalls noch weigerten, ihn als König zu erkennen. Als so neuer König mußte er auch in die Treue mehrerer von jenen Großen, die sich bereits für ihn erklärt hatten, noch ein Mißtrauen setzen, und hatte daher Ursache zu befürchten, daß sie jetzt zu dem einen oder zu dem andern seiner Gegner übergehen, und ihre Macht noch verstärken möchten. Am sorglichsten mußten ihn aber die Folgen machen, welche mittelbar aus dem Vorfall entspringen konnten. Es war nehmlich sehr wahrscheinlich, daß der Verräther, der die Stadt Rheims in die Hände des Herzogs von Lothringen gespielt hatte, kein anderer als der Erzbischoff Arnulph von Rheims war, dem er kaum vorher, um ihn von der Parthie des Herzogs von Lothringen abzuziehen, zu dem reichen Erzbisthum geholfen hatte. Dieser Arnulph war ein natürlicher Sohn des Kö-

nigs

nigs Lothar, und ein Neffe Carls von Lothrin-gen; daher hatte man Gründe genug zu dem Verdacht. Ein Bischoff aber konnte schon an sich dem neuen König am meisten schaden, denn es war für ihn am wichtigsten, den Kle-rus des Reichs auf seiner Seite zu haben, und wie man auch den feindseligen Bischoff fassen mochte, so lief man immer Gefahr, wo nicht alle seine Mitbrüder, doch einige zu reizen, die vielleicht nur auf eine Gelegenheit zum Ausbruch warteten.

§. 8.

In dieser kritischen Lage versuchte der Kö-nig, sich durch ein Mittel zu helfen, das ihn gegen jede Gefahr von dieser Seite her am gewissesten sichern konnte. Er hoffte, daß sei-nen Bischöffen jeder Vorwand, unter dem sie sich Arnulphs annehmen könnten, benommen seyn würde, wenn er ihn zuerst von dem Pabst verdammen ließe, und bemühte sich de-sto eifriger, dieß zu erhalten, je mehr ihm daran gelegen war. Er berichtete daher dem Pabst den Hergang der ganzen Sache in einem Brief, worinn er es ihm so nahe legte, was

er

er thun müßte, und warum er es thun müßte, daß es fast unmöglich für ihn wurde, seinen Wünschen mit guter Art auszuweichen. Er gab sich das Ansehen, als ob er sich bloß deßwegen an ihn gewandt hätte, weil er die Rechte des Apostolischen Stuhls, dem allein das Richter-Amt über Bischöffe zustehe, nicht habe kränken wollen, und forderte ihn dadurch am dringendsten auf, "zu entscheiden, „was mit dem neuen Verräther Judas vor„genommen werden sollte" [8]). Um ihn jedoch noch stärker zu binden, ließ er ihn zu gleicher Zeit durch die Bischöffe aus dem Metropoliten-Sprengel von Rheims, die zu seiner Parthie gehörten, auf eine noch verfänglichere Art dazu auffordern. Das Schreiben von diesen eröffnete sich mit einer Entschuldigung, daß man sich von Frankreich aus schon so lange nicht mehr an den Römischen Stuhl

8) "Ergo qui vices Apostolorum tenetis, statuite, quid de altero Juda fieri debeat — ne nomen Dei per nos blasphemetur et ne forte justo dolore permoti ac vestra taciturnitate, urbis excidium totiusque provinciae moliamur incendium. S. Centur. Magdeb. T. III. p. 262.

Stuhl gewandt habe 9), und diese Entschuldigung mußte es dem Pabst am kräftigsten an das Herz legen, daß er sich ja in der ersten Sache, die man wieder an ihn brachte, nach ihren Erwartungen 10) benehmen möchte.

§. 9.

Diese Briefe mußten fast unvermeidlich den Pabst in eine größere Verlegenheit setzen, als jene war, worinn sich der König befand. Auf der einen Seite hielten sie ihm eine Versuchung vor, die für einen Pabst unwiderstehlich seyn mußte; denn er wurde darinn aufgefordert, von einem der wichtigsten, aber bisher immer noch streiti-

9) "Non sumus nescii, sanctissime Pater! jam dudum oportuisse nos expetere consulta sanctae romanae ecclesiae. eb. das. p. 262.

10) Diese Erwartung legten sie ihm auch ganz offen dar. Adesto pater ruenti ecclesiae, et sententiam profer in reum! Ferat sancta romana ecclesia sententiam damnationis in reum, quem universalis damnat ecclesia. p. 263. Daraus wird es wohl eben so klar, als aus allen übrigen Umständen, daß sie dem Pabst gern die ganze Sache allein überlassen hätten.

streitigen Vorrechte seines Stuhls Gebrauch zu machen, und er wurde von dem Könige und von dem Klerus eines ganzen Reichs dazu aufgefordert, die ihm eben damit das Vorrecht auf das förmlichste zugestanden. Auf der andern Seite war es aber auch unmöglich, die Bedenklichkeiten zu übersehen, die dabey eintraten. Der Prälat, gegen welchen der Pabst jener Aufforderung zufolge seine richterliche Gewalt brauchen sollte, hatte nicht nur selbst einen mächtigen Anhang, sondern wurde noch von der ganzen Macht eines andern Fürsten unterstützt, und zugleich war es noch nichts weniger als entschieden, ob die Sache, die er vertheidigte, so ungerecht war, als Hugo sie vorstellte [11]). Noch weniger war

11) Es war und ist selbst, so sehr sich auch fast die allgemeine Stimme aller Historiker gegen Arnulph erklärt hat, noch nichts weniger als entschieden, daß er nur würklich des Verbrechens, das man ihm zur Last legte, nehmlich der verrätherischen Uebergabe der Stadt Rheims an den Herzog von Lothringen, schuldig war. Selbst aus den Akten des gegen ihn

war es entschieden, ob Hugo über seine vereinigten Feinde zuletzt die Oberhand behalten würde; vielmehr schien es sehr möglich, daß er dem Herzog von Lothringen und Arnulph unterliegen dürfte, und wenn dieser Fall eintrat, so ließ sich kaum absehen, wie sich ihnen der Pabst ohne Verletzung seiner Würde jemahls wieder nähern könnte, wenn er sich jetzt voraus gegen sie erklärte. Carl und Arnulph

ihn instruirten Processes ergeben sich Zweifels-Gründe genug dagegen; denn je weniger man an der Aechtheit und Glaubwürdigkeit dieser Akten zweifelt, desto deutlicher ersieht man daraus, wie vielfach unförmlich und partheyisch es dabey zugieng. Baronius hätte also nicht einmahl nöthig gehabt, sich zur Vertheidigung Arnulphs auf das Zeugniß zu berufen, das der Fortsetzer der Geschichte Aimons L. V. c. 45. ihm ertheilte; doch läßt es sich gewiß auch diesem alten Schriftsteller sehr leicht glauben, daß Arnulph vorzüglich das Opfer des politischen Hasses oder des politischen Mißtrauens wurde, das der neue König gegen jeden noch übrigen Sprößling aus dem alten Königsstamm fühlen mußte.

nulph hatten ohnehin ebenfalls einen Gesandten nach Rom geschickt, um ihn abzuhalten, daß er sich nicht in die Sache mischen sollte. Er kränkte sie also desto bitterer, wenn er es doch that, und hatte dann nur desto mehr von ihrer Rache zu fürchten, wenn ihre Parthie zuletzt die stärkere blieb.

§. 10.

Dieß war eine Betrachtung, die auch den voreiligsten Pabst zurückhalten mußte, daß er den ihm aufgedrungenen Anlaß, den Pabst zu spielen, nicht allzuhastig ergriff; allein zum Unglück gab es auch kein Mittel, ihm auszuweichen, das nicht ebenfalls seine Unbequemlichkeiten hatte. Das natürlichste war wohl, daß Johann eine Erklärung so lange aufzuschieben suchte, bis er sehen konnte, für welche von beyden Partheyen sich das Glück in Frankreich erklären würde; allein in der Lage, worinn sich Hugo befand, mußte ihn ein solcher Aufschub fast eben so sehr aufbringen, als eine Erklärung für seinen Gegner. Doch dieß war in der That noch das kleinste von den Uebeln, unter denen der Pabst zu wäh-

len hatte; daher wählte er es weislich, und bemühte sich nur, die Abgeordneten des Königs in Rom aufzuhalten; aber fast hätte es die Wendung, welche die Sachen bald darauf in Frankreich nahmen, zum größeren gemacht, denn gerade diese Auskunft war es, die ihn in die verwirrendste Lage brachte.

Kap. XV.

Fortdauer des Streits. Kritische Lage, in welche der Pabst dabey kommt. Weise Festigkeit seines Benehmens, wodurch er seinem Nachfolger den Sieg vorbereitet.

§. 1.

Schon im J. 991. war Hugo Capet so glücklich, bey dem Ueberfall von Laon, das auch ihm durch einen Verräther [1]) überliefert wurde, den Herzog von Lothringen und den Erz-

1) Ebenfalls durch den Bischoff der Stadt.

Erzbischoff Arnulph, die sich in die Stadt eingeschlossen hatten, in seine Gewalt zu bekommen. Damit war der Krieg mit ihnen beendigt, denn er sorgte dafür, daß sie ihm nicht wieder entwischen konnten; aber weil er auch den Erzbischoff in seiner Verwahrung behalten wollte, so hielt er es für nöthig, ihm noch förmlich den Proceß machen zu lassen, um sich sicherer zu stellen, daß ihm der Klerus niemahls wegen der eigenmächtigen Bestrafung von einem seiner Häupter Unruhen machen könnte. In dieser Absicht, und wahrscheinlich auch, um den Pabst zu kränken, schrieb er noch im J. 991. aus allen Provinzen des Reichs eine Synode nach Rheims aus, vor welche er Arnulph stellen ließ, und auf dieser Synode [2]) kam es dann zu höchst ungünsti-

2) Die Akten dieser Synode haben zuerst die Magdeburgischen Centuriatoren, Cent X. c. 9. T. III. p. 246., der Welt vollständig mitgetheilt, und im J. 1600. wurden sie von Jac. Bongars zu Frankfurt am Mayn besonders herausgegeben. Es ist kein Zweifel, daß sie von dem berühmten Erzbischoff Gerbert her-

günstigen Erörterungen für den Pabst, die sich in eben so ungünstigen Schlüssen für sein Ansehen endigten.

§. 12.

Einige der auf der Versammlung anwesenden Mönche und Aebte, wie Johann von Auxerre und der berüchtigte Abbo von Fleury, wollten zuerst die Synode von der Untersuchung des Handels durch die Vorstellung abhalten, daß dadurch den Vorrechten des Pabsts zu nahe getreten würde. Sie beriefen sich dabey auch

führen, der auf dieser Synode zum Nachfolger Arnulphs gewählt wurde, allein es wird eben dadurch zweifelhafter, wie viel Glaubwürdigkeit man ihnen zuschreiben darf. Dieß scheint sich noch schwerer bestimmen zu lassen, da Gerbert selbst gestand, daß er die Akten nicht wörtlich aus einem Synodal-Protocoll ausgezogen, sondern sich erlaubt habe, mehreres, was auf der Synode gesprochen wurde, in seine eigene Ausdrücke zu fassen: doch das Mißtrauen, zu dem man dadurch Gründe bekommt, kann sich wenigstens nicht auf jene Thatsachen erstrecken, welche hier daraus genommen sind.

auch auf die falschen Decretalen, worinn alle einen Bischoff betreffenden Sachen ausdrücklich zu den causis majoribus gezählt würden, worüber dem Pabst allein das Cognitions-Recht zustehe [3]); aber sie wurden von allen Seiten mit solchem Unwillen angehört, daß man sie kaum ihre Rede endigen ließ. Der Erzbischoff Seguin von Sens, der den Vorsitz auf der Synode führte, trat nun auf, und legte der Synode die Briefe vor, die man bereits vor eilf Monathen an den Pabst in der Sache geschrieben, auf die man aber indessen noch keine Antwort erhalten habe. Er sagte dabey öffentlich, daß sich der Pabst zu diesem beleidigenden Stillschweigen durch Arnulph und den Herzog von Lothringen habe bestechen lassen [4]), gab aber zugleich eben so deutlich zu verste-

3) Sie führten vorzüglich eine Decretale von Damasus und Julius an, welche den Grundsatz wörtlich enthielten.

4) Er erzählte wenigstens, daß die Gesandten des Königs von der Zeit an keine Audienz mehr von ihm erhalten hätten, da ihm der Graf Herbert, der lothringische Gesandte,

verstehen, daß der Schritt, den man zuerst gegen den Pabst in dieser Sache gethan habe, nicht als eine Schuldigkeit, sondern als eine freywillige Höflichkeit angesehen werden müsse, daher man jetzt desto unbedenklicher weiter darinn verfahren dürfe.

§. 3.

Noch ungleich stärker sprach der Bischoff Arnulph von Orleans, der nach Seguin das Wort nahm, und sich ausführlich auf die Widerlegung der Gründe einließ, die man für das ausschließende Kognitions-Recht des Pabsts in der Sache beygebracht hatte. Den von Abbo angeführten falschen Decretalen setzte er wieder, wie ehemahls Hincmar von Rheims, das Ansehen der Nicäischen und jener Afrikanischen Synoden entgegen, von welchen so ausdrücklich bestimmt worden sey, daß jeder Bischoff nur von seinen Mitbischöffen gerichtet wer-

einen weißen Zelter verehrt habe. Nach der Erzählung des Fortsetzers von *Aimon* L. V. c. 45. hätte indessen Seguin doch zuletzt nicht zugeben wollen, daß die Synode in der Sache sprechen sollte.

werden solle. Daraus, und aus einer Reihe von Beyspielen, deren ihm die Geschichte genug anbot, führte er den Beweis, daß die Verpflichtung, gewisse Angelegenheiten an den Pabst zu remittiren, oder in gewissen Sachen an den Pabst zu rekurriren, nur auf zweifelhafte und schwürige Fälle bezogen werden dürfe, und immer bezogen worden sey.

§. 4.

Dabey gestand er zwar, daß sich einzelne Päbste zuweilen ein uneingeschränktes ausschliessendes Kognitions-Recht in bischöfflichen Sachen angemaßt, und räumte zugleich ein, daß manche von ihnen auch in manchen Fällen die Anmaßung durchgesetzt hätten; nun aber gieng er die lange Reihe der schändlichen Päbste durch, die in der letzten Hälfte des Jahrhunderts auf einander gefolgt seyen, und fragte die Versammlung, ob sie wohl einem Johann XII. oder einem Bonifaz VII. alles das zugestehen möchte, was man ehemahls mit Freuden einem heiligen Damasus, Innocenz, Leo oder Gregor dem Großen, eingeräumt habe, und noch einräumen würde? Er scheute sich

nicht, zu sagen, daß man in einem solchen Pabst eher den Antichrist als den Nachfolger Petri zu sehen habe [5]): aber niemahls — rief er aus — niemahls soll es wieder gesagt werden, daß alle Bischöffe der Christenheit, unter denen sich so viele durch ihre Frömmigkeit und Gelehrsamkeit höchst ehrwürdige Männer befinden, solchen Ungeheuern unterworfen seyen, die sich nur durch die hassenswürdigsten Laster und durch die roheste Unwissenheit auszeichneten. Endlich schloß er seine Rede mit dem Gutachten, daß man die Sache des angeklagten Erzbischoffs, wenn sie

ja

5) "Si charitate destituitur, et sola scientia inflatur, Antichristus est in templo Dei sedens, et se ostendens, tanquam sit Deus. Si autem nec charitate fundatur, nec scientia erigitur, in templo Dei tanquam statua, tanquam idolum est, a quo responsa petere, tanquam marmora consulere est. Num vero talibus monstris, hominum ignominia plenis, scientia divinarum humanarumque rerum vacuis, tot sacerdotes Dei per orbem terrarum scientia et vitae meritis conspicuos subjici decretum est?" am a. O. p. 264.

ja die Synode nicht selbst entscheiden wollte, lieber an die benachbarten Bischöffe von Germanien und Belgien, als an den Bischoff des neuen Babylons bringen möchte, wo ohnehin Gerechtigkeit nicht anders als für Geld zu haben sey.

§. 5.

Mochte hier immer der Sammler der Synodal-Akten auch etwas von dem Seinigen beygemischt oder wenigstens einige Ausdrücke verstärkt haben; aber wenn auch nur etwas dieser Art auf der Synode vorkam, so wurde schon dasjenige, was darauf gesprochen wurde, unendlich bedenklicher, als was von ihr gethan wurde. Mehr konnte zwar die Synode nicht thun, als sie würklich that. Sie setzte Arnulph vom Erzbisthum ab, ließ ihn in der Gefangenschaft des Königs, den sie nur um Schonung für sein Leben bat [6]), und ernannte

6) Der Erzbischoff Seguin von Sens hatte voraus darauf angetragen, daß sich die Synode nicht eher in die Untersuchung einlassen sollte, bis ihr der König sein Wort gegeben habe, daß

Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule Passau

nannte zu gleicher Zeit den berühmten Gerbert zu seinem Nachfolger, der in der Folge als Sylvester II. selbst auf den päbstlichen Stuhl kam. Doch alles dieß hätte die Synode thun mögen, ohne daß der Pabst gezwungen gewesen wäre, sich öffentlich dagegen zu erklären. Er hätte sogar den Anlaß benutzen mögen, den ihm der noch nicht beantwortete Brief des Königs und der Bischöffe gab, um das Urtheil der Synode zu bestätigen, oder ein ähnliches über den Erzbischoff zu fällen. Aber der Trotz, den man dabey auf eine so beleidigende Art gegen ihn bewies,

die

daß er dem schuldig befundenen Bischoff die Todes-Strafe erlassen wolle. Allem Ansehen nach hatte Seguin seine Instruktion dazu, und es sollte nur dadurch eine Bedenklichkeit weggeräumt werden, welche die Bischöffe abhalten könnte, ihn schuldig zu finden. Es gehörte also von seiner Seite keine große Dreistigkeit zu dem Vorschlag, wiewohl er ihn mit einer Wendung vortrug, die selbst einen der anwesenden Bischöffe täuschte, s. am a. O. p. 249., und deßwegen Aimons Fortsetzer desto leichter täuschen konnte.

die Erklärungen, die man sich gegen das Ansehen des Römischen Stuhls überhaupt erlaubte, und die Grundsätze, durch welche man sie unterstützt hatte — dieß zusammen nöthigte ihm einen Schritt ab, von dem er wohl die ganze Gefahr einsah, der aber schlechterdings gethan werden mußte.

§. 6.

Dem Pabst blieb nichts übrig, als sich nun des abgesetzten Erzbischoffs öffentlich gegen den König und gegen die Synode anzunehmen; denn so wenig er auch hoffen konnte, damit auszurichten, ja so viel er auch von der neuen Erbitterung des Königs und der Synode zu fürchten hatte, so machte es doch die Ehre seines Stuhls nothwendig, daß etwas gethan werden mußte. Auch zauderte Johann nicht, den kühnen Schritt zu thun, und that ihn mit der ganzen Würde, die sich ein Nicolaus dabey hätte geben können; denn im J. 992. schickte er ein Decret [7]) nach Frank-

7) Man hat dieß Decret nicht mehr, und auf die Nachricht davon bey dem Fortsetzer Aimons

Frankreich, wodurch alle Bischöffe, welche der Synode zu Rheims beygewohnt hatten, so lange von ihren Aemtern suspendirt und zu allen kirchlichen Verrichtungen für unfähig erklärt wurden, bis sie selbst ihr Urtheil über Arnulph zurückgenommen, ihren neuen Erzbischoff wieder abgesetzt, und den Proceß gegen den ersten ordnungsmäßig zu Rom instruirt haben würden.

§. 7.

Dieß Decret machte natürlich ein Aufsehen in Frankreich, dem nichts als der Unwille gleich kam, womit es die Bischöffe aufnahmen. Diese klagten nicht bloß, sondern sie schmähten auf das unbändigste über den Pabst. Der neue Erzbischoff Gerbert, der wieder abgesetzt werden sollte, erfüllte ganz Deutschland und Frankreich mit den heftigsten Invektiven [8]) gegen

mons möchte nicht viel zu bauen seyn, da seine Erzählung von diesen Händeln in mehreren Punkten erweislich unrichtig ist. Allein nach den Briefen Gerberts kann man nicht zweifeln, daß das Decret erlassen wurde.

8) S. Epistola Gerberti ad Abbatem Miciacensem

— ad

gegen den Römischen Stuhl, die er in der Folge, da er selbst darauf kam, gern wieder zurückgenommen hätte. Dabey verstand es sich von selbst, daß weder er, noch die übrigen Bischöffe den päbstlichen Machtspruch respektirten, sondern ihre Aemter nach wie vor verwalteten; der König aber, der den gefangenen Erzbischoff um seiner eigenen Sicherheit willen in seiner Gewalt behalten zu müssen glaubte, nahm noch weniger Notiz davon. Bey diesen Umständen und bey dieser Stimmung der Gemüther durfte auch der Pabst nichts weiter thun, um sein Decret in Kraft zu setzen, denn jeder weitere Machtspruch schien ihn nur der Gefahr einer grösseren Prostitution auszusetzen; allein jetzt zeigte es sich, daß sich Johann so gut als die weisesten seiner Vorgänger in der Noth zu helfen wußte.

§. 8.

Eine geraume Zeit hindurch schien er nichts weiter thun zu wollen, denn er setzte allen Aus-

— ad Siguinum Archiep. Senonensem — ad Imperatricem Adelaidem. — bey *Labbé* T. IX. p. 744. 745. 746.

Ausbrüchen des Unwillens der französischen Bischöffe nur kaltes Stillschweigen entgegen; seine äußere Unthätigkeit war jedoch nur scheinbar. Im Verborgenen bereitete sich der feinere Pabst die Mittel, die ihm einen unfehlbaren Sieg über die Hartnäckigkeit der Menschen, mit denen er zu thun hatte, verschaffen konnten. Durch seine Mönchs-Agenten im Königreich, durch die Abbo's und Ranulf's [9]), die schon auf der Synode zu Rheims für ihn gekämpft hatten, ließ er jetzt in der Stille auf die Nation würken, und den Saamen einer allgemeinen Unzufriedenheit über den König unter ihr ausstreuen. Das Volk setzten sie durch die Folgen in Angst, welche der Bann des Pabsts, unter welchem seine Bischöffe ständen, über das Land bringen würde. Einige von den Großen konnten von andern Seiten gefaßt werden: nach dem Verfluß einer nicht sehr langen Zeit zeigte sich aber die Würkung davon höchst furchtbar für den neuen Regenten, denn er sah auf einmahl

das

9) Ranulf, Abt eines Klosters zu Sens, der auch auf der Synode zu Rheims gegenwärtig war.

das ganze Reich in einer Gährung, die nicht schnell genug erstickt werden konnte. Das lauste Geschrey der Nation, daß man sich mit dem Pabst aussöhnen müsse, lehrte ihn bald genug die Ursache davon kennen, und dabey das Mittel kennen, das am gewissesten helfen könnte; so wie es ihn zugleich überzeugte, daß er nicht zaudern dürfe, davon Gebrauch zu machen. Eben damit wurde er aber dem Pabst Preis gegeben, der seinerseits von diesen Umständen den trefflichsten Gebrauch zu machen wußte.

§. 9.

Den ersten Schritt that der König im J. 994. durch einen Gesandten, den er mit einem sehr ehrerbietigen Schreiben an den Pabst nach Rom schickte. Dieß Schreiben [10]) enthielt zwar nicht sowohl eine Entschuldigung, als eine Rechtfertigung des Vorgefallenen, denn der König legte darinn dem Pabst sein ganzes Verfahren gegen Arnulph nebst allen seinen Gründen dazu noch einmahl vor; aber er that es mit so vorsichtiger Bescheidenheit,

und

10) S. *Labbé* T. IX. p. 743.

und ersuchte ihn am Ende mit so angelegener Demuth um die Aufhebung seines Decrets über die französischen Bischöffe, daß der Brief schon für eine förmliche Abbitte gelten konnte. Er lud sogar den Pabst darinn ein, daß er, wenn ihm weitere Aufklärungen über die Sache nöthig schienen, selbst nach Frankreich kommen möchte, wo er nicht nur völlig darüber befriedigt, sondern auch sonst mit der größten Achtung aufgenommen werden sollte [11]). Johann aber fertigte anstatt aller Antwort einen Legaten nach Frankreich ab, der, wie er dem König sagen ließ, auf der neuen Synode präsidiren sollte, auf welcher vor allen Dingen das Verfahren seiner Rheimser Synode kassirt werden müßte.

§. 10.

Nun zeigte es sich zwar, daß den französischen Bischöffen das Nachgeben noch schwerer wur-

11) "Si nos et nostra invisere libet, summo honore descendentem de Alpibus excipiemus, morantem et redeuntem debitis obsequiis prosequemur. Hoc ex integro affectu dicimus, ut intelligatis, nos et nostros vestra nolle declinare judicia."

wurde, als ihrem König. Keiner von ihnen, außer dem Erzbischoff Gerbert, erschien auf der Synode, die der päbstliche Legat nach Mouson ausgeschrieben hatte [12]), und auch Gerbert schien nur deßwegen gekommen zu seyn, um noch einmahl auf einem öffentlichen Schauplatz als Bestreiter der päbstlichen Anmaaßungen aufzutreten. Er vertheidigte mit Eifer die Rechtmäßigkeit des Verfahrens, das man auf der Synode zu Rheims gegen Arnulph beobachtet, und bestritt noch eifriger die Gültigkeit des Suspensions-Decrets, das der Pabst gegen ihn und seine Mitbischöffe erlassen habe. Nur durch die Vorstellungen der anwesenden deutschen Bischöffe ließ er sich am Ende zu dem Versprechen bewegen, daß er, um das Ansehen des Pabsts zu schonen, eine Zeitlang keine öffentliche Messe halten wolle [13]), und in der nehmlichen Absicht willigte

12) S. Acta Concilii Mosomiensis bey *Labbe* T. IX. p. 747.

13) "Modestia — heißt es in den Akten — exprobitate Domini Ludolfi, Trevirensis Archiepiscopi, conventus et fraterne commonitus, ne occa-

ligte er in dem Nahmen seiner Mitbischöffe darein, daß die Sache vor eine neue zu Rheims zu versammelnde Synode gebracht werden möchte. Ehe es jedoch dazu kam, hatte sie der neue Pabst, Gregor V., der nach dem dazwischen hinein erfolgten Tode Johanns XV. gewählt worden war, bereits mit ihrem Könige abgemacht.

§. 11.

Da nehmlich Hugo Capet ebenfalls in diesem Jahr gestorben war, so hatte sich sein Sohn und Nachfolger Robert noch stärker gedrungen gefühlt, den Unwillen der Nation, der bey dem Anfang einer neuen Regierung gefährlicher werden konnte, durch eine schleunige Aussöhnung mit dem Pabst zu besänftigen. Er schickte daher den Abt Abbo von Fleury als seinen Gesandten nach Rom, und gab ihm wahrscheinlich die Vollmacht mit, dem

occasionem scandali suis aemulis daret, quasi jussionibus domini Apostolici resultare vellet, sub nomine obedientiae, ut a Missarum tantummodo celebratione abstineret, acquievit."

dem Pabst die Wiedereinsetzung des Erzbischoffs Arnulph zu versprechen, wenn er sich ja nicht davon abbringen ließe. Wenigstens machte sich Abbo im Nahmen des Königs so förmlich gegen den Pabst dazu anheischig [14]), daß dieser kein Bedenken trug, ihm schon das Pallium für den wieder einzusetzenden Erzbischoff und einen Legaten mitzugeben, in dessen Gegenwart seine Restitution erfolgen sollte. Der König machte auch keine Schwürigkeit mehr, sondern setzte sogleich den bisher gefangenen Arnulph in Freyheit. Der schwache Widerstand aber, womit sich die Bischöffe selbst jetzt

14) S. *Aimon.* in Vita S. Abbonis c. 11. 12. Aus einem Brief von Abbo an den Pabst möchte man zwar schließen, daß er keine Vollmacht dazu gehabt habe, denn er gab sich darinn das Ansehen, als ob er sich dabey der Gefahr ausgesetzt hätte, in die Ungnade des Königs zu fallen. "Nec animositatem Regis cohorrui" — schrieb er an Gregor: allein dieß konnte auch bloß Ansehen seyn, das er sich gegen den Pabst gab. S. Ep. Abbon. ad Gregor. V. in Scriptor. rer. Franc. T. X. p. 435.

jetzt noch auf der Synode zu Rheims, die nun zu Stande kam, dagegen sträubten, konnte zu nichts dienen, als den Sieg des Pabsts herrlicher zu machen.

§. 12.

Noch einmahl traten sie bey dieser Gelegenheit auf, um ihr Verfahren bey der Absetzung Arnulphs als ordnungs- und rechtmäßig zu vertheidigen. Alles kam dabey auf den Punkt an, ob dem Pabst allein oder auch Synoden das Recht zustehe, Bischöffe zu richten? und dieser Punkt, dessen Wichtigkeit man jetzt allgemein fühlte, wurde nun ausführlich besprochen, wurde mit den stärksten Gründen bestritten, und am Ende durch einen einzigen zum Vortheil des Pabsts auf immer entschieden. Der französische Klerus führte mehrere der bestimmtesten älteren Kanonen, führte die ausdrücklichsten Verordnungen der Nicäischen, der Antiochischen, und einiger Afrikanischen Synoden, führte den Gebrauch der ganzen Kirche von acht Jahrhunderten und hundert unbestreitbare Beyspiele dagegen — der päbstliche Legat aber führte allein die De-

crete Isidors an, in welchen alle Sachen der Bischöffe dem Pabst reservirt seyen, und das Ansehen der Decrete entschied. Es wurde als Gesetz angenommen, daß würklich dem Pabst allein das Richter-Amt über Bischöffe zustehe, und dem zufolge beschlossen, daß die Absetzung des Erzbischoffs von Rheims durch die vorige Synode gesetzwidrig gewesen sey. Ihr Verfahren wurde daher kassirt, Arnulph in seine Würde wieder eingesetzt — Gerbert entlassen — und nun erst hob der Pabst sein Suspensions-Decret wieder auf [15]).

§. 13.

15) Man hat allerdings keine Akten von dieser Synode, sondern die Erzählung davon findet sich nur in der Fortsetzung von Aimons Geschichte. Für ihre Wahrheit spricht jedoch die ganze gleichzeitige Geschichte so stark, daß selbst eine Urkunde, welche damit zu streiten scheint, keinen bedeutenden Anstoß machen kann. Man hat nehmlich einen Brief, den der Erzbischoff Gerbert, aber schon als Nachfolger Gregors V. und als Sylvester II., an Arnulph geschrieben, und worinn er ihn mit Uebersendung des Palliums erst in sein Erzbisthum wieder eingesetzt haben soll. Daraus

§. 13.

Dieß war schon an sich höchst bedeutender Sieg, den der Pabst erhielt, aber es ist der Mühe werth, auf einige Umstände aufmerksam zu machen, durch die er noch unendlich bedeutender wurde.

Einmahl wollten ja bey dieser Gelegenheit die französischen Bischöffe dem Römischen Stuhl selbst dasjenige wieder nehmen, was sie ihm schon vor mehr als hundert Jahren gewissermaßen freywillig angeboten hatten. Als man zum ersten mahl mit Nicolaus I. in der Sache Rothads über das ausschließende Kognitions-Recht seines Stuhls in bischöfflichen Sachen

scheint zu folgen, daß es nicht schon von Gregor V. geschehen seyn kann; da man sich aber doch nicht entbrechen kann, dieß anzunehmen, so muß man sich bey dem Umstand mit jenem Brief so gut helfen, als man kann, und dazu bietet sich auch mehr als eine Auskunft an. Höchst wahrscheinlich — dieß ist die kürzeste Auskunft — ist jener Brief von Gregor V., und kam nur durch ein Versehen unter Sylvesters Briefe hinein. S. *Labbe* T. IX. p. 778.

chen in Streit gekommen war, so hatten sie sich doch selbst erböten, es als Rechts-Grundsatz anzunehmen, daß kein Bischoff mehr ohne Vorwissen und die Dazwischenkunft des Pabsts abgesetzt werden dürfe [16]), und bey der nehmlichen Gelegenheit hatte es der Erzbischoff Hincmar von Rheims als den entschiedensten Rechts-Grundsatz aufgestellt, daß alle Metropoliten und Primaten nur von dem Pabst allein gerichtet werden könnten [17]). Jetzt bestanden sie hingegen darauf, daß ein Absetzungs-Urtheil, das sie ohne Zuziehung des Pabsts über den ersten Metropoliten des Reichs gesprochen hatten, die vollste Rechtskraft habe, und wenn es ihnen gelungen wäre, dieß durchzusetzen, würde nicht damit alles verlohren worden seyn, was man seit dem Zeitalter Carls des Großen für das Pontifikat gewonnen hatte? Es war also der Mühe werth, sich zu wehren, aber diejenigen, welche sich für das Pontifikat bey dieser Gelegenheit

16) S. Epist. Conc. Tricassini ad Nicolaum I. bey *Labbé* T. VIII. p. 870.

17) S. *Hincmar.* Opp. T. II. p. 248.

genheit wehrten, zeigten dabey eine sehr feine Klugheit, indem sie sich nicht bloß auf dasjenige einschränkten, was sich am leichtesten vertheidigen ließ. Hätten jetzt die päbstlichen Wortführer die französischen Bischöffe bloß an die Behauptung des alten Hincmar, daß Metropoliten allein von dem Pabst gerichtet werden könnten, oder nur daran erinnert, daß doch einst ihre Vorfahren Nicolaum I. selbst ersucht hätten, es zur festen Ordnung zu machen, daß kein Bischoff mehr ohne die Dazwischenkunft des Pabsts abgesetzt werden dürfe, so würden sie es ihnen unendlich schwerer gemacht haben [18]), die Nothwendigkeit der päbstlichen Zuziehung in dem vorliegenden Fall zu bestreiten. Aber wenn man sie auch dadurch zu der Anerkennung der Nothwendigkeit hätte bewegen können, so würde es immer noch zweifelhaft geblieben seyn, ob sie auch überhaupt das ausschließende Kognitions-Recht des Pabsts in allen bischöfflichen Sachen agnoscir-

18) Man hätte in diesem Fall auch die Thatsache, daß sie sich selbst zuerst an den Pabst gewandt hatten, noch stärker gegen sie gebrauchen können.

scirten; und dieß war es, wovon das meiste abhieng, also war es auch höchst weise, daß man dieß zum Haupt-Gegenstand des Streits machte, sobald man einmahl zu streiten gezwungen war.

§. 14.

Doch es war desto mehr der Mühe werth, sich zu wehren, da gerade in dem gegenwärtigen Augenblick alles, was für das Pontifikat verlohren oder gerettet wurde, so viel mehr, als zu jeder andern Zeit austragen mußte. Eine Wunde, welche dem päbstlichen Ansehen jetzt beygebracht wurde, konnte gar zu leicht unheilbar werden, denn man wußte doch noch nicht gewiß, ob es sich in der Verwirrung und unter den Stürmen des letzten Jahrhunderts in seiner ganzen Kraft erhalten hatte. Am meisten aber hatte man von einer Erschütterung, die es jetzt in Frankreich erfahren mochte, zu befürchten. Hier war ein neues Geschlecht auf den Thron gekommen, und zwar ohne die Mitwürkung des Pabsts auf den Thron gekommen. Es konnte sich eben deßwegen nicht sehr gedrungen fühlen,

ihn besonders zu begünstigen. Es konnte vielmehr leichter darauf verfallen, an den Formen der Verbindung einiges zu verändern, welche bisher zwischen dem Pabst und den französischen Kirchen bestanden war: wenn aber im Anfang der neuen Dynastie an diesen Formen etwas zerrissen wurde, so war es nur allzuwahrscheinlich, daß sie sobald nicht wieder angeknüpft werden würden.

Diese Betrachtung mochte es vorzüglich seyn, die auch den Nachfolger Johanns XV. am stärksten bestimmte, auf den Forderungen seines Vorgängers bey dieser Gelegenheit unbeweglich zu bestehen; denn diese Betrachtung war es allem Ansehen nach, worinn er einen besondern Beruf fand, es den neuen Dynasten von Frankreich auf eine noch empfindlichere Art bey einer andern Gelegenheit fühlbar zu machen, daß und wie auch Könige von einem Pabst gefaßt werden könnten.

Kap. XVI.

Kap. XVI.

Gregor V. spielt in einer andern Angelegenheit gegen den Könia von Frankreich den Pabst. Gewinn, den der Römische Stuhl zu eben der Zeit daraus zieht, da er wieder gegen den Käyser in eine bedenklichere Lage kommt.

§. 1.

Der König Robert hatte noch während dem Leben seines Vaters die Prinzessin Bertha, eine Tochter des Königs Conrad von Burgund, als Wittwe des Grafen Odo von Blois geheyrathet, und Politik und Neigung hatten diese Verbindung gemeinschaftlich geknüpft. Freylich stand ihr das kanonische Hinderniß einer leiblichen und geistlichen Verwandtschaft im Wege, denn Robert und Bertha waren im vierten Grade verwandt, und der erste, was einen schlimmeren Umstand machte, war noch überdieß von einem der Kinder aus der ersten Ehe seiner Bertha Pathe geworden. Allein

die

die französischen Bischöffe hatten das eine wie das andere Hinderniß für dispensabel gehalten, und desto weniger Bedenken getragen, ihren Seegen zu der Verbindung zu geben, je auffallender die politischen Vortheile waren, die auch das ganze Reich daraus ziehen konnte. Dabey hatte man von einem Aergerniß, das die Nation daran nehmen möchte, nur wenig zu besorgen, denn man war schon lange daran gewöhnt, daß es bey den Heyrathen der Könige mit den kanonischen Ehe-Hindernissen nicht so genau genommen wurde.

§. 2.

Unter diesen Umständen kam es höchst wahrscheinlich auch dem König nicht in den Sinn, daß ihm jetzt noch von Seiten des neuen Pabsts Schwürigkeiten deßhalb gemacht werden könnten; daher erfuhr er es schwerlich ohne Erstaunen, daß sich Gregor gegen den Gesandten, den er ihm geschickt hatte, gegen den Abt Abbo von Fleury, auch über das illegale seiner Heyrath geäußert habe. Diese Aeußerungen mochten ihn jedoch eben deßwegen in keine allzugroße Unruhe versetzen, denn er

konnte

konnte nicht glauben, daß sich der Pabst im Ernst vorgesetzt haben möchte, die Sache weiter zu treiben, sondern mußte vermuthen, daß er ihm nur dadurch das Opfer schneller und vollständiger abpressen wollte, das er in der Sache des gefangenen Erzbischoffs Arnulph von ihm verlangte. In dieser Vermuthung bestärkten ihn wahrscheinlich noch Abbo's weitere Berichte von den Gesinnungen des Pabsts, und ohne Zweifel hatte sie auch Antheil an der Bereitwilligkeit, womit er dem Pabst in dieser Angelegenheit nicht nur von der Ehre und von den Rechten seiner Bischöffe, sondern auch von der Ehre und von den Rechten seiner Krone so viel Preis gab. Aber nur desto mehr mußte er jetzt durch die unerwartetste Nachricht überrascht werden, die von Rom nach Frankreich kam.

§. 3.

Im J. 998. brachte Gregor die Heyraths-Sache des Königs von Frankreich auf eine Römische Synode [1]), und ließ durch diese be-

schlie-

1) S. Acta Roman. Conc. a. 998. bey *Labbe* T. IX. p. 772.

schließen, daß die Ehe zwischen Robert und Bertha wegen der dabey eingetretenen unwegräumbaren Hindernisse völlig nichtig und ungültig sey. Beyden wurde daher unter der Strafe des Banns angekündigt, daß sie sich von einander trennen müßten. Beyden wurde zugleich angekündigt, daß sie sich einer siebenjährigen Buße zu unterziehen hätten, um der Kirche für das gegebene Aergerniß genug zu thun. Der Erzbischoff von Tours aber, der die priesterliche Einseegnung verrichtet, und alle Bischöffe, welche dabey assistirt hatten, sollten so lange von ihren Aemtern suspendirt bleiben, bis sich [2]) der Pabst bewogen finden würde, sie nach ertheilter Absolution zu restituiren.

§. 4.

Ueber die Gründe, welche den Pabst zu diesem bis jetzt unerhörten Verfahren bestimmten, lassen sich bloß Vermuthungen anstellen, da man überhaupt über den ganzen Hergang der Sache nur allgemeine Nachrichten hat.

Es

2) "Donec ad hanc sanctam romanam sedem venerint satisfacturi."

Es kann immer angenommen werden, daß er dabey vorzüglich nach dem Antrieb des Kayſers und ſeiner Miniſter handelte, denen die Heyrath Roberts höchſt ärgerlich, und überhaupt jede Gelegenheit, die neue Dynaſtie in Frankreich zu beſchimpfen, erwünſcht war. Es iſt auch denkbar, daß der abgeſetzte Erzbiſchoff Gerbert von Rheims einigen Antheil daran haben mochte [3]), denn Gerbert befand ſich damahls im Gefolge des Kayſers in Italien, ſtand in großem Anſehen an ſeinem Hofe, und konnte es ſeinem ehemahligen Herrn nicht vergeſſen, daß er von ihm aufgeopfert worden war. Doch warum ſollte man nicht glauben, daß dabey auch die reine Begierde, einen ganz neuen Aktus von Pabſt-Gewalt über einen König auszuüben, auf Gregor würkte, und deſto ſtärker würken mochte, je günſtiger ihm die Gelegenheit dazu ſcheinen konnte. Dieß letzte kann zwar nur aus dem Erfolg

geſchloſ-

3) S. *Velly* Hiſt. de France T. II. p. 295. *Moreau* T. XIV. p. 18. Der letzte Schriftſteller nimmt es als entſchieden an, daß Gregor bloß auf den Antrieb des Kayſers in der Sache gehandelt habe.

geschlossen werden; aber nach diesem Erfolg muß man es für möglich halten, daß auch der Pabst einen glücklichen Ausgang des gewagten Schrittes voraussehen konnte, und nun bedurfte er wohl keine weitere Reizung.

§. 5.

Mit Verwunderung findet man nehmlich in der Geschichte, daß der unerhörte Schritt ganz den Erfolg hatte, den der Pabst abgezweckt haben mochte; nur ist man unglücklicherweise über die Wendungen, durch welche er herbeygeführt wurde, völlig im Dunkeln. Nach den Angaben einiger späteren Schriftsteller 4) sollte das von dem Pabst erlassene und auch würklich vollzogene Suspensions-Decret der meisten französischen Bischöffe einen gänzlichen Stillstand des öffentlichen Gottesdiensts im Königreich oder die Würkungen eines späterhin sogenannten Interdikts zur Folge gehabt, und

4) Eines Ungenannten, von dem man noch ein Fragment einer Histor. Franc. hat bey du Chesne T. IV. p. 85., und des Cardinals Peter Damiani in einem Brief an den Abt von Clugny. Epp. L. II. ep. 13.

und das Ungewöhnliche dieses Zustands sollte so schreckende Eindrücke auf das Volk gemacht, und die Nation wegen dem Fluch, der durch die gottlose Heyrath ihres Königs über das Land gebracht worden sey, in eine solche Unruhe gesetzt haben, daß sich der König aus Furcht vor einem allgemeinen Aufstand zu der Trennung von seiner Gemahlin entschließen mußte. Doch der gleichzeitige Lebensbeschreiber des Königs Robert, ein Mönch aus dem Kloster zu Fleury, weiß und erwähnt gar nichts von einer solchen Bewegung, die in Frankreich darüber entstanden wäre. Er erzählt vielmehr [5]), daß die Vorstellungen seines Heiligen Abbo das meiste dazu beygetragen hätten, den König zu der Entlassung seiner Gemahlin zu bewegen; und warum könnten sie es auch nicht gethan haben, da man es dem Heiligen so gut zutrauen kann, daß er den König eben so geschickt durch politische als durch religiöse Gründe zu fassen wußte.

§. 6.

5) S. Vita Roberti Reg. Hilgald. Floriac. auct. c. 16.

§. 6.

Was aber auch dabey gewürkt haben mochte, so erhielt immer das Ansehen des Römischen Stuhls durch diesen Vorfall einen Zuwachs, der ungeheuer ins Große gieng. Wenn man auch in seiner Einmischung in die königliche Ehe-Sache nichts anders erblickte, als eine Erfüllung der Amts-Pflicht, nach welcher dem Pabst die Sorge für die Vollziehung und Aufrechterhaltung der Kirchen-Gesetze in der ganzen Christenheit oblag, so wurde es doch bey dieser Gelegenheit noch sichtbarer als in dem Ehehandel Lotharz, und es wurde auch förmlicher als in diesem anerkannt, daß aus jener Verpflichtung zugleich ein Recht zu einer über die ganze Christenheit sich erstreckenden Jurisdiktion für den Pabst erwachse, oder daß ihn jene Amts-Pflicht zu der Ausübung und zwar zu der unmittelbaren Ausübung einer wahrhaftig zwingenden Amts-Gewalt berechtige, die auch über alle Könige sich erstrecken müsse. Nach dieser Voraussetzung hatte wenigstens Gregor gehandelt, und ein König hatte sich darnach behandeln lassen: wie hätte also unter dem Volk noch ein Zweifel an ihrer

Wahr-

Wahrheit aufkommen können? Wenn man aber dabey annehmen muß, daß der Pabst bey dieser Gelegenheit größtentheils nur auf den Anstoß des Kayfers handelte, wem muß sich nicht auch hier die Bemerkung wieder aufdrängen, daß es die Fürsten selbst waren, welche das meiste dazu beytrugen, daß die Römischen Bischöffe auch zuletzt über sie hinauswuchsen?

§. 7.

Jetzt muß aber noch dazu gesagt werden, daß der Zuwachs von Glanz und Ansehen, den das Pontifikat dadurch erhielt, auch deßwegen zu einer höchst gelegenen Zeit kam, weil sich gerade damahls alles dazu anließ, daß es von einer andern Seite her unter den Druck der alten Verhältnisse mit dem Kayser zurückgebracht werden sollte. Noch in dem letzten Jahr seiner Regierung hatte sich Johann XV. mit der dringenden Bitte an den jungen Otto in Deutschland gewandt, daß er doch nach Italien kommen, und mit der Kayser-Krone auch die Oberherrschaft über Rom übernehmen möchte. Der steigende Uebermuth des Adels, der in der Stadt herrschte, und seines Anfüh-

rers Crescentius konnte ihn stark genug dazu gedrungen, vielleicht aber auch eine Volks-Parthie dazu genöthigt haben, die des Aristokraten-Drucks müde die fremde Hülfe auch gegen seinen Willen herbeyzurufen entschlossen war. Ein sehr großer Theil des Römischen Volks vereinigte sich wenigstens dazu mit dem Pabst [6]), und ließ selbst den künftigen Kayser eine solche Ungeduld nach seiner Ankunft und nach einer Veränderung des bisherigen Zustands der Dinge in Rom blicken, daß Otto dadurch kühn genug wurde, sie zu der Ausführung eines Entwurfs zu benutzen, durch welchen die deutsche Herrschaft über Rom und Italien am gewissesten gesichert werden konnte.

§. 8.

Nachdem er nehmlich auf seinem Zuge [7]) nach Rom die Nachricht von dem Tode Johanns XV. erhalten hatte, so schien ihm der Zeitpunkt günstig genug zu einem Versuch, ob sich

6) S. Annales Hildesheim. ad ann. 995. in Leibniz Scriptor. Brunsvic. T. I. p. 720.

7) Zu Ravenna, wo er Gerbert zum Erzbischoff gemacht hatte.

sich die Römer nicht eben so gut einen deutschen Pabst als einen deutschen Kayser gefallen lassen möchten? Einer seiner Caplane, mit Nahmen Bruno, bot sich ihm höchst verführerisch dazu an, denn er war aus einem der ersten deutschen Fürsten-Häuser, ein Sohn des Herzogs Otto von Franken, der zugleich Markgraf von Verona war, und noch ein junger Mann von vier und zwanzig Jahren, von hohem Geist und festem Charakter, der sich doch auch durch seine Kenntnisse und Talente schon sehr vortheilhaft ausgezeichnet hatte. Er hatte also auch manches, das den Römern den fremden Pabst weniger mißfällig machen konnte, aber er hatte noch mehr, was ihn für die Absichten Otto's brauchbar machte; daher setzte sich dieser über alle andere Rücksichten hinweg, ernannte ihn selbst zum Pabst, und gab ihn sogleich den Gesandten des Römischen Volks, die ihm den Tod Johanns notificirt hatten, auf ihrer Rückreise mit. Mit einer nöthigen Vorsicht gab er ihm noch den Erzbischoff Willigis von Maynz mit einem gehörigen Gefolge zu, durch das er im Nothfall die Anerkennung des neuen Pabsts erzwingen könnte.

§. 9.

Bey dem Mangel an genau bestimmten historischen Nachrichten muß man einige Vermuthungen zu Hülfe nehmen, um alles ungewöhnliche und befremdende bey diesem Vorgang zu erklären, der so leicht eine höchst wichtige Epoche in der Geschichte des Pontifikats hätte machen können. Mit Gewißheit weiß man nur dieß, daß es würklich Otto war, der den neuen Pabst ernannte, und noch vorher ernannte, ehe er selbst nach Rom gekommen, und zum Kayser gekrönt worden war [s]). Gerade dieß macht aber das Verwirrende, denn man begreift nicht, wie Otto dazu kommen konnte, da er weder als König von Deutschland noch als König von Italien etwas dabey

s) Baronius ad ann. 996. nr. 5. läßt zwar Otto zuerst nach Rom kommen, indem er sich auf eine Angabe Dietmars von Merseburg beruft, aber Pagi Crit. T. IV. p. 70. hat es außer Zweifel gesetzt, daß die Angabe der Hildesheimischen Annalen, nach welcher Otto den neuen Pabst vor seiner Ankunft zu Rom ernannt hätte, als die wahrere angenommen werden muß.

dabey zu sagen hatte. Wollte man annehmen, daß er dabey als designirter Kayser gehandelt habe, so ließe sich höchstens daraus erklären, wie er den Erzbischoff von Maynz als seinen Commissar nach Rom schicken konnte, um dem Wahl- und Consecrations-Actus des neuen Pabsts beyzuwohnen; aber das Ernennungs-Recht zum Pontifikat konnte sich auch der designirte Kayser nicht anmaßen, da es noch kein würklicher prätendirt hatte. Man ist also fast [9]) gezwungen, zu vermuthen, daß diejenige

9) Allenfalls könnte man sich auch denken, daß Otto den Pabst nicht eigentlich ernannt, sondern ihn nur den Römern vorgeschlagen oder empfohlen, und deßwegen nach Rom geschickt habe, wo er dann erst gewählt worden sey. Diese Meynung scheint auch Hr. Schröck K. G. Th. XXII. S. 307. zu begünstigen. Aber man findet keine Spuhr von einer in Rom angestellten Wahl. Dietmar von Merseburg sagt wörtlich, quod Otto Brunonem in loco defuncti Papae constituerit. Auch Baronius glaubte wenigstens gestehen zu müssen — quod ope Imperatoris suffectus sit. Wenn aber der vielleicht gleichzeitige Biograph des

nige Parthie in der Stadt, welche schon vorher mit Otto unterhandelt und ihm auch den Tod Johanns notificirt hatte, ihn zugleich selbst um die Designation seines Nachfolgers ersucht haben mochte, weil sie besorgen mußte, daß es Crescentius und der Adel doch zu keiner ordnungsmäßigen Wahl kommen lassen, oder sie durch ihren Einfluß entscheiden würden. Wenigstens läßt sich daraus allein begreifen, wie Otto III. hoffen konnte, einen Schritt

heil. Adelberts von Prag in Mabillons Actis SS. O. B Sec. V. p. 860. zu sagen scheint — quod a majoribus electus sit, quia regi placuerit — so spricht er offenbar von einer Wahl, die nicht in Rom, sondern an dem Hoflager Otto's angestellt worden sey, und versteht unter den majoribus nicht die Römer, sondern wahrscheinlich die deutschen Bischöffe in Otto's Gefolge, die er auch unmittelbar darauf anführt. Es ist glaublich genug, daß Otto diese zu Rath zog, und vielleicht auch eine Schein-Wahl von ihnen anstellen ließ: allein dabey bleibt der Vorgang nicht weniger neu. Doch findet es eben deßwegen auch Muratori V, p. 499. glaublicher, daß Otto den neuen Pabst zu Rom habe wählen lassen.

Schritt durchzusetzen, den sein Großvater Otto I. nachdem er sich schon zum Herrn von Rom gemacht hatte, noch zu stark und zu gewagt fand.

§. 10.

Die Richtigkeit der Vermuthung wird aber auch durch den ganzen Gang der folgenden Ereignisse bestätigt. Der neue deutsche Pabst, den Otto den Römern schickte, wurde würklich von ihnen angenommen, und unter dem Nahmen Gregor V. konsecrirt. Das bewaffnete Gefolge, das er mitbrachte, die erwartete Nähe von der Ankunft des deutschen Heeres, mit welchem Otto selbst ihm nachfolgte [10]), und vielleicht auch das Unerwartete der Sache hatte die Parthie der Aristokraten so überrascht, daß sie den Muth und die Kraft zum offenen Widerstand verlohr. Noch weniger wagte sie es,

10) Zu Anfang des Maj. im J. 996. war der neue Pabst in Rom angekommen, und noch in dem nehmlichen Monath kam Otto nach, denn den 31. Maj. wurde er gekrönt. S. Pagi Crit. T. IV. p. 70.

es, der Krönung Otto's, die bald darauf von dem neuen Pabst mit ungewöhnlicher Feyerlichkeit verrichtet wurde, einige Hindernisse in den Weg zu legen; aber kaum war der neue Kayser nach Deutschland zurückgekehrt, so fieng sie ihr altes Spiel wieder an. Crescentius und seine Anhänger rissen auf das neue die Oberherrschaft an sich, jagten den deutschen Pabst aus der Stadt, und setzten den Bischoff Johann von Placenz an seine Stelle. Doch es kostete Otto nicht mehr als die bloße Mühe des Wiederkommens, um mit der unruhigen Rotte fertig zu werden. Als er im J. 998. auf die Nachricht von diesen Veränderungen wieder nach Rom eilte, so brachte ihm schon das Volk den eingedrungenen Pabst mit abgeschnittener Nase und Ohren entgegen, und half ihm dann sehr eifrig bey der Belagerung der Engelsburg, in welche sich Crescenz mit seinen Anhängern eingeschlossen hatte. Es stand daher nicht lange an, bis sie in seine Gewalt kamen, und da er dafür sorgte [11]), daß sie keine neue Händel mehr anfangen konnten, so ließ

11) Er ließ Crescenz nebst zwölf seiner Anhänger enthaupten.

ließ sich hoffen, daß nun die Ruhe in Rom auf lange Zeit wieder hergestellt seyn dürfte.

§. 11.

Dabey durfte aber sicherlich sehr viel auf den Umstand gerechnet werden, daß ein deutscher Pabst es sich auch eifriger als ein anderer angelegen seyn lassen würde, die Macht und die Mittel, die in seiner Gewalt waren, zur Befestigung der deutschen Herrschaft über Rom zu verwenden. Von einem Pabst, der selbst aus einem deutschen, mit dem regierenden Stamm sehr nahe verwandten, Fürstenhause entsprungen war, ließ sich dieß doppelt erwarten; aber von dem Charakter Gregors ließ sich noch dazu erwarten, daß er es auch mit deutscher Kraft und Festigkeit thun würde; und ja wohl hätte er dieß gethan, wenn sich nur die historische Gewißheit jener Verordnung, die ihm lange Zeit zugeschrieben wurde, völlig erweisen ließe, denn durch diese Verordnung sollte er ja sogar eines der wichtigsten neu erworbenen Rechte des Pontifikats, des Designations-Recht zum Kayserthum, der deutschen Nation aufgeopfert haben.

§. 12.

§. 12.

Man wollte nehmlich wissen, daß er schon im J. 996. unmittelbar nach seiner Erhebung auf den Römischen Stuhl ein Decret erlassen habe, nach welchem in Zukunft das Recht der Kayser-Wahl bloß von sieben bestimmten deutschen Fürsten ausgeübt werden sollte [12]). Dabey sollten also die sogenannten Kurfürsten des deutschen Reichs ihre Existenz durch ihn erhalten haben; aber da man in der Geschichte der zwey nächsten Jahrhunderte noch keine Spuhr von diesen finden kann, so erwächst daraus ein Zweifel dagegen, der sich kaum durch die stärkste Autorität einer noch so glaubwürdigen historischen Urkunde beseitigen lassen möchte. Neuere Geschichtforscher [13]) wollten es daher gern dahin gestellt seyn lassen, ob Gregor gerade die sieben Kurfürsten eingesetzt habe, wenn man ihnen nur dabey noch einräumen wollte, daß es Gregor im allgemeinen zum Gesetz gemacht habe, der von den deutschen

12) S. *Baron.* ad ann. 996. nr. 38. fg. *Labbe* Concil. T. IX. p. 757.

13) Ant. *Pagi* Crit. T. IV. p. 71. Franc. *Pagi* Breviar. T. I. p. 474.

schen Fürsten jedesmahl gewählte König von Deutschland sollte immer auch als König von Italien anerkannt, und von dem Pabst zum Kayser gekrönt werden. Zu dem Glauben daran könnte man sich aber in der That leicht überreden lassen. Es läßt sich eben so natürlich denken, daß Otto und die deutschen Großen [14]) in seinem Gefolge eine solche Verfügung wünschten, als daß der deutsche Pabst gefällig genug war, ihre Wünsche zu erfüllen. Auch ist dabey nur eine einzige vernünftige Ansicht von der Tendenz möglich, welche die Verfügung haben sollte. Gregor konnte nicht daran denken, denn kein Pabst konnte daran denken, der deutschen Nation und ihren Fürsten das Recht einzuräumen, oder zu bestätigen, daß sie selbst ihren König wählen dürften, sondern indem er es festen Ordnung machte, daß der rechtmäßig gewähl-

14) Schilter meynte, daß Otto und die deutschen Fürsten wegen dem zu befürchtenden Aussterben des regierenden Königs-Stamms einen weiteren Grund dazu gehabt hätten. De libertat. eccles. Germ. L. III. c. 8. §. 1. Aber der kaum sechszehnjährige Otto mochte doch keine allzuängstliche Besorgnisse deßhalb haben.

gewählte König von Deutschland immer auch als Kayser erkannt und zum Kayser gekrönt werden sollte, so war es eigentlich das Recht der Kayser-Wahl, das ihnen damit eingeräumt werden sollte [15]), und auch nach den allgemeinen statistischen Begriffen des Zeitalters nur von dem Pabst eingeräumt werden konnte. Man muß also, wenn man die Verordnung Gregors für ächt erklärt, allerdings auch zugestehen, daß würklich der Pabst in so fern das Kayserthum an die deutsche Nation gebracht, und jetzt erst an sie gebracht habe, indem er es auf immer mit dem deutschen Königreich verband [16]); allein

15) Dieß erkennt auch Baronius am a. O. nr. 40.

16) Darinn hätte man aber keinen Grund finden sollen, die Aechtheit des Decrets zu bezweifeln, denn auch ohne dieß Decret muß die Geschichte wahrhaftig, nur in einem etwas andern Sinn, einräumen, daß das Kayserthum durch die Päbste an die deutsche Nation gebracht worden sey. Aber was verliehrt man auch jetzt dabey, wenn man es einräumt? S. Gottl. Sturm Dessert. jurid. qua Ottonem I. Imperium romanum cum regno Germanico non conjunxisse monstratur, Vitteberg. 1732. 4.

lein das bedenklichste ist, daß sich nicht einmahl dafür ein historisches Zeugniß anführen läßt. Man hat nicht nur keine Urkunde über die Verhandlung, sondern in den zwey nächsten Jahrhunderten findet sich nicht einmahl ein Schriftsteller, der etwas davon gewußt hätte; also mag es wohl mit ihrer Wahrheit überhaupt [17]) höchst zweifelhaft stehen, und vielleicht eben so zweifelhaft, als mit der neuen Schenkungs-Urkunde [18]), durch welche Otto III. dem Pabst seine Dankbarkeit dafür erprobt haben soll.

§. 13.

17) Sie wurde daher auch schon von Aventin bezweifelt. Arial. Bojor. L. V. c. IV. nr. 19.

18) Diese seltsame Urkunde hat zuerst Johann Masson in den von ihm herausgegebenen Briefen Gerberts (Paris 1611. 4.) der Welt mitgetheilt, worauf sie von Melch. Goldast in seine Constit. Imper. T. I. p. 226. eingerückt wurde. Allein ihre Unächtheit wird durch so viel innere Merkmahle außer Zweifel gesetzt, daß man sich bey den äußeren gar nicht aufhalten darf. S. *Pagi* Crit. T. IV. p. 83.

§. 13.

Mochte jedoch diese Verhandlung Gregors auch niemahls statt gefunden haben, so hat man dennoch Ursache zu glauben, daß er sonst das deutsche Interesse in Rom, und daher auch besonders das kayserliche Ansehen sehr eifrig unterstützte, und dieß hätte unvermeidlich in die Länge dem Ansehen des Pontifikats nachtheilig werden müssen, wenn er ihm nicht durch andere seiner Handlungen und in andern Beziehungen so viel neuen Glanz zu geben gewußt hätte. Man kann aber auch vermuthen, daß er noch mehr für die Befestigung der deutschen Herrschaft in Rom gethan haben würde, wenn er nicht schon im J. 999. nach einer kaum dreyjährigen Regierung gestorben wäre, denn es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß auch bey dem großen Plane des jungen Kayſers, die Stadt Rom auf das neue zu dem Haupt-Sitz der Monarchie zu machen, ganz vorzüglich auf ihn gerechnet war. Vielleicht war in dieser Hinsicht sein frühzeitiger Tod ein Glück für den Römischen Stuhl; gewisser aber war es der Tod des Kayſers, der auch schon im J. 1002. erfolgte, nachdem er den Römern

in

in der Person des ehemahligen Erzbischoffs von Rheims, der nun den Nahmen Gerbert mit dem Nahmen Sylvester II. verwechselte, noch einen zweyten Pabst gegeben hatte.

Kap. XVII.

Sylvester II. Händel des Erzbischoffs Willigis von Maynz mit dem Bischoff Bernhard von Hildesheim, in welche er hineingezogen wird. Unangenehme Erfahrung, die er dabey macht.

---

§. 1.

Bey einem Verfall, der die Regierung Sylvesters am merkwürdigsten macht, legte es sich wenigstens auf eine eigene Art zu Tage, wie vielfach lästig für einen Pabst die Rücksichten werden konnten, die er nicht nur auf seine eigene Verhältnisse mit dem Kayser, sondern selbst zuweilen auf andere Verhältnisse des Kayserś zu nehmen gezwungen war. Sylvester wurde in einen Streit mit einem deutschen Bischoff

verwickelt; und in diesem Streit, in welchem er für die gerechteste Sache zu sprechen, ja in welchem er noch dazu den Kayser auf seiner Seite hatte, mußte er doch mehr als eine Kränkung stillschweigend verschmerzen, weil er gegen den Bischoff, der dem Kayser selbst furchtbar war, nicht seine ganze Macht gebrauchen durfte.

§. 2.

Der Erzbischoff Willigis von Maynz und der Bischoff Bernhard von Hildesheim waren über dem Kloster zu Gandersheim in einen Zwist gerathen, der sehr böses Blut zwischen ihnen gemacht hatte [1]). Das Kloster gehörte unstreitig in die Diöcese von Hildesheim, also dem Bischoff auch unstreitig die Oberaufsicht darüber nebst allen jenen Vorrechten und Verrichtungen, die davon abhiengen. Den Nonnen zu Gandersheim kam es aber auf einmal in den

1) Die Geschichte dieses Zwists findet man am ausführlichsten in dem Leben des Bischoffs Bernhard von Hildesheim von dem gleichzeitigen Tangmar in Leibniz Scriptor. Brunsvicens. T. I. p. 450. sq.

den Kopf, daß es für ihr Kloster rühmlicher seyn würde, unter der Zucht und dem Schutz eines Erzbischoffs zu stehen, und diesem Einfall zufolge riefen sie das nächstemahl, da sie einen Bischoff nöthig hatten, den Maynzischen herbey. Dieß geschah zuerst bey der Gelegenheit, da die Prinzessin Sophia [2], die Schwester des Kayserś in dem Kloster den Schleyer nahm, wobey es zwar der Bischoff von Halberstadt aus Achtung gegen diese noch mit guter Art zugab, daß der Erzbischoff die Ceremonie der Einkleidung verrichten durfte, sich aber dennoch einen Revers ausstellen ließ, daß der Vorgang seinen Diöcesan-Rechten nichts schaden sollte. Da hingegen bald darauf ein neuer Fall vorkam, wobey es einen bischöfflichen Actus in dem Kloster zu verrichten gab [3], so

2) Dieß geschah noch unter dem Bischoff Ostdag, einem Vorgänger von Bernhard. S. Acta Synodi Gandersheimens. a. 995. in Harzheims Conc. Germ. T. II. p. 634.

3) Die Einweyhung der neuen Kloster-Kirche, die nach einem Brand wieder aufgebaut worden war.

so bekümmerten sich Willigis und die Nonnen gar nicht mehr um den Bischoff, sondern nahmen es als ausgemacht an, daß er nichts mehr mit dem Kloster zu thun habe; ja Willigis hielt nun sogar eine Synode zu Gandersheim, um der ganzen Welt dadurch zu zeigen, daß das Kloster in seine Diöcese gehöre 4).

§. 3.

Dieser Uebermuth des Erzbischoffs und der Nonnen war für den Bischoff so kränkend, daß er im J. 1000. den Entschluß faßte, selbst nach Italien zu reisen, um dort die Hülfe zu suchen, die ihm sonst nirgends her werden konnte. Er konnte nehmlich nicht daran denken, daß er in Deutschland selbst gegen den mächtigen Willigis irgendwo Recht finden, aber durfte gewisser hoffen, daß sich der Kayser mit Eifer für ihn verwenden würde, da er als sein ehemahliger Lehrer in großer Achtung bey ihm stand. Es ist daher wahrscheinlich, daß es ihm auch mehr darum zu thun war, den Kayser als den Pabst in seine Sache hineinzuziehen; nur ließ sich die Einmischung

des

4) S. Harzheim T. III. p. 18.

des Pabsts desto weniger umgehen, da dem Kayser selbst damit gedient war. Die Aufnahme, die er bey Otto fand [5]), versprach ihm würklich seine wärmste Verwendung, aber nur seine Verwendung bey dem Pabst, an den er ihn selbst verwies, weil er in seiner damahligen Lage und in der Entfernung von Deutschland sehr gewiß voraussah, daß sich der erste und mächtigste der deutschen Bischöffe durch keinen kayserlichen Befehl in einer kirchlichen Sache schrecken lassen würde.

§. 4.

Wie es aber der Kayser und seine Räthe selbst einleiteten, daß die Sache an den Pabst gebracht wurde, so leiteten sie wahrscheinlich auch den Gang, in welchem sie verhandelt wurde, denn auch dieser war sehr bedächtlich abgemessen. Auf einer von dem Pabst veranstalteten Synode, welcher der Kayser und alle in seinem Gefolge befindliche deutsche [6]) Bischöffe

5) S. Tangmar Vita S. Bernwardi c. 19.

6) Die Bischöffe Sigfried von Augsburg, Heinrich von Würzburg und Hugo von Zeiz.

schöffe beywohnten, mußte der Bischoff von Hildesheim sein Gesuch anbringen, welches er nur dahin richtete, daß er in dem Besitz seiner Ordinariats-Rechte über das Kloster zu Gandersheim gegen die Anmaßungen des Erzbischoffs von Maynz geschützt werden möchte. Der Umstand war notorisch, daß das Kloster von seiner Stiftung an die Diöcesan-Jurisdiktion des Bischoffs von Halberstadt erkannt habe; also konnte auf dieß allgemeine Gesuch schon gesprochen werden, und es wurde daher beschlossen, daß der Bischoff bey seinen Rechten beschützt werden sollte; hingegen sein Streit mit dem Erzbischoff von Maynz sollte in Deutschland selbst auf einer Synode ausgemacht werden, zu welcher der Pabst einen Legaten abzuordnen hätte.

§. 5.

Damit wurde Willigis jeder Grund zu der Klage abgeschnitten, daß man ihn und seine Mitbischöffe nach einem neuen Recht behandeln wolle; denn durch den Spruch der Römischen Synode, welche den Bischoff von Hildesheim in seinem Besitzstand behauptete, war ihm die

Gele-

Gelegenheit, seine Ansprüche auszuführen, gar nicht benommen, und durch die Anordnung der neuen Synode in Deutschland war ihm die ordnungsmäßigste Behörde dazu angewiesen worden. Er machte daher auch zuerst keine Einwendung dagegen, sondern kam selbst auf die Synode, die der von dem Pabst abgeschickte Cardinal Friderich nach Pölde [7]) ausgeschrieben hatte; sobald er aber aus der Stimmung der anwesenden Bischöffe schließen konnte, daß ihre Entscheidung gegen ihn ausfallen würde, so nahm er seinerseits eine insolentere und übermüthigere Stellung selbst gegen den Legaten an. Er gestattete nicht, daß der Legat den Vorsitz führen, oder den ersten Platz in der Versammlung einnehmen durfte. Er suchte selbst die öffentliche Vorlesung des päbstlichen Schreibens an die Synode zu verhindern, und als sich darauf der Cardinal herausnahm, eine Ermahnung an ihn zu richten, so gab Willigis seinem Gefolge einen Wink, das nun in den Versammlungs-Ort eindrang, und die Ab-

7) Pölde, — ein Palatium regium am Harz. Palichum.

Absicht verrieth, die Synode aus einander zu sprengen. Das Ansehen und die Klugheit des Legaten konnte auch nur so viel bewürken, daß man die Sitzung nicht allzutumultuarisch, sondern mit dem Entschluß aufhob, die Verhandlungen den folgenden Tag fortzusetzen; allein als man am andern Tage wieder zusammen kam, so fand man die Haupt-Person nicht mehr, denn der Erzbischoff war am frühesten Morgen davon gezogen [8]).

§. 6.

Nun ergriff der Legat, der glücklicherweise die Lage der Umstände und Verhältnisse in Deutschland [9]) sehr genau kannte, die weiseste Auskunft, durch welche der gekränkten Ehre des Römischen Stuhls noch eine künftige Genugthuung mit der möglich kleinsten gegenwärtigen Gefahr bereitet werden konnte. Der mächtige Willigis, der auf die weltlichen Stände des Reichs, die damahls mit dem Kayser sehr unzufrieden waren, den wichtigsten Einfluß hatte,

8) S. Tangmar c. 27.

9) Er war selbst ein Deutscher, und nach Tangmar ein Sachse.

hatte, durfte durch keinen allzustarken Schritt gereizt werden: daher begnügte sich der Legat, den Handel einer grösseren Synode vorzubehalten, die zu Rom selbst in Gegenwart des Pabsts veranstaltet, jedoch von allen deutschen Bischöffen besucht oder beschickt werden sollte, erklärte aber dabey, daß sich der Erzbischoff bis dahin als suspendirt anzusehen habe [10]). Damit war doch etwas gethan, das die Form einer oberrichterlichen Ahndung der Widersetzlichkeit des Erzbischoffs hatte, der Kayser und der Pabst aber behielten Zeit, die Demüthigung des stolzen Willigis noch durch andere Mittel, die sich ihnen anbieten mochten, einzuleiten; allein leyder! boten sich keine an.

§. 7.

10) "Quia" — so hieß es in dem an ihn gerichteten Decret — "Synodo te subtraxisti, et „justis Romani Pontificis inobediens fuisti, auctoritate sanctorum Apostolorum Petri et Pauli „et illorum Vicarii, Sylvestri II. ab omni officio sacerdotali scias te usque ad praesentiam „illius suspensum."

§. 7.

Dem Kayser kam zwar die Auskunft mit der neuen Synode doppelt gelegen, weil er hoffte, bey dieser Gelegenheit auch eine Verstärkung aus Deutschland ziehen zu können, die ihm sehr nöthig war. Er ließ daher die sämmtlichen deutschen Bischöffe auch in seinem Nahmen auffordern, daß sie unfehlbar erscheinen, aber zugleich auffordern, daß sie alle ihre Vasallen mitbringen sollten [11]); er gewann jedoch nichts dadurch, als eine neue Erfahrung von dem mächtigen Einfluß, den Willigis im Reich hatte. Aus Furcht vor ihm oder aus Anhänglichkeit an ihn gehorchten von den Bischöffen eben so wenige als von den weltlichen Ständen der Aufforderung des Kayfers. Vielmehr kam die Nachricht nach Italien, daß in Deutschland an die Wahl eines neuen Königs gedacht werde; und dadurch bekamen Otto und der Pabst einen weiteren dringenden Grund, es nicht zu einem offenen Bruch mit dem Erzbischoff kommen zu lassen. Sylvester mußte also nicht nur den Schimpf ungeahndet lassen, den Willigis seinem Legaten

11) S. Tangmar c. 28.

ten erwiesen hatte, mußte es nicht nur ignoriren, daß er sich um sein Suspensions-Decret nichts bekümmerte, sondern er mußte selbst verhindern, daß es auf der neuen Synode zu Todi [12]), auf welcher ein neuer Abgeordneter, den der Bischoff von Hildesheim nach Italien geschickt hatte, als Kläger auftrat, zu keinem Spruch in der Sache kam. Auf seinen eigenen Antrag beschloß man hier, die Entscheidung so lange aufzuschieben, bis der Erzbischoff von Cöln nebst mehreren deutschen Bischöffen angekommen seyn würde; in der Zwischenzeit [13]) aber hatten die deutschen Bischöffe auf einer Synode zu Frankfurt einen Versuch gemacht, den Handel ohne ihn auszumachen, der jedoch ebenfalls fruchtlos geblieben war. Der Erzbischoff ließ sich auch hier zu nichts weiter als zu dem Erbieten eines Vergleichs bewegen, nach welchem er sich verpflichten woll-

12) S. Acta Synodi Tudertinae bey Harzheim T. III. p. 23. Der Abgeordnete des Bischoffs dabey war Tangmar selbst.

13) Die Synode zu Todi war den 27. Decemb. Die Synode zu Frankfurt aber schon den 15. Aug. 1001. gehalten worden.

wollte, keinen Actus von Diöcesan-Jurisdiktion in dem Kloster zu Gandersheim bis zu einer weiteren Untersuchung auszuüben, wenn der Bischoff von Hildesheim die nehmliche Verpflichtung übernehmen würde. Da sich Bernhard nicht darauf einlassen wollte, so dauerte der Streit fort, bis er endlich im J. 1007. zwar zu dem Vortheil des Bischoffs, aber von dem neuen Kayser Heinrich II., und nicht nur ohne Zuziehung, sondern selbst ohne Erwähnung des Pabsts entschieden wurde [14]).

§. 8.

Allerdings läßt sich vermuthen, daß vielleicht der Handel noch einen andern Gang genommen haben würde, wenn nicht Otto III. so frühzeitig gestorben wäre. Nach seinem Tode durfte nehmlich der Pabst aus einem neuen Grun-

14) S. Tangmar c. 40. Auch war es der Kayser allein, der den Streit zum zweytenmahl entschied, da ihn der Nachfolger von Willigis, der neue Erzbischoff Aribo von Maynz mit dem neuen Bischoff Godehard von Hildesheim im J. 1022. auf eine sehr gewaltsame Art erneuert hatte. S. *Calles* T. V. p. 220.

Grunde nichts weiter darinn vornehmen, weil der Einfluß und die Macht des Erzbischoffs von Maynz in Deutschland in dem unruhigen Zeitraum einer neuen Königs-Wahl noch viel größer als sonst war. Allein hätte auch Otto seinen Plan ausführen, und den Sitz der Monarchie wieder in Rom aufschlagen können, so würde der päbstliche Stuhl, durch die günstigste Wendung, die er dem Streit mit dem Erzbischoff Willigis hätte geben können, nur wenig gewonnen haben, denn er würde durch die Ausführung jenes Planes von mehreren anderen Seiten her in eine eben so drückende als bedenkliche Lage gekommen seyn. Man hat also immer Ursache zu glauben, daß er durch seinen Tod mehr gewann als verlohr, wiewohl dadurch eine neue Verwirrung in Italien herbeygeführt wurde, unter welcher auch der Glanz des Pontifikats wieder eine periodische und, wenigstens auf einen Augenblick, sehr gefährliche Verfinsterung erlitt.

Kap. XVIII.

Kap. XVIII.

Neue Unruhen in Italien, und in Rom. Die Tusculanische Parthie bemächtigt sich wieder der Herrschaft über die Stadt, und zugleich des Pontifikats. Was dieses dabey verlohr: und warum es nicht mehr verlohr:

§. 1.

Da der Nachfolger Otto's im deutschen Königreich Heinrich II. mehrere Jahre hindurch in Deutschland selbst mit der Befestigung seiner Herrschaft genug zu thun hatte, weil einige von den grösseren Reichs-Vasallen, und besonders die mächtigen Herzoge von Schwaben sich weigerten, sie zu erkennen, so bekam auch der unruhige und wilde Geist der italiänischen Partheyen wieder einen freyeren Spielraum, und benutzte sogleich den günstigeu Augenblick, um sich dem deutschen Joch zu entziehen. Der Markgraf Ardwin von Ivrea wurde zum König

von

von Italien gewählt, und war im J. 1005., in welchem endlich dem neuen König von Deutschland die Unternehmung eines Zuges nach Italien möglich wurde, bereits so mächtig geworden, daß er zwar von ihm geschlagen, aber nicht ganz unterdrückt werden konnte. Zu einem zweyten Zuge über die Alpen bekam Heinrich erst im J. 1013. wieder Muße und Veranlassung. Die Kayser-Krone, die er sich jetzt aufsetzen ließ, verschafte ihm aber nicht viel mehr würkliche Macht, denn durch die Lage der Umstände wurde er auch dießmahl zur schnellen Rückkehr nach Deutschland genöthigt; und da dieß ebenfalls bey den spätheren Zügen eintrat, die noch von ihm und von seinem Nachfolger Conrad unternommen wurden, so kam der Zustand von Italien, so lange ihre Regierungen daurten, niemahls mehr völlig in die alte Ordnung hinein.

§. 2.

Unter diesen Umständen war es hingegen in der natürlichsten Ordnung der Dinge, daß auch in Rom selbst der alte Factions-Geist wieder erwachte, daß der Familien-Bund der ehemahligen

ligen Aristokraten die verlohrne Obermacht wieder zu erlangen strebte, und daß er sie auch auf einige Zeit desto leichter wieder erhielt, da er niemahls ganz aus einander gesprengt worden war. Am sichtbarsten wurde dieß bey den Wahlen der Päbste, die in diesen Zeitraum hineinfielen. Nach dem Tode Sylvesters II., der schon im J. 1003., also sehr bald nach dem Tode des Kaysers erfolgte, waren die Aristokraten, wie es schien, noch nicht so mächtig, daß sie die Wahl des neuen Pabsts ganz nach ihrer Willkühr leiten konnten. An der Erhebung von Johann XVII., Johann XVIII. und Sergius IV. [1]), die schnell auf einander folgten, mochte also auch das Volk, oder andere Volks-Partheyen, noch einigen Antheil haben; doch waren es schon keine deutsche mehr, welche jetzt gewählt wurden: aber im J. 1012. fand sich die herrschende Adels-Parthie bereits stark genug, den päbstlichen Stuhl gewis-

1) Johann XVII. lebte nach seiner Erhebung auf den Römischen Stuhl nur ein halbes Jahr. Johann XVIII. mit dem Zunahmen Fasan starb im J. 1009., und Sergius IV. im J. 1012.

gewissermaßen für sich selbst in Beschlag zu nehmen. Der damahlige Consul und Senator von Rom aus dem Hause der Grafen [2]) Tusculi ließ seinen Bruder unter dem Nahmen Benedict VIII. zum Pabst wählen, und wußte ihn auch durch die Macht seines Anhangs nicht nur gegen einen vom Volk [3]) gewählten Pabst Gregor, sondern auch gegen den König von Deutschland zu behaupten, den der verjagte Gregor zu seiner Hülfe herbeygerufen hatte [4]).

§. 3.

2) Sohn des Grafen Gregor von Tusculum und Urenkel des berühmten Alberichs.

3) Oder vielmehr von der immer auch noch mächtigen Parthie des crescenzischen Hauses begünstigten Pabst.

4) Aus einer etwas zweydeutigen Stelle in der Chronik Dietmars p. 427. (in der Uebersetzung von Ursinus) zog man lange den Schluß, daß nicht Gregor, sondern Benedikt nach Deutschland gereist sey, um Heinrich herbeyzurufen. Aber der Zusammenhang und die Folge seiner Erzählung lassen keinen Zweifel darüber Raum.

§. 3.

Während seinem zwölfjährigen Pontifikat befestigte sich dann die Volks-Herrschaft dieser Parthie so vollständig in Rom, daß sie schwehrlich nöthig gehabt haben würde, nach Benedicts Tode im J. 1024. bey der neuen Pabst-Wahl die Mehrheit der Stimmen für seinen Bruder zu erkaufen, wenn nicht der Umstand, daß der Candidat zum Pabstthum noch zu gar keinem klerikalischen Grad ordinirt war, eine kleine Schwürigkeit gemacht hätte, die sich am leichtesten auf diese Art beseitigen ließ [5]). Aber unter der Regierung dieses Layen-Pabsts, der sich Johann XIX. nennen ließ, stieg ihr Uebermuth mit ihrer Gewalt auf einen solchen Grad, daß sie sich nicht scheute, nach seinem Tode im J. 1033. einen Knaben von zwölf Jahren auf den Stuhl des heiligen Petrus zu setzen, weil sich wahrscheinlich in der Familie kein anderes taugliches Subject dazu fand [6]). Damit bereitete sie aber ihren Untergang, denn der Knabe, der vorher Theophylakt hieß, legte es als

Bene-

5) S. Rudolph Glaber L. IV. c. 1. und Leo von Ostia in Chron. Cassinens. L. II. c. 27.

6) S. *Baron.* ad ann. 1033. nr. 3.

Benedict IX. nur darauf an, die Römer in die Zeit von Sergius III. und Johann XII. zurückzuversetzen [7], und führte dadurch die Katastrophe herbey, aus der eine neue Ordnung der Dinge herauswuchs.

§. 4.

Dabey war es wohl unvermeidlich, daß auch der heilige Stuhl von seinem Ansehen und das Pontifikat von seinem Glanz wieder etwas verliehren mußte; doch konnte dieß nur erst in Rom selbst und höchstens in Italien merklich werden. Zu einer würklich skandalösen Höhe stieg eigentlich das neue Unwesen erst unter Benedikt IX., und daurte somit zu kurz, als daß sich der Ruf davon allzuweit über die Alpen hätte verbreiten können. In den meisten übri-

7) Er war ein Sohn des Grafen Alberichs von Tusculum, der zugleich Consul von Rom war. Die schändlichsten Züge von ihm erzählt ein höchst glaubwürdiger Zeuge, nehmlich einer seiner Nachfolger, der Pabst Victor III. im dritten Buch seiner Dialogen. S. Biblioth. Max. Patrum T. XVIII. p. 853.

übrigen Staaten war man auch in diesem Zeitraum wieder mit andern Angelegenheiten beschäftigt, unter denen man die Kirche [8]) aus dem Gesicht verlohr; und zufälliger Weise kamen selbst noch einige Ereignisse dazwischen, die zum Theil auf eine sehr unerwartete Art zum Vortheil des Römischen Stuhls ausschlugen.

§. 5.

So würden die Päbste aus der Schwäche selbst, in welche die deutsche Macht wieder in Italien gesunken war, den beträchtlichsten Nutzen gezogen haben, wenn Heinrich II. im Bewußtseyn dieser Schwäche dem Pabst Benedikt VIII. würklich im J. 1014. den überhohen Preis für die von ihm erhaltene Kayser-Krone bezahlt hätte, der in der Schenkungs-Urkunde, die er ihm ausgestellt haben soll, specificirt ist.

Nach

8) Dieß war auch in Deutschland wie in Italien so sehr der Fall, daß Heinrich II. auf seinem ersten Zuge nach Italien nicht weniger als zwölf Bisthümer an der Grenze antraf, die schon Jahre lang unbesetzt geblieben waren. S. Adelbold in Vita S. Henrici c. 32. bey Leibniz T. II. f. p. 430.

Nach dieser Urkunde [9]) sollte er dem jeweiligen Innhaber des Römischen Stuhls nicht nur den Besitz von Rom und dem dazu gehörigen Herzogthum auf das neue versichert, nicht nur alle Schenkungen der Carolinger und Ottonen an die Römische Kirche bestätigt, sondern ihr noch dazu das reiche deutsche Kloster zu Fuld und das neu-gestiftete Bisthum zu Bamberg übergeben und zinsbar gemacht haben. Nach einer andern Nachricht [10]) sollte Heinrich zu gleicher Zeit das päbstliche Dispositions-Recht über die Kayser-Krone recht förmlich agnoscirt, oder recht förmlich anerkannt haben, daß nur der Pabst einen Kayser machen könne, denn er sollte selbst ein von Benedikt erlas-

9) Sie findet sich auch bey *Labbé* T. IX. p. 803. und in einem neusten Abdruck in der Breve Istoria del Dominio temporale della sede Apostolica nelle due Sicilie von dem Cardin. Borgia, — in dem Anhang p. 42. In der Schrift selbst S. 269-273. ist auch alles mit der möglichsten Kunst benutzt, was sich nur zur Vertheidigung ihrer Aechtheit vorbringen ließ.

10) S. Rudolf Glaber L. I. c. 5.

erlassenes Decret bestätigt haben, das ein Verbot für alle künftige Fürsten enthielt, daß sich keiner mehr die Kayser-Würde anmaßen dürfe, ehe er von dem Pabst dazu tauglich befunden und gekrönt worden sey [11]).

§. 6.

Die Aechtheit jener Urkunde ist indessen unglücklicher Weise eben so zweifelhaft [12]), als die Wahrheit dieser Nachricht; aber so viel man auch Gründe haben mag, sie zu verwerfen, so bleibt es doch im allgemeinen noch glaublich genug, daß jener Zustand von Schwäche,

14) "Ut ne quisquam audacter imperii Romani sceptrum praepoperus gestare Princeps audeat, seu Imperator dici aut esse valeat, nisi quem Papa delegerit aptum reipublicae, eique commiserit insigne imperiale." S. *Rud. Glaber.* Histor. L. I. c. 5.

11) Sie ist vorzüglich durch **Muratori** in seinen Streitschriften wegen Comacchio, besonders in seiner Piena Espositione &c. p. 83. 98. 144. und in seinen Annali d'Italia T. VI. p. 46. völlig unglaublich gemacht worden.

che, worinn sich die deutsche Macht während diesem Zeitraum in Italien befand, in mehr als einem Verhältniß für die Päbste vortheilhaft wurde. Mochte immer Heinrich II. nie daran gedacht haben, dem Pabst die Oberherrschaft über Rom, über das Römische Gebiet und über den Kirchen-Staat zu übertragen oder zu bestätigen; aber ihm selbst gestatteten doch auch die Umstände niemahls oder nur selten, daß er die Rechte der obersten kayserlichen Landes-Hoheit über das Erbgut des heil. Petrus ausüben konnte. Er konnte dagegen nicht verhindern, daß sich der Pabst auf seinen Gütern eben so wie die übrigen großen Vasallen auf den ihrigen, immer mehr davon zueignete, daß er sich selbst als Pabst noch mehr davon zucignete, und daß er dadurch allmählig in einen Besitzstand kam, der ihm das einmahl erworbene ungleich gewisser versicherte, als es durch irgend ein Diplom hätte geschehen können. Wie klar und lebendig aber in diesem Zeitraum in den Köpfen der Römer die Vorstellung geworden war, daß nur sie durch ihren Pabst über die Kayser-Würde disponiren könnten, dieß kam ja bey der Krö-

nung des nächsten Kayſers, Conrads II., nur allzudeutlich an den Tag [13]).

§. 7.

Doch dem ſchändlichſten und unwürdigſten von den Päbſten dieſes Zeitraums, Benedikt IX., ſoll ja das Glück ſelbſt einen Vortheil zugeworfen haben, den es nur wenigen ſeiner Vorgänger gewährt hatte, nehmlich den Vortheil, daß er dem Römiſchen Stuhl ein neues Königreich zinsbar machen konnte, das noch überdieß ſehr ergiebig zu werden verſprach. Dieß war das Königreich Pohlen, das die Thorheit begieng, ihm einen freywilligen Tribut zu verſprechen, oder das ſich dieſen Tribut als den Preis eines Dienſtes, den er ihm geleiſtet hatte, auflegen ließ, der die Thorheit noch gröſſer machte, als ſie ſchon an ſich war.

§. 8.

Im J. 1041. war dieſe noch neuchriſtliche Nation um einen König verlegen, weil ſie den Herzog Bretislaus von Böhmen, der das nächſte

13) S. Glaber L. IV. c. 1.

nächste Recht auf ihren Thron zu haben vermeynte, durchaus nicht dafür erkennen wollte. Keiner ihrer Großen fand sich jedoch mächtig genug, die Krone gegen ihn zu behaupten; daher wurden sie endlich einig, sie einem Sohn ihres verstorbenen Königs Misko, dem Prinzen Casimir, zu übertragen, den sie gleich nach dem Tode seines Vaters mit seiner Mutter Rixa das Reich zu verlassen gezwungen hatten. Das Schlimme war nur dabey, daß sie nicht nur nicht wußten, ob er sie annehmen würde, sondern überhaupt nicht wußten, wo sie ihn in der Welt aufsuchen sollten, denn man hatte seit geraumer Zeit weiter nichts von ihm gehört, als daß er sich in ein Kloster begeben habe. Dadurch ließen sich jedoch die Pohlen nicht abhalten, sondern schickten Gesandte aus, die ihn irgendwo auftreiben sollten, und auch endlich in der Benediktiner-Abtey zu Braunweiler in Deutschland fanden [14]), aber auch bey

14) Nach mehreren pohlnischen Geschichtschreibern sollte der Prinz in Frankreich in der Abtey zu Clugny von ihnen gefunden worden seyn; aber daß dieß irrig ist, findet man erwiesen

bey der Ausrichtung ihres Auftrags mehr Schwürigkeiten fanden, als sie voraus befürchtet haben mochten.

§. 9.

Bey der Gleichgültigkeit, womit der Prinz selbst ihren Auftrag zuerst aufnahm, mochte wohl etwas Verstellung seyn; in der Ordnung war es aber, daß er sie an seinen Abt verwies, ohne dessen Erlaubniß er nicht aus dem Kloster gehen dürfe, und eben so in der Ordnung, daß der Abt behauptete, es stehe nicht in seiner Macht, diese Erlaubniß zu geben, weil der Prinz nicht nur die Kloster-Gelübde, sondern auch den Grad des Diakonats bereits übernommen habe. Sie mußten sich also entschließen, sich noch an den Pabst zu wenden, an den sie der Abt verwies, und dieser wies sie freylich nicht ab; da er aber sah, daß sie einmahl ihren Kopf darauf gesetzt hatten, den Prinzen zu ihrem König zu haben, so beschloß er, aus ihrer Grille den möglich größten Vortheil zu ziehen. Er machte ihnen die Bedingung,

in Leibniz Praefat. T. I. Scriptor. Brunsvicenf. Artic. 27.

gung, daß ihm die ganze Nation eine jährliche Steuer von einem Denier auf den Kopf bezahlen müßte, und überdieß sollten alle pohlnische Männer zur Erinnerung, daß sie einmahl einen König aus dem Klerus bekommen, oder zum Ersatz, daß sie dem Klerus einen König entzogen hätten, die Haare über den Ohren abgeschnitten in der Form einer Tonsur tragen [15]). Das eine wie das andere bewilligten auch die Pohlen, und erhielten dafür einen König, von dem sie bald die Entdeckung machten, daß sie ihn verzweifelt theuer bezahlt hätten.

§. 10.

Uebrigens darf nicht verhehlt werden, daß doch der Umstand noch etwas zweifelhaft ist [16]), ob

15) Er schrieb ihnen noch eine dritte Bedingung vor, "ut in praecipuis Christi et B. Virginis festis panno linteo albo, in stolae modum dependente, cervicem exornare sint adstricti." S. Baronius, der die ganze Geschichte aus Dlugoß eingerückt hat, ad ann. 1041. nr. 3-11.

16) Wenigstens hat Christi. Gottl. von Friese in

ob die pohlnische Nation gerade bey dieser Gelegenheit dem Römischen Stuhl zinsbar geworden seyn mag; doch kann es desto weniger austragen, da es dabey unverkennbar ist, daß der baare Geld-Vortheil, den sich der Pabst bey diesem Anlaß machen, oder der Zuwachs von Einkünften, den er seinem Stuhl verschaffen mochte, doch nur der kleinere Gewinn war, der ihm daraus zuwuchs. Unendlich mehr trug die höhere Idee aus, welche eine ganze Nation durch die Rolle, die er bey dieser National-Angelegenheit spielte, von ihm bekommen mußte. Unvergleichbar wichtiger war dasjenige, was dabey zu der allgemeinen Volks-Idee des Zeitalters von dem Pabst hinzukam, denn dadurch wurde alles mehr als nur ersetzt, was vielleicht in den letzten Zeiten und unter den Regierungen der letzten Päbste hier und da in ihrer Nähe davon weggefallen war, und auch das-

in seiner Kirchengeschichte des Königreichs Pohlen Th. I. p. 279. gegen Dlugoß den Beweis geführt, daß von Pohlen aus schon vorher etwas an den Römischen Stuhl bezahlt, und wahrscheinlich schon von der Zeit Micislaus I. an bezahlt wurde.

dasjenige voraus ersetzt, was jetzt unter der Katastrophe, die noch unter Benedikt IX. eintrat, noch weiter davon wegfallen mußte.

§. 11.

Es war nehmlich einerseits unstreitig der skandalöseste Auftritt, der noch in der Pabst-Geschichte vorgekommen war, welcher diese Katastrophe herbeyführte, und sie wurde andererseits mit einer Art durchgesetzt, von der man die nachtheiligsten Folgen für das Pontifikat zu besorgen hatte.

Gegen das J. 1043. hatte sich zu Rom ein Aufstand gegen Benedikt IX. erhoben, den die Macht seines Hauses und seiner Parthie nicht sogleich unterdrücken konnte. Der Bischoff Johann von Sabina hatte sich, unterstützt durch den Consul Ptolomäus, so viele von den Feinden der Tusculanischen Familie unter den Römischen Großen und so viele Anhänger aus dem Pöbel erkauft, daß er Benedikt aus der Stadt jagen, und sich selbst unter dem Nahmen Sylvester III. auf den eroberten Stuhl setzen konnte. Nach drey Monathen sammelte jedoch der verjagte Benedikt wieder

so

so viel Kräfte auf dem Lande, daß er in die Stadt zurückkehren, und seinem Gegner die Spitze bieten konnte, allein es gelang ihm nur, ihn aus dem lateranensischen Pallast, und nicht aus der Stadt zu verdrängen, worinn er sich mit seinem Anhang neben ihm erhielt.

§. 12.

Nach dem Verfluß einer kurzen Zeit bemerkte er hingegen, daß seine Parthie immer schwächer wurde, und beschloß, einer zweyten Verjagung, die ihm bevorstand, durch eine Unverschämtheit von ganz neuer Art auszuweichen. Er bot das Pontifikat öffentlich feil, ließ sich mit einem Presbyter, Nahmens Johann, eben so öffentlich in einen Handel darüber ein, dankte dann, da er um den Preis mit ihm einig geworden war, förmlich ab, und überließ ihm das Lateran, nachdem er ihn selbst als Pabst consecrirt hatte. Doch dieser ganze Handel war von Seiten Benedikts der schändlichste Betrug. Mit dem Gelde des einfältigen Johanns kaufte er sich sogleich eine neue Parthie zusammen, setzte ihn, sobald er sich stark

genug

genug fühlte, wieder ab, und wurde von seinen Anhängern auf das neue als Pabst erkannt. Zum Unglück konnte sich aber Johann doch auch noch einer Kirche in der Stadt bemächtigen, und behielt noch so viel Freunde übrig, daß er sich gegen ihn und Sylvester ebenfalls behaupten konnte: mithin gab es jetzt in Rom drey Päbste zu gleicher Zeit [17]). Selbst diesen Umstand wußte aber Benedikt noch

17) In der Geschichte dieses schändlichen Zwischen-Akts stimmen nicht alle Schriftsteller mit einander überein. Mehrere neuere wollen nichts von diesem Johann XX. wissen, dem Benedikt das Pontifikat zuerst verkauft hätte, sondern lassen ihn den Handel allein mit Gregor schließen. Nach Walch in seiner Geschichte der Päbste S. 217. wäre dieser Johann XX. bloß durch einen Irrthum in die Geschichte gekommen, weil auch Gregor den Taufnahmen Johann geführt habe; aber dieß läßt sich nicht leicht mit dem übrigen vereinigen, was sonst von ihm erzählt wird. S. *Natal. Alex.* Hist. eccl. Sec XI. cap. 1. art. 4. Hier ist die Erzählung Otto's von Freysingen L. VI. c. 32. zum Grund gelegt.

noch schändlicher und skandalöser zu machen, als er schon an sich war.

§. 13.

Sobald er nehmlich zu sehen glaubte, daß ihre Partheyen nahe zu einander gleich seyen, und daß somit jeder gleich viel von dem andern zu fürchten habe, so trug er selbst den beyden Gegenpäbsten einen Vergleich an, der ihre Vortheile vereinigen sollte. Er schlug ihnen vor, daß sie alle drey den päbstlichen Titel behalten, und sich in die Einkünfte des Pontifikats theilen wollten, die für alle drey hinreichen würden; und dieser schändliche Vergleich wurde nicht nur geschlossen, sondern auch würklich vollzogen [18]). Das ganze J. 1045. hindurch sah Europa drey Päbste, die den Stuhl des heiligen Petrus gemeinschaftlich schändeten, weil sie nur darüber mit einander wetteiferten, welcher den andern

18) Nach der Angabe Leo's von Ostia in Chron. Cassinens. L. II. c. 80. und Otto's von Freysingen L. VI. c. 32. behielt sich dabey Benedikt die Einkünfte aus England vor, und sie wurden ihm auch von den andern — quia majoris videbatur autoritatis esse — überlassen.

dern an Lastern und Schandthaten übertreffen könnte.

§. 14.

Ein solches die ganze Christenheit beschimpfendes Aergerniß konnte aber freylich nicht lange dauern. Von allen Seiten her wurde der neue deutsche König Heinrich III. aufgefordert [19]), nach Italien zu eilen, um die Kirche an den Päbsten zu rächen; und dazu würde er auch nicht erst eine Aufforderung bedurft haben, wenn ihn nicht ein Krieg mit den Ungarn aufgehalten hätte, dessen glückliche Beendigung für das deutsche Reich weit dringender nöthig war. Im J. 1046. fand er es aber möglich, Anstalten zu einem Römer-Zuge zu

19) Eine gereimte Aufforderung dieser Art, die ein heiliger Eremit dem König zugeschickt haben sollte, hat uns der sächsische Annalist aufbewahrt. Sie lautete folgendermaßen:

Una Sunamitis nupsit tribus maritis.
Rex Henrice! Omnipotentis vice
Solve connubium triforme dubium.

zu machen, und das bloße Gerücht von diesen brachte schon eine Veränderung in Italien hervor. Der schlaue Benedikt merkte zuerst, daß die Dinge eine schlimme Wendung nehmen könnten, verkaufte jetzt, um sich mit guter Art der Gefahr zu entziehen, seinen Antheil an dem Pontifikat zum zweitenmahl an einen Erz-Priester Gratian, und zog sich, indem er nun im Ernst abdankte, vor der Hand in die Dunkelheit eines Klosters zurück. Der neu-eingekaufte Pabst, der sich Gregor VI. nennen ließ, war weise genug, sich mit den zwey andern Päbsten nicht zu vergleichen. Er erklärte sie als unrechtmäßige Usurpatoren, weil sie sich auf eine gleich schändliche Art in das Pontifikat eingedrungen hätten, so lange noch Benedikt rechtmäßiger Pabst gewesen sey; und sah sich als den einzigen Nachfolger von diesem an. Dabey konnte er am wahrscheinlichsten hoffen, daß sich der Kayser für ihn erklären würde, weil er auch sonst noch unter den dreyen offenbar der beste war; daher nahm er auch keinen Anstand, diesem selbst noch die Nachricht von seiner Gelangung auf den päbstlichen Stuhl entgegen zu schicken, da er schon auf dem We-

ge nach Italien war [20]). Er bat ihn sogar dabey, seine Ankunft zu beschleunigen: aber Heinrich hatte sich bereits vorgenommen, etwas anders zu verfahren, als Gregor erwartete.

§. 15.

Sobald er in Italien angekommen war [21]), veranstaltete er eine große Versammlung von Bischöffen zu Sutri, welche vorzüglich wegen des Pontifikats einen Schluß fassen sollte, dessen Vollziehung er selbst übernehmen wollte. Auf diese Synode hatte er selbst den Pabst Gregor eingeladen, dem auch zuerst der Vorsitz dabey von niemand streitig gemacht wurde, so wie niemand etwas dagegen einzuwenden hatte, daß zuerst von der Synode die andern Neben-Päbste als völlig unrechtmäßige Innhaber des heiligen Stuhls erklärt wurden. Kaum war jedoch dieß geschehen, so ließ der Kayser an den guten Gregor zu seinem größten Erstaunen die Aufforderung ergehen, daß auch er jetzt der Synode erzählen möchte, wie er dann zu dem Ponti-

20) Er kam ihm selbst bis nach Piacenza entgegen.

12) Im J. 1046.

Pontifikat gekommen sey. Kurz, auch Gregor, der gar nicht läugnen konnte, daß er es von Benedikt gekauft habe, weil es gar zu landkundig war, wurde abgesetzt [22]); denn der Kayser und die Synode fanden seine Entschuldigung nicht hinreichend, daß er den Handel in der guten Absicht geschlossen habe, um die Kirche auf dem kürzesten Wege und mit der wenigsten Unruhe und Weitläuftigkeit von dem unwürdigen Benedikt zu befreyen. Wenn er aber auch eine bessere Entschuldigung gehabt hätte, so würde wahrscheinlich der Kayser dennoch auf seiner Absetzung bestanden seyn; denn jetzt zeigte es sich, daß er schon mit dem Entschluß aus Deutschland gekommen war, den Plan Otto's III. wieder vorzunehmen, und den Römern einen deutschen Pabst zu geben. Er hatte sich selbst seinen Mann schon dazu ausgesucht und mitgebracht. Es war der Bischoff Suger

22) Nach Leo von Ostia sollte er selbst abgedankt haben, aber der Umstand, daß ihn der Kayser mit nach Deutschland nahm, macht die Angabe der gleichzeitigen Schriftsteller viel glaublicher, daß er abgesetzt worden sey. Muratori VI. p. 140.

Suger von Bamberg, den er nun von der Synode wählen ließ [23]), und mit dem er dann selbst nach Rom zog, um ihn den Römern unter dem Nahmen Clemens II. vorzustellen. Von diesen wurde er freudig aufgenommen. Die After-Päbste waren noch vor seiner Ankunft verschwunden. Den abgesetzten Gregor nahm er mit sich nach Deutschland zurück, und damit schien die Ordnung und die Ruhe auf die Dauer wieder hergestellt.

§. 16.

Dieß war aber auch würklich der Erfolg von diesen Maaßregeln des neuen Kayfers: hinge-

23) Der Kayser — erzählt Hermann — habe ihn omnium tam Romanorum, quam aliorum consensu gewählt. Damit stimmt auch Peter Damiani Opuscul. nr. 36. überein, dem man überhaupt die meisten Nachrichten von dieser Synode zu Sutri zu danken hat. Nach Leo von Ostia L. II. c. 80. hätte hingegen der Kayser den neuen Pabst erst nach seiner Ankunft in Rom wählen lassen, und auch nach der Angabe des Pabsts Victors III. Dialog. L. III. in Bibl. Max. Patr. T. XVIII. p. 854.

hingegen wer mußte nicht befürchten, daß sie desto gewisser nach einer andern Beziehung zum Nachtheil des Pontifikats ausschlagen, denn wer mußte nicht besorgen, daß sie die Päbste auf das neue in die alte Abhängigkeit von der kayserlichen Macht hinabdrücken würden?

Und doch waren es zunächst die Maaßregeln des Kayfers, die jetzt die neue Periode herbeyführten, und zwar planmäßig herbeyführten, in welcher der Römische Stuhl zu der höchsten Stufe der Macht und des Glanzes empor stieg, die für ihn erreichbar war.

Stadtl. Bibliothek Passau

Ni (b)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Planck, Gottlieb J.,

Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung

Bd.: 3,1

Hannover 1805
Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Ni (b) 68-3,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11345870-0